

Schweizerisches Bundesblatt.

XXVII. Jahrgang. II. Nr. 20.

8. Mai 1875.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bericht

des

schweizerischen Bundesrathes an die h. Bundesversammlung
über seine Geschäftsführung im Jahre 1874.

Geschäftskreis des Eisenbahn- und Handels- departements.

Organisation des Departements; Personelles.

Sofort nach Erlaß des Bundesgesetzes vom 22. Januar 1874, betreffend die Errichtung und Besoldung der Beamten des Eisenbahn- und Handelsdepartements, wurden der technische und der administrative Inspektor, der Sekretär und die fünf Kontrolingenieure, welche bis dahin nur provisorisch im Amte gestanden, definitiv gewählt. Nach erfolgter Ausschreibung besetzten wir sodann im März die Stellen eines Bürogehülfen des technischen Inspektors, eines Registrators, eines Statistikers und des Kanzlisten und Uebersetzers, überall, — letztere Stelle ausgenommen, welche früher noch nicht bestanden hatte, — mit den provisorisch für die betreffenden Funktionen bereits angestellten Personen.

In Folge Demission zweier Kontrolingenieure fanden im Laufe des Jahres Ersatzwahlen statt.

Im November wurde die bisher vakante Stelle eines Adjunkten des administrativen Inspektors, mit Amtsantritt auf 1. Januar 1875, besetzt.

In der Handelsabtheilung wurde eine Neuwahl des Sekretärs nöthig, da der bisherige in Folge von Familienverhältnissen seine Entlassung auf Ende des Jahres nahm.

Durch Beschluß vom 27. März (A. S. XI, 499) regelten wir die Funktionen der einzelnen Beamten des Departements und den Geschäftsgang bei einigen besondern Angelegenheiten, schieden auch einzelne Geschäfte aus, welche das Departement, unter Vorbehalt des Rekurses an den Bundesrath, von sich aus zu erledigen ermächtigt ist.

I. Eisenbahnwesen.

A. Ausgestaltung des Eisenbahnrechtes.

Geseze und Verordnungen.

Durch Botschaften vom 26. Mai (Bundesblatt 1874, I. 839 und 889) legten wir Ihnen Entwürfe vor zu dem Geseze betreffend die Rechtsverhältnisse des Frachtverkehrs und der Spedition auf Eisenbahnen und andern vom Bunde konzedirten Transportanstalten und zu dem Geseze über die Verbindlichkeit der Eisenbahnen und anderer vom Bunde konzedirten Transportanstalten für die beim Bau und Betrieb herbeigeführten Tödtungen und Verletzungen.

Die Berathung im Schoße unserer Behörde hatte die Nothwendigkeit ergeben, von der durch Art. 38 des Eisenbahngesezes für diese Geseze aufgestellten Direktion darin abzuweichen, daß die Post denselben nicht zu unterwerfen, daß vielmehr für dieselbe ein besonderes Gesez vorzuschlagen sei. (Bundesblatt 1874, II. 341.)

Die Berathungen der ständeräthlichen Kommission führten zu der weitem Abweichung, daß auch die Verhältnisse des Personen-transportes durch das erstere Gesez zu ordnen seien. Wir entsprachen der diesfalls an uns gerichteten Einladung durch Schreiben und Anträge vom 29. September (Bundesblatt 1874, III. 114).

Der erstgenannte Entwurf ging am 20. März 1875 als Bundesgesez betreffend den Transport auf Eisenbahnen aus Ihren Berathungen hervor.

Die Rechtsverhältnisse der Verbindungsgeleise industrieller Etablissements fanden endlich, nachdem die Frage zwei Jahre lang in verschiedenen Formen Sie und uns beschäftigt hatte, auf Grund unserer Botschaft vom 29. September (Bundesblatt III. 137) eine feste Gestaltung in dem Bundesgeseze vom 19. Dezember 1874.

Das am 10. Oktober in Kraft getretene Bundesgesetz über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 wies uns in Art. 5 an, über Einrichtung und Führung des Pfandbuches und über die dafür zu bezahlenden Gebühren die erforderlichen Verfügungen zu erlassen. Unsere Verordnung vom 17. September (A. S., n. F. I. 108) beruht auf folgenden Grundgedanken:

1) Nach dem ganzen Inhalt des Gesetzes, insbesondere Art. 10 und 25, soll und kann das Pfandrecht auf Eisenbahnen nur ein Generalpfandrecht sein, das Pfandbuch also nicht eine Aufzählung und Beschreibung aller einzelnen verpfändeten Parzellen und beweglichen wie unbeweglichen Zubehörenden enthalten, in der Meinung, daß was im Pfandbuch steht, verpfändet, was nicht darin komparirt, dagegen nicht verpfändet sein soll. Das Material für den Betrieb und Unterhalt der Bahn vor allem ist in stetem Wechsel begriffen und auch das unbewegliche Eigenthum der Bahngesellschaft ist, namentlich bis nach Inbetriebsetzung der Linie, vielfachen Aenderungen unterworfen. Die fortwährende Kontrolirung dieser Veränderungen und die Kontrolirung der Ledigung jedes Grundstückes von den darauf nach kantonalem Rechte haftenden Lasten würde ein zahlreiches Beamtenpersonal nöthig machen und wäre mit einer Verantwortlichkeit verbunden, welche zu übernehmen kaum Jemanden zugemuthet werden könnte. Angesichts des Art. 10 wäre diese Kontrolirung auch geradezu zwecklos. Was verpfändet ist, muß im Moment des Eintritts der Liquidation durch Aufnahme des Inventars festgestellt werden, und im Pfandbuch genügt es an einer ganz summarischen Bezeichnung des Pfandobjektes.

2) Eine Abstempelung der wirklich auszugebenden Titel durch den Pfandbuchführer brächte nicht einen mit der dadurch verursachten Mühe in richtigem Verhältniß stehenden Nutzen. Eine Kontrolle über die in Händen Dritter befindlichen Obligationen wäre dadurch nicht gegeben, weil eine Verwaltung die abgestempelten Titel einfach in ihren Kassen zurückbehalten könnte, und der Gefahr, daß Obligationen in Umlauf gesetzt werden, welche im Pfandbuch nicht vorgemerkt sind, könnte durch dieses Mittel nicht begegnet werden; denn in der Regel wird eine solche Nichtanmeldung zum Vormerk im Pfandbuch einen Betrug in sich schließen; wenn aber betrogen werden wollte, so würde die Fälschung eines Stempels und einer Unterschrift wohl keine großen Hindernisse in den Weg legen. Die Abstempelung ist daher auf die Kontrolle der zurückbezahlten Obligationen beschränkt, sowie auf den Fall (von Art. 8 des Gesetzes), wo entgegen einem Mehrheitsbeschluß einzelne Titelinhaber auf das Pfandrecht oder den Rang nicht verzichtet haben.

3) Aus praktischen Gründen ist nicht das Pfandobjekt zur Grundlage der Einträge gemacht, sondern die Person des Schuldners,

resp. des Pfandeigenthümers. Die Bezeichnung einer verpfändeten Linie, zumal wenn sie mehr als zwei Anfangs- oder Endpunkte hat, ist willkürlich und komplizirt, und der nicht selten vorkommende Fall, wo eine Linie zuerst allein, dann als ein Theil eines größern Ganzen verpfändet ist, würde konsequenter Weise mehrfache Einträge über eine und dieselbe Pfandforderung bedingen, was der Uebersichtlichkeit keineswegs förderlich wäre.

Im leztjährigen Geschäftsberichte haben wir angedeutet, daß kundgewordene Wünsche nach etwelcher Vereinfachung der Verordnung vom 20. Februar 1873, betreffend die erforderlichen Nachweise bei Gesuchen um Eisenbahnkonzessionen etc., würden in Erwägung gezogen werden. Bei der Prüfung des Berichtes wurde dann auch von der nationalrätlichen Kommission ein dahin zielendes Postulat angeregt.

Eine genaue und einläßliche Untersuchung aller einschlägigen Verhältnisse hat unsere Verordnung vom 1. Februar 1875 zu Tage gefördert. Dieselbe enthält, in mehr oder minder revidirter Gestalt zu einem neuen Ganzen verschmolzen, die eben genannte Verordnung vom 20. Februar 1873, das Regulativ vom 14./19. August 1873, betreffend den Geschäftsgang bei Vorlagen für den Bahnbau, den Beschluß vom 11. Mai 1874, betreffend die Finanzausweise, endlich einen Theil unseres Beschlusses vom 27. März 1874, betreffend den Geschäftsgang des Eisenbahndepartementes.

Als wesentlichste und praktisch bedeutende Vereinfachung erscheint, daß nun die am meisten angefochtenen Spezialpläne für Wegübergänge und Bahnhofanlagen nicht mehr verlangt werden, sondern daß bezüglichliche Einzeichnungen, resp. Angaben im allgemeinen Situationsplane und Längenprofil genügen. Dieser Erleichterung gegenüber fallen die wenigen neu hinzugekommenen Forderungen, namentlich der Art. 18 und 15, nicht in's Gewicht; die Zeichnungen betreffend das Betriebsmaterial müssen von den Bahnverwaltungen nicht besonders angefertigt werden, sondern werden ihnen in der Regel vom Fabrikanten geliefert.

Betreffend die für die Genehmigung von Finanzausweisen im vorhergehenden Geschäftsbericht in Aussicht gestellten festen Normen glaubten wir uns für die strengere Observanz entscheiden zu müssen.

Grundsätzliche Entscheide der Bundesbehörden.

Die Regierung von Bern zeigte unterm 12. August an, daß der Große Rath beschlossen habe, von dem Rechte des Kantons Bern, den Bau und Betrieb der der Centralbahn konzedirten Bahn Solothurn-Schönbühl auf Bernergebiet selbst zu übernehmen, keinen Gebrauch zu machen, immerhin in dem Sinne, daß der Kanton

durch diesen Verzicht nur für die Dauer derjenigen Fristen gebunden sei, welche der Centralbahn in der eidgenössischen Konzession vom 24. September 1873 für die Erfüllung ihrer übernommenen Ausweis- und Ausführungsverpflichtungen eingeräumt seien. Wir verlängerten auf Begehren der Centralbahn die Fristen für Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen und für den Arbeitsbeginn, ohne Rücksicht auf jene Vorbehalte zu nehmen, davon ausgehend, daß ein Kanton nur entweder von dem ihm durch Art. 4 des Eisenbahngesetzes eingeräumten Rechte innerhalb der ihm gesetzten Frist Gebrauch machen könne oder aber unbedingt darauf verzichten müsse.

Durch Bundesbeschluß vom 18. Dezember 1873 wurde die Uebertragung der Konzessionen für die Broyethalbahn theils an die Suisse occidentale theils an die bernischen Jurabahnen genehmigt und den erwerbenden Gesellschaften ein neuer Finanzausweis zur Pflicht gemacht. Trotz des Widerspruchs bald dieser bald jener Partei hielten wir strikte am Wortlaute des erwähnten Bundesbeschlusses fest, traten daher weder auf die Anschauung der Suisse occidentale, daß der Finanzausweis Sache der Broyethalbahngesellschaft sei, noch auf das Begehren der letzteren um Genehmigung ihrer Statuten ein, da wir dieselbe nur noch als Generalunternehmer für den Bau betrachteten konnten; wir nahmen auch keinen Anstand, die Verpfändung der Linie Palézieux-Fräschelz für eine Schuld der Suisse occidentale auszuschreiben, und nachdem die Einsprache der Broyethalbahngesellschaft in Folge Vergleiches zurückgezogen war und sie kraft dieses Vergleiches ihre Einwilligung zur Verpfändung der Bahn gegeben hatte, auch zu bewilligen.

Den Finanzausweis einer Unternehmung, welche nur etwas mehr als $\frac{2}{3}$ des Anlagekapitals besaß, genehmigten wir (vor dem 11. Mai) nur unter dem Vorbehalte, in passend scheinendem Zeitpunkt die Ergänzung des Ausweises zu verlangen.

In einigen Fällen enthielt der Ausweis keinen Posten für Betriebsmaterial, weil die ausweispflichtige Gesellschaft bereits andere Linien betreibt. Es wurde der Vorbehalt gemacht, daß die Genehmigung des Finanzausweises der Anwendung von Art. 31, Absatz 3 des Eisenbahngesetzes nicht präjudizire.

Zwei alte Eisenbahngesellschaften brachten von ihren verfügbaren Mitteln nicht die ganze Bausumme von Linien, für welche der Ausweis früher geleistet worden war, in Abzug, sondern nur so viel, als für dieselben bis zum muthmaßlichen Zeitpunkte der Vollendung der dem Ausweis unterliegenden neuen Linie zu veranlagen sein würde. Sie wurden auf das Unzulässige dieses

Verfahrens aufmerksam gemacht, weil so der früher geleistete Finanzausweis zerstört und die nämliche Summe der verfügbaren Mittel doppelt in Ansatz gebracht werde.

Das Expropriationsrecht wurde auch für den Zweck der Materialgewinnung anwendbar erklärt, im Wesentlichen aus folgenden Gründen: Allerdings kann nicht im gleichen strengen Sinne wie bei Immobilien, auf welche das öffentliche Werk placirt werden soll, gesagt werden, Grundstücke, aus welchen man nur Erde, Sand, Kies etc. für den Bahnbau gewinnen will, seien für das Unternehmen nöthig; denn solche Materialien könnten in größerer oder geringerer Entfernung von der Baustelle jedenfalls mittelst freien Vertrages erworben werden. Dazu kommt noch die französische Uebersetzung des Wortes Herbeischaffung in Art. 2 des Expropriationsgesetzes mit *carriage* und im nationalrätthlichen Kommissionsbericht von 1850 mit *transport*. Trotzdem ist die Enteignung für den genannten Zweck zulässig. Dafür spricht vor Allem das praktische Bedürfniß, weil die Verweigerung des Rechtes den Bahnbau außerordentlich erschweren und vielfach fast zur Unmöglichkeit machen würde; denn bei dem massenhaften Bedarf und Gewicht solchen Materials nehmen die Transportkosten rasch enorme Proportionen an. Es kann mithin füglich schon auf Grund von Art. 1 des Gesetzes die Abtretung als eine nothwendige erklärt werden. Das Wort „Herbeischaffung“ (des Baumaterials) in Art. 2 hat übrigens offenbar den Sinn von „Gewinnung“, „*extraction*“, wie viele von den Kantonen der französischen Schweiz ertheilte Konzessionen das Recht näher umschreiben. Die Befugniß, Grundstücke zum Hinübertransportiren von Baumaterial vorübergehend zu benutzen, versteht sich so sehr (als ein *minus* des *plus*) von selbst und ist eine so nothwendige Bedingung jedes Bahnbaues, daß eine ausdrückliche Hervorhebung sehr überflüssig war; auch sind noch andere Dinge als nur Baumaterial über fremde Grundstücke zu transportiren, z. B. Werkgeschirr, Maschinen, Gerüste, die Arbeiter selbst. In's Gewicht fällt endlich noch der Umstand, daß die Kommission des Nationalrathes, auf deren Antrag die erörterte Bestimmung in's Gesetz aufgenommen worden ist, den noch viel weiter gehenden und praktisch weniger nöthigen Vorschlag machte, unter gewissen Beschränkungen auch diejenigen Objekte der Expropriation anheimzugeben, deren Erwerbung zur Entschädigung von Expropriirten nöthig sei.

Die Pflicht zur Abtretung von Privatrechten wurde mehrfach mit der Begründung bestritten, daß durch die Wahl eines andern Trace oder durch Anbringung einer Stützmauer statt einer Böschung oder durch Ueberbrückung statt Ausfüllung eines Teiches die Ex-

propriation vermieden werden könnte. Es wurde geantwortet: Lediglich aus Rücksicht auf einen Privaten könne einer Unternehmung die Wahl eines sonst bessern Trace nicht verweigert werden; der neu in Anspruch genommene Expropriand könnte ja mit dem gleichen Rechte eine nochmalige Verlegung des Trace verlangen und so der Bauunternehmer im Kreise herumgetrieben werden; sobald die öffentlichen Interessen ihre Befriedigung durch definitive Festsetzung des Trace gefunden haben, sei der Inhaber von Rechten, welche mit dem Bedarf des öffentlichen Werkes kollidiren, zur Abtretung verpflichtet. Es müsse dem Unternehmer überlassen werden, ob er eine vertheuerte Expropriation durchführen oder derselben durch Anwendung von Maßregeln, wie sie von den Exproprianden vorgeschlagen worden, aus dem Wege gehen wolle.

Wo die Abtretung eines durch die Bahn vom Hauptkomplexe abgetrennten Abschnittes nur verlangt wurde, um keinen Bahnübergang gewähren zu müssen, wurde die Einsprache unter Vorbehalt von Art. 5 des Expropriationsgesetzes gutgeheißen; in gleicher Weise die Einsprache gegen die Abtretung einer Mühle, welche die Gesellschaft nur deshalb zu erwerben wünschte, weil durch den Bahnbau sich das Wasser verloren hatte und daher von der Gesellschaft dafür Ersatz zu leisten war. Nicht minder wurde ein Eigenthümer gegen die Abtretung einer Parzelle geschützt, welche der Unternehmer an eine Gemeinde behufs Wiederherstellung eines Ablagerungsplatzes übertragen wollte, da ein solcher Zweck nicht unter den Begriff der Art. 6 und 7 des Gesetzes falle.

Dagegen wurde in einem andern Falle erklärt, es sei gleichgültig, ob der Bauunternehmer freiwillig oder durch ein Urtheil der Schätzungsbehörden gezwungen es übernehme, einen durch den Bau zerstörten Hafen durch einen neuen zu ersetzen, und ob er die Herstellung des neuen Hafens selbst besorge oder dies dem Eigenthümer des alten überlasse.

Das von einer Bahnverwaltung behufs Expropriation einer Straßenstrecke, um einen Uebergang zu gewinnen, eingeleitete Verfahren wurde als nichtig kassirt, mit der Begründung, daß im öffentlichen Gebrauche befindliche Straßen nicht Objekte von Privatrechten seien, nicht verkauft und also auch nicht expropriirt werden können, daß es sich vielmehr darum handle, zwei öffentliche Zwecke mit einander zu kombiniren, in Anwendung von Art. 14 des Eisenbahngesetzes einen Wegübergang zu genehmigen.

Wiederholt wurde daran erinnert, daß die Anrufung von Art. 46 des Expropriationsgesetzes zu den seltenen Ausnahmen gehören sollte, indem die Katasterpläne so rechtzeitig aufgelegt werden,

daß das ganze Expropriationsverfahren vor Beginn der Bauarbeiten durchgeführt werden könne.

In mehreren Fällen wurde die Inangriffnahme von Expropriationsobjekten erst gestattet, nachdem, nach Ausfällung des Erkenntnisses der eidgenössischen Schätzungskommission, sei es auf Veranstaltung dieser oder der Instruktionskommission des Bundesgerichtes, weitere Pläne und Baubeschriebe aufgenommen worden waren.

Auf Beschwerden über zu niedrige Bemessung der von der Bahnunternehmung zu leistenden Kautions wurde aus Kompetenzgründen nicht eingetreten.

Ueber die Herausgabe der auf Grund des Art. 46 des Expropriationsgesetzes hinterlegten Kautionen zu entscheiden, wurde in die Aufgabe der Kantonsregierungen gestellt, da sie im Falle des Widerspruchs die Kautions als genügend befinden müssen, da sie ferner aus erster Hand wissen, ob die Bedingung der Aushingabe erfüllt, d. h. ob die gesprochene Entschädigung bezahlt sei.

In erheblichem Maße wurde im verflossenen Jahre unsere Thätigkeit durch von kantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden verfügte Inhibitionen gegen Eisenbahnbauten in Anspruch genommen. Die Nothlage einzelner Unternehmungen wurde etwa benutzt, um unter nichtigen oder fictiven Vorwänden Bauverbote auszuwirken, in der Annahme, die Gesellschaft werde eher, als auf dem Prozeßwege kostbare Zeit zu verlieren, ein Opfer bringen, um sofort im Wege der Güte die Erlaubniß zum Weiterarbeiten zu erhalten.

Außerdem wurden in guten Treuen auf diese Weise vielerlei Zwecke angestrebt, z. B. um Durchlässe und Uebergänge von privaten und öffentlichen Wegen zu erzwingen. Manchmal endlich war das Begehren materiell vollkommen begründet, indem das Expropriationsverfahren noch nicht sein Ende erreicht hatte, oder entgegen den genehmigten Plänen gebaut werden wollte.

Wir haben alle von kantonalen Behörden ausgegangenen Verbote als nichtig aufgehoben, gestützt auf folgende Erwägungen: Vermöge der ihm zustehenden Kontrolle über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen ist einzig der Bundesrath kompetent und wohl auch in der Lage, zu prüfen und zu entscheiden, ob ein Bauunternehmer gemäß den genehmigten Plänen und unter Erfüllung der durch das Expropriationsgesetz und die Expropriationsbehörden ihm auferlegten Verpflichtungen baue; es steht also auch nur dem Bundesrathe zu, auf Eisenbahnbauten bezügliche Bauarbeiten zu gestatten oder zu untersagen. Die Anerkennung der Befugniß kantonalen Behörden, Bauinhibitionen zu erlassen, schlosse die Anerkennung des kanto-

nen Instanzenzuges und die Möglichkeit erheblich schädigender Verschleppungen und unlöslicher Konflikte zwischen kantonalen und eidgenössischen Behörden in sich. In vielen Fällen liegt in einem solchen Bauverbot auch ein direkter Eingriff in das durch Art. 46 des eidg. Expropriationsgesetzes dem Bundesrathe eingeräumte Recht, trotz Streithängigkeit die Inangriffnahme eines Expropriationsobjektes zu gestatten. Die Wahrung öffentlicher Interessen aber hat bei Eisenbahnbauten nach Maßgabe von Art. 14 des Eisenbahngesetzes einzig durch den Bundesrath nach Anhörung der Kantonsregierung und durch deren Organ der Gemeindebehörden zu geschehen.

Wir fanden uns auf Begehren einer Gesellschaft veranlaßt, eine Kantonsregierung zu ersuchen, im Sinne der vorstehenden Erwägungen alle für solche Inhibitionen zuständigen Behörden auf ihre Inkompetenz in Eisenbahnbausachen aufmerksam zu machen.

Während des Baues ihrer Eisenbahn hatte eine Gesellschaft Schuttmassen in ein Bachtobel werfen lassen. Laut angeordneten Expertisen hatten diese Ablagerungen mehrfache Ueberschwemmungen eines unterhalb liegenden Grundstückes verursacht, und drohten solche auch für die Zukunft. Während ein Prozeß vor dem ordentlichen Gerichte pendent war über die Frage, ob und in welchem Umfang die Gesellschaft für den bereits eingetretenen Schaden haftbar sei, verlangte der bedrohte Eigenthümer Maßregeln zum Schutze gegen künftige Ueberschwemmungen. Die Eisenbahngesellschaft bestritt außer dem Causalzusammenhang zwischen ihren Handlungen und den Ueberschwemmungen namentlich die Kompetenz der Verwaltungsbehörden. Dem klägerischen Begehren wurde entsprochen, im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

Die Kompetenz, früher des Regierungsrathes, jetzt des Bundesrathes werde durch die betreffende Konzession begründet, welche die Gesellschaft verpflichtet, alle in Folge des Bahnbaues an Straßen, Wegen, Bächen etc. nöthig werdenden Veränderungen in eigenen Kosten vorzunehmen, und die Entscheidung über die Nothwendigkeit und Ausdehnung solcher Bauten ausdrücklich dem Regierungsrathe zuweist; nun sei in der That durch den Bahnbau (wenigstens indirekt, durch die Art, wie das ausgegrabene Gestein abgelagert wurde) eine Veränderung an einem Bache nöthig geworden. Daß Fragen solcher Art nach Art. 6 und 7 des eidg. Expropriationsgesetzes unbestreitbar auch in die Kompetenz der eidgenössischen Schätzungskommission gehören, vermöge die Zuständigkeit des Bundesrathes keineswegs aufzuheben, wie ja überhaupt die Polizeimannigfaltig die Aufgabe habe, Privatrechten den Schutz zu gewähren, welcher ihnen auch vom Gerichte zu Theil werden müßte. Auch nach Art. 16 des Eisenbahngesetzes erscheine der Bundesrath

zur Anordnung von Schutzvorkehrungen berechtigt. Wie gemäß Art. 7 des Expropriationsgesetzes Interessen der öffentlichen Sicherheit durch Private bei den Gerichten gewahrt werden können, so können nach dem zitierten Art. 16 des Eisenbahngesetzes Privatinteressen unter die Aegide der Staatsaufsicht genommen werden. Und wie während des Baues der Bundesrath als zur Kontrolle über Bau und Betrieb der Eisenbahnen berufene Behörde Vorkehrungen hätte anordnen können, so sei er auch nachträglich dazu befugt und verpflichtet.

Die Exekution des Beschlusses wurde indessen sistirt, bis die von der Gesellschaft im Civilprozeß angerufene Oberexpertise würde stattgefunden haben.

Auf die Beschwerde einer Bahngesellschaft, daß der Betrieb ihrer Linie durch Schießübungen einer Schützengesellschaft gefährdet werde, haben wir die Bedingungen festgesetzt, unter welchen an der fraglichen Stelle die Uebungen fernerhin stattfinden dürfen. In diesem Falle lag keine Kompetenzbestreitung vor.

Es läßt sich nicht verkennen, daß viele Fragen vorkommen, wo die Grenze zwischen den Kompetenzen, resp. Pflichten der Bundesbehörden und denjenigen der kantonalen Behörden außerordentlich schwer zu ziehen ist.

Widersprechende Begehren betreffend Benennung neu zu errichtender Stationen riefen einem prinzipiellen Entscheide, welcher im Bundesblatt 1874, II. 448 abgedruckt ist.

Unser Kreisschreiben vom 25. Mai (Bundesblatt I. 830), wodurch wir die Verwaltungen der im Betrieb befindlichen Eisenbahnen daran erinnerten, daß jede Veränderung der bestehenden Anlagen unserer Genehmigung bedürfe, war provoziert durch ein mit diesem Satz in Widerspruch stehendes Vorgehen einzelner Gesellschaften.

Von der Ansicht ausgehend, daß im Interesse der Sicherheit Inselstationen nur in äußersten Nothfällen gestattet werden dürfen, haben wir dem Plane über eine solche Inselstation die Genehmigung versagt.

Wegen der Verschiedenartigkeit und feinen Nüancirung der Verhältnisse konnten wir über die von mehreren Seiten aufgeworfene Frage, ob die Eisenbahnunternehmungen verpflichtet seien, Zufahrtsstraßen zu den Stationen zu bauen, keine allgemein gültigen Regeln aufstellen. Immerhin haben wir Spezialfälle in bejahendem Sinne entschieden, uns auf die Natur der Sache, auf die von fast allen Gesellschaften freiwillig geübte Praxis und auf das Wort „Verbindungsstraßen“ im Absatz 2 von Art. 14 des Gesetzes stützend.

Die in manchen kantonalen Konzessionen enthaltenen Vorzugsrechte haben, nachdem sie im Laufe der Zeiten Stoff zu vielem Reden und Streiten geliefert, durch motivirte Tagesordnung der gesetzgebenden Räthe ein einfaches Ende gefunden, ohne daß sich eine Stimme zu ihren Gunsten erhoben hätte.

Betreffend die Verpfändung von Eisenbahnen, drängte sich als erste Frage die auf, in welches Stadium eine Unternehmung gelangt sein müsse, bevor die Bewilligung zur Verpfändung ertheilt werden dürfe. Daß nicht gänzliche Vollendung erforderlich sei, ergibt sich klar aus dem Zwecke und Wortlaut (Art. 3) des Gesetzes. Aus der Natur des Generalpfandrechtes ferner folgt, daß jede Verpfändungsbewilligung nothwendig auf eine Menge Objekte sich erstreckt, welche noch gar nicht im Eigenthum der Gesellschaft vorhanden sind oder noch gar nicht existiren, sondern erst später von dem Pfandrecht ergriffen werden. Juristisch steht also nichts entgegen, schon in einem ziemlich frühen Stadium die Verpfändung zu bewilligen. Wir glaubten, der nach Art. 3 des Gesetzes zu leistende Ausweis sei hauptsächlich dahin zu verstehen, daß nach dem freien Ermessen des Bundesrathes ein ernstliches Unternehmen vorliegen und seine Lebensfähigkeit durch Förderung der Ausführungsarbeiten bewiesen haben müsse, bevor die Bewilligung ertheilt werden darf. Dieser Ausweis hängt zusammen mit dem Finanzausweis; bevor gebaut werden darf, müssen Geldmittel, bevor verpfändet werden darf, müssen Bauarbeiten gezeigt werden.

In die Pfandbestellungsbewilligung und in's Pfandbuch wurde der Zusatz aufgenommen, die und die Linie „in ihrem jeweiligen Bestande“, um anzudeuten, daß die betreffende Linie noch nicht fertig erstellt sei. Von einem ursprünglich vorgeschlagenen Vorbehalt des Inhalts: „Das Pfandrecht ergreift nur Grundstücke, welche unbelastet in's Eigenthum der schuldnnerischen Gesellschaft übergegangen sind und deren Bestimmung, den Bahnkörper zu bilden, oder deren Zusammenhang mit letzterem (Art. 9 des Gesetzes) erkennbar ist“, nahmen wir schließlich Umgang, weil im Streitfall die Frage, was verpfändet sei und was nicht, Rechtssache ist und möglicherweise nicht im Sinne des ventilirten Vorbehaltes entschieden würde.

Von einer Seite wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht der Bundesrath Kontrolle darüber üben solle, daß die Gelder eines hypothekarischen Anleiheus wirklich zu dem deklairten Zwecke verwendet werden. Gegen die Uebnahme einer solchen Verantwortlichkeit müssen wir uns entschieden aussprechen. Das Gesetz deutet eine derartige Pflicht in keiner Weise an; Art. 10 berechtigt wohl die Obligationäre, verpflichtet aber die Bundesbehörden nicht,

unter gewissen Umständen einzuschreiten. Die Abnahme des Finanzausweises hat ja auch nicht die Folge, daß die Verwendung der gezeigten Gelder im Interesse der Aktionäre und Anleiensgläubiger erfolge, und bei den bisher nach kantonalem Rechte geschehenen Verpfändungen sorgte gleichfalls keine Amtsstelle für die Interessen der Titelinhaber.

Staatsverträge.

Nachdem die großh. badische Regierung über die Konzessionierung und den Anschluß einer Linie Schaffhausen-Thäyngen-Hofen-Engen in Unterhandlung zu treten abgelehnt und die Nordostbahndirektion sich entschlossen hatte, ihr Konzessionsgesuch zu trennen und bei Baden zunächst nur um die Konzession für die Strecke Bülach-Schaffhausen sich zu bewerben, wurden die Konferenzen zwischen den von beiden Regierungen Abgeordneten eröffnet. Sie führten vorläufig zu keiner Einigung, da Baden verlangte, daß die Bahn von Bülach in Neuhausen, statt in Schaffhausen, an die badische Bahn sich anschließe und daß die Schweiz für die Erstellung der Linie Stühlingen-Beringen Sorge, und ungeachtet der schweizerischerseits dagegen gemachten Vorstellungen wenigstens auf der letztern Forderung beharrte, wir aber selbstverständlich die genannte Garantie in keiner Weise übernehmen konnten, damals sogar noch nicht einmal eine Konzession für die Linie Stühlingen-Beringen anbegehrt war.

Im laufenden Jahre hat die badische Abordnung den Wunsch nach Wiederaufnahme der Unterhandlungen ausgesprochen.

Durch Beschluß des h. Ständerathes vom 13. Juni wurde uns die Petition der Herren G. D. Seigneux und Dr. H. Christ betreffend Anbahnung einer internationalen Konferenz, welche in einheitlicher Weise gewisse Theile der Gesetzgebung in Sachen des Eisenbahntransportwesens zu regeln hätte, zu entsprechendem Vorgehen überwiesen.

Wir haben die Petition mit einer sie unterstützenden Begutachtung den schweizerischen Gesandten in Berlin, Wien, Paris und Rom mitgetheilt und sie eingeladen, die Angelegenheit bei den Regierungen der betreffenden Staaten zur Besprechung zu bringen und dieselben zur Mittheilung ihrer Ansichten über die Sache selbst sowohl als über die Anhandnahme und Behandlung derselben zu veranlassen.

Die deutsche Reichsregierung sprach sich sofort günstig für die Sache aus und wünschte Mittheilung eines Vertragsentwurfes als Grundlage für das weitere Vorgehen.

Das österreichische Ministerium hat sich noch nicht offiziell geäußert, doch soll es dem ungarischen Ministerium einen empfehlenden Bericht und Antrag hinterbracht haben.

Frankreich nahm anfänglich eine zurückhaltende Stellung ein, machte übrigens die französischen Eisenbahngesellschaften mit der Anregung bekannt. Letztere gingen unter der Voraussetzung, daß der internationale Vertrag sich auf die Regelung gewisser Fragen beschränke, bereitwillig auf den Vorschlag ein, und in Folge dessen stellte auch die Regierung ihre Mitwirkung in Aussicht.

Italien befreundete sich gleichfalls mit der Idee, die Vorschriften über die Materie zu unifiziren.

So ist Grund zu der Hoffnung vorhanden, daß dem schweizerischen Boden eine neue segensreiche Institution internationaler Einigung entspreesse.

Beziehungen auswärtiger Bahnunternehmungen, welche auf Schweizergebiet Bahnstücke betreiben, zum Eisenbahngesetz und zu den Bundesbehörden.

Die Beziehungen waren regulär; Anstände haben sich nicht erhoben.

Unsere Verwendung um Erhebung der Station Riehen (Wiesenthalbahn) zur Güterstation hatte schließlich den gewünschten Erfolg.

Einem gleichen Gesuche, bezüglich der Station Wilchingen, kam die großh. badische Verwaltung ebenfalls entgegen, nachdem die theilnehmenden Gemeinden die Verpflichtung eingegangen, $\frac{2}{3}$ der Kosten zu tragen.

B. Behandlung spezieller Angelegenheiten, betreffend den Bau und Betrieb von Eisenbahnen.

Konzessionen.

Mit 9 Botschaften haben wir Ihnen 10 Konzessionsentwürfe zur Annahme empfohlen. Denjenigen betreffend eine Konzession für das schweizerische Stück einer Eisenbahn Genf-Dijon haben Sie an uns zurückgewiesen, hauptsächlich weil der französische Theil der Linie noch nicht konzessiert sei und damit wir uns über die militärische Bedeutung der Bahn aussprechen.

Ertheilt wurden in Ihren Sessionen vom Juni und November 1874 und März 1875 Konzessionen für folgende Linien mit den beigesezten Hauptverhältnissen:

Linien.	Länge in Kilometern.	Minimalradius in Metern.	Maximal- steigung in ‰.	Kosten per Kilometer. Fr.	Gesamtkosten- Voranschlag. Fr.
1) Dielsdorf-Niederweningen . . .	7,3	350	14	155,000	1,131,500
2) Mendrisio-Monte Generoso . . .	12,5	160	141	340,000	4,500,000
3) Wohlen-Bremgarten . . .	7,2	300	15	180,555	1,300,000
4) Brunnen-Rothkreuz } Zürichsee-	33,5	240	10	238,806	7,988,000
5) Rapperswil-Brunnen } Gotthardbahn	47,8	240	30	250,915	11,985,000
6) Lugano-Fornasette (-Luino) . . .	26,0	60	29	95,380 (excl. Betriebsmaterial)	2,479,880
7) Stühlingen-Beringen . . .	11,8	?	14	240,000	2,843,550
8) Zürich-Höngg . . .	5,6	50	34	94,400	528,640
9) Stanz-Rothschuh . . .	8,6	300	6	280,000	2,400,000
	<u>160,3</u>				<u>35,156,570</u>

Davon werden Nr. 6 und 8 schmalspurig, Nr. 2 nach dem Zahnstangensystem gebaut. Nr. 8 ist theilweise Straßenbahn und wird durch eine neue Art von Betriebsmaterial (Dampfomnibus) bedient.

Bei 5, 6, 9 und, so lange nicht auch von Bremgarten aus die Bahn an das allgemeine Nez anschließt, bei Nr. 3 ist die Geschwindigkeit auf 20 Kilometer per Zeitstunde reduziert; eine noch weitere Reduktion ist bei Nr. 2 und 8 gestattet, resp. vorgeschrieben.

Nr. 2 soll im Winter gar nicht, Nr. 4, 5, 6, 8 und 9 dürfen mit weniger täglichen Zügen als im Sommer betrieben werden.

Nr. 8 hat nur eine Wagenklasse, ebenso vorläufig Nr. 2; Nr. 3, so lange nicht auch von Bremgarten aus fortgesetzt, kann sich auf 2 Klassen beschränken.

Auf der Bergbahn Nr. 2 genießen nur solche Militärpersonen den Vortheil einer Taxreduktion, welche im Bereiche der Bahn ihren Wohnsitz haben und auf Grund eines Aufgebotes reisen.

Nr. 8 ist vom Viehtransport für immer, Nr. 2 vorderhand dispensirt.

Höhere als die normalen Taxen sind gewährt den Linien Nr. 2, 3, 5, 6 und 9. Diese Erhöhung ist bei 9 zu Gunsten der 2. und 3. Klasse wieder gemildert durch die Verpflichtung, Kilometerbillets zu reduzierten Taxen auszugeben.

Besondern Transportregeln unterliegt der Waarentransport bei Nr. 8.

Bei uns p e n d e n t blieben

1) drei Begehren für verschiedene, Bern und Neuenburg näher verbindende Linien (erledigt durch Botschaft vom 17. März 1875);

2) zwei Konzessionsgesuche für eine Linie zwischen Genf und Annemasse. Auf den Wunsch der Regierung von Genf verschoben wir die Behandlung dieser Gesuche, bis die französischen Behörden über das definitive Trace derjenigen Linien, welche das savoyische Nez bilden sollen, sich ausgesprochen und die Konzession für die Fortsetzung der Bahn Genf-Annemasse einer bestimmten Person ertheilt haben würden. Seither ist der Staatsrath von Genf selbst um die Bewilligung zu Planaufnahmen etc. eingekommen.

E r l o s c h e n sind durch ausdrücklichen Verzicht die Konzessionen für folgende Linien:

1) Winterthur-Bülach-Baden (Konzession des Kantons Zürich vom 1. Februar 1872);

2) Interlaken-Gummihorn;

3) Turbenthal-Seelmatten;

4) von Zürich oder Neumünster über den Zürichberg nach Grüningen mit Abzweigungen nach dem Pfannenstiel und von Eßlingen nach Uster.

Fristverlängerungen, Aenderungen und Uebertragungen von Konzessionen, Betriebsverträge.

15 Botschaften hatten Fristverlängerungen zum Gegenstand und zur Folge; darunter bezogen sich 3 auf die Ausweis-, Anfangs- und Vollendungsfristen, 8 auf die Frist für Finanzausweis und Beginn der Erdarbeiten, 3 lediglich auf den Beginn der Erdarbeiten und 1 auf den Vollendungstermin.

Außerdem erledigten wir kraft der uns von Ihnen am 31. Januar, 26. Juni und 23. Dezember ertheilten Ermächtigungen 19 Gesuche von uns aus, sämmtlich im Sinne des Entsprechens.

Eine Konzession (der Regionalbahn am Südostabhang des Jura) wurde hinsichtlich des Träce und der Fristen für Einreichung der technischen und finanziellen Vorlagen und für Beginn der Erdarbeiten abgeändert.

Eine Konzession (Rorschach-Heiden) wurde auf die definitive Betriebsgesellschaft übertragen.

Kraft Spezialvollmacht übertrugen wir von uns aus die neue Konzession für die Ligne d'Italie auf den Ersteigerer, die Simplonbahngesellschaft.

Zwei Betriebsverträge (betreffend einen Theil der Arther-Rigibahn und die Bahn Rigischeidegg-Rigikaltbad) erhielten Ihre Genehmigung.

Dem zwischen der schweizerischen Centralbahn und den großh. badischen Staatseisenbahnen am 30/31. Oktober 1873 abgeschlossenen Betriebsvertrag betreffend die Basler Verbindungsbahn ertheilten, kraft Art. 5 des die Konzession genehmigenden Bundesbeschlusses vom 23. Juli 1870, wir die Genehmigung (Eisenbahnaktensammlung, neue Folge, II. 3).

Ebenso einem zwischen den großh. badischen Staatsbahnen, der Nordostbahn und der Eisenbahn Winterthur-Singen-Kreuzlingen über die Mitbenutzung des Bahnhofes Konstanz abgeschlossenen Verträge.

Finanzausweise.

Es wurden die Finanzausweise für folgende Unternehmungen anerkannt:

- 1) Lausanne-Ouchy (Baukostenvoranschlag: Fr. 2,267,868).
- 2) Interlaken-Bönigen (Fr. 550,000, ohne Betriebsmaterial).

- 3) Winterthur-Singen-Kreuzlingen, definitive Genehmigung des im vorhergehenden Jahre bedingungsweise abgenommenen Ausweises (Fr. 12,000,000).
- 4) Winkeln-Herisau-Appenzell (Fr. 3,000,000).
- 5) Tößthalbahn, Winterthur-Bauma-Wald (Fr. 5,595,768).
- 6) Lyß-Fräschelz, Sektion der Broyethalbahn (Fr. 1,980,000).
- 7) Linksufrige Zürichseebahn, Zürich-Ziegelbrücke (Fr. 18,484,000).
- 8) Rigikaltbad-Rigischeidegg, der Regina Montium gehörend, (Fr. 1,450,000).
- 9) Palézieux-Fräschelz, Sektion der Broyethalbahn (Fr. 7,900,000, ohne Betriebsmaterial).
- 10) Freiburg-Payerne-Yverdon, Transversalbahn (Fr. 8,417,000, ohne Betriebsmaterial).
- 11) Gäubahn, Lyß-Solothurn-Olten (Fr. 14,647,500, ohne Betriebsmaterial).
- 12) Langenthal-Wauwyl (Fr. 8,293,000, ohne Betriebsmaterial).
- 13) Uetlibergbahn (Fr. 1,498,500).
- 14) Rorschach-Heiden (Fr. 2,200,000).
- 15) Ziegelbrücke-Näfels (Fr. 870,000).
- 16) Effretikon-Wetzikon-Hinweil (Fr. 3,475,000).

Statutengenehmigungen.

Wir erteilten die Genehmigung

- 1) den Statuten der Gesellschaft Lausanne-Ouchy.
- 2) " " " " der Bischofszellerbahn.
- 3) " " " " " Tößthalbahn.
- 4) " " " " " der Schweiz. Centralbahn.
- 5) einer Abänderung der Statuten der Gesellschaft Winterthur-Singen-Kreuzlingen.
- 6) einer Abänderung der Statuten der Gesellschaft der Suisse Occidentale.
- 7) den Statuten der Regina Montium.
- 8) " " " Rorschach-Heiden-Bergbahn-Gesellschaft.
- 9) einer Abänderung der Statuten der Gesellschaft der Eisenbahn Jongne-Eclépens.
- 10) den Statuten der Gesellschaft Effretikon-Wetzikon-Hinweil.

Expropriationsverfahren.

a. Schätzungskommissionen wurden neu bestellt für folgende Linien:

- 1) Niederglatt-Otelfingen-Baden (2 Kantonsgebiete).
- 2) Die Centralbahn (alte Linien) auf Aargauergebiet.
- 3) Effretikon-Wetzikon-Hinweil.
- 4) Stäfa-Wetzikon.
- 5) Rorschach-Heiden (2 Kantonsgebiete).
- 6) Die Simplonbahn.
- 7) „ Gotthardbahn auf Luzernergebiet.
- 8) „ Gäubahn (2 Kantonsgebiete).
- 9) „ Wasserfallenbahn (2 Kantonsgebiete).
- 10) Langenthal-Wauwyl (2 Kantonsgebiete).
- 11) Winkeln-Herisau-Appenzell (3 Kantonsgebiete).
- 12) Die linksufrige Zürichseebahn auf St. Gallergebiet.

Außerdem traf das Bundesgericht 7 Ersatzwahlen und eine Kantonsregierung 1 Ersatzwahl.

b. Das außerordentliche Expropriationsverfahren wurde in 6 Fällen bewilligt.

c. Bestreitungen der Abtretungspflicht veranlaßten 54 Beschlüsse (4 davon betrafen die Gotthardbahn). 41 Beschlüsse fielen im Sinne der Abweisung, resp. des Nichteintretens aus; 6 Einsprachen wurden gutgeheißen; 7 Beschlüsse hatten eine anderweitige Erledigung der Einsprache, sei es durch Zurückziehung oder durch Anerkennung des Expropriationsbegehrens oder durch einen aus beidem gemischten Vergleich, zum Gegenstande.

Außerdem wurden 40 das Expropriationsverfahren betreffende Eingaben direkt den sie einsendenden Gemeinderäthen zurückgestellt, weil sie offenbar nicht Ein-, sondern Ansprachen oder Wünsche bezüglich Wahrung von öffentlichen Interessen enthielten.

17 Einsprachen waren am Schlusse des Berichtsjahres noch pendent.

d. 11 Gesuchen um Bewilligung zur sofortigen Besiznahme von Expropriationsobjekten (gemäß Art. 46 des eidgenössischen Expropriationsgesetzes) wurde ohne weiteres Verfahren entsprochen, 3 andern erst, nachdem weitere Erhebungen veranstaltet worden waren. Alle mit Ausnahme von 4 gingen von der Gotthardbahn aus.

e. Anderweitige Beschlüsse in Expropriationssachen (Beschwerden über Schätzungskommissionen, Beschwerden über Gemeinderäthe betreffend Auflage, resp. Nichtauflage von Plänen, Gesuche um Erhöhung der Kautionen, um Bewilligung von Planaufnahmen etc.) wurden 28 gefaßt.

Bau-Inhibitionen.

14 von kantonalen Behörden verfügte Bauverbote wurden aufgehoben; in 2 Fällen wurde gleichzeitig von uns aus ein Verbot erlassen.

11 Bau-Inhibitionen wurden selbständig und direkt bei uns nachgesucht; 5 wurden abgewiesen, 2 ganz und 1 theilweise gutgeheißen, 2 in Folge Vergleiches zurückgezogen, 1 von der Baugesellschaft als begründet anerkannt.

Verpfändungen.

Bewilligt wurde die Verpfändung

- 1) der Töbthalbahn für Fr. 1,900,000;
- 2) der Eisenbahn Winterthur-Singen-Kreuzlingen für Fr. 5,000,000;
- 3) der Broyethalbahn, von Palézieux bis Fräschelz, für nominell Fr. 4,240,000 reell Fr. 5,300,000;
- 4) der (Bern-) Langnau-Luzern-Bahn für Fr. 10,000,000;
- 5) der Eisenbahn Winkeln-Herisau-Appenzell für Fr. 1,900,000.

Gegen 3 Verpfändungen war Protest erhoben, derselbe jedoch im Verlaufe wieder zurückgezogen worden.

Nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1874 über Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen luden wir die sämtlichen Eisenbahnverwaltungen zur Kenntnißgabe der auf ihren Linien haftenden Pfandrechte und Prioritäten ein. Wegen der vielen laufenden Geschäfte des Pfandbuchführers konnte die Eintragung der alten Pfandrechte noch nicht bewerkstelligt werden.

Bahnhoffragen.

Sowohl in technischer als in rechtlicher Beziehung ungemein schwierige Fragen knüpfen sich an die Herstellung, Verlegung oder Vergrößerung von Bahnhöfen, namentlich wo dieselben bestimmt sind, mehrere Bahnunternehmungen gemeinsam zu dienen. Das verflossene Jahr brachte dem Bundesrathe und dem Departemente eine ganze Reihe solcher Aufgaben.

1) In Luzern einen geeigneten, für alle dort ausmündenden Bahnen gemeinsamen Bahnhof zu erreichen, war seit längerer Zeit ein Zielpunkt der Regierung von Luzern; auch diejenige von Bern im Interesse der Bern-Luzern-Bahn und die Verwaltung der letztern selbst drangen auf eine Lösung dieser Frage. Als wir daher erfuhren, daß die Direktion der Gotthardbahn ihrem Verwaltungsrathe die Frage der Bahnhofanlage in Luzern zur Beschlußfassung vorlegen wolle, empfahlen wir ihr, sich vor definitiver Schlußnahme mit den übrigen beteiligten Bahngesellschaften, sowie mit der Regierung von Luzern in's Benehmen zu setzen. Später suchte die Gotthardbahndirektion um Veranstaltung einer Konferenz nach, u. a. um den Grundgedanken ihres Projektes eines gemeinsamen Bahnhofes am rechten Seeufer (an der Halde) zum Gegenstand des Ideenaustausches zu machen.

Bei dieser Konferenz protestirten die Vertreter des Kantons und der Stadt Luzern entschieden gegen die Situirung an der Halde, und wünschten den Bahnhof in die Gegend des jezigen Centralbahnhofes, eventuell in den Untergrund placirt zu sehen, welcher letzterem Plaze auch die Bern-Luzern-Bahn den Vorzug gab.

Auf den Antrag der Bahngesellschaften ordnete das Departement eine Expertise über die Frage an, ob der Untergrund nicht genügenden Raum zur Etablirung eines gemeinsamen Bahnhofes biete. Die Experten glaubten die Frage verneinen zu sollen und wiesen in Beantwortung einer fernern Frage auf das Tribschen Moos als den die Interessen aller Beteiligten allein vollständig befriedigenden Plaz des Bahnhofes hin.

Seither gewärtigen wir die weiteren Anträge und Vorlagen der Beteiligten.

2) Auf die Vorstellung des Stadtrathes von Winterthur, daß der dortige Bahnhof schon den gegenwärtigen Verkehrsbedürfnissen nicht mehr entspreche und einer rationellen Straßen- und Quartieranlage im Wege stehe, und daß die Aufnahme der neuen Linien Winterthur-Singen, Winterthur-Bauma, Winterthur-Waldshut und Winterthur-Zofingen die Uebelstände in's Unerträgliche steigern würde, berief das Departement die beteiligten Eisenbahngesellschaften und Behörden zu einer Konferenz zusammen, deren Resultat die Erklärung der Nordostbahndirektion war, Pläne für eine solche Erweiterung des Bahnhofes in Winterthur, daß alle hier ausmündenden Bahnen Aufnahme finden können und die Straßenverhältnisse möglichst berücksichtigt werden, ausarbeiten und den Interessenten zur Prüfung unterbreiten zu wollen. Während sodann der Stadtrath an den im Herbst vorgelegten Plänen Vieles auszu-

sezen fand, befriedigten dieselben die andern Gesellschaften bis auf wenige Punkte.

An der Frage über die finanziellen Folgen, namentlich darüber, ob und in welchem Umfange die neuen Bahnen auch für die Geldbeschaffung in Mitleidenschaft gezogen werden können, scheidete jedoch vorläufig das Werk der Einigung.

3) In Basel will die Centralbahn einen besondern Güter- und Rangirbahnhof auf dem Wolf-Felde erstellen, da der bisherige Bahnhof nicht mehr ausreicht, den Personen- und Güterverkehr zugleich zu vermitteln. Die Behörden von Basel-Stadt verlangen, daß in Verbindung damit die Beseitigung der Uebelstände einiger Niveauübergänge erzielt werden sollte, und haben ihr Augenmerk auf eine andere Lösung der ganzen Frage gerichtet; jedenfalls wünschen sie genügende Zeit zur gründlichen Untersuchung aller Verhältnisse eingeräumt zu erhalten.

Auf der andern Seite verbot die baldige Eröffnung der Bözbergbahn und die Nothwendigkeit, für die schon längst vor den Mauern Basels stehende bernische Jurabahn (Delsberg-Basel) den Anschlußpunkt zu bestimmen, eine längere Verschiebung. Wir ertheilten daher im Januar 1875 einem von der Centralbahn vorgelegten Plan über einen provisorischen Rangirbahnhof auf dem Wolf-Felde die Genehmigung, jedoch ohne Präjudiz für die definitive Anlage des neuen Rangir- und Güterbahnhofes, sowie für die Gestaltung des gegenwärtigen Personenbahnhofes und der Wegübergänge, und unter Ansetzung einer Frist, um sich mit der Regierung von Basel-Stadt über jene definitiven Anlagen zu verständigen, widrigenfalls wir nach Anhörung der Betheiligten entscheiden würden.

4) Anlaß nehmend von der bevorstehenden Eröffnung der bernischen Jurabahnen und der Bern-Luzern-Bahn, wies die Regierung von Bern auf die Unzulänglichkeit des Bahnhofes in Bern hin und suchte um Veranstaltung einer Konferenz zwischen den Betheiligten nach. Das Departement entsprach dem Begehren und das Direktorium der Centralbahn übernahm auf Grund der gewalteten Berathung, Pläne über eine Erweiterung auszuarbeiten, nachdem es mit den übrigen betheiligten Verwaltungen, betreffend den Umfang ihrer Bedürfnisse und ihre Wünsche über die Anlage und die innern Einrichtungen sich werde in's Vernehmen gesetzt haben.

5) Der von dem Direktorium der schweiz. Centralbahn projektirte Gäubahnhof in Solothurn veranlaßte die Behörden von Solothurn zu mehrfachen Begehren, betreffend Gestattung von Wegübergängen, Errichtung von Durchgängen etc. Der Schriftenwechsel führte zu keiner Einigung; eine vom Departemente veranstaltete

Konferenz dagegen eröffnete neue Gesichtspunkte, so daß den Parteien mit einiger Aussicht auf Erfolg direkte Verhandlungen unter einander empfohlen werden konnten.

6) Wegen der dem Bahnhof in Wald zu gebenden Lage hatten sich zwischen der Eisenbahngesellschaft Wald-Rüti und der Tößthalbahn Differenzen erhoben, indem letztere gegen das Projekt der ersteren als gegen eine Erschwerung des Anschlusses protestirte. Eine Vergleichsverhandlung unter dem Vorsitz des Departements schien die Schwierigkeiten beseitigt zu haben. Es blieb jedoch von einer Seite die vorbehaltene Ratifikation der zu Stande gebrachten Uebereinkunft aus. Später indessen einigten sich die beiden Gesellschaften auf ein neues Projekt.

Verschiedenes.

Kautionen wurden geleistet von der Centralbahn für die Wasserfallenbahn auf basellandschaftlichem Gebiete und von der Suisse Occidentale für die Transversalbahn (Freiburg-Payerne-Yverdon) auf Waadtländergebiet.

Die für die sog. Dekretslinien der bernischen Jurabahnen (Biel-Convers, Sonceboz-Dachsfelden) s. Z. geleistete Kaution wurde, nachdem die Collaudation befriedigend ausgefallen war, restituirt.

Außer 8 Konzessionsverhandlungen und den vorhin erwähnten 5 Verhandlungen über Bahnhofanlagen fanden unter dem Präsidium des Departementschefs noch 4 anderweitige Konferenzen statt, über die Verhältnisse zwischen der Stadt Bern und der Centralbahn bezüglich des Wylerfeldes, über das Programm für die Statistik, die Fahrtrordnung des Jura Industriel und die Stellung der beteiligten Kantonregierungen zu den Eisenbahnprojekten Bern-Neuenburg.

C. Technische Controle.

Bahnbau.

Im Laufe des Jahres 1874 waren folgende Bahnlinien in Ausführung begriffen:

1. Wädensweil-Einsiedeln.
2. Broyethalbahn (Palézieux-Lyß).
3. Bern-Luzernbahn.
4. Bötzbegbahn.
5. Rigibahn Kaltbad-Scheidegg.

6. Emmenthalbahn (Solothurn-Burgdorf).
7. Tößthalbahn (Winterthur-Bauma).
8. Winterthur-Koblentz.
9. Bernische Jurabahnen (Linien Biel-Convers, Sonceboz-Tavannes, Delsberg-Pruntrut und Delsberg-Basel).
10. Uetlibergbahn.
11. Linksufrige Zürichseebahn.
12. Arther-Rigibahn.
13. Bödelibahn (Streke Interlaken-Bönigen).
14. Aarg. Südbahn (Streke Rapperswil-Wohlen-Muri).
15. Rorschach-Heiden.
16. Lausanne-Ouchy.
17. Winkeln-Herisau-Appenzell (bis Waldstatt).
18. Wald-Rüti.
19. Transversalbahn (Fribourg-Payerne-Yverdon).
20. Winterthur-Singen-Kreuzlingen.
21. Bischofszellerbahn (Sulgen-Götsau).
22. Langenthal-Wauwyl (Tunnel bei Ebersecken).
23. Wasserfallenbahn (der große Tunnel mit Voreinschnitten).

An den 9 letzten dieser Bahnen wurden die Bauarbeiten erst im Laufe des Jahres begonnen, während sie bei den übrigen schon kürzere oder längere Zeit im Gange waren.

Der concessionsgemäße Termin für den Baubeginn wurde von sämtlichen Bahnverwaltungen eingehalten. Behufs Constatirung der rechtzeitigen Inangriffnahme der Erdarbeiten fand jeweils eine technische Expertise statt und zwar außer den genannten Bahnen auch für die Linie Effretikon-Wetzikon-Hinweil, an welcher die Arbeiten erst gegen Ende Dezember begannen, weshalb sie in obigem Verzeichniß nicht figurirt.

Vollendet und dem Betrieb übergeben wurden die Linien Biel-Convers und Sonceboz-Tavannes der bernischen Jurabahnen (49,26 Kilometer lang), die Streke Cheseaux-Echallens (6,85 Kilometer), das Stück Rapperswil-Wohlen der aargauischen Südbahn (19,14 Kilometer lang), die Sektion Interlaken-Bönigen der Bödelibahn (Länge 3,9 Kilometer) und das Theilstück Kaltbad-Unterstätten der Rigibahn Kaltbad-Scheidegg (Länge zirka 3 Kilometer), für deren Eröffnung wir auf Grund der bezüglichen Berichte des Eisenbahn- und Handelsdepartements nach erfolgter Untersuchung und Erprobung gemäß Art. 17 des Eisenbahngesetzes die Bewilligung erteil-

ten. Der officiellen Collaudation dieser Bahnlinien vorgängig wurde jeweilen durch einen Controllingenieur im Beisein eines Ingenieurs der Bahnunternehmung eine Voruntersuchung vorgenommen, bei welcher auch den beteiligten Kantonsregierungen Gelegenheit gegeben wurde, sich vertreten zu lassen. Erst nach Anhörung des hierüber erstatteten Berichts ordnete das Departement die eigentliche Collaudation an, zu deren Vornahme wir jeweilen die beiden Inspektoren bezeichneten und bei welcher sich auch Vertreter der betreffenden Bahngesellschaft und der von der Bahn berührten Kantone beteiligten.

Eine Begehung der im Bau begriffenen Bern-Luzernbahn durch einen Controllingenieur ergab mehrfache Abweichungen von den genehmigten Bauplänen bei der Bauausführung. Die Bahnverwaltung wurde über diese Modifikationen, von welchen uns keine Kenntniß gegeben worden war, zur Verantwortung eingeladen mit der Auforderung, für dieselben neue Pläne vorzulegen.

Plangenehmigungen.

Die Prüfung der zur Genehmigung eingelangten Baupläne absorbirte bei der außerordentlichen Zahl im Bau begriffener Bahnen einen großen Theil der Thätigkeit des technischen Inspektorats. Es mußten nicht weniger als 109 verschiedene Vorlagen, die zusammen 713 Pläne (die Doppel nicht gerechnet) umfassen, untersucht und zur Guttheißung vorbereitet werden.

Zu den Plänen für Neubauten kamen dieses Jahr noch solche für Modifikationen aller Art, insbesondere für Bahnhof- und Stationserweiterungen, welche die Bahngesellschaften in Abweichung von den ursprünglich genehmigten Plänen entweder von sich aus oder auf Anregung von Behörden, Gemeinden etc. vornahmen.

Die von uns genehmigten Pläne vertheilen sich auf die verschiedenen Bahnlinien wie folgt:

- 1) Bern-Luzern-Bahn: Detailpläne für Brücken, Normallien für Durchlässe, Oberbau und Hochbauten: 27 Pläne in 3 Vorlagen.
- 2) Bötzberrgbahn: Detailpläne über Straßenübergänge und Wegkorrekturen: 4 Stück in 3 Vorlagen.
- 3) Emmenthalbahn: Sämmtliche reglementarischen Pläne; außerdem Situationsplan und Längenprofil für die Verlegung der Industriebahn Derendingen-Biberist: 28 Pläne in 7 Vorlagen.

- 4) Tößthalbahn: Catasterpläne und Längenprofile für die Streke Oberwinterthur-Seen, Normalien der Hochbauten, Spezialpläne für Wegübergänge: 34 Stük in 2 Vorlagen.
- 5) Winterthur-Koblentz: Catasterpläne und Längenprofile der Streke Bülach-Weiach und Gemeinde Koblenz nebst einigen Spezialplänen: 9 Stük in 2 Genehmigungen.
- 6) Bernische Jurabahnen:
 - a) Linie Delsberg-Basel: Catasterpläne und Längenprofile, Detailpläne für Straßenkorrekturen und Brücken, Normalien für Durchlässe und für die Hochbauten;
 - b) Linie Delsberg-Pruntrut: Catasterpläne und Längenprofile: zusammen 43 Pläne in 4 Vorlagen.
- 7) Lausanne-Echallens: Catasterplan und Längenprofil der Streke auf dem Gebiet der Gemeinde Etagnières, Situationsplan der Station Echallens: 3 Pläne in 2 Vorlagen.
- 8) Uetlibergbahn: Einige Catasterpläne und Längenprofile, Normal- und Detailpläne der Brücken und Durchlässe, des Oberbaues etc.: 11 Pläne in 2 Genehmigungen.
- 9) Linksufrige Zürichseebahn: Catasterpläne und Längenprofile für die ganze Linie nebst einer Variante (Käpfnach-Horgen), Spezialpläne der Linthbrücken, des prov. Aufnahmsgebäudes Enge und einiger Straßenkorrekturen: 35 Pläne in 7 Genehmigungen.
- 10) Arther-Rigibahn: Situationsplan und Längenprofil der ganzen Linie nebst Querprofilen: 11 Stük in 2 Genehmigungen.
- 11) Bödelibahn: Spezialpläne über Brücken und Straßenübergänge, Situationsplan und Längenprofil der Streke Interlaken-Bönigen: 10 Pläne.
- 12) Rorschach-Heiden: Sämtliche vorgeschriebene Pläne: 10 Stük in 3 Genehmigungen.
- 13) Lausanne-Ouchy: Spezialpläne der Kunstbauten, Normalquerprofile: 7 Stük in 3 Vorlagen.
- 14) Winkeln-Herisau-Appenzell: Sämtliche vorschriftsgemäße Pläne für die Streke auf Appenzellergebiet bis Waldstatt: 30 Stük in 6 Vorlagen.
- 15) Wald-Rüti: Catasterplan und Längenprofil für die Streke Pilgersteg bis Nr. 52, Spezialpläne für Kunstbauten etc., Normalien für den Oberbau: 8 Stük.

- 16) Transversalbahn (Fribourg-Payerne-Yverdon): Catasterpläne und Längenprofile für die Streke Fribourg-Payerne-Cheyres, Spezialpläne über Brücken und Wegkorrekturen, Oberbaunormalien: 75 Stük in 5 Vorlagen.
- 17) Winterthur-Singen-Kreuzlingen: Catasterplan und Längenprofil für die Streke Etzweilen-Schweizergränze, Spezialpläne für die Wegübergänge und Straßenkorrekturen auf der ganzen Linie, für die Rheinbrücke bei Hemmishofen und den Thur-Viadukt bei Ossingen, Situationspläne der Stationsanlagen, Normalpläne für den Unterbau, Hochbauten etc.: 189 Stük in 15 Genehmigungen.
- 18) Bischofszellerbahn: Sämmtliche reglementarische Pläne mit Ausnahme derjenigen für die Station Gossau: 124 Stük in 8 Genehmigungen.
- 19) Gäubahn: Catasterpläne und Längenprofile für die Streke Zuchwyl-Niederbipp, Detailpläne für 3 Brücken: 15 Stük in 3 Vorlagen.
- 20) Langenthal-Wauwyl: Catasterplan und Längenprofil für den Bau des Tunnels bei Ebersecken mit Voreinschnitten: 2 Pläne.
- 21) Wasserfallenbahn: Catasterplan und Längenprofil für den großen Tunnel mit Voreinschnitten nebst Tunnelprofilen: 7 Pläne.
- 22) Effretikon-Wetzikon-Hinweil: Catasterpläne und Längenprofile, Normalpläne für Brücken, Durchlässe, Oberbau etc.: 29 Pläne.
- 23) Stationserweiterungen etc.:
 Es betrifft dies folgende Stationen: Winkeln, La Plaine, Herzogenbuchsee, Pratteln, Münsingen, Hindelbank, Aarburg, Rütli, Henggart, Brugg, Convers, Chaux-de-Fonds, Bümplitz, Rapperswil, Nebikon, Grandvaux, Lyß und die Bahnhöfe in Genf und Thun: 34 Pläne in 21 Genehmigungen.
 Behufs einer Geleiseverbindung des Eisenwerkes Roy und Comp. in Vivis wurden die Pläne für einige daherge Abänderungen im dortigen Bahnhofe vorgelegt (3 Stük).
- 24) Schweizer. Nordostbahn: Normalpläne für Nebenlinien über Dohlen, Durchlässe, Brücken, Schienen, Befestigungsmittel, Hochbauten etc.: 22 Stük.
- 25) Schweiz. Centralbahn: Normalvorschriften für die Projektirung und Ausführung von Ober- und Unterbau der Gäubahn, Wasserfallenbahn, Langenthal-Wauwyl und Solothurn-Schönbühl: 34 Pläne.

Bei der Mehrzahl der Planvorlagen wurden von Gemeinden und Kantonsregierungen nach erfolgter Einladung zur Vernehmlassung mehr oder weniger weitgehende Begehren gestellt. Wo dies angezeigt erschien, gab das Departement den betreffenden Bahngesellschaften Gelegenheit, ihre Gegenbemerkungen geltend zu machen, was in einigen Fällen zur Folge hatte, daß dieselben die vorgelegten Pläne zurückzogen und durch andere, den gestellten Forderungen entsprechende ersetzten. Reklamationen, die an der Hand der Pläne und übrigen Akten nicht gehörig beurtheilt werden konnten, machten jeweilen einen Augenschein an Ort und Stelle nothwendig, während andere Anstände auf dem Wege eines gütlichen Vergleichs erledigt wurden.

Nicht selten machten sowohl Regierungen als Gemeinden und Privaten, namentlich bei Straßenkorrekturen und Wegübergängen, Forderungen geltend, die über das Maß dessen, was man billigerweise einer Bahngesellschaft zumuthen kann, hinausgingen, so in Betreff der Steigungs- und Krümmungsverhältnisse, der Breite der zu korrigirenden Straßen etc. Bei der Erledigung solcher Anstände gingen wir jeweilen von der Ansicht aus, daß die Bauverwaltungen nur verpflichtet werden können, die bisherigen Verhältnisse der streitigen Bauobjekte (Straßen, Bäche etc.) zu berücksichtigen. Eine ziemlich bedeutende Anzahl von Beschlüssen wurde durch selbstständige Petitionen von Gemeindebehörden um Errichtung weiterer, durch die Baugesellschaften nicht vorgesehener Stationen, um andere Situirung der projektirten Bahnhöfe, um Herstellung oder Abänderung von Weg- und Wasserdurchlässen etc. veranlaßt.

Expertisen.

Außer denjenigen Expertisen, welche behufs Beurtheilung der bei Bauvorlagen gestellten Begehren nöthig wurden, fanden in verschiedenen Angelegenheiten noch folgende technische Untersuchungen an Ort und Stelle statt:

Wenn bei Eisenbahnunfällen die Vornahme eines Augenscheines angezeigt erschien, so wurde sofort ein Kontrolingenieur abgeordnet, welcher über das Resultat seiner Erhebungen einen schriftlichen Bericht abzugeben hatte. In einzelnen Fällen sah sich das Departement auf Grund dieser Expertisen veranlaßt, auf Verhütung weiterer Unfälle abzielende Vorkkehrungen anzuordnen; so bei einem Todesfall auf der Centralbahn in Holderbank, wo die Bahnverwaltung zur Beseitigung eines gefährlichen Wegüberganges angehalten, und bei den Entgleisungen auf der Suisse occidentale

in Flamatt und Düringen, wo die Beschaffung besser konstruierter Lokomotiven empfohlen wurde.

Weitere Expertisen sind folgende:

- Begehung der Linie Biel-Neuenstadt wegen Abrutschungen;
- Untersuchung betreffend die Wasserverheerungen in Vitznau (Rigibahn);
- Untersuchung der Lokomotiven der Ligne d'Italie;
- „ „ betreffend Rollbahngerüste auf der Linie Winterthur-Koblentz;
- Augenschein betreffend Stationsanlage bei Freienbach (linksufrige Zürichseebahn);
- Augenschein in Solothurn wegen Wegübergängen beim Bahnhof;
- „ „ betreffend Vergrößerung des badischen Bahnhofes in Basel;
- Expertise betreffend Wegverhältnisse in Welsikon (Winterthur-Singen-Kreuzlingen);
- Augenschein wegen Verlegung der Rigibahn bei Kaltbad;
- Untersuchung betreffend Manövriendienst auf der Station Zollikofen;
- Augenschein in Winterthur betreffend Wegübergänge im dortigen Bahnhof;
- Lokalbesichtigung in Kreuzlingen betreffend Beschwerde über willkürliche Planänderung.

Kontrolle der bestehenden Bahnen und des Betriebsmaterials derselben.

Die bestehenden Bahnen wurden auch im Berichtsjahre behufs Beaufsichtigung des baulichen Zustandes derselben begangen. Ueber das Ergebnis ihrer Erhebungen hatten die Kontrolingenieure jeweilen dem technischen Inspektor einen schriftlichen Rapport einzureichen. Diese Kontrolle konnte indessen nicht in gewünschter Weise geübt werden, weil die Thätigkeit der Kontrolingenieure, von welchen im Laufe des Jahres zwei austraten, die nur mit Zeitverlust durch andere ersetzt werden konnten, allzusehr anderweitig in Anspruch genommen werden mußte und das Personal derselben überhaupt nicht ausreichte. Indessen wurde durch diese Kontrolle doch so viel erreicht, daß die Bahngesellschaften sich bestrebten, ihre Linien besser zu beaufsichtigen und etwaige Mängel zu beseitigen (Auswechseln schadhafter Schienen etc.), so namentlich in einigen Bahnhöfen, wo ein Umlegen der Geleise stattfand.

Die im letztjährigen Berichte erwähnte Statistik des Betriebsmaterials der schweizerischen Bahnen wurde zum Abschluß ge-

bracht und veröffentlicht. Sie umfaßt 21 Tabellen, deren vollständiges Inhaltsverzeichnis folgendes ist:

- 1) Hauptverhältnisse der Lokomotiven und Tender.
- 2) Tarifirte Maximalleistungen der Lokomotiven bei verschiedenen Steigungen und Fahrgeschwindigkeiten, mit Angabe der zurückgelegten Kilometer und des Durchschnittskonsums pro Kilometer.
- 3) Graphische Darstellung der von Lokomotiven gezogenen Lasten. (Diese Tabelle dient speziell zur Berechnung der relativen Betriebskosten auf variablen Steigungen.)
- 4) Hauptverhältnisse der Personenwagen.
- 5) " " Gepäckwagen.
- 6) " " gedeckten Güterwagen.
- 7) " " offenen Güterwagen.
- 8) " " Plattformwagen.

Diese Statistik wurde an die verschiedenen Bahngesellschaften verkauft.

Da der Bestand des Betriebsmaterials sich fortwährend verändert, so müssen die jeweiligen Modifikationen und Ergänzungen Jahr für Jahr nachgetragen werden. Das Supplement für das Jahr 1874 konnte indessen noch nicht ausgegeben werden, weil die Nordostbahngesellschaft im Begriffe ist, eine andere Numerirung ihrer Wagen durchzuführen, welche Aenderung in den betreffenden Tabellen berücksichtigt werden muß.

Die Prüfung und Revision der Dampfkessel nahm das technische Personal weit mehr in Anspruch als voriges Jahr. Die Kesselproben wurden dem technischen Inspektorat von den Bahnverwaltungen jeweilen rechtzeitig zur Kenntniß gebracht, so daß jedes Mal ein Kontrolingenieur abgeordnet werden konnte. Die Zahl der im Beisein eines solchen vorgenommenen Kesselproben beläuft sich auf 37 gegenüber 6 im vorigen Jahr. Dieselben vertheilen sich auf die Bahngesellschaften wie folgt:

Nordostbahn	8
Suisse occidentale	7
Schweizerische Centralbahn	13
Vereinigte Schweizerbahnen	3
Jura-Bernbahn	1
Jura Industriel	2
Rigibahn	3

Da die in unserm letzten Geschäftsbericht erwähnten Vorschriften für die amtliche Prüfung der Lokomotivkessel noch nicht in Kraft getreten sind, so fanden obige Prüfungen in der Regel nach den bisherigen Reglementen der verschiedenen Bahngesellschaften statt.

Normalien und andere technische Vorschriften.

Zu den im Jahr 1873 ausgegebenen Plan-Schematen sind vier neue gekommen, nämlich ein Situationsplan, zwei Längenprofile und Querprofile für die Vorlagen behufs Bauausführung; ein weiteres Blatt (Spezialplan) ist druckbereit.

Von den im vorjährigen Geschäftsbericht erwähnten Verordnungen behufs Erzielung einer zweckmäßigen Einheit im schweizerischen Eisenbahnwesen haben wir nach Einholung der Ansichten der verschiedenen Bahngesellschaften über den bezüglichen Entwurf des technischen Inspektorats unterm 7. September eine „Signalordnung für die schweizerischen Hauptbahnen“ erlassen, die mit dem 12. März 1875 in Kraft treten sollte, welcher Termin aber auf Ansuchen der Bahngesellschaften, die mit den nöthigen Einrichtungen und Neubeschaffungen nicht rechtzeitig fertig zu werden erklärten, bis zum 1. April verlängert wurde. Zu dieser Verordnung, deren Zeitgemäßheit und Zweckmäßigkeit keines weitem Nachweises bedarf, arbeitete das technische Inspektorat eine graphische Beilage aus, welche in Farbendruck die einzelnen vorgeschriebenen Signale mit möglichster Deutlichkeit darstellt, ein Hilfsmittel, das sich namentlich für die Hand der Bahnwärter etc. eignet. Diese graphische Darstellung ist denn auch bereits von sämtlichen Bahngesellschaften, mit Ausnahme der Gotthardbahn, angeschafft worden.

Verschiedenes.

Auf Anregung unseres Postdepartements wurde vom technischen Inspektorat ein Distanzenzeiger für sämtliche schweizerischen sowie die auf Schweizergebiet liegenden Strecken fremder Bahnen ausgearbeitet und ausgegeben. Wie auf demselben bemerkt, sind bei einigen Linien die Angaben nicht ganz genau, weil keine zuverlässigen Längenprofile zur Verfügung standen. Diese Ungenauigkeiten sollen bei einer spätern revidirten Ausgabe korrigirt werden. Außerdem ist eine besondere Distanzenkarte in Arbeit, die nächstens ebenfalls veröffentlicht werden kann.

Auf den Wunsch des nämlichen Departements wird bei der Inbetriebsetzung neuer eidgenössischer Bahnpostwagen jeweilen ein Kontrolingenieur abgeordnet, um die Probefahrt mitzumachen. Ferner

wurde auf dem Bureau des technischen Inspektorats ein Postwagen mit automatischer Fangvorrichtung für Briefsäcke entworfen.

Weitere Planstudien bezogen sich auf eine verbesserte Aufhängung und Abänderung der Tender-Kuppelung an den Maschinen der westschweizerischen Bahnen, Serien III und IV, und auf den Entwurf eines zweistöckigen Personenwagens von 60 Sitzplätzen. Auf Grund des daherigen Projektes ist seither von mehreren Bahngesellschaften die Anschaffung solcher Wagen in Aussicht genommen worden und einige werden noch im Laufe dieses Jahres in Betrieb gesetzt werden.

Für die Erweiterung der Bahnhöfe in Bern und Winterthur arbeitete das technische Inspektorat Projekte aus, die durch Autographie vervielfältigt und als Grundlage zu weitem Verhandlungen sowohl den interessirten Bahngesellschaften als auch der betreffenden Kantonsregierung mitgetheilt wurden.

D. Administrative Kontrolle.

Tarifwesen.

Die bei Prüfung resp. Genehmigung neuer Tarife uns leitenden Grundsätze legten wir im Geschäftsberichte für das Jahr 1873 dar. Zur Revision und Genehmigung gelangten im Berichtsjahre:

1. Neue Tarife		
neuer Bahnen	16	
alter "	25	41
2. Nachträge zu Tarifen		42
3. Spezialtarife		29
4. Camionnagetarife		5
5. Anzeigen über Rückvergütungen und Frachtermäßigungen		32

Die große Zahl der Nachtragstarife wurde hervorgerufen durch die den deutschen Eisenbahnen bewilligten provisorischen Taxerhöhungen. Da die Abtheilung des administrativen Inspektorates unseres Eisenbahndepartementes während des ganzen Jahres nur aus dem Inspektor und einem Hilfsarbeiter bestand, war es nicht anders möglich, als daß die sich stets erweiternden laufenden Geschäfte der Vollendung der Revision sämtlicher alten Tarife hindernd in den Weg treten mußten und das Werk seinen Abschluß innert den Rahmen des Berichtsjahres nicht finden konnte. Dem Jahre

1875 bleibt hauptsächlich noch die Durchsicht der Tarife der schweizerischen Westbahnen vorbehalten.

Die große und brennende Frage der Gütertarifumgestaltung in Deutschland, deren Entwicklung insbesondere die Bahnverwaltungen der deutschen Schweiz mit Spannung verfolgen, hat im Jahre 1874 keine reellen Fortschritte gemacht. Die in Folge außergewöhnlich geringer Erträge des Jahres 1873 vom Bundesrathe des deutschen Reiches am 11. Juni 1875 bewilligte vorläufige Erhöhung der Gütertarife um durchschnittlich 20 % wurde zwar abhängig gemacht von der Zustimmung zu dem in einer Denkschrift des Reichseisenbahnammtes vorgeschlagenen neuen Tarifsystern (sog. Braunschweigersystem) und es sollte dasselbe spätestens auf 1. Januar 1875 zur Ausführung gelangen. Allein der Handelsstand sowohl als die Vertreter der Privateisenbahnen erhoben sich gegen das System und ihre vereinigte Opposition wußte einen Beschluß des Bundesrathes zu provoziren, wonach eine Entscheidung über die Tarifreform zur Zeit nicht thunlich, vielmehr eine weitere Erörterung der Angelegenheit und eine Verlängerung des Interimistums erforderlich erscheine. Des Fernern wurde der Reichskanzler ersucht, nach vorgängiger Vernehmung von Sachverständigen aus den Kreisen des Handelsstandes, der Industrie, der Landwirthschaft und der Eisenbahnverwaltungen neue Vorschläge für die Einführung eines den Absichten der Reichsverfassung entsprechenden einheitlichen Frachttarifsystern vorzulegen, wobei davon auszugehen sei, daß der Beibehaltung und weiteren Ausdehnung des sog. natürlichen oder Wagenraumsystern (wie es im Großherzogthum Baden und in Elsaß-Lothringen angewendet wird) neben einem andern System nichts entgegenstehe.

Durch die wiederholte Verschiebung eines definitiven Entschlusses fühlen sich auch die schweizerischen Verwaltungen zum Zuwarten mit ihrer beabsichtigten Tarifreorganisation verurtheilt, und wenn dieses Abwarten zur endlichen Folge hat, daß in ganz Mitteleuropa ein einheitliches Tarifsystern zur Anwendung gelangt, basirt auf Klarheit, Einfachheit, leichte Anwendbarkeit und Billigkeit, so darf es wohl ein gerechtfertigtes geheißen werden.

Unser letzter Bericht erwähnte einer Erörterung mit der k. italienischen Regierung betreffend den Verkehr zwischen Genua und der Schweiz via Montcenis. Wir glauben der nachbarlichen Regierung den Nachweis geleistet zu haben, daß die schweizerischen Behörden seit der Eröffnung der Montcenisbahn nichts unterlassen haben, um das Aufblühen des Verkehrs auf derselben zu fördern. Selbstverständlich wird dies Bestreben andauern, wenn auch die den Bundesbehörden zustehenden Kompe-

tenzen nicht so weit reichen, um einen direkten Verkehr zwischen den theilhaftigen italienischen, französischen und schweizerischen Bahnverwaltungen unter allen Umständen herbeizuführen. Mit Befriedigung können wir übrigens melden, daß bezügliche Verhandlungen, von schweizerischer Seite angeregt, wieder aufgenommen worden sind.

Als das Eisenbahndepartement Kunde erhielt vom Erlaß eines Gesetzes durch die k. italienischen Kammern, wonach mit den Frachtsätzen der Eisenbahntarife ein Steuerzuschlag erhoben werden müsse von 3 % der Transportgebühren für Eilgüter und der Werthversicherungsprämien, sowie von 2 % für gewöhnliche Fracht, glaubte es Schritte thun zu sollen, damit die Steuer ausschließlich vom Empfänger in Italien erhoben werde, möge das Gut frankirt sein oder nicht. Damit wäre verhindert worden, daß die Bewohner der Schweiz zur Entrichtung von italienischen Steuern herangezogen würden. Das Departement gab sich um so eher der Erwartung hin, daß seinem Wunsche entsprochen werde, als vor einiger Zeit ein ähnliches, den französischen Gesellschaften gegenüber gestelltes Begehren ohne Weiteres als begründet erfunden und ihm Folge gegeben wurde. Leider hat das Departement bis zum Schlusse des Jahres 1874 sein Ziel nicht zu erreichen vermocht und werden wir uns mit der Angelegenheit weiter zu befassen genöthigt sein.

Dem Bundesbeschlusse, der uns einlud, dahin zu wirken, daß die Bahnverwaltungen verpflichtet werden, bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, für den Transport von Getreide, Mehl und Hülsenfrüchten, Kartoffeln u. s. w. zeitweise einen möglichst niedrigen Tarif zu gestatten, — haben wir nach Möglichkeit zu entsprechen getrachtet. Wir setzten uns mit den Gesellschaften in Verbindung und luden sie zu bezüglichen Vorschlägen ein. Reichliche Ernten verhinderten glücklicherweise das Eintreffen der Voraussetzungen des Beschlusses. Hinsichtlich des Transportes von Getreide haben die Bahnverwaltungen den Nachweis geliefert, daß ihre Taxen schon zu gewöhnlichen Zeiten sehr niedrig gehalten sind (für die ersten 20 Stunden 11.5, für weitere 20 Stunden 5.2, für mehr als 40 Stunden 2.8 Rappen per Tonne und Kilometer) und daß eine Reduktion derselben bis auf den Betrag der Selbstkosten gar keinen Einfluß auf den Brodpreis auszuüben vermöchte. Wir gedenken daher dem Postulate weitere Folge nicht zu geben, bis der Eintritt von Nothständen wirklich vorauszusehen ist, in welchem Falle dann nicht bloß die Frage der Bahntaxen, sondern auch des Eingangszolles für die wichtigsten Lebensmittel in's Auge zu fassen sein wird.

Die für gewisse Speditionen von den beteiligten Verwaltungen bewilligten Rückvergütungen (Refaktien) haben unser Eisenbahndepartement wiederholt beschäftigt. Es glaubte, die Gesellschaften zur Publikation solcher Frachtnachlässe anhalten zu müssen, in Betracht ziehend, daß nach Art. 35 des Eisenbahngesetzes Niemandem ein Vorzug in irgend welcher Form eingeräumt werden darf, der nicht unter gleichen Umständen allen Andern gestattet wird. So lange nun die Einzelnen gewährten Benefizien Geheimniß bleiben, ist es den übrigen Frachtaufgebern unmöglich, sie ebenfalls zu beanspruchen, obschon sie sich möglicherweise in den gleichen Umständen befinden, wie die Begünstigten. Die Gesellschaften schrieben der projektirten Maßregel des Departements eine außerordentliche Tragweite bei, ja sie erachteten sie nahezu als gleichbedeutend mit einem gänzlichen Verbot der Rückvergütungen. Indem sie in erster Linie die Kompetenz der Bundesbehörden zu einer solchen Verfügung bemängelten, hoben sie in materieller Beziehung hervor, daß der ohnedies schwierige Konkurrenzkampf der schweizerischen Eisenbahnen mit den ausländischen dadurch noch härter und den inländischen Gesellschaften empfindlicher Schaden angethan würde. Das Departement hat die Angelegenheit in wiederholte Untersuchung gezogen und bis zum Schlusse des Berichtsjahres eine definitive Vorlage uns nicht gemacht. Wie sich Deutschland und Oesterreich z. B. zur Frage der Rückvergütungen, beziehungsweise zur Publikation von Vergünstigungen dieser oder jener Art, stellen, mögen folgende zwei Thatsachen illustriren: Die Berlin-Anhalt-Bahn hat im preußischen Verlande beantragt, daß mit keiner Gesellschaft ein Verband eingegangen werde, welche nicht jede Refaktie selbst verweigere und auch ihrerseits mit keiner Eisenbahn, welche Refaktien ertheilt, im Verlande bleibe. Das österreichische Handelsministerium erließ im August v. J. ein Zirkular an die Bahnverwaltungen, in welchem folgende Stelle Plaz fand: „Die im direkten Verkehr mit einigen ausländischen Verkehrspunkten herrschende Gepflogenheit, für bestimmte Artikel und Relationen allgemein anzuwendende ermäßigte Frachtsätze im Instruktionswege einzuführen und hievon nur einzelnen Partien spezielle Mittheilung zu geben — steht mit den gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruche. Spezialtarife sind im Instruktionswege nicht mehr oder doch nur in äußerst dringlichen Fällen nach regierungsseitiger Genehmigung und gegen sofortige Publizirung einzuführen — die bereits eingeführten sind aber sogleich zu publiziren oder aufzuheben.“

Das Reglement über die Beförderung von Dürftigen, sowie von Arrestanten liegt beim Departement in Arbeit, nachdem das Material dafür bei den Gesellschaften gesammelt und Vorsorge ge-

troffen worden ist, daß ausländische Bahnen Reziprozität für Taxermäßigungen zu Gunsten von Armen halten werden.

Der letzte Geschäftsbericht erwähnt, daß die schweizerische Centralbahngesellschaft, deren Reinertrag wiederholt 10% des Aktienkapitals überstieg, auf unsere Veranlaßung ihre Taxen einer Revision im Sinne der Ermäßigung unterzogen habe. In Kraft getreten sind die auf die Sätze der Normalkonzession reduzierten Personentaxen, dann die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Hin- und Rückfahrtsbillets von einem auf zwei Tage. Letztere Maßregel wurde auch von den übrigen Verwaltungen successive adoptirt. Bezüglich der Herabsetzung der Gütertaxen ersuchte das Direktorium der schweizerischen Centralbahn, unter Verweisung einerseits auf den Umgestaltungsprozeß in Deutschland, dem die schweizerischen Bahnen in ihrer Mehrzahl zu folgen haben werden, anderseits auf die Minderung des Reinertrages, hervorgerufen namentlich durch eine bedeutende Erhöhung der Betriebsausgaben, um etwelchen Aufschub, und wir sahen uns nicht bewogen, diesem Wunsche entgegenzutreten.

Die von einer Gesellschaft, welche ihre Linien dem Betrieb erst zu übergeben im Fall war, eingereichten Tarife gaben uns Gelegenheit zur Erklärung, daß wir dem Bezug von Expeditiionsgebühren (droits de manutention) überall entgegentreten werden, wo nicht Konzessionen oder kantonale Verordnungen aus der Zeit vor 1873 dieselben gewährleistet haben.

Transportwesen.

Die Revision des Transportreglementes für den direkten schweizerischen Verkehr, gültig vom 15. März 1862 an, wurde verzögert dadurch, daß die Berathung des Gesetzes betreffend den Transport auf Eisenbahnen im Berichtsjahre nicht zum Abschluß zu gedeihen vermochte und folglich eine der wichtigsten Unterlagen des Betriebsreglementes fehlte. Die Bahnverwaltungen hatten uns im Laufe des Jahres 1874 den Entwurf zu einem solchen vorgelegt, den wir aber aus dem angeführten Grunde nicht einläßlich zu behandeln im Falle waren. Es wird unser Bestreben sein, wenn immer möglich das Betriebsreglement für die schweizerischen Bahnen gleichzeitig mit dem Transportgesetze in Wirksamkeit treten zu lassen, da enge Beziehungen zwischen beiden obwalten. Provisorisch und unter den erforderlichen Reserven genehmigten wir die Transportreglemente für die Linien der Regina montium, der schweizerischen Gesellschaft für Lokalbahnen und der Gotthardbahn (tessinische Thalbahnen).

Hinsichtlich des Krankentransportes wurde Folgendes erreicht:

a. die Gesellschaften verpflichteten sich, bei Neuanschaffungen von Wagen dritter Klasse Doppelthüren anbringen zu lassen und an den Treppen Geländer zum Abschrauben, um diese Wagen hierdurch ohne Weiteres in Transportwagen für kranke oder verwundete Militärs verwandeln zu können.

b. Für den Transport von kranken Civilpersonen entschlossen sich die meisten Gesellschaften, eigene Krankenwagen von zweckmäßiger Konstruktion und Einrichtung bauen zu lassen. Es waltet die Absicht ob, dieselben an einem oder mehreren Wochentagen in bestimmten Zügen kursiren zu lassen.

Die Annahme eines neuen Tarifes für den Krankentransport im direkten internen Verkehr nebst Reglement fällt nicht mehr in das Jahr 1874.

Art. 31 des Eisenbahngesetzes verpflichtet den Bundesrath, bestimmte Normen aufzustellen, welche, gestützt auf die Verkehrsbewegung jeder Bahn, das Minimum des von ihr zu beschaffenden Betriebsmaterials fixiren. Wir können diese Aufgabe nicht in der Weise erfassen, als ob eine feste Formel aufgestellt werden und auf alle Bahnlinien zur Anwendung gelangen solle. Wir erinnern an die raschen Wechsel in der Verkehrsdichtigkeit, an die zahlreichen dabei mitwirkenden Faktoren, an die Thatsache, daß durchschnittlich Jahr aus Jahr ein noch einmal so viel fremdes Material auf schweizerischen Schienen rollt als schweizerisches auf ausländischen, daß großartige Anschaffungen, wie z. B. die Saarbrücker Eisenbahn sie jüngsthin in Kohlenwagen machte, bedeutende Rückwirkungen ausüben u. s. w. Am Schlusse jedes Jahres lassen wir aber eine Zusammenstellung anfertigen, wie viel Lokomotiven, Sitzplätze in Personenwagen, Zentner Tragkraft in Gepäk- und Güterwagen per Kilometer jede Unternehmung nachzuweisen vermag, und vergleichen die Ergebnisse mit denjenigen des Verkehrs und den Aussichten betreffend dessen Gestaltung in der nächsten Zukunft. Wo diese Vergleichung oder eingegangene Reklamationen oder endlich hierseitige Inspektionen abnorme Erscheinungen uns vorführen, wird einzuschreiten und die säumige Gesellschaft zu neuen Anschaffungen zu verpflichten sein.

Fahrtordnungen und Fahrplane.

Die definitive Genehmigung der Fahrplane haben wir dem Eisenbahn- und Handelsdepartement delegirt, in der Meinung, daß auch den Bahngesellschaften das Recht des Rekurses an den Bundesrath offen bleibe. Die Begehren der Postverwaltung gegenüber den Bahnverwaltungen hat ebenfalls das Eisenbahndepartement zu vertreten. Diese Anordnung erschien uns nothwendig, da die Reklamationen der Kantone, Gemeinden und Privaten insgesamt dem Eisenbahndepartement zukommen und die Möglichkeit widersprechender Begehren an die Verwaltungen nicht ausgeschlossen wäre, wenn zwei Rathsabtheilungen mit vielleicht differirenden Interessen selbstständig hinsichtlich der Fahrtordnungen vorgehen würden. Da die Postadministration überdies dabei nur soweit betheiligt ist, als sie die möglichst rasche und direkte Beförderung der Postsendungen durch Erzielung aller erforderlichen Influenzen anzustreben hat, während das Eisenbahndepartement die Fahrplane auch nach jeder andern Richtung zu kontroliren und zu verbessern pflichtig ist, so bot sich uns das letztere als das geeignetste Organ dar.

Nachdem sattsame Erfahrungen gezeigt hatten, daß kaum eine allseitige Prüfung der Fahrplane, nicht aber auch die Durchführung wünschbarer Aenderungen derselben möglich sei, wenn die Bahnverwaltungen sich an das im Gesez vorgesehene Minimum der für die Vorlage der Fahrplane an Bund und Kantone eingeräumten Zeit halten, wandte sich das Eisenbahndepartement an die Gesellschaften mit dem dringenden Gesuche, ihre Fahrplanprojekte mindestens vier Wochen vor 1. Juni, beziehungsweise 15. Oktober, den Bundes- und Kantonsbehörden zugehen zu lassen und erhielt von allen Betheiligten die Zusicherung, daß nach Möglichkeit entsprochen werden solle. Gleichzeitig wurden die Kantonsregierungen angegangen, dem Departement jeweilen so rechtzeitig Kenntniß zu geben von den Aenderungsvorschlägen, welche sie den Verwaltungen zu machen gedenken, daß es im Stande sei, ihre Postulate zu unterstützen.

Von zwei Gesellschaften wollte uns das Recht bestritten werden, nach einmal genehmigtem Fahrplan darauf zurückzukommen und nachträgliche Abänderungen zu verlangen. Wir finden jedoch, daß, da die Genehmigung keineswegs für einen festen Termin, sondern nur auf unbestimmte Zeit ertheilt wird, die Staatsbehörde fortwährend berechtigt sei, die Genehmigung zurückzuziehen, und daß es Fälle geben könne, wo sie geradezu verpflichtet ist, einzugreifen und Fahrplanänderungen auf kurze Frist zu verlangen, insofern die betheiligten Verwaltungen dieselben nicht

aus freien Stücken eintreten lassen. Es ist lediglich Usus, aber nirgends vorgeschrieben, daß die Gesellschaften jährlich zweimal ihre Fahrplane revidiren; sie könnten sich auch verständigen, von einer einmal adoptirten Fahrordnung bis auf Weiteres nicht mehr abzugehen. Wollte man den Anschauungen der beiden Gesellschaften beitreten, so wäre bei dieser Sachlage jede Einwirkung der Staatsbehörden auf den Fahrplan ebenfalls auf unbestimmte Zeit lahm gelegt, möchten auch neue Postkurse oder internationale Verbindungen u. s. w. noch so dringend nach Modifikationen rufen. Da die Aufsichtsorgane gleich den Gesellschaften einen möglichst konstanten Dienst im Interesse des Publikums wünschen müssen, so ist es anderseits wohl selbstverständlich, daß nachträgliche Aenderungen genehmigter Fahrpläne nur aus gewichtigen Gründen begehrt werden.

An dieser Stelle haben wir uns noch auszusprechen über ein Postulat zur sog. Normalkonzession, lautend:

„Der Bundesrath wird eingeladen, bei Genehmigung der Fahrplane und der Tarife eine Verständigung mit den Bahngesellschaften in dem Sinne anzustreben, daß bei industriellen Centren die Arbeiter bis auf eine bestimmte Entfernung zu einer thunlichst ermäßigten Taxe hin- und zurück befördert werden.“

Besondere Arbeiterzüge sind zuerst in England auf Anordnung des Parlaments (daher „Parlamentszüge“ genannt) eingeführt worden, als einzelne Bahngesellschaften ganze Quartiere in London für ihre Zwecke abrissen und dadurch eine Menge von ärmeren Leuten ihres Obdachs beraubten. Die Verpflanzung der arbeitenden Bevölkerung in die luftigen ländlichen Umgebungen und gesunde Wohnungen war ohne Zweifel ein löblicher Akt. Die Arbeiterzüge kursiren Morgens zwischen 5 und 7 Uhr als Extrazüge, die Rückkehr Abends ist mit den gewöhnlichen Zügen gestattet. Die Billets für die Arbeiterzüge werden theils als Retourbillets für einen Tag gültig, theils als Wochenabonnements ausgegeben und haben den gleichen Preis (meistens einen Penny) für die ganze Fahrt oder Theile derselben. Nur Handwerker und Tagesarbeiter erhalten aber solche Billets und haben sich zu diesem Behufe vorher auszuweisen. In Deutschland sind in neuester Zeit einzelne Extrazüge für Arbeiter zu dienlichen Tageszeiten, aber ohne spezielle Taxermäßigung eingeführt worden.

Ziehen wir unsere einheimischen Verhältnisse zu Rathe, so finden wir:

a. Große Verkehrszentren wie in England existiren bekanntlich zur Zeit bei uns noch nicht.

b. Dagegen wohnt allerdings namentlich in der Ostschweiz eine ziemlich bedeutende Zahl von Arbeitern bis auf zwei Stunden von den Ateliers entfernt und zwar in Ortschaften mit Bahnstationen.

c. Diese bedienen sich, wofern sie überhaupt die Eisenbahn benutzen, der Abonnementsbillets, für welche insbesondere die schweizerische Nordostbahn großen Rabatt eingeführt hat.

Ein dortiges Monatsabonnement (30 Hin- und Rückfahrten) genießt auf der bereits um 35 % erniedrigten einfachen Taxe für Retourbillets einen weitem Rabatt von 40 %
 ein Vierteljahrsabonnement einen solchen von 72 %
 „ Halbjahrsabonnement „ „ „ 79 %
 „ Jahresabonnement „ „ „ 85 %

Die übrigen Gesellschaften geben keine monatlichen Abonnements aus.

Centralbahn, Vereinigte Schweizerbahnen und Jura-Bern-Bahn ermäßigen ihre um 20 % moderirten Retourbillets im Vierteljahrsabonnement um fernere 50 %
 „ Halbjahrsabonnement „ „ 60 %
 „ Jahresabonnement „ „ 75 %

Die Westbahnen beziehen die nämlichen Sätze, halten jedoch das Vierteljahrsabonnement um 10 % höher.

d. Die von der schweizerischen Nordostbahn und den Vereinigten Schweizerbahnen ausgegebenen eigentlichen Arbeiterbillets sind hauptsächlich für Leute berechnet, welche Hausindustrie treiben, aber mit den Comptoirs ihrer Brodherren dennoch in regem direktem Verkehr stehen. Diese Billets wurden von jeher fast ausschließlich von Arbeitern der in Zürich und Umgebung wohnenden Seidenfabrikanten benutzt. Sie sind übrigens nicht so billig wie die Abonnementskarten, können dagegen während eines ganzen Jahres beliebig verwendet werden.

Wir glauben, daß gegen den Betrag der Abonnementstaxen mit Grund keine erhebliche Beschwerde geführt werden kann, und es sind uns bisher auch von keiner Seite solche zugekommen. Erleichterungen durch Umwandlung von persönlichen Abonnements mit langer Dauer in solche au porteur dürften willkommen sein. Was einem großen Theile der betheiligten Arbeiter aber fehlt, das sind besondere Frühzüge, die sie rechtzeitig ihren Werkstätten zuführen. Das Eisenbahndepartement hat in dieser Richtung mehrfache Unterhandlungen angeknüpft, bis jezt leider ohne Erfolg. Die Gesellschaften verlangen, daß ihnen in erster Linie eine Minimalzahl von regelmäßigen Benutzern solcher Züge garantirt werde, eine Forderung, die ihrer Erfüllung noch entgegensteht. Es dürfte

die bezügliche Vorschrift einer englischen Konzession vielleicht einen Leitfaden bieten. Hiernach ist die Gesellschaft, wenn binnen sechs aufeinanderfolgenden Monaten es sich herausstellt, daß weniger als hundert Passagiere in jedem Zug gefahren sind, berechtigt, nachdem sie diese Thatsache vor dem Handelsamt bewiesen, mit dessen Zustimmung die Fahrten einzustellen; das Handelsamt kann aber nach seinem Ermessen jederzeit die Wiederaufnahme der Züge verlangen.

Wir müssen bestätigen, was unser Geschäftsbericht vom vorigen Jahre sagte: Es ist selbstverständlich, daß solche Züge an allen Stationen halten und, um den Vorschriften von Art. 35 des Eisenbahngesetzes nicht zu widersprechen, Jedermann zu gleichen Bedingungen aufnehmen und befördern würden.

Wenn wir mit obstehenden Auseinandersetzungen Ihr Postulat für einmal als erledigt erklären zu dürfen glauben, so geschieht dies immerhin nur in dem Verstande, die Frage nicht aus dem Gesichte zu verlieren und jeden geeigneten Anlaß zu benutzen, um daheringen Wünschen der Bevölkerung Vorschub zu leisten.

Die Kontrolle der Zugverspätungen ist nunmehr definitiv geordnet worden, nachdem das Eisenbahndepartement sich entschlossen, zur Zeit wenigstens von der Einführung mechanischer Apparate zu diesem Zwecke abzusehen. Die Bahnverwaltungen reichen nach gleichmäßigen Formularen vom 1. Januar d. J. an monatliche Uebersichten der Verspätungen ein und zwar

bei Schnell- und Personenzügen aller von zehn Minuten und mehr,

bei gemischten Zügen derjenigen von fünfzehn und mehr Minuten.

Jedem Monatstableau soll beigefügt werden die Zahl der während des Monats beförderten Züge sammt der Zahl der von denselben zurückgelegten Achskilometer.

Ueber die Art der Publikation dieser Verzeichnisse bereitet das Eisenbahndepartement Anträge vor.

Unfälle.

Wir verweisen auf die dem Berichte angefügte Unfallstatistik. Die Einsendung der Anzeigen und Untersuchungsakten ließ während des ganzen Jahres noch zu wünschen übrig. Das Eisenbahndepartement mußte beispielsweise in 23 Fällen die kantonalen Behörden zur Anordnung oder Vervollständigung von Untersuchungen, in 43 Fällen zur Einsendung der Akten einladen, in 14 Fällen hin-

[illegible]

*) Anmerkung:

Suisse Occidentale	mit Inbegriff der Ligne d'Italie, Jougne-Eclépens und Bulle-Romont.
Centralbahn	" " aargauischen Südbahn.
Nordostbahn	" " Zürich-Zug-Luzern- und Bülach-Regensberger-Bahn
Ver. Schweizerbahnen	" " Togenburgerbahn.

wieder die Bahnverwaltungen zu nachträglicher Anzeige oder Berichterstattung angehen. Die sämtlichen Untersuchungen wurden genau geprüft und in 23 Fällen Verfügungen zur Abhilfe von zu Tage getretenen Uebelständen erlassen. Ueberdies sind 22 Untersuchungen betreffend Gefährdung des Bahnbetriebs behandelt worden.

Mehrere Staaten haben den Bahnverwaltungen vorgeschrieben, die Züge mit Arzneikasten zu versehen, welche die zu den ersten Hilfeleistungen bei Unglücksfällen nothwendigen Medikamente und Instrumente enthalten. Manchen Ortes steht auch an den bedeutendern Stationen ein Vorrath der unerlässlichsten Hilfsmittel zur Disposition. Gewiß sind diese Vorsichtsmaßregeln sehr zweckmäßig und deren obligatorische Einführung in der einen oder andern Form auch bei uns wünschbar. Wir veranlaßten die Gesellschaften, dem Eisenbahndepartement Bericht zu erstatten, welche Anordnungen von ihnen in dieser Hinsicht schon getroffen worden seien, und sehen dessen Anträgen entgegen.

Von Interesse müßte auch eine Statistik der beim Bau der Eisenbahnlinien vorkommenden Unfälle sein; es hält aber, wie man uns überzeugt hat, sehr schwer, in den Besiz eines auch nur einigermaßen vollständigen Materials zu gelangen.

Bahnpolizei.

Das Eisenbahngesetz scheidet einen Theil der Bahnpolizei der Bundesgewalt zu, indem der Bundesrath verpflichtet wird, die Gesellschaften zu den nöthigen Maßnahmen anzuhalten gegen die Gefährdung des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Wegen durch den Manövrirdienst auf den Bahnhöfen. Die Bundesgesetzgebung aber soll die nöthigen Bestimmungen treffen gegen Beschädigung der Eisenbahn, Gefährdung des Verkehrs auf derselben und Ueberschreitung bahnpolizeilicher Vorschriften. Endlich legt Art. 32 die Genehmigung der Bahnpolizeireglemente in die Hand des Bundesrathes, indem übrigens mit Ausübung der Bahnpolizei selber in erster Linie die Gesellschaften, resp. die kantonale Polizei betraut werden.

Von der eigentlich strafrechtlichen Materie abgesehen, die in Art. 67 und 68 des Bundesstrafgesetzbuches bereits theilweise Ausführung erhalten hat, scheint uns auf dem Wege eines, soweit das Eisenbahngesetz es verlangt, unter Mitwirkung der Kantonsregierungen und Bahngesellschaften zu berathenden einheitlichen Bahnpolizeireglementes, das sich neuen Verhältnissen rascher zu accommodiren weiß als ein Bundesgesetz, am zweckmäßigsten vorgegangen zu werden. Es würde dies gewissermaßen den 2. Theil des Be-

triebsreglements bilden, und wenn aus den Räthen kein Widerspruch erfolgt, gedächten wir diesen Weg einzuschlagen.

Im Laufe des Berichtsjahres haben wir unter ähnlichen Vorbehalten, wie bei den Transportreglementen, Vorschriften zum Schutze der Bahn und ihres Betriebes genehmigt für die aargauische Südbahn, die Vorarlbergerbahn, die Linie Langnau-Luzern und die tessinischen Thalbahnen. Daneben sah sich das Eisenbahndepartement im Falle, Spezialweisungen zu ertheilen wegen Beleuchtung der Züge beim Passiren von Tunnels, ungenügender Heizung der Wagen, Beschaffenheit und Bewachung von Barrieren bei Straßenübergängen, Uebelständen in verschiedenen Bahnhöfen u. s. w.

Freisonntage.

Nachdem wir aus den Jahresberichten mehrerer Bahnverwaltungen und aus andern Quellen erfahren, daß die Bestimmung von Art. 9 des Eisenbahngesetzes immer noch sehr verschieden interpretirt und je nach der Auslegung auch vollzogen werde, sahen wir uns veranlaßt, den Gesellschaften die bezügliche Stelle unsers leztjährigen Geschäftsberichtes zur Kenntniß zu bringen und beizufügen, daß die Mehrheit des Ständerathes den Standpunkt des Bundesrathes ausdrücklich gebilligt, im Nationalrath eine Diskussion darüber nicht stattgefunden habe. Wir knüpften daran die wiederholte Einladung, uns Bericht zu erstatten, ob das gesammte Personal nunmehr die durch das Gesetz postulierte Sonntagsruhe genieße, eventuell auf welche Klasse von Angestellten Art. 9 noch keine Anwendung finde und welches die entgegenstehenden Gründe seien. Insbesondere wünschten wir auch Aufschluß darüber, ob das zahlreiche Korps der sogenannten Arbeiter (Manövranten u. s. w.), überhaupt das zwar mit Tagelöhnen bezahlte, aber in Wirklichkeit dennoch ständige Personal einer regelmäßigen Sonntagsruhe sich zu erfreuen habe, ohne daß es gezwungen sei, auf den betreffenden Tagelohn zu verzichten.

Die Antworten der Gesellschaften lassen sich in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Eine Verwaltung glaubt, dem Beschlusse des Ständerathes keine Bedeutung für die Interpretation von Art. 9 beilegen zu müssen, weil derselbe weder das erforderliche formelle Gewand erhalten habe, noch im Nationalrathe aufgenommen und behandelt worden sei.

2. Die meisten Direktionen erklären wiederholt, daß sie den Art. 9 nur dahin deuten können, es sei dadurch jedem Angestellten das Recht auf den dritten Sonntag als Minimum der Freitage

garantirt, aber keineswegs ihm die Verpflichtung überbunden worden, je den dritten Sonntag feiern zu müssen. Sie glauben, eine Interpretation in letzterwähntem Sinne enthielte eine Verletzung von Art. 4 der Bundesverfassung, der alle Schweizer vor dem Geseze gleichstellt, ebenso des Art. 49, welcher die Unverletzlichkeit der Glaubens- und Gewissensfreiheit garantirt und verfügt, daß Niemand zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen werden dürfe. Es wird betont, daß die große Mehrheit der Angestellten sich wider jeden Zwang, bestimmte Sonntage feiern zu müssen, energisch erhebe als wider eine unwürdige, demüthigende Ausnahmsbehandlung des Eisenbahnpersonals gegenüber allen übrigen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft. Diese Beamten hätten sich denn auch die Zuthellung des dritten Sonntags als Ferientag geradezu verbeten, und die Gesellschaften sehen sich nicht veranlaßt, Zwangsmaßregeln in Anwendung zu bringen.

3. Während ein Theil der Verwaltungen anführt, daß denjenigen Angestellten, welche sich darum beworben haben, die Wohlthat des dritten Sonntags zu Theil geworden sei, erklären andere, daß ihr Betrieb es schlechterdings nicht gestatte, gerade die Sonntage und nur die Sonntage als Ferientage zu gewähren. So der Jura industriell mit seinen sehr reduzierten Sonntagstaxen, die Jura-Bern-Bahn wegen der bedeutenden Arbeiterzahl, die sich regelmäßig Sonntags auf ihren Schienen bewegt; so die Westbahnen, welche hervorheben, daß sie z. B. kein ungeübtes Personal als Sonntags-Weichenwärter verwenden und dadurch ganze Züge gefährden wollen; so die Bödelibahn als hauptsächlich Touristenbahn; so die Linie Lausanne-Echallens wegen Mangels an Ersazpersonal. Alle aber betonen, daß nichtsdestoweniger jeder ihrer Angestellten zum Mindesten diejenige Zahl von jährlichen Freitagen genieße, welche der dritte Theil aller Sonntage ausmache.

4. Unter diesem Personal sind aber nur die mit fixem Gehalt Angestellten verstanden, wozu ausnahmsweise bei der schweizerischen Nordostbahn auch die sog. „Manövranten“ (Wagenwärter u. s. w.) gehören. Die übrigen Gesellschaften verwarren sich mit großer Entschiedenheit gegen die Zumuthung, ihren Arbeitern im Taglohn Freitage zu gewähren unter Belassung des Lohnbezuges. Sie verlangen auch in dieser Beziehung gleiche Rechte wie andere gewerbliche öffentliche und private Unternehmungen. Sie sprechen ferner die Ansicht aus, daß ein Verlangen, die Taglohn-Arbeiter auch für diejenigen Tage zu entschädigen, an welchen sie feiern, einer entsprechenden Verkürzung des Taglohnes selber rufen müßte, so daß der Arbeiter materiell dabei nichts gewinnen dürfte.

Während das durch die Frage zunächst betroffene Personal zu Händen der Bundesbehörden gar keine Kundgebungen erließ, wird vom Centralkomite der schweizerischen Gesellschaft für Sonntagsheiligung eine lebhafteste Bewegung zu Gunsten der Durchführung des Art. 9 im Sinne der Verpflichtung, den dritten Sonntag zu feiern, in und außerhalb der Schweiz entfaltet durch Versammlungen, Drukschriften, Petitionen u. s. w.

Die Angelegenheit ist in neuerer Zeit auch in die Rathssäle unserer Nachbarstaaten getreten. Dem deutschen Reichstage liegt eine Petition vor, auf eine Beschränkung des Eisenbahnbetriebs an Sonntagen abzielend; in Frankreich sind Eingaben gleichen Inhaltes von der Kammer dem Ministerium überwiesen worden. In England beschränken die meisten Bahnen an Sonntagen nicht nur die Güterzüge auf ein Minimum, sondern auch die Zahl der Personenzüge auf wenige, ja einzelne Bahnen in Schottland und Wales stellen sogar den gesamten Betrieb vollständig ein. Offenbar steht indeß diese Thatsache im Zusammenhang mit der puritanischen Auffassung des Sonntags, wie sie in England und Schottland noch weit verbreitet ist.

Wir treten heute auf weitere Erörterungen nicht ein, sondern beziehen uns auf das im letzten Geschäftsbericht Gesagte, aber wir müssen wünschen, daß die Rätthe selbst in bestimmter Weise über die Tragweite der in Frage liegenden Gesezesbestimmung sich aussprechen möchten.

Anlagekosten.

Die Kommission des Ständerathes hat unserer Absicht, die Frage betreffend Feststellung des ursprünglichen Anlagekapitals der schweizerischen Eisenbahnen wieder an Hand zu nehmen, ihre volle Billigung ausgesprochen. Um so mehr muß das Eisenbahndepartement bedauern, im verwichenen Jahre von andern dringenden Geschäften abgehalten worden zu sein, diesen Gegenstand wesentlich weiter zu fördern. Eingegangen ist uns nur — durch Vermittlung der Regierung des Kantons Thurgau — eine Zusammenstellung der Bau-Ausgaben der ehemaligen St. Galler-Appenzeller-Bahn (Linie Winterthur-Rorschach) in den Jahren 1853 bis und mit 1872, angefertigt durch die Generaldirektion der Vereinigten Schweizerbahnen. Von andern Verwaltungen hören wir, daß ihre bezüglichen Arbeiten der Vollendung entgegenreifen. Wir hoffen zuversichtlich, daß der Geschäftsbericht für das laufende Jahr auch in dieser Richtung positive Ergebnisse zu registriren haben werde.

E. Eisenbahnstatistik.

Nach erfolgter Besezung der neu kreierten Stelle eines Eisenbahnstatistikers wurde das Programm der in Fortsetzung des Ende 1873 erschienenen ersten Jahrgangs der schweizerischen Eisenbahnstatistik aufzunehmenden und zur Veröffentlichung zu bringenden Arbeiten gutgeheißen. Gemäß demselben sollte die Betriebsstatistik für die Jahre 1869 bis und mit 1873 und die Baustatistik auf Ende 1873 einverlangt und nach dem Maß der vorhandenen Kräfte und des ertheilten Kredites in größtmöglichem Umfang nach dem bisherigen Schema bearbeitet werden. Für das Jahr 1875 und Fortsetzung wurde eine Aenderung des Schemas in dem Sinne in Aussicht genommen, daß dasselbe in Zukunft als Grundlage der Jahresberichte von allen Eisenbahnverwaltungen adoptirt werden könnte, damit dieselben außer ihrem Jahresbericht nicht jeweilen noch besondere statistische Arbeiten vorzunehmen hätten, deren Ablieferung immer mit großen Verzögerungen verbunden ist.

In Vollziehung dieses Programms wurde von den Bahnverwaltungen das Material für Betriebs- und Baustatistik pro 1873 einverlangt. Ferner wurde mit denselben die Anlage eines neuen Schemas für das Jahr 1875 und Fortsetzung besprochen und die Anwendung eines reduzierten Schemas für die Betriebsstatistik der Jahre 1869 bis und mit 1872 vereinbart.

Trotz wiederholter Mahnungen waren bis Ende 1874 noch eine Anzahl Verwaltungen mit der Ablieferung des einverlangten Materials pro 1873 im Rückstand und zur Stunde fehlt noch dasjenige der bisherigen Direktion des industriellen Jura.

Das eingelangte Material wurde sofort in Revision genommen und zusammengetragen. Mit dem Druk konnte unter obwaltenden Umständen indessen noch nicht begonnen werden.

F. Besondere Inanspruchnahme der Bundesbehörden bei einzelnen Eisenbahnunternehmungen.

Gotthardbahn.

Unter Hinweisung auf die an die Subventionsstaaten sowohl als an die subventionirenden Kantone und Bahngesellschaften erstatteten ausführlichen Monats- und Quartalberichte beschränken wir uns hier auf folgende Mittheilungen:

I. Organisation der Gesellschaft.

Im Hinblick auf die Eröffnung der tessinischen Thalbahnen Biasca-Bellinzona-Locarno und Lugano-Chiasso wurden die Stellen eines Betriebschefs und eines Maschinenmeisters kreiert, deren Sitz in Luzern ist. Dem Erstem wurde ein Adjunkt, namentlich auch zur Besorgung des Sekretariats, sodann je ein Betriebsinspektor für jede der beiden Thalbahnen, ferner ein Betriebsingenieur und endlich ein Materialverwalter untergeordnet. Der Betriebsingenieur soll erst ein Jahr nach Eröffnung der Bahnlinie in Funktion treten, bis zu welcher Frist der Bahnunterhalt von der Bauverwaltung zu besorgen ist.

Der Maschinenmeister ist zugleich Chef der mechanischen Abtheilung des Centralbüreaus der Bauleitung. Es ist ihm ein Adjunkt unterstellt, der seinen Sitz im Kanton Tessin zu nehmen hat.

Es wurde ein Reglement für die Organisation der Betriebsverwaltung, ein solches betreffend das Rechnungswesen für den Betrieb und dazu ein Schema der Betriebsrechnung aufgestellt.

Die Betriebskontrolle wurde dem II. Departement zugetheilt, in dessen Geschäftskreis das Taxwesen fällt.

II. Baukapital.

Bis Ende 1874 sind, ohne Abzug des Kursabschlags und der Provision bei dem eingezahlten Aktien- und Obligationenkapitale folgende Summen zur Verfügung der Gotthardbahngesellschaft gelangt.

Einzahlung: von 40% auf die Aktien . . .	Fr. 13,600,000
„ der I. und II. Serie der Obligationen	„ 30,000,000
Antizipirte Einzahlung auf der III. Serie der Obligationen	„ 4,000,000
I. Subventionsrate:	
Tunnelbaukosten	Fr. 1,475,000
1. Annuität	„ 3,148,148
	„ 4,623,148
II. Subventionsrate:	
Tunnelbaukosten	Fr. 3,723,000
2. Annuität	„ 3,148,148
	„ 6,871,148
Gesamteinzahlung	Fr. 59,094,296

Das Ausstellungsdatum für die dritte, 18 Millionen betragende Serie der Obligationen ist auf 1. Oktober 1874, der Abnahmetermin auf 31. Mai 1875 festgesetzt. Eine dritte Einzahlung von 20⁰/₁₀₀ auf die Aktien erfolgte am 31. März 1875.

III. Bau.

A. Organisation des Baudienstes und technisches Personal.

Wie letztes Jahr waren 5 Sektionen für den Unterbau, 2 Sektionen für den Hochbau und 3 Sektionen für Vorarbeiten in Thätigkeit, zwei der letztern mit veränderlichem Sitz in Uri und Tessin.

Bestand des technischen Personals					Ende 1872	101 Personen.
"	"	"	"	"	1873	148 "
"	"	"	"	"	1874	188 "

B. Vorarbeiten.

1. Gotthardtunnel.

Von den beiden Visirstollen bei Goeschenen wurde der eine von 109,4 Metern im Mai, der andere von 91,6 Metern im November durchgeschlagen. Die Ausmauerung des letztern ist noch in Arbeit. Die Fundamente des Observatoriums in Goeschenen sind gemauert und das Holzwerk für die Hütte ist abgebunden. Die Abstekungen im Tunnel wurden einstweilen nach provisorisch fixirten Punkten bestimmt. Die in den Sommermonaten vorgenommene zweite Triangulation, welche als Kontrolle der ersten Triangulation dienen soll, wurde zum Abschluß gebracht. Man ist noch mit den Rechnungen und Ausgleichungen der Winkelbeobachtungen beschäftigt, doch weiß man bereits, daß die Resultate der beiden Operationen sehr wenig differiren.

In Goeschenen wurde nach den von uns genehmigten Plänen an der Korrektion der Reuß, in Airolo am Voreinschnitt vor dem definitiven Tunnelportal gearbeitet und derselbe größtentheils nebst den entsprechenden Kunstbauten vollendet. Der Unternehmer des Gotthardtunnels konnte vom Voreinschnitt aus am 24. November mit dem Richtstollen für die in der Kurve liegende Tunnelstrecke beginnen. Dem Programm für die Ausmauerung des Tunnels auf der Südseite bis 900 Meter, den neuen Profiltypen Nr. 5^a und 5^b und den Typen für den Kanal wurde die Genehmigung erteilt, desgleichen einem Antrage auf Verlängerung des Tunnels vom Nordportal gegen die Reuß.

Für Airolo wurde eine Wasserleitung vom rechten Tessinufer aus erstellt, da in Folge des Tunnelbaues alle bisher benutzten, auf dem linken Ufer entsprungnen Quellen versiegtten.

In einer am 19. Juni unter Vorsitz des Herrn Bundesrath Welti abgehaltenen Konferenz wurde zwischen Vertretern der Gotthardbahngesellschaft und der Unternehmungsgesellschaft des großen Tunnels über verschiedene streitige Punkte eine Verständigung angebahnt.

Den Abonnenten auf die geologischen Sammlungen wurde die erste Serie der geologischen Profile und Tabellen vertheilt, nachdem ihnen schon vorher die erste Serie der Handstücke aus dem Tunnel zugegangen war.

2. Tessinische Thalbahnen.

Es wurden ausgearbeitet und von uns genehmigt: die Projekte für die Güterschuppen, Lokomotivremisen, Werkstätten, Nebengebäude, Aborte und Bahnwartshäuser und es fand die Ausschreibung und Vergebung aller dieser Hochbauten, sowie einer Anzahl provisorischer Stationsgebäude statt. Desgleichen die Ausschreibung und Vergebung der Wasserstations- und Werkstatteinrichtungen, der Möbeln, der Weichen, Kreuzungen, Drehscheiben, Schiebbühnen, Krane, Brückenwagen etc., kurz aller zum Hochbau, Oberbau und zum Betrieb nöthigen Ausrüstungen. In Folge der schwierigen Transporte, theils über den Gotthard, theils über Brenner, Mont Cenis und Genua erlitten alle Lieferungen, namentlich aber die der Bestandtheile der eisernen Brücken und die der verschiedenen Ausrüstungsgegenstände große Verspätungen.

Für den internationalen Bahnhof von Chiasso mußten von der Gottharddirektion drei Projekte ausgearbeitet werden, bis es gelang, die Ansprüche der Verwaltung der oberitalienischen Bahnen zu befriedigen. Erst den 25. März 1875 konnte der Austausch der von uns und der italienischen Regierung ratifizirten Pläne stattfinden; die im Staatsvertrag vom 23. Dezember 1873 vorgesehene Vereinbarung zwischen den beiden Gesellschaften, der Gotthardbahn und der oberitalienischen Bahn, betr. den gemeinsamen Betrieb des internationalen Bahnhofs, kam bis jetzt nicht zur Vorlage. Unter diesen Umständen ist es erklärlich, daß man sich in Chiasso einstweilen mit einem Provisorium behelfen mußte, weil man bis im November über die Höhenlage des internationalen Bahnhofs nicht ganz im Reinen war. Erst mit der Genehmigung der Pläne über die Konstruktionsdetails des Bahnkörpers an der schweizerisch-italienischen Grenze, welche am 18. November erfolgte, war die Höhenlage unabänderlich festgesetzt.

Während der Bauausführung kamen nachträglich noch Aenderungen der ursprünglichen Unterbauprojekte zur Vorlage und Genehmigung und zwar für Verlegungen mehrerer Straßenübergänge zwischen Biasca und Osogna, für Erweiterung der Vorplätze einer Anzahl Stationen, für theilweise Höherlegung des Bahnvisirs auf der Strecke Bellinzona-Locarno und der Station Gordola, für Aenderung der am 14./15. August zerstörten Versascabrücke, für Verlängerung des Vallone-, Bissone- und Maroggiatunnels und für Verkürzung des Coldreiotunnels.

3. Strecke Bellinzona-Lugano.

Nach vollendeter Triangulation und Ausführung des Hauptnivelements wurde die Aufnahme eines Höhenkurvenplanes, im Maßstab von 1 : 2500 auf dem Südabhange des Monte Cenero ganz, auf dem Nordabhange größtentheils durchgeführt. Auf der Südseite wurden noch Parzellarpläne im Maßstab von 1 : 1000 und Querprofile aufgenommen. Eingehendere Studien fanden namentlich für die Bestimmung der Lage des Monte Cenerotunnels statt, der baldmöglichst in Angriff genommen werden soll.

4. Zufahrtslinien zum Gotthardtunnel.

Die Aufnahme des Höhenkurvenplanes im Maßstabe von 1 : 2500 wurde auf beiden Seiten vollendet und sodann diejenige von Parzellarplänen im Maßstab von 1 : 1000, sowie Profilmessungen begonnen. — Auf der Nordseite sind diese Vorarbeiten für die Strecke Erstfeld-Göschenen größtentheils beendigt, auf der Südseite Airolo-Biasca noch nicht ganz. Auf letzterer fanden auch nähere geologische Untersuchungen der Thalabhänge statt und wurde das Loos Airolo-Piotta vollständig zur Vergabung ausgearbeitet, indem man auf demselben Steine für den Tunnelbau gewinnen zu können hofft.

5. Strecke Luzern-Goldau-Zug und Goldau-Brunnen-Fluelen.

Die Aufnahmen für den Bahnhof Luzern inklusive Seetiefenmessungen wurden beendigt und die Ausarbeitung mehrerer Bahnhofvarianten an der Halde behufs Vergleichung in Bezug auf Kosten und Zweckmäßigkeit vorgenommen. Trotz der über die Luzerner Bahnhofsfrage veranstalteten Expertise ist bis jetzt eine definitive Verständigung unter den Verwaltungen der in Luzern einmündenden Bahnen nicht erzielt worden.

Die Feldarbeiten auf der Strecke Luzern-Zug-Fluelen bestanden in Triangulationen, Meßtischaufnahmen, Längennivelements, Querprofilmessungen und streckenweise in Parzellaraufnahmen. Am weit-

gehendsten waren die Vorarbeiten für die Partie des Goldauertunnels, der zuerst zur Vergebung kommen soll.

C. Expropriation.

Von dem für den Bahnhof in Airolo sowohl als für die tessinischen Thalbahnen benötigten Terrain konnte nur ein ganz geringer Theil auf gutlichem Wege erworben werden. Dieser Theil umfaßte im abgelaufenen Jahre eine Entschädigung von bloß Fr. 191,648, während für die auf dem Rechtswege bewirkten Expropriationen die Entschädigungen sich auf Fr. 1,529,719 belaufen, obschon eine große Zahl von Entschäden noch nicht in Rechtskraft erwachsen und daher noch nicht zum Vollzug gelangt ist.

Die durch obiges Verhältniß dargestellten Expropriationsschwierigkeiten haben nicht wenig zur Verzögerung der Inangriffnahme der Bauten beigetragen. Es mußte deshalb auch öfters der Art. 46 des Expropriationsgesetzes in Anwendung gebracht werden.

D. Bauausführung.

1. Gotthardtunnel.

In nachfolgender Tabelle rekapituliren wir die bisherigen monatlichen Fortschritte des Richtstollens an den beiden Angriffspunkten, sowie den jeweiligen Gesamtfortschritt auf Ende jeden Monats, den monatlichen Durchschnitt und das monatliche Maximum. Zur Vergleichung lassen wir sodann die im Frejusstunnel erzielten Fortschritte folgen.

Die beiden Tabellen zeigen einen namhaften Fortschritt in den Ergebnissen der mechanischen Bohrung seit dem Beginn derselben bis zum Schlusse, welcher Fortschritt besonders den Verbesserungen in den Installationen, an den Bohrmaschinen und am Bohrvorgang selbst zugeschrieben werden muß.

Im zweiten Baujahr des Gotthardtunnels wurde schon das größte jährliche Ergebniß des Frejusstunnels überschritten, obschon die Terrainschwierigkeiten im ersteren viel größer waren, als im letzteren. Dieses Resultat ist hauptsächlich der Anwendung der verbesserten Bohrmaschinen von Dubois & François und von Ferroux sowie des Dynamits zu verdanken, ohne welche letzteren man in dem bisher auf der Nordseite aufgeschlossenen außerordentlich harten Gneisgranit und in dem Hornblendegestein und den Quarziten auf der Südseite nur äußerst langsam vorgerückt wäre. — Am Mt. Frejus war z. B. der tägliche Fortschritt in der Zone der Quarzite bloß zirka 0.6 bis 0.7 Meter, denn es bedurfte zum Durchbruch der

Gotthardtunnel.

Ergebnisse des Fortschritts im Richtstollen

seit dem Beginn der Arbeiten bis Ende des Jahres 1874.

Die Länge zwischen der projektirten Mündung von Göschenen und derjenigen des Richtungstunnels in Airolo beträgt 14,920 Meter.

Jahre.	Monate.	Monatlicher Fortschritt.			Gesamtfortschritt.			Täglicher Fortschritt der Maschinenbohrung.			
								Im Durchschnitt.		Im Maximum.	
		Göschenen	Airolo	Total	Göschenen	Airolo	Total	Göschenen	Airolo	Göschenen	Airolo
		Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1872	September . .	—	28.7*	28.7	—	28.7	28.7	—	—	—	—
"	Oktober . .	—	39.4*	39.4	—	68.1	68.1	—	—	—	—
"	November . .	4.8*	17.6*	22.4	4.8	85.7	90.5	—	—	—	—
"	Dezember . .	14.1*	16.0*	30.1	18.9	101.7	120.6	—	—	—	—
	Totale, Durchschnitte und Maxima	18.9	101.7	120.6	18.9	101.7	120.6	—	—	—	—
1873	Januar . . .	21.1*	23.8*	44.9	40.0	125.5	165.5	—	—	—	—
"	Februar . .	20.5*	18.1*	38.6	60.5	143.6	204.1	—	—	—	—
"	März . . .	26.7*	21.5*	48.2	87.2	165.1	252.3	—	—	—	—
"	April . . .	30.5	12.0*	42.4	117.6	177.1	294.7	1.07	—	1.80	—
"	Mai . . .	42.5	22.5*	65.0	160.1	199.6	359.7	1.37	—	2.40	—
"	Juni . . .	51.0	19.6*	67.7	208.2	219.2	427.4	1.60	—	3.50	—
"	Juli . . .	51.0	47.4	98.4	259.2	266.6	525.8	1.65	1.53	4.75	2.50
"	August . .	66.6	89.1	155.7	325.8	355.7	681.5	2.15	2.87	3.20	5.90
"	September .	50.2	60.2	110.4	376.0	415.9	791.9	1.67	2.01	2.95	3.20
"	Oktober . .	70.0	60.0	130.0	446.0	475.9	921.9	2.26	1.94	3.30	3.00
"	November .	75.0	51.1	126.1	521.0	527.0	1048.0	2.50	1.70	4.90	3.90
"	Dezember .	79.2	69.0	148.2	600.2	596.0	1196.2	2.56	2.23	4.20	3.60
	Totale, Durchschnitte und Maxima	581.3	494.3	1075.6	600.2	596.0	1196.2	1.88	2.05	4.30	5.90
1874	Januar . . .	72.0	51.7	123.7	672.2	647.7	1319.9	2.47	1.67	4.00	3.10
"	Februar . .	65.8	55.3	121.1	738.0	703.0	1441.0	2.35	2.29	3.05	3.30
"	März . . .	82.1	63.2	145.3	820.1	766.2	1586.3	2.65	2.09	4.60	3.70
"	April . . .	58.4	51.9	110.3	878.5	818.1	1696.6	1.95	1.73	3.50	3.10
"	Mai . . .	82.0	44.8	126.8	960.5	862.9	1823.4	2.65	1.25	3.90	3.00
"	Juni . . .	70.3	63.1	133.4	1030.8	926.0	1956.8	2.34	2.10	3.80	3.50
"	Juli . . .	95.0	62.0	157.0	1125.8	988.0	2113.8	3.06	2.00	4.40	4.50
"	August . .	120.0	59.3	179.8	1245.8	1047.8	2293.6	3.87	1.93	5.80	3.20
"	September .	108.2	51.2	159.4	1354.0	1099.0	2453.0	3.61	1.71	6.00	3.10
"	Oktober . .	113.1	73.4	186.5	1467.1	1172.4	2639.5	3.65	2.37	5.70	3.50
"	November .	83.7	84.6	168.3	1550.8	1257.0	2807.8	2.79	2.82	4.40	4.30
"	Dezember .	86.5	86.4	172.9	1637.3	1343.4	2980.7	2.79	2.79	4.50	4.30
	Totale, Durchschnitte und Maxima	1037.1	747.4	1784.5	1637.3	1343.4	2980.7	2.85	2.05	6.00	4.50

NB. Die mit * bezeichneten Ziffern beziehen sich auf Handarbeit, die übrigen auf Maschinenbohrung. — Der Richtstollen wurde mit Handbohrung begonnen: in Göschenen den 24. Oktober 1872, in Airolo den 13. September 1872. — Die Maschinenbohrung begann in Göschenen den 4. April 1873, in Airolo den 1. Juli 1873. — Die definitiven Kompressoren wurden in Funktion gesetzt: in Göschenen Ende Oktober 1873 die erste Gruppe, im November 1873 die zweite Gruppe, im Januar 1874 die dritte Gruppe; in Airolo alle drei Gruppen Ende November 1873.

Fréjustunnel (Mont Cenis).

Ergebnisse der mechanischen Bohrung im Richtstollen

vom 12. Januar 1861 bis 25. December 1870.

Monate.	1861.		1862.		1863.		1864.		1865.		1866.		1867.		1868.		1869.		1870.		
	Bardonnèche.	Modane.	Bardonnèche.	Modane.	Bardonnèche.	Modane.	Bardonnèche.	Modane.	Bardonnèche.	Modane.	Bardonnèche.	Modane.	Bardonnèche.	Modane.	Bardonnèche.	Modane.	Bardonnèche.	Modane.	Bardonnèche.	Modane.	
Januar	—	—	32.60	—	18.50	4.43	43.50	24.55	65.30	38.45	63.50	22.00	77.00	21.26	54.30	51.90	50.90	56.45	65.00	44.55	
Februar	—	—	28.45	—	31.90	23.99	40.10	43.15	56.60	55.65	62.20	15.45	66.00	15.21	49.00	47.05	60.60	51.75	61.20	31.75	
März	9.70	—	31.65	—	24.10	33.76	40.90	43.10	67.40	54.00	68.50	18.65	78.80	57.54	49.30	60.85	81.90	54.05	71.80	41.50	
April	17.30	—	26.60	—	29.70	31.42	48.10	51.35	60.00	52.55	59.40	11.35	80.70	75.51	46.90	62.45	76.75	48.25	70.30	52.45	
Mai	142.50	—	24.30	—	34.30	38.80	43.30	24.55	62.65	91.30	68.35	14.45	90.60	86.84	61.30	54.50	71.90	53.70	76.70	75.85	
Juni		—	32.50	—	33.75	38.85	49.20	26.50	65.15	49.50	65.05	20.30	63.50	61.62	59.80	54.15	70.55	45.30	67.85	70.00	
Juli		—	38.02	—	46.55	32.60	60.80	46.80	74.05	16.10	74.00	20.05	82.20	72.55	63.90	64.80	69.10	50.90	75.75	75.30	
August		—	34.53	—	42.10	25.55	56.60	30.45	71.95	13.70	74.65	17.23	70.35	69.30	52.10	56.80	68.40	58.25	79.80	67.05	
September		—	33.25	—	42.30	28.30	57.10	45.05	68.30	19.50	68.25	15.86	59.55	69.18	50.00	56.85	72.80	58.15	83.90	78.20	
Oktober		—	35.00	—	44.30	34.60	61.75	50.80	68.50	19.20	75.30	12.99	71.20	60.65	52.20	63.25	76.40	47.50	89.20	79.50	
November		—	30.00	—	44.20	34.15	59.75	39.40	56.50	20.70	69.70	22.98	49.00	60.10	56.10	61.95	66.10	41.95	80.10	74.10	
Dezember	—	33.10	—	33.20	49.55	60.10	40.85	48.30	27.35	63.80	21.80	35.40	38.05	43.70	47.10	62.30	37.50	67.85	55.60		
Total	Angriffspunkt für beide Angriffspunkte	170.00	—	380.00	—	426.00	376.00	621.20	466.65	765.30	458.40	812.70	212.29	824.30	687.81	638.60	681.55	827.70	603.75	889.45	745.85
		170.00	—	380.00	—	802.00	—	1,087.85	—	1,223.70	—	1,024.99	—	1,512.11	—	1,320.15	—	1,431.45	—	1,635.30	—
Täglicher Fortschritt	Angriffspunkt für beide Angriffspunkte	0.46	—	1.04	—	1.17	1.63	1.70	1.27	2.10	1.25	2.23	0.58	2.26	1.88	1.75	1.86	2.27	1.55	2.47	2.07
		0.46	—	1.04	—	2.20	—	2.27	—	3.35	—	2.81	—	4.14	—	3.61	—	3.92	—	4.54	—

NB. Die Länge des mechanisch gebohrten Richtstollens beträgt 10,587,00 Meter, der tägliche Fortschritt pr. Angriffspunkt somit 1,01 Meter; die von Hand gebohrte Streke misst 1646,00 Meter. Die Summe dieser beiden Längen, nämlich 12,233,00 Meter, ist die Distanz zwischen den Mündungen der beiden Richtungstunnels. Auf dieser Distanz wurden in der Richtung von Norden nach Süden durchbrochen: 17 % in der Anthrazit führenden Zone, 3 % in der Quarzzone, 7 % im massigen krystallinischen Kalkstein und 73 % in öfters mit Quarzadern durchzogenen Kalk- und Talkschiefern. — Die ganze Tunnellänge mit den beiden Endkurven misst 12,849,00 Meter, wovon 11,653,00 in gerader Linie sich befinden. — Die Steigung in der nördlichen Hälfte des Tunnels ist meistens 23 ‰, in der südlichen Hälfte 0, bis 1,0 ‰. — Höhe der nördlichen Mündung: 1156,00 Meter, der südlichen Mündung: 1270,00 Meter über Meer. — Höhendifferenz der beiden Mündungen: 113,00 Meter.

380 Meter haltenden Zone eine Zeitdauer von 20 Monaten oder beiläufig 600 Tagen, während in Göschenen der tägliche Fortschritt im zweiten Baujahr und in einem fast ebenso harten Gestein schon 2.⁸⁵ Meter betrug, während derselbe in Airolo in Folge der starken Wasserzuflüsse und des Mangels an Luft allerdings nur 2.⁰⁵ Meter erreichte. — Das Maximum der täglichen Bohrleistung in mildern Gesteinen ging in Göschenen bis auf 6.⁰ Meter, in Airolo bis auf 4.⁵ Meter.

Am Ende des Jahres war der Stand der Ausweitung und der Ausmauerung des Tunnels folgender:

	Göschenen.	Airolo.	Im Ganzen.	
	—	—	1874.	1873.
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
Erweiterung des Richtstollens	660.6	656.0	1316.6	525.4
Sohlenschlitz	599.7	212.0	811.7	257.2
Fertiger Ausbruch	88.0	145.0	233.0	163.0
Mauierung des Gewölbes	88.0	329.8	417.8	145.0
„ „ östlichen Widerlagers	103.0	101.9	204.9	101.9
„ „ westlichen „	88.0	141.6	229.6	141.6
Abzugskanal	—	126.0	126.0	115.3

Das stärkste monatliche Mittel der Arbeiterzahl an beiden Mündungen war im August 2131 Mann, das Maximum im August 2470 Mann, das Jahresmittel 1744 Mann, wovon 859 Mann auf Göschenen und 885 Mann auf Airolo fallen.

Gemäß der im Juni 1874 getroffenen Vereinbarung zwischen der Gotthardbahngesellschaft und der Unternehmung sollte der Fortschritt des Richtstollens am 31. März 1875 inklusive Richtungstunnel 3330 Meter betragen, derselbe beläuft sich aber effektiv auf 3537.6 Meter, so daß die Unternehmung bereits um 197.6 Meter im Vorsprung ist. Dabei soll aber bis 1. August 1875 der fertige Tunnel so weit vorgerückt sein, daß die Distanz bis zum Stollenort nicht mehr als 600 Meter betrage, in Summa für beide Seiten also nicht mehr als 1200 Meter. In dieser Beziehung ist jedoch die Unternehmung bis jetzt ziemlich im Rückstande geblieben, was aus folgenden vergleichenden Ziffern erhellt:

		Richtstollen.		Fertiger Tunnel. *)	
		Göschenen.	Airolo.	Göschenen.	Airolo.
		Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
Ende Juni	1874	1030.8	926.0	—	145.0
„ September	„	1354.0	1099.0	76.0	145.0
„ Dezember	„	1637.3	1343.4	88.0	145.0
„ März	1875	1905.1	1632.5	88.0	145.0
		Distanz zwischen Richtstollen und fertigen Tunnel. *)		Rückstand.	
		Göschenen.	Airolo.	Göschenen.	Airolo.
		Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
Ende Juni	1874	1030.8	781.0	430.8	181.0
„ September	„	1278.0	944.0	678.0	344.0
„ Dezember	„	1549.3	1198.4	949.3	598.4
„ März	1875	1817.1	1487.5	1217.1	887.5

Der Ende Juni schon ziemlich bedeutend gewesene Rückstand ist laut obiger Tabelle seither noch erheblich angewachsen, was uns schon im Oktober und seither nochmals zu Mahnungen an die Gottharddirektion zu Handen der Unternehmung veranlaßte. Von letzterer ist nun das verlangte Programm über die Weiterführung der Arbeiten vorgelegt worden, gestützt auf welches dieselbe bestimmt hofft, den Tunnel spätestens den 30. September 1880 in betriebsfähigem Zustande übergeben zu können. Der Grund, daß die Ausweitung und Ausmauerung bis jetzt zurückgeblieben sind, ist hauptsächlich der, daß die Aspiratoren und die Hebeeinrichtungen im Tunnel nicht früher erstellt wurden und daß es noch an komprimirter Luft fehlte, um die nöthige Anzahl Bohrmaschinen für die Ausweitung in Gang zu setzen. Dadurch, daß nun auf jeder Seite des Tunnels zwei neue Kompressorgruppen erstellt, daß in Airolo durch Anlage eines neuen Kanals aus dem Tessin 1000 Pferdekkräfte mehr gewonnen wurden, daß die Aspiratoren für den Abzug des Rauches aus der Tunnelerweiterung in kurzer Zeit in Funktion kommen werden und die Hebevorrichtungen vorhanden sind, ist der Unternehmung Möglichkeit gegeben, mit der Erweiterung und Ausmauerung des Tunnels den Fortschritten des Richtstollens bald folgen zu können. Auch für diesen sind nun die größten Schwierigkeiten überwunden, indem nämlich auf der Nordseite der außer-

*) Am fertigen Tunnel fehlte in Göschenen noch der Abzugskanal und in Airolo war nur der sogenannte Richtungstunnel annähernd fertig.

ordentlich harte Gneisgranit durchbrochen ist und auf der Südseite der Wasserzufluß fast gänzlich aufgehört hat, so daß man nach den bekannten geologischen Erhebungen mit ziemlicher Sicherheit in Zukunft auf die in der Vereinbarung vom Juni 1874 supponierte Zunahme der Jahresfortschritte wird zählen dürfen. Diese Jahresfortschritte sind vom 1. April 1875 bis 1. April 1880 angenommen zu 2050, 2320, 2400, 2400, 2400 Meter, im Ganzen zu 11,570 Meter, so daß bei ihrer Verwirklichung, einschließlich der schon durchfahrenen 3538 Meter, der Tunnel schon vor dem 1. April 1880 durchbrochen sein und für die Vollendung des Tunnels noch eine Frist von zirka 7 Monaten übrig bleiben würde. Die in der Kurve liegende Tunnelstrecke bei Airolo wird wahrscheinlich schon im Laufe von 1875 vollendet werden.

Nach den bisherigen Beobachtungen wird der Tunnel wahrscheinlich auf seiner ganzen Länge mit einem Gewölbe versehen werden müssen und auf größern Strecken auch mit Widerlagern. Dieser Tunnel muß bei seiner Inbetriebsetzung vollständig fertig sein, so daß keine Nacharbeiten mehr vorzunehmen sind, weil dieselben bei dem zu erwartenden außerordentlich starken Verkehr und folglich der großen Zahl von Zügen; nur schwer mehr unternommen werden könnten. Deshalb wird man sich hier entschliessen müssen, auch solche Felspartien mit einem leichten Schutzwölbe zu versehen, die man bei kleinern Tunnels nicht ausmauern würde. Der Mont Cenistunnel ist bis auf die kurze Strecke von 80 Meter im Quarzite aus den angeführten Gründen auch vollständig ausgemauert worden.

Das im Laufe des Jahres 1874 durchbrochene Gestein war auf der Nordseite mit Einlagerungen von gewöhnlichem Gneis und Glimmerschiefer der schon von der Mündung an aufgeschlossene sehr harte Gneisgranit (zur Gruppe des Finsteraarhorns gehörig) meistens mit stark nach Süden fallender, hie und da aber auch anderweitiger Verklüftung und mit Richtung von Nord 50° Osten bis Süd 31° Osten. — Trotzdem, daß der Tunnel immer in der Nähe der Reuß blieb und sogar schon drei Mal, allerdings 240—340 Meter, unter derselben durchsetzte, so war das Gestein fast durchweg trocken oder doch nur feucht und nur an wenigen Klüften zeigten sich Tropfen. Die Temperatur vor Ort ging schon auf 19.2° C. im Juli und im Dezember. Zwischen diesen beiden Monaten nahm sie ab bis 17.3° im Oktober, um sich nachher wieder zu erheben. Die Abnahme erklärt sich dadurch, daß im Oktober bei Unterfahung der Reuß die Terrainoberfläche sich neuerdings dem Stollen bis auf 240 Meter genähert hatte. Die Tunnelaxe geht unter der Kapelle am Urnerloch durch, der Stollen hat bereits letzteres überschritten und kommt nun zunächst in den grauen Gneis und sodann

in die Casannaschiefer unter dem Ursernthal. Ob auch die bei der alten Kirche zu Tage tretende, vom Rhone- bis in's Rheinthal führende Kalkschicht noch in der Tiefe des Tunnels angetroffen wird und ob mit derselben, wie einige Geologen befürchten, ein starker Wasserabfluß in den Tunnel stattfinden wird, darüber werden die nächsten Monate Aufschluß geben.

Auf der Seite von Airolo wechselten wie früher Glimmerschiefer, Talkschiefer, Quarzitschiefer und Hornblendeschiefer ziemlich häufig mit einander ab. Vorherrschend war quarziger Glimmerschiefer.

Bis im November kamen zeitweise noch immer starke Wasserzuflüsse im Stollen vor und man beobachtete damals an der Tunnelmündung einen Erguß von 235 Liter per Sekunde. Seither blieb das Gebirge vor Ort fast trocken. Die letzten Quellen zeigten eine Temperatur von 15°C. , die Lufttemperatur vor Ort stieg im November auf 18°C. , im Dezember auf 18.5°C. Sie nahm bis jezt mit der Vertiefung des Tunnels immer zu. Die Temperatur der äußern Luft hat keinen Einfluß mehr auf dieselbe, wohl aber die mehr oder weniger große Feuchtigkeit des Gebirges. Der Stollen befand sich Ende Dezember bereits 860 Meter unter der Terrainoberfläche.

Die Gesteinsschichten zeigten in Airolo wie früher immer ein Fallen nach Nordwesten und eine Richtung nach Nordosten, daneben eine mehrfache Verklüftung, welche den Wasserzuflüssen den Weg öffnete.

Die Verifikation der Tunnelarbeiten durch die internationale Kommission wurde den 1. Oktoker in Airolo, den 2. Oktober in Göschenen vorgenommen und ergab einen Stollenfortschritt in Airolo von 1099.0 Meter, in Göschenen von 1357.0 Meter. — Für das zweite Tunnelbaujahr vom 1. Oktober 1873 bis 1. Oktober 1874 war überhaupt der Fortschritt in Airolo 683.1 Meter, in Göschenen 978.0 Meter, zusammen 1661.1 Meter. Die Tunnelbaukosten des zweiten Jahres wurden auf Fr. 3,723,000 gewerthet, im Ganzen auf Fr. 5,198,000, d. h. für die beiden ersten der in Aussicht genommenen 8 Baujahre auf bloß zirka 9% der für den Tunnel bestimmten Subvention von $\frac{2}{3} \times 85$ Millionen gleich $56\frac{2}{3}$ Millionen Franken, was derselbe inklusive Ausmauerung und Oberbau wahrscheinlich auch kosten wird. In den nächsten 6 Baujahren müssen also die Tunnelbaukosten um ein namhaftes höher als bisher steigen, im Mittel auf 15% oder Fr. 8,600,000 per Jahr.

Es ist unter den Vertragsstaaten vereinbart worden, daß der laufende Meter fertigen Tunnels, welches auch die wirkliche Aus-

gabe dafür gewesen sein möge, gleichmäßig zu Fr. 3800 angeschlagen werde, welche Ziffer der Quotient ist aus der für den Tunnel bestimmten Subsidiumsumme durch die ganze Tunnellänge inklusive Richtungstunnel. Dadurch werden die Subsidien immer im Verhältniß zu der kilometrischen Leistung stehen und sie können nicht vor gänzlicher Vollendung des Tunnels aufgebraucht werden.

2. Tessinische Thalbahnen.

Von diesen Bahnen sind bekanntlich dem Betriebe übergeben worden:

Die Sektion Lugano-Chiasso mit 26.0 Kilometer Länge den 6. Dez. 1874,

"	"	Biasca-Bellenz	"	19.1	"	"	"	6.	"	"
"	"	Bellenz-Locarno	"	20.0	"	"	"	20.	"	"

Mit Ausnahme der letztern Sektion ist also die durch den internationalen Vertrag festgesetzte Vollendungsfrist eingehalten worden. Die verzögerte Eröffnung der Strecke Bellenz-Locarno ist der durch das Hochwasser am 14./15. August erfolgten Zerstörung der Verzasca-Brücke zuzuschreiben, für welche eine größere als die ursprünglich festgesetzte Oeffnung vorgesehen werden mußte, was die nachträgliche Bestellung eines zweiten Brückenträgers nothwendig machte.

Nur durch außerordentliche Kraftanstrengung war es möglich, die beiden ersten Sektionen auf den vorgeschriebenen Termin fertig zu bringen, da in Folge eines Beschlusses des Verwaltungsrathes der Gotthardbahn der Unterbau dieser Linien für eine zweispurige Bahn in Aussicht genommen und größtentheils auch so ausgeführt wurde, während sowohl die Konzession als der internationale Vertrag die Gesellschaft bloß zu einer einspurigen Bahn verpflichtete.

Selbstverständlich wurden dadurch die Arbeitsleistungen erheblich größer als die ursprünglich vorgesehenen. Diesem Umstande ist es auch zuzuschreiben, daß einzelne Partien des Unterbaues, welche sich auf die zweite Spur beziehen, am 6. Dezember noch nicht ganz vollendet waren und noch auszuführen bleiben, wozu der Gesellschaft bis Ende dieses Sommers Zeit gegeben ist, wie ebenso für die größern definitiven Aufnahmsgebäude der Vollendungstermin bis Ende 1876 erstreckt wurde, damit diese Arbeiten, die für den jetzigen einspurigen Betrieb und den noch sehr spärlichen Verkehr eigentlich entbehrlich sind, sorgfältig ausgeführt werden können.

Eine abschließliche Beschreibung dieser Bahnbauten müssen wir einem spätern Berichte und der Eisenbahnstatistik vorbehalten. Wir glauben mit Rücksicht auf den internationalen Vertrag nur hervorheben zu sollen, daß die Steigungen auf der Streke Biasca-Locarno nirgends 10 ‰, auf der Streke Lugano-Chiasso nirgends 16,66 ‰ überschreiten, daß der kleinste Krümmungsradius von 300 Meter sich nur bei wenigen Kurven angewendet findet und daß alle Tunnel schon jezt für eine zweispurige Bahn angelegt, zwei davon gegenwärtig aber noch nichtg anz vollendet sind.

Betrieb.

Anschließend an den lezten Jahresbericht, in dem schon die Aufstellung der Tarife Erwähnung fand, haben wir mitzutheilen, daß die Tarife, die Transportbestimmungen, die Vorschriften über Bahnbewachung und Bahnpolizei, die Fahrtenpläne der tessinischen Thalbahnen zur Vorlage gebracht und von uns genehmigt wurden.

Auf den Termin des 6. Dezember 1874, d. h. drei Jahre nach erfolgter Konstitution der Gotthardbahngesellschaft, hätte nach Vorschrift des internationalen Vertrages vom 15. Oktober 1869, Art. 3, Seitens der oberitalienischen Bahnverwaltung auch die Streke Chiasso-Camerlata, resp. Cucciago, dem Betriebe übergeben werden sollen, was leider nicht geschehen ist.

Auf unsere wiederholten Reklamationen bei der italienischen Regierung hinsichtlich des sehr läßigen Fortschritts dieser Bauten haben wir immer die Antwort erhalten, es seien an die oberitalienische Bahnverwaltung die nöthigen Mahnungen erlassen worden und die Regierung glaube, daß die Eröffnung dieser Streke gleichzeitig mit derjenigen der Linie Lugano-Chiasso stattfinden werde. In der That scheint nun die Ansicht bei der italienischen Regierung zu herrschen, daß auch für die Linie Lugano-Chiasso der Vertrag nicht eingehalten worden sei, weil der internationale Bahnhof Chiasso, für welchen erst kürzlich die Ratifikation der Pläne vollzogen werden konnte, nicht auch am 6. Dezember 1874 dem Betriebe übergeben wurde. Es sind weiter oben die Gründe angegeben worden, warum dies nicht geschehen konnte. Wir haben hier zu bemerken, daß es bei rechtzeitiger Verständigung über den internationalen Bahnhof der Gotthardbahnverwaltung wohl möglich gewesen wäre, die Arbeiten desselben nach Bedürfniß zu fördern, daß aber auch der jezige provisorische Bahnhof für den gegenwärtigen noch geringen internationalen Verkehr auch in dem

Falle genügen würde, wenn es der oberitalienischen Bahnverwaltung gelungen wäre, ihre Streke rechtzeitig zu eröffnen.

Die Länge der ganzen Streke Cucciago-Chiasco beträgt 9 Kilometer, diejenige von Cucciago bis Como 5 Kilometer. Von Mailand bis zur Schweizergrenze bei Chiasco wird die Entfernung per Bahn 51.5 Kilometer betragen.

Ligne d'Italie.

Im leztjährigen Berichte ist noch erwähnt, daß wir durch Beschluß vom 28. November (Eisenbahnaktenammlung, neue Folge I. 313) auf den 4. März die zweite Steigerung anordneten, bei welcher die Bahn auch unter dem Anschlagspreise dem Meist- und Leztbieter zugeschlagen werden sollte.

Die im Art. 5 der Gantbedingungen zur Einholung der bundesrätlichen Bewilligung, als Bieter aufzutreten, angesetzte Frist lief mit dem 17. Februar, und die Frist zur Hinterlegung der Kautions von Fr. 500,000 mit dem 25. Februar zu Ende.

Rechtzeitig meldeten sich an :

- 1) Das Comité suisse et international du Simplon, welches bei der ersten Gant einziger Steigerer gewesen war;
- 2) die Regierung von Wallis;
- 3) die Vereinigung der waadtländischen Finanzgesellschaft und der Eisenbahngesellschaft Westschweiz.

Das unter Nr. 1 aufgeführte Comité zog seine Anmeldung bald wieder zurück, und die Regierung von Wallis brachte weder die Vollmacht des Großen Rathes, welche bis zum 25. Februar auszuwirken wir (wie bei der ersten Gant) ihr aufgegeben hatten, noch die Kautions bei. Im Gegentheil hatte der Große Rath am 11. Februar dem Staatsrath die Vollmacht, Zulassung zur Steigerung zu verlangen und die Kautions aufzutreiben, verweigert. Ein Gesuch, jene Frist bis zum 3. März zu erstrecken, wiesen wir ab, und eine darauf erfolgte Verwahrung des Staatsrathes legten wir ad acta.

Mit Telegramm vom 25. Februar meldeten sich zwar die Herren Watel et Ferry, Eisenbahnunternehmer in Paris, und mit Telegramm und Brief vom 26. Februar Hr. A. Lion, Civilingenieur in Paris, als Steigerer an; sie mußten aber wegen Verspätung ausgeschlossen werden.

So blieb wiederum nur ein Gantsteigerer übrig.

Der entscheidende Termin konnte indessen nicht herannahen, ohne daß von verschiedenen Seiten versucht worden wäre, die Angelegenheit auf einen neuen Boden zu stellen. Während ein Bewerber uns belieben wollte, auf einen Kauf aus freier Hand, unter theilweise abgeänderten Konzessionsbedingungen, einzugehen, liefen aus den bei der Gesellschaft der Ligne d'Italie interessirten Kreisen mehrfache Gesuche um Verschiebung der Steigerung und Eröffnung von Verhandlungen, um jene auf neuen Grundlagen das Unternehmen fortbetreiben zu lassen, ein. In diesem Sinne verwendeten sich die Vertreter eines angeblich neubestellten Verwaltungsrathes, ein Ausschuß von Aktionären, welcher von der gegen Hrn. Lavalette angestregten Civilklage die Reorganisation der Gesellschaft erhoffte, endlich der angeblich im Mai 1873 wieder in seinem Amte bestätigte Verwaltungsrath selbst, in Verbindung und Uebereinstimmung mit einem Aktionärkomite. Unsere Stellung all diesen Ansinnen gegenüber war uns durch die faktischen und rechtlichen Antecedentien unzweideutig angewiesen.

Einen nach abschlägiger Bescheidung des vorerwähnten Verschiebungsgesuches vom Verwaltungsrath und dem Aktionärkomite eingereichten Protest gegen die Gant legten wir ad acta; eine von Hrn. Dr. Claivaz in Sitten als Vertreter der Gesellschaft zur Unterstützung eines gleichen Protestes aufgestellte Behauptung, daß die Konkurrenz willkürlich beseitigt worden sei, wiesen wir auf demselben Wege zurück.

Noch am Steigerungstage selbst protestirte Hr. Claivaz Namens der Gesellschaft durch den Bezirksgerichtspräsidenten von Sitten gegen die Gültigkeit und Rechtmäßigkeit der Steigerung, namentlich von dem schon früher eingenommenen Standpunkte aus, daß nur ein Schiedsgericht hätte die Konzession als verwirkt erklären, den Ausrufspreis und die Steigerungsbedingungen festsetzen können.

Dieses Gebahren gipfelte in dem von Hrn. Lavalette und seinem Berather, Hrn. Advokat Gay in Genf, beim Staatsrath von Wallis gestellten Antrag, den mit der Leitung des Verfahrens beauftragten eidg. Kommissär mit Gewalt aus dem Gantlokal zu vertreiben.

Unterdessen hatten sich Zwischenfälle ereignet, welche eine Sistirung der Steigerung veranlaßten.

Anfangs Februar hatte der Staatsrath von Wallis ein Pfandrecht auf die Eisenbahn eintragen lassen für eine Forderung von Fr. 400,000, angeblich herrührend von Landerwerbungen und Erdarbeiten, welche der Staat und Gemeinden für Rechnung der Gesellschaft der Ligne d'Italie ausgeführt haben.

Mußten wir schon von uns aus den Staatsrath um Aufklärung über diesen Anspruch, von welchem er bei der ersten Gant nichts hatte verlauten lassen, ersuchen, so versetzte uns in die Nothwendigkeit, Stellung dazu zu nehmen, vollends eine Anfrage der Vereinigung der waadtländischen Finanzgesellschaft und der Eisenbahngesellschaft Westschweiz über die Gültigkeit dieser Pfandrechtsansprache, womit sich die weitere Anfrage verband, ob ein zu Gunsten des gewesenen Generalunternehmers Hrn. Baur konstituirtes Pfandrecht durch den Gantkauf untergehe, möge der Kaufpreis die Forderung deken oder nicht. Wir antworteten, daß nach unserer Ansicht die Pfandrechtsansprache des Kantons Wallis aus formellen und materiellen Gründen ungültig sei und daß durch den Zwangsverkauf der Erlös an die Stelle des Pfandobjectes trete, gegen Bezahlung des Kaufpreises also das Gantobject in das unbeschwerte Eigenthum des Ersteigerers übergehe, daß wir aber immerhin jede Verantwortlichkeit bezüglich der Erledigung dieser Fragen ablehnen. Im Sinne dieser Erklärungen ergänzten wir auch die Steigerungsbedingungen. (Eisenbahnaktensammlung, neue Folge II. 87.)

Durch eine vom 3. März datirte, am 4. eingegangene Zuschrift nahm die mehrgenannte Vereinigung Akt von diesen Erklärungen und schloß mit den Worten: „Diese Ihre Entscheidungen genügen uns, und ohne bei den Vorbehalten, mit denen Sie dieselben begleiten zu sollen glauben, zu verweilen, begeben wir uns unter dem Eindruck dieser doppelten Zusicherung und im Vertrauen auf sie zu der Steigerung.“

Wir erblickten in diesen Aeüßerungen einen Versuch, dem Bunde doch eine Art Garantie zuzuschieben, und so eine Quelle von widrigen Controversen; da sich überdies in unserem Schoße verschiedene Meinungen über die Interpretation eines Artikels der Steigerungsbedingungen, betreffend die successive Ermäßigung des Ausrufspreises (ob sie nöthigenfalls bis auf 0 fortzusezen sei), geltend machten, so verfügten wir die Sistirung des Verfahrens.

Wenige Tage nachher gab die mehrgenannte Vereinigung Erklärungen ab, welche die volle Uebereinstimmung ihrer Auffassung des Artikels 10 der Gantbedingungen mit der unsrigen herstellten; sie übernahm zugleich freiwillig die Pfandforderung des Hrn. Baur ohne Abzug an der Kaufsumme. Die Zweifel endlich über die Auslegung des Art. 2 der Bedingungen hoben sich durch nochmalige Erwägung des Wortlautes und Zweckes des citirten Artikels und des damit übereinstimmenden Artikels 7 der Konzession von 1866.

So ordneten wir auf den 16. März die Fortsetzung der Steigerung an. (Eisenbahnaktensammlung, neue Folge II. 83.)

Sowohl den angeblichen Vertretern der Ligne d'Italie, welche neuerdings um Anbahnung gütlicher Unterhandlungen nachsuchten, als dem Staatsrath von Wallis und den Herren Watel et Ferry, welche Zulassung zur Gant vom 16. März verlangten, antworteten wir, daß es sich nicht um eine neue Gant, sondern nur um Fortsetzung und Beendigung der bereits eröffneten zweiten Gant handle.

Am 16. März wurde die Eisenbahn der Ligne d'Italie der solidarischen Vereinigung der waadtländischen Finanzgesellschaft und der Eisenbahngesellschaft Westschweiz um Fr. 10,100 zugeschlagen. (Unterm 7. des darauf folgenden Monats erklärte das Turiner Handelsgericht in erster Instanz die Gesellschaft der Ligne d'Italie der italienischen Konzession für verlustig und die Kaution von Fr. 200,000 für verfallen.)

Am 22. April übertrugen wir die von Ihnen am 24. September 1873 beschlossene Konzession auf die Ersteigerer, welche die Firma „Simplonbahngesellschaft“ angenommen hatten, und trafen die nöthigen Anordnungen für die Uebergabe der Steigerungsobjekte auf den 1. Juni, sowie für den Abschluß der Rechnung über die Sequesterverwaltung. (Eisenbahnaktensammlung, neue Folge, II. 116, 114.)

Die Tradition stieß auf Schwierigkeiten, indem 4 Wochen hernach sich herausstellte, daß die Regierung von Wallis sich weigere, bei derselben mitzuwirken, da sie auch an dem Verkaufe nicht theilgenommen habe, und indem der bisherige Unternehmer des Zugkraftdienstes, Hr. Lommel, mit welchem das Sequesterkomite den Vertrag bis Ende 1874 erneuert hatte, Miene machte, die Besitzesübergabe zu verhindern, bis sein Vertrag den Erwerbern überbunden sei.

Der Weg wurde in ersterer Beziehung durch unsern Beschluß vom 23. Mai (Eisenbahnaktsammlung, neue Folge, II. 123), in letzterer Hinsicht durch einen Vergleich zwischen der Simplonbahngesellschaft und Hrn. Lommel gegeben.

Am 1. Juni wurden unter der Leitung des eidg. Kommissärs die Steigerungsobjekte durch das vom Staatsrathe seinerzeit mit der Sequesterverwaltung betraute Sequesterkomite der Simplonbahngesellschaft übergeben.

Kurz vorher hatte die Gesellschaft der Ligne d'Italie einen letzten Angriff gegen das fait accompli gemacht, in der Form, daß sie durch Hrn. Advokat Gentinetta in Leuk beim Gericht in Sitten Klage auf Aufhebung des Gantkaufes erhob. Wir erklärten die bezügliche Citation, wie überhaupt jedes gegen die Steigerer der Ligne d'Italie zu dem bezeichneten Zwecke eingeleitete gerichtliche Verfahren als nichtig. (Amtliche Sammlung, XI. 581.)

Auch zu diplomatischen Verhandlungen gab die Versteigerung noch Veranlassung.

Mit Note vom 2. Juni erneuerte die französische Gesandtschaft die schon 1873 abgegebenen Verwahrungen zu Gunsten der mit dem Schicksal der Ligne d'Italie verflochtenen französischen Interessen, indem sie aus dem Gantverfahren verschiedene Umstände hervorhob, welche ihr unregelmäßig zu sein schienen. In unserer Antwortnote vom 13. Juni wahrten wir zunächst unsererseits mit Nachdruck unseren schon im vorhergehenden Jahre eingenommenen Standpunkt, daß es sich um eine innere Angelegenheit handle, über welche wir einzig Ihnen Rechenschaft schuldig seien, und daß, nachdem gegen eine unter den schweizerischen Behörden stehende Gesellschaft gemäß schweizerischem Recht und Gesez verfahren worden, ein Grund zu diplomatischer Intervention nicht vorliege. Wir nahmen dann aber keinen Anstand, über die bemängelten Punkte aktengemäß Aufschluß zu ertheilen. (Bundesblatt 1874, II. 461, 463.)

Nachdem im Januar 1875 endlich die Rechnung über die Sequesterverwaltung abgeschlossen und seither auch die der Gesellschaft der Ligne d'Italie gehörenden Gelder, auf welche der Staatsrath von Wallis unter verschiedenen Formen Anspruch erhoben hatte, uns eingeliefert worden, wird in nächster Zeit der Saldo den Berechtigten zur Verfügung gestellt werden. Es sind indessen für mehrere Forderungen im Betrage von zirka Fr. 600,000 Arreste darauf gelegt und einige von Hrn. Lavalette im Betrage von Fr. 125,000 gemachte Abtretungen notifizirt worden.

G. Postulate, Kommissionsdesiderien.

Ueber die Erledigung, resp. Weiterbehandlung der schon vom letzten Jahre her pendenten Postulate :

- 1) betreffend die Taxermäßigung für Arbeiter in der Umgebung von industriellen Centren,
- 2) betreffend die eventuelle Reduktion der Tarife für Getreide, Mehl etc. in Zeiten ungewöhnlicher Theurung,
- 3) betreffend den Transport kranker Militär- und Civilpersonen,
- 4) betreffend die Stellung des Bundes zu den Verbindungsgeleisen industrieller Etablissements,

5) betreffend die Prioritätsrechte (Motion Dubs)
haben wir uns schon an andern Orten dieses Berichtes ausgesprochen; nicht minder über die auf den Wunsch der ständeräthlichen Kommission von uns ausgearbeitete Ergänzung des Gesezes über das Transportwesen auf den Eisenbahnen.

Das Postulat vom 24/25. Juni 1874, welches uns beauftragt, die Frage, ob und in welchem Umfang von den schweizerischen Eisenbahnverwaltungen verlangt werden soll, daß sie auch den Schnellzügen Wagen dritter Klasse begeben, zu prüfen und über das Ergebniß dieser Prüfung Bericht zu erstatten, ist vorerst Gegenstand von Untersuchungen des technischen Inspektorates unseres Eisenbahndepartementes geblieben.

II. Handelswesen.

A. Bundesgesetzgebung.

In Vollziehung des Artikels 39 der Bundesverfassung haben wir der hohen Bundesversammlung den Entwurf zu einem Bundesgeseze über die Ausgabe und Einlösung von Banknoten unterbreitet. Wir verweisen auf unsere bezügliche Botschaft vom 16. Juni (vide Bundesblatt II, S. 259 ff.).

Betreffend Ausführung des Artikel 34 der Verfassung ist aus dem Berichtsjahre Folgendes mitzutheilen:

Zunächst wurden die sämtlichen Kantonsregierungen ersucht, über die Kinderarbeit in Fabriken, über die Fabrikarbeit von Erwachsenen und über den Schutz gegen Gesundheit oder Sicherheit gefährdenden Gewerbsbetrieb im resp. Kantone Aufschluß zu ertheilen, zu welchem Zwecke wir ein Fragenschema zur Beantwortung beilegten.

Durch die daherigen Antworten, sodann durch bezügliche Eingaben unserer Industriellen, sowie der Arbeiterkreise, endlich durch die Sammlung von sachbezüglichen ausländischen Gesezen bildete sich ein reichhaltiges Material zur Benutzung bei Ausführung der allegirten Verfassungsbestimmung. Das Departement redigirte einen Entwurf zu einem „Bundesgeseze betreffend die Verhältnisse der Fabrikarbeiter“, welcher einer Expertenkommission, die im Einverständnisse des Bundesrathes vom Departemente bestellt wurde, als Grundlage dienen dürfte. Auf dem Wege der Aktenzirkulation hat die Kommission ihre Arbeit begonnen, indessen im Berichtsjahre noch keine Sizungen gehalten, weil einzelne Mitglieder wegen anderweitigen Geschäften an denselben nicht hätten Theil nehmen können.

B. Freier Verkehr im Innern der Schweiz.

In der Berichtsabtheilung Handelswesen tritt die Geltendmachung des Artikels 31 der Bundesverfassung, welcher die Freiheit des Handels und der Gewerbe gewährleistet, in den Vorder-

grund. Nachdem von den eidgenössischen Räthen die revidirte Bundesverfassung mit Datum vom 29. Mai in Kraft erklärt worden, sind vom Bundesrathe am 30. gleichen Monats sämtliche Kantonsregierungen ersucht worden, ihre auf Ausübung von Handel, Gewerbe und Besteuerung des Gewerbbetriebes bezüglichen Geseze vorzulegen. Es wurde diese Anordnung getroffen, um sich sofort einen Einblick in die kantonalen Verhältnisse betreffend die Handels- und Gewerbefreiheit zu verschaffen, einerseits, und in der Absicht, später zu einer materiellen Prüfung der fraglichen Bestimmungen hinsichtlich ihrer Verträglichkeit mit Art. 31 der Bundesverfassung schreiten zu können, andererseits.

Inzwischen sind dem Bundesrathe eine Reihe von Beschwerden von Bürgern verschiedener Kantone gegen Verfügungen ihrer kantonalen Behörden als mit dem allegirten Art. 31 im Widerspruch stehend zugekommen und zwar:

Verweigerungen der Ertheilung von Wirthschaftspatenten wegen mangelnden Bedürfnisses und

Verweigerung von Hausirpatenten, sowie Verbot des Hausirhandels.

Die Untersuchung der bezüglichen kantonalen Geseze und Verordnungen führte zu folgendem Ergebnisse:

1. In sämmtlichen Kantonen, mit Ausnahme von Graubünden und Tessin, bedarf Jeder, der wirthen will, hiefür eine Bewilligung, welche er sich entweder durch den Erwerb eines Real-Rechts verschafft, oder für sich persönlich bei der zuständigen Behörde einzuholen hat. Die Kantone Bern, Luzern, Ob- und Nidwalden, Freiburg, Basel-Landschaft, St. Gallen, Aargau und Wallis machen die Ertheilung eines Personal-Wirthsrechtes vom Vorhandensein eines öffentlichen Bedürfnisses abhängig.

2. Das Hausiren ist grundsätzlich gestattet in den Kantonen Zürich, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Glarus, Solothurn, Basel-Stadt, beiden Appenzell, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Neuenburg und Genf, jedoch in allen, außer Inner-Rhoden, unter der Bedingung der Lösung eines Patents; — grundsätzlich verboten aber in den Kantonen Bern, Luzern, Zug, Freiburg, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Waadt und Wallis.

Die anhängig gemachten Beschwerden wurden als begründet befunden und gleichzeitig an die sämmtlichen Kantonsregierungen bezüglich der Bewilligung zur Errichtung von Wirthschaften, sowie den Hausirhandel ein Kreisschreiben erlassen, welches im Bundesblatt III, S. 888 ff. in extenso enthalten ist.

Marktpatentgebühren. Eine Anzahl Handelsleute aus dem Kanton Bern, welche regelmäßig Jahresmärkte im Kanton Luzern besuchen, führten darüber Beschwerde, daß sie für das Ausstellen und Feilbieten von Waaren auf dem Markte nebst dem allorts üblichen Standgeld noch eine Patentgebühr von 7—14 Franken bezahlen müssen.

Wir fanden diese Beschwerden nicht für begründet und ertheilten einen abweisenden Bescheid. Das luzernische Gesez über den Markt- und Hausirverkehr schreibt ganz allgemein vor, daß, wer die Jahrmärkte behufs des Verkaufs von Waaren auf festen Plätzen oder hiefür aufgeschlagenen Buden besuchen will, ein Marktpatent zu lösen hat und daß den Ortsbehörden gestattet ist, von den Verkäufern ein bescheidenes Standgeld zu beziehen.

Eine Ungleichheit in der Behandlung von Kantons- und Nichtkantonsbürgern liegt nicht vor. Die fragliche Abgabe in dem Umfang, wie sie von den luzernerischen Behörden erhoben wird, ist keine Beeinträchtigung des Grundsazes der Handels- und Gewerbefreiheit; sie stellt sich vielmehr als Konsequenz einer erlaubten Verfügung über Ausübung von Handel und Gewerbe dar. Gegen die Forderung, daß jeder Markthändler ein Patent lösen müsse, ist nichts einzuwenden, da der Markthandel zu denjenigen Gewerben gehört, bei welchen eine besondere staatliche Ueberwachung und Kontrolle im öffentlichen Interesse liegt. Die im Zusammenhange damit geforderte Taxe kann in Berücksichtigung ihrer mäßigen Höhe als ein Aequivalent für die Mühewaltung des Staates und insbesondere auch für die durch den Markthandel nöthige besondere Polizeiaufsicht aufgefaßt werden, eine Vergütung, welche durch Bezahlung des als Plazmiethe zu bezahlenden Standgeldes noch nicht geleistet ist.

Mehl- und Brodtaxe. Die amtliche Taxirung von Mehl und Brod ist gegenüber dem Art. 31 der Bundesverfassung nicht mehr haltbar. Es sind hier gar keine Verhältnisse, welche ein Reglementiren von Amtswegen begründeten. Auch ist man in Wissenschaft und Praxis allgemein längst davon abgekommen, zu glauben, es lasse sich durch amtliche Taxirung ein niedrigerer Preis dieser Lebensmittel und damit ein national-ökonomischer Vortheil erzielen; man hat einsehen gelernt, daß auch hier die freie Konkurrenz der beste Regulator ist.

Die aus einigen Kantonen eingelangten Beschwerden wegen dem Fortbestand der amtlichen Mehl- und Brodtaxe haben wir daher als begründet erklärt.

Führerordnung von Wallis. Auf erhobene Beschwerde wurde die Regierung von Wallis angewiesen, die den Bergführern und Kutschnern von Martigny auferlegte Tour-Ordnung aufzuheben und die zum Zwecke des Unterhalts der Straße nach Chamounix bezogene Gebühr für die Zukunft fallen zu lassen.

Durch jene Tourordnung wird der Art. 31 der Bundesverfassung beeinträchtigt, ohne daß hiefür irgend ein öffentliches Interesse spräche. Auch wird durch dieselbe die Gleichheit vor dem Geseze verletzt.

Was die Gebühr für Benutzung der Straße nach Chamounix betrifft, so ist sie als nichts anderes denn ein Weggeld zu betrachten, welches nicht mehr zulässig ist.

Kaminfeger. Auch hinsichtlich der Ausübung des Kaminfegerberufes waren wir im Falle, auf Grundlage des Art. 31 der Bundesverfassung einen grundsätzlichen Entscheid zu fassen. Die Regierung von Basel hat ein Gesuch um die Bewilligung zur Ausübung dieses Berufs abgewiesen. Die Zahl solcher Bewilligungen wird dort im Verhältniß der Häuserzahl und in Berücksichtigung des allgemeinen Bedürfnisses berechnet. Dieser Beruf ist durch eine Verordnung vom 18. Jänner 1873 hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten polizeilich geregelt und fällt nicht in die Kategorie der freien Gewerbe, vielmehr ist derselbe ein Zweig der öffentlichen Sicherheitspolizei und hat somit einen amtlichen Charakter.

Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse haben wir den Rekurs als nicht begründet erklärt.

Graben nach Krystallen. Ein Angehöriger von Uri führte beim Bundesrathe Beschwerde gegen die Regierung jenes Kantons, welche ihm deßhalb eine Geldstrafe auferlegte, weil er zum Graben nach Krystallen in der Göschentalp Arbeiter aus dem Kanton Bern angestellt und verwendet habe.

Der Beschwerdeführer sieht hierin eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit aller Schweizerbürger vor dem Geseze, sowie der Gewerbefreiheit. Das Strafurtheil stützt sich auf eine im Landrecht enthaltene strafrechtliche Vorschrift, Art. 99, lautend:

„Kein Fremder noch Beisaß soll Strahlen (Krystall), Erz,
 „noch andere Mineralien, noch nach Wurzeln in hiesigem
 „Land graben bei Gld. 50 Buß von jedem Mal.“

In ihrer Vernehmlassung spricht sich die Urner Regierung im Wesentlichen dahin aus: Es könne von einer Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit aller Schweizerbürger vor dem Geseze oder der Gewerbefreiheit nicht die Rede sein, weil die Allmend des

Bezirk Uri, wozu die Göschenalp gehöre, reines Korporationsgut ohne Hoheits- oder Staatsansprüche sei, über welches nach den Grundsätzen des Privatrechts die Korporation als Eigenthümerin volle Verfügungsfreiheit habe.

Wir haben die Beschwerde als begründet erklärt. Allerdings ist es, soweit die Allmenden des Kantons Uri Korporationsgut, also Privateigenthum sind; der betreffenden Korporationsgenossenschaft ganz anheimgegeben, die Nutzung und überhaupt jedwede Berechtigung am Korporationsgut über den Kreis der Genossen hinaus beliebig auszudehnen oder solche auf letztere zu beschränken und steht auch der Aufnahme einer derartigen Bestimmung betreffend das Korporationsgut in das Urner'sche Landrecht nichts entgegen. Allein es sind nach dem Wortlaut der betreffenden Strafbestimmung Fremde und Beisaßen nicht bloß von der Nutzung des Korporationsgutes des Bezirkes Uri ausgeschlossen, wie die Vernachlässigung der Regierung von Uri den Sachverhalt darstellte, sondern von der Nutzung des öffentlichen Grund und Bodens des Kantons Uri überhaupt, und es ist nach dem Wortlaut der Strafbestimmung nicht anzunehmen, daß die betreffende Bestimmung auch gegenüber Kantonsbürgern, die nicht Bürger des Bezirkes Uri, also nicht Korporationsbürger wären, Anwendung fände. Es läuft demnach der Sinn jener Bestimmung darauf hinaus, daß zwischen Schweizern, die Kantonsbürger, und solchen, die nicht Kantonsbürger sind, ein Unterschied gemacht wird.

Ebenso liegt hierin eine unbegründete Beschränkung der Gewerbefreiheit, welche der Art. 31 der Bundesverfassung statuirt.

Es ist nicht zulässig, den im Kanton nicht eingebürgerten Schweizern gewisse Arten des Gewerbebetriebes schlechthin zu verbieten.

C. Landwirthschaftliche Produktion.

Das Jahr 1874 war für die Landwirthschaft wesentlich günstiger als die beiden Vorjahre und darf als ein gutes Mitteljahr bezeichnet werden.

Was vorab den Weinbau betrifft, so war demselben die rauhe Frühlingswitterung allerdings sehr ungünstig; man hatte im Mai bereits beinahe alle Hoffnungen auf einen nennenswerthen Ertrag aufgegeben. Sehr günstig waren dagegen die späteren Monate und zwar bis zur Weinlese. Hinsichtlich der Qualität und Quantität darf im Durchschnitt das Jahr 1874 als ein gutes Weinjahr bezeichnet werden. Wenn einzelne Gegenden allerdings durch den starken Frost, welcher spät im Frühling noch eingetreten, oder

durch Hagel sehr litten, so ist dennoch der hiedurch verursachte Schaden infolge der günstigen Verhältnisse anderer Gegenden im Allgemeinen nicht wesentlich fühlbar. Vorab sind günstige Berichte aus der Westschweiz zu notiren.

Der Mittelpreis von La Côte beträgt dort 58 Rp. und von La Vaux 65 Rp. per Maß.

Der Kanton Schaffhausen hat 2838,⁹⁶¹ Jucharten Weinreben. Der Gesamtreinertrag im Jahre 1874 beträgt 49236,05 Saum, der Geldwerth des produzierten Weines Fr. 2,484,490; der durchschnittliche Ertrag per Jucharte 1734 Maß, in Geldwerth Fr. 875. 10. Der Durchschnittspreis des neuen rothen Weines war 58,8, des weißen 40,9 und des gemischten 48,9 Rp. per Maß.

Im Thurgau galt der rothe Wein Fr. 60—100, der weiße Fr. 35—50 per Saum.

Im Aargau wurden im Ganzen 71,743 Saum Wein produziert, welche zum Durchschnittspreis von Fr. 50. Rp. 40 per Saum berechnet, einen Geldwerth von Fr. 3,615,847. 20 repräsentiren. Der Ertrag per Jucharte betrug durchschnittlich 9 Saum.

Obgleich auch im Tessin die Weinernte eine günstige war, so fand dennoch eine bedeutende Einfuhr aus Italien statt.

Es wird dies dem Umstand zugeschrieben, daß die Vorräthe gänzlich erschöpft waren und der Konsum infolge der Eisenbahnarbeiten im Wesentlichen zugenommen hat.

Auch der Obstertrag war im Allgemeinen ein günstiger. Aus der Central- und Ostschweiz sind während den Monaten September, Oktober und November über Romanshorn 254,160 Zentner Obst ausgeführt worden, welches Quantum zum Durchschnittspreis von Fr. 3 per Zentner Fr. 762,480 ausmacht. Die größte Ausfuhr war für Württemberg und zirka 6000 Zentner für Bayern bestimmt. Die nachtheiligen Folgen der rauhen Frühlingswitterung traten namentlich beim Steinobst ein, dessen Ertrag unter mittelmäßig steht.

Ueber die Getreideernte liegen übereinstimmend günstige, theilweise sogar sehr günstige Berichte vor, namentlich bezüglich des Wintergetreides.

Es trat ein sehr wesentlicher Preisabschlag ein, beim Kernen 20—30 %, was indessen nicht allein den günstigen Ernteergebnissen der Schweiz, sondern namentlich den günstigen Ernten anderer Länder zuzuschreiben ist. Während beim Jahresbeginn der Preis des Waizen auf Fr. 37—39, des Roggen auf Fr. 30—31, des Hafer auf Fr. 23—24, des Mais auf Fr. 25—26 stand, ging derselbe in

Juli angesichts der günstigen Ernteaussichten auf Fr. 31 beim Weizen, Fr. 23—24 beim Roggen, Fr. 24—24 $\frac{1}{2}$ beim Hafer, Fr. 21—22, beim Mais herab.

Bei der günstigen Ernte werden wir auch so lange billigere Preise haben, als für die künftige Ernte günstige Aussichten vorhanden sind.

Beim Futterbau sind nicht so günstige Resultate zu notiren wie beim Getreidebau.

Jener hatte durch die Maifröste eine bleibende Benachtheiligung erlitten, und der Ertrag der ersten, sowie auch der zweiten Heuernte war unter mittelmäßig, zumal der trokene Sommer den Wiesen nicht die nöthige Feuchtigkeit bot.

In Folge des deutsch-französischen Krieges, welcher eine ganz außerordentlich starke Fleischkonsumation hervorrief, war seinerzeit Viehmangel eingetreten. Das Streben, diesen Mangel zu ersetzen, dazu die Folgen der Rinderpest trieben die Viehpreise auf eine ungeahnte Höhe. Während man früher für eine gute Milchkuh Fr. 300—400 zahlte, wurde jetzt bis auf das Doppelte verlangt und bezahlt. Es veranlaßte dies eine sehr starke Nachzucht. Diese Verhältnisse im Verein mit der ungünstigen Heuernte führten rasch den Rückschlag der Viehpreise herbei. Damit ermäßigten sich auch die Preise von Fleisch und Milch, namentlich aber beim Käse. Die Butter erhielt sich dagegen immer im Preise von Fr. 1. 30—Fr. 1. 40, was dem Export derselben zuzuschreiben ist.

Die Kartoffelernte hat mit wenig Ausnahmen ganz befriedigt und zwar in Quantität und Qualität. Preise von Fr. 5—7 $\frac{1}{2}$ per Doppelzentner werden notirt.

Der Forstkultur wird allmähig mehr Aufmerksamkeit zugewendet; es werden Forstgesetze, Verordnungen und Wirthschaftspläne aufgestellt, Kurse für Bannwarte abgehalten, Walddsaat- und Pflanzenschulen angelegt u. s. w.; je länger desto mehr kommt man zur Einsicht, daß wir bei Vernachlässigung der Forstkultur einer großen Kalamität entgegen gehen würden. Im Kanton Luzern z. B. werden jährlich 22,000 Klafter Holz mehr konsumirt als der Nachwuchs beträgt. Aus Bern wird gemeldet, daß der Preis des Brennholzes seit 10 Jahren um 40%, derjenige des Bauholzes um 29% gestiegen ist.

Ähnlich verhält es sich in den meisten andern Kantonen.

Es werden allerdings jetzt 100 Stämmchen nachgezogen, während früher nur eines; viele schöne neue Waldparzellen entstehen,

allein die vorhandenen Bestände dürften kaum ausreichen bis die jetzigen Pflanzungen zum Schlagen reif sind.

Der Tabakbau ist in der Schweiz nur sporadisch; im Thale des Poschiavino (Graubünden) ist die Ernte sehr günstig ausgefallen. In Tessin scheint der Tabakbau an Bedeutung wesentlich verloren zu haben, selbst allmählig gänzlich aufgegeben zu werden.

D. Industrie.

Für unsere Industrie war auch das Jahr 1874 wieder ein ungünstiges und die Hoffnungen, welche man für Ende des Jahres auf die durchschnittlich guten Ernten gestellt hatte, realisirten sich nicht. Verschiedene Industriezweige waren geradezu Verlust bringend.

Seidenindustrie.

Das Jahr 1874 war besonders für diese Industrie ein ungünstiges. Der Abschlag der Rohstoffe, der schon in der ersten Hälfte des Jahres 1873 begonnen hatte, dauerte mit kurzen Unterbrechungen bis in die letzte Zeit fort, was auf den Werth der bereits fertigen Waare empfindlich drücken mußte.

Der durchgängige Abschlag der Seidenstoffe wird, abgesehen vom Rückgang der Preise der Rohseide, der in Folge der Beendigung des Krieges von 1870/71 entstandenen übermäßigen Produktion zugeschrieben. Seit 1873 sind überall die Märkte mit Seidenwaaren überfüllt.

Viele Seidenwaaren, welche für die nordamerikanischen Plätze angefertigt, aber wegen zu großem Abschlage nicht dorthin versandt wurden, mußten schließlich zu äußerst geringen Preisen in Europa verkauft werden.

Zu diesen ungünstigen Konjunkturen gesellten sich eine stete Vermehrung der Produktion und eine große Zahl von Zahlungseinstellungen in verschiedenen Ländern.

Leider sind diese Fallimente auch an unsern Seidenfabrikanten nicht immer spurlos vorübergegangen.

Baumwollen-Industrie.

Auch hier sind nicht erfreuliche Resultate zu notiren. Der Rohstoff sank allerdings successive im Preise; allein die schweizerische Spinnerei hat gegenüber England, Belgien und Frankreich in solchen Fällen im Allgemeinen den Nachtheil, daß sie für längere

Zeit vorauskaufen muß als ihre Konkurrenz jener Länder, sie befindet sich deßhalb bei fortschreitendem Abschlag in ungünstiger Lage. Die Preise roher Baumwolle sind seit Anfang des Jahres 1874 für amerikanische Sorten um zirka 6⁰/₀, für indische um 11—15⁰/₀ gesunken; der große Rückgang der Preise der indischen Baumwolle hat zum Theil seinen Grund in der geringer gewordenen Qualität. Die Garnpreise sind je nach ihrer Qualität um 5—10⁰/₀, bei groben Garnen noch mehr gefallen.

Troz der nach und nach billiger gewordenen Garnpreise wollte doch kein rechter Zug in's Geschäft kommen; und da es in England und Belgien nicht anders aussah als bei uns, so wurden in größerem Maßstabe fremde Garne importirt und zwar theilweise zu Preisen, die in einigen Sorten es der inländischen Spinnerei fast unmöglich machten, ohne Verlust zu konkurriren.

Die Baumwollé wird, wenn nicht direkt aus den Produktionsländern Amerika, Indien, Egypten etc., immer noch zum größten Theil aus England (Liverpool und für gewisse Sorten London), sodann aus Bremen und Hamburg, Havre etc. bezogen. Die deutschen und niederländischen Seehäfen vermehren ihre Importe von Jahr zu Jahr und sind deßhalb für den kontinentalen Spinner von immer größerer Bedeutung.

Drukindustrie.

Die Levante ist noch immer ein günstiges Absatzfeld für bunte Tücher, allein wegen des außerordentlich strengen Winters von 1873/74 herrschte in mehreren türkischen Provinzen großes Elend, was auf den Absatz im Anfange des Berichtsjahres sehr ungünstig einwirkte. Nach mehrjährigem Unterbruch bot sich Persien wieder als Absatzgebiet dar. Mit Ausnahme von Batavia und anderen Plätzen in Ostasien, wo sich eine anhaltende Besserung im Geschäftsgange zeigte, blieb der überseeische Absatz in Drukwaaren schwach, besonders auch der Export nach Südamerika, das noch unter den Folgen der stattgefundenen Krisis litt.

Nach Frankreich konnte der hohen Einfuhrzölle wegen nur in einzelnen Spezialartikeln gearbeitet werden, während nach Belgien und Holland ein zwar beschränkter, aber immerhin regelmäßiger Absatz stattfand, namentlich in türkisch-rothen Tüchern.

Wollindustrie.

Die Wolle war das ganze Jahr theuer, was hauptsächlich der steten Vermehrung der Kammgarn-Spinnerei zugeschrieben wird. Dabei blieben die Preise des Fabrikats verhältnißmäßig zurück.

Der Bedarf für Wollstoffe war in der Schweiz ziemlich vorhanden, allein infolge des Geldmangels, welcher von den ungünstigen Ernten früherer Jahre herrührte, zeigte sich der Konsument zurückhaltend. Der Absatz nach dem Auslande lieferte keine günstigen Resultate. Man fürchtet, Italien werde als Absatzgebiet nach und nach gänzlich verloren gehen, und der Orient wird infolge der ungünstigen Kreditverhältnisse ein immer schwierigerer und weniger lohnender Abnehmer.

Leinwandindustrie.

Die ungünstige Fremdensaison übte namentlich auf diese Industrie eine nachtheilige Wirkung aus. Fremde Etablissements konkurrierten wegen Stagnation im eigenen Lande in vermehrtem Maße auf hiesigem Markte; vermochten sie auch nicht, den Absatz des hiesigen Erzeugnisses zu hindern, so ließen sie wenigstens die Preise nicht unaltert.

Hiezu kommt, daß je länger desto mehr die Leinwand von der Baumwolle verdrängt wird.

Stikerei.

Nachdem in den vergangenen Jahren die Stikereien überaus stark gearbeitet hatten, mußten sie ihre Thätigkeit im Berichtsjahr in etwas einschränken, ohne daß das Geschäft im Ganzen einen allzuharten Stoß erlitt.

In den ersten Monaten war die Unternehmungslust für alle Stikereiartikel ziemlich bescheiden und der Fabrikant fühlte den Mangel an festen Aufträgen empfindlich. In Folge davon sanken die hohen Arbeitslöhne sowohl für mechanische Blattstichstikereien als auch für Kettenstich.

Allmähig mehrten sich die Aufträge des Auslandes wieder der Art, daß von Mitte Sommer an bis zum Schlusse des Jahres die Fabriken vollauf zu thun hatten und bei wieder erhöhten Arbeitslöhnen entsprechenden Absatz fanden.

Die Abnehmer der Stikereiprodukte sind in erster Linie Nordamerika und England, dann Südamerika und sämtliche Staaten unseres Kontinents. Indien, China und Japan haben so viele eigene geschickte und dabei billige Arbeitshände, daß diese Länder bei uns keine namhaften Käufe abschließen.

Weniger günstig als für die Blattstich- gestaltete sich das Geschäft für die Kettenstichstikerei, in welcher Branche eher etwas weniger gearbeitet wurde als im Vorjahre, dabei aber zu verhältnißmäßig billigen Arbeitslöhnen.

Die Handarbeit wird größtentheils in den angrenzenden süd-deutschen Staaten gemacht, so daß der billigere Arbeitslohn weniger nachtheiligen Einfluß auf unsere schweizerischen Verhältnisse ausübt.

Die seit einigen Jahren immer mehr in Aufnahme kommende mechanische Kettenstich-Stikerei hingegen wird hauptsächlich in der Schweiz betrieben, wobei die Arbeiter bedeutend mehr verdienen als bei der entsprechenden Handarbeit.

Der Absatz dieser Fabrikate vertheilt sich auf alle Weltgegenden. In Europa sind es vorab Frankreich, Deutschland, Italien, Belgien und Holland, dann England, Oesterreich und der Norden mit Rußland, die Levante; ferner beinahe alle überseeischen Länder, worunter wieder in erster Linie Nordamerika für Tüllvorhänge, Südamerika für Mousseline-Gardinen.

Der früher sehr wichtige und bedeutende Absatz nach der Levante ist seit einer Anzahl von Jahren auf ein Minimum gesunken und wahrscheinlich zum Theil durch die billigen Drukartikel verdrängt worden.

Einheitliche Garn-Numerirung.

Anläßlich der Wiener Weltausstellung fand zur Besprechung der Einführung einer einheitlichen Numerirung von Gespinnsten ein internationaler Kongreß statt. Auf denselben waren 10 Staaten vertreten, nämlich: Belgien, Dänemark, das deutsche Reich, Frankreich, Großbritannien, Italien, Oestreich, Rußland, Schweden und die Schweiz (Herr Oberst Rieter in Winterthur). Man anerkannte einstimmig die großen Vortheile einer solchen Regelung für die Textilindustrie und ernannte zur Förderung der Angelegenheit eine Kommission von 55 Mitgliedern.

Am 21.—24. September 1874 fand in Brüssel ein zweiter internationaler Kongreß statt, an welchem die Schweiz durch Hrn. Rieter-Fenner in Winterthur als Abgeordneten des schweizerischen Handels- und Industrievereins vertreten war.

Von einer offiziellen Betheiligung des Bundes am Brüsseler Kongreß wurde abstrahirt.

Das Resultat dieses Kongresses ist folgende Resolution:

In Erwägung, daß die vielen verschiedenen Systeme der Garnnumerirung, welche gegenwärtig in Kraft sind, ein Hinderniß für Handel und Verkehr bilden, wie dies bereits der Wiener-Kongreß im Jahre 1873 anerkannt hat;

In Berücksichtigung der allgemein anerkannten Nothwendigkeit, alle Arten von Garnen nach einem einzigen einheitlichen System zu numeriren;

In der Annahme, daß das metrische System im Begriff, das allein geltende für Maß und Gewicht zu werden, und daher das einzige ist, welches für die beabsichtigte Reform zulässig erscheint;

In der Voraussetzung, daß es zwar möglich ist, für alle Sorten Garne Haspel von gleichem Umfang anzuwenden, daß aber die bestehenden Gebräuche und die Schwierigkeit, diese abzuändern, berücksichtigt werden müssen;

In Anbetracht, daß unter diesen Verhältnissen keine Veranlassung gegeben ist, die Haspelumfänge für jede Art von Garn gesetzlich festzustellen;

In Erwägung indessen, daß der Umfang des englischen Haspels für Baumwolle von 1, 37 Meter ($1\frac{1}{2}$ Yard) derjenige ist, dessen Annahme die meiste Aussicht bietet, England zur Anerkennung des metrischen Systems zu veranlassen;

beschließt der Kongreß:

1. Die internationale Garnnumerirung gründet sich auf das metrische System.

2. Die Nummer des Garnes wird durch die Anzahl von Metern ausgedrückt, welche auf ein Gramm gehen; für die rohe und gezwirnte Seide findet eine Ausnahme laut Art. 5 und 6 statt.

3. Die Länge des Strähns (Schnellers, Echeveau) wird für alle Sorten gehaspelter Garne auf tausend Meter mit Decimal-Unterabtheilungen festgesetzt.

4. Jede Art von Haspelung ist gesetzlich zulässig, insofern sie tausend Meter Garn auf den Strähn (Schneller, Echeveau) ergibt.

5. Die Numerirung der rohen und gezwirnten Seide ist auf die unveränderliche Einheit der Länge von tausend Metern und die veränderliche Einheit des Gewichtes von einem Decigramm gegründet.

6. Für die Nummern-Scala der Seide wird, um den Handels-Usancen aller Seide cultivirenden Länder Rechnung zu tragen, das veränderliche Gewicht einer unveränderlichen Längeneinheit angenommen und die Sortirprobe auf Längeneinheiten von fünfhundert Metern zu fünfzig Milligrammen Gewicht zugelassen.

Diese Resolution scheint überall günstige Aufnahme gefunden zu haben. Zustimmungsadressen erfolgten aus verschiedenen Ländern. Der sechste deutsche Handelstag in Berlin erklärte (24. Oktober) ebenfalls seine Zustimmung.

Für den nächsten Kongreß von 1875 ist eine Stadt Oberitaliens und für denjenigen von 1876 Zürich am Brüsseler Kongreß in Aussicht genommen worden.

Die Strohindustrie und die verwandten Industrien haben ihren Sitz hauptsächlich im Kanton Aargau. Sie entwickelten in ihren verschiedenen Abtheilungen eine sehr ungleiche Thätigkeit; das Gesamtergebnis kann nicht als ein günstiges bezeichnet werden.

Der Verkauf von Strohgeflechten war durch ausländische Konkurrenz sehr erschwert; dagegen zeigte sich eine lebhaftere Nachfrage nach Bast- und Holzgeflechten, was auch theilweise den Hausverdienst vermehrte.

Strohgewebe wurden in großer Quantität angefertigt; der Verkauf hatte indessen nicht günstige Resultate aufzuweisen, was hauptsächlich der Ueberproduktion zugeschrieben wird.

In Strohhöfen von Halmen und Geflechten wurde sehr viel gearbeitet; der Ertrag für Arbeiter und Arbeitgeber war der lohnendste dieser Industrien. Garnituren für Hüte, Futterale und dgl. waren dagegen weniger gesucht als im Vorjahre, daher die Löhne für diese Arbeiten gedrückt.

Die Holzschnitzerei im Berner Oberlande hat ihr Arbeitsgebiet auch auf Gegenstände zur Ausschmückung an Gebäuden, auf Verfertigung von geschnitzten Möbeln ausgedehnt und scheint dabei wohl zu bestehen. Ungünstig lauten die Berichte über die Holzschnitzerei aus Genf und zwar wegen der dort stattgefundenen Arbeiterkrise; es wurde um die Hälfte weniger produziert als im Vorjahre.

Lederindustrie.

Der stattgefundene Abschlag auf rohen Häuten und Fellen und die unwesentliche Ausfuhr nach dem Auslande übten einen starken Druck auf diese Fabrikation aus. Die Ausfuhr nach Deutschland wird als null dargestellt, während freilich Frankreich einige Ankäufe in der Schweiz machte und zwar infolge sehr beträchtlicher Anschaffungen für das Militär.

Hieraus darf indessen noch keineswegs der Schluß abgeleitet werden, Frankreich sei als neues Absatzgebiet für unsere Lederfabrikation anzusehen.

Maschinenbau.

Ueber diesen Industriezweig liegen einzig aus dem Kanton Waadt günstige Berichte vor, während man in andern Kantonen nicht über die Mittelmäßigkeit hinaus gekommen zu sein scheint.

Infolge der sehr hohen Arbeitslöhne, der großen Konkurrenz und des flauen Geschäftes überhaupt, konnten mit der bereits erwähnten Ausnahme keine lohnenden Preise erzielt werden.

Lauter und lauter ertönt mit jedem Jahr Seitens der Maschinenbauer der Ruf nach Aufhebung oder wenigstens Ermäßigung der Eisenzölle, indem sonst die Konkurrenz mit den ausländischen Etablissements nicht möglich sei.

Uhrenindustrie.

Das Jahr 1874 war für diesen Industriezweig keineswegs günstig. Während einerseits die Konkurrenz zunimmt, hat andererseits der Absatz namentlich nach Amerika, dann auch nach Spanien abgenommen.

Bijouterie.

Es ist hier kein günstigeres Ergebnis zu melden, als bei der Uhrenindustrie. In Genf wurde gegenüber dem Vorjahre etwa die Hälfte produziert. Während der Absatz sowohl auf dem Platz als in's Ausland schwer zu bewerkstelligen war, machten die Arbeiter größere Lohnansprüche; ein Theil derselben verließ Genf. Zu diesen Verhältnissen gesellte sich noch die Zunahme der Konkurrenz in andern Ländern, namentlich auch in Italien.

Eines bessern Resultates erfreute sich dagegen die

Spieldosenfabrikation.

Die Nachfrage überseeischer Länder hat wesentlich zugenommen.

Papierfabrikation.

Das Jahr 1874 wird als das ungünstigste, welches diese Fabrikation seit 10 Jahren durchzumachen hatte, bezeichnet. Der Grund liegt zum Theil in dem flauen Gange anderer Industriezweige, zum größern Theile aber in der effectiv bestehenden Ueberproduktion, welche durch den Bau neuer und die Erweiterung bestehender Fabriken im In- und Auslande hervorgerufen wurde.

Tabak- und Cigarrenfabrikation.

Der Absatz in der Schweiz war ein ziemlich normaler, die Konkurrenz ist in diesem Industriezweige im steten Zunehmen begriffen. Doch ist das Gesamtergebniß im Berichtsjahre kein ungünstiges zu nennen.

Auch werden die Resultate der Schnupftabakfabrikation als befriedigend bezeichnet.

Hotels und Pensionen.

Die sogenannte Fremdenindustrie hat einen bedeutenden Aufschwung genommen. Immer mehr dehnt sich dieselbe aus, immer neue Etablissements werden erstellt, namentlich um den Vierwaldstätter-See herum und in den rhätischen Alpen. Die Resultate können gleichwohl im Ganzen nicht als gut bezeichnet werden; viele neuen Etablissements haben mit Verlust gearbeitet.

E. Handel.

Im Handel mit Waaren und Produkten wurde im Allgemeinen große Vorsicht beobachtet, nur im Getreidehandel sind in Folge des Preisrückganges größere Verluste eingetreten. Das Effekten-geschäft, soweit es aleatorische Werthe anbetrifft, lag während des ganzen Jahres darnieder.

Die liquiden Kapitalien suchten ihre Verwendung in soliderer Art. Anleihen von Kantonen und Gemeinden fanden Nehmer, allein auch für diese mußte der Zins allmählig erhöht werden. Gute fünfprozentige Bahnobligationen standen unter pari, und erste Gemeinde- und Kantonal-Obligationen, z. B. solche von Basel-Stadt und Zürich mußten sich einer Verzinsung von $4\frac{3}{4}$ % p. a. unterwerfen, so daß alles Geld für feste Anlagen um circa $\frac{1}{4}$ % theurer geworden ist.

Der Disconto stand im Berichtsjahr durchschnittlich folgendermaßen: Zürich 4,9; Bern 5,3; Basel 5; Genf 4,5; Baden 3,8; Paris 4,30; Frankfurt 4; Berlin 4,385 %. Am höchsten war in Zürich der Disconto in den Monaten Jänner und Oktober, 6 %, am niedrigsten in den Monaten Juni und Juli, 4 %; in Bern stieg derselbe im Oktober auf $6\frac{1}{2}$ %; am niedrigsten stand er im August, 4 %. In Basel stand derselbe während drei Monaten, Jänner, Februar und November, auf 6, im Oktober auf $6\frac{1}{2}$ % und fiel, wie in Zürich, im Juni und Juli auf 4 %. Anders waren die Verhältnisse in Genf. Auf 6 % stieg der Disconto einzig im Jänner

und stand während 3 Monaten im Minimum auf $3\frac{1}{2}$ % und zwar in den Monaten Juni, Juli und August.

Im Durchschnitte war der Disconto im Jahr 1874 um 1 % niedriger als im Jahr 1873.

Am Schlusse dieser Berichtabtheilung ist nach bisheriger Uebung eine Uebersicht des Allgemeinen Verkehrs im Jahr 1874 verglichen mit dem Jahr 1873; und eine Tabelle über die Verkehrsverhältnisse des Jahres 1874 gegenüber 1873 angefügt.

Als bemerkenswerth heben wir aus dieser Zusammenstellung hervor, daß die Einfuhr von Vieh gegenüber dem Vorjahr um 39,716 Stük sich vermindert hat. Es hängt dieß wohl mit den bereits unter „Landwirthschaft“ besprochenen Verhältnissen zusammen.

Während die Ausfuhr von „Bodenprodukten“ im Jahr 1873 gegenüber dem Jahr 1872 sich um 45,695 Zugthierlasten verminderte, ergiebt das Jahr 1874 gegenüber dem Vorjahre eine Vermehrung von 24,851 Zugthierlasten, ein Beweis günstigerer Produktions-Verhältnisse einzelner Branchen im Berichtsjahre.

Die große Differenz der Einfuhr von Eisenwaaren gegenüber dem Vorjahre fällt besonders in die Augen. Bei der Einfuhr von Eisen und Stahl, geschmiedet und gezogen, Eisenblech etc. fand eine Vermehrung von 29,650 Centner, bei Eisenguß eine solche von 27,120, bei Eisen- und Stahlwaaren eine solche von 104,475 Centnern statt.

Diese Metallwaaren wurden zum großen Theil für den Eisenbahnbau verwendet. Mit dem 19. Juli 1874 ist der Bundesbeschluß betreffend Zollvergünstigung für Einfuhr von gewissen Eisenbahnmaterialien, wie sie im Bundesbeschluß vom 19. Juli 1874, Art. 1, 2 und 3 näher bezeichnet sind, außer Kraft getreten, und mußten von jenem Tage an die betreffenden für den Bahnbau bestimmten Eisen- und Stahlwaaren verzollt werden; sie erscheinen daher auf der Uebersichtstabelle, was aber im gegentheiligen Falle nicht stattfände. Hieraus erklärt sich theilweise die Vermehrung der Einfuhr.

Die wesentliche Verminderung von 444,659 Centner der Einfuhr von Getreide und Hülsenfrüchten hängt mit der günstigen Erndte zusammen.

Bei der Ausfuhr ist namentlich die ganz beträchtliche Verminderung von Uhren — nicht weniger als 1421 Centner — hervorzuheben, — der sprechendste Beweis der bereits besprochenen ungünstigen Verhältnisse der Uhrenindustrie. In Seide und Floret-

seide fand eine Verminderung von 859 Centnern, bei den Stroharbeiten eine solche von 548 Centnern statt.

F. Handelsbeziehungen zum Auslande.

a. Bezüglich Handelsverträge.

Zwischen Frankreich und England ist eine Supplementar-Konvention zu dem zwischen diesen Staaten bestehenden Handelsvertrag abgeschlossen worden. Dieselbe setzt für die Fälle, wo Ursprung oder Klassifikation einer in Frankreich zu importirenden Waare streitig ist, fest, daß vor einem „Comité d'expertise légale institué auprès du ministère de l'agriculture et du Commerce“ in Paris die Sache zur Verhandlung und zum Entscheid kommen soll.

Das Protokoll bestimmt des Fernern, daß für Fälle bestrittener Werthdeklarationen in jedem Douanen-Bureau, wo Verzollung nach dem Werthe überhaupt zulässig ist, eine von der betreffenden Handelskammer jährlich aufzustellende Expertenliste von Fabrikanten oder Kaufleuten vorhanden sein soll. Die von den Deklaranten und der Douane zu bezeichnenden Experten sollen ausschließlich aus dieser Liste genommen und im Fall von Nichtübereinstimmung der beidseitigen Experten vom Handelsgericht ein „tiers arbitre“ bezeichnet werden und zwar nur aus der Zahl der Kaufleute oder Fabrikanten, die sich praktisch mit der im Streit liegenden Produktionsbranche beschäftigen. In Fällen streitiger Werthdeklaration werden, wenn die Douane auf das ihr zustehende Vorkaufsrecht verzichtet, nur Muster von der streitigen Waare zurückbehalten, diese selbst dagegen dem Importeur sofort herausgegeben. Sowohl der Deklarant als die Douane kann verlangen, daß bei streitiger Werthdeklaration die Expertise, statt beim Eingangsbureau, in Paris stattfinde. Wenn eine Expertise gewünscht wird, so ist dies innerhalb 48 Stunden nach geschehener Deklaration zu erklären. Die Experten sind verpflichtet, ihren Entscheid innerhalb 10 Tagen nach ihrer Ernennung abzugeben.

Die schweizerische Gesandtschaft in Paris, welche uns obige Mittheilung gemacht hat, erhielt den Auftrag, die geeigneten Schritte zu thun, um eine Erklärung auszuwirken, daß für die Schweiz die gleichen Modifikationen eintreten.

Der Gegenstand fand im Berichtjahre seine Erledigung noch nicht.

Der Handelsvertrag mit Italien geht Ende April 1877 und derjenige mit Oestreich im Februar gleichen Jahres zu Ende.

In beiden Staaten machen sich schutzzöllnerische Tendenzen geltend. Bei Oestreich zeigt sich dies namentlich Italien gegenüber. Der zwischen jenen beiden Staaten abgeschlossene Handelsvertrag läuft im Jahr 1876 ab.

Es hat nun unter den Industriellen Oestreichs eine gewaltige Gährung in rein schutzzöllnerischem Sinne begonnen, die von Privaten und Vereinen auf das Lebhafteste geschürt wird. Wie sich anlässlich der Budgetberathung zeigte, haben die Freunde des Schutzzollsystems ihre eifrigen Vertreter im österreichischen Reichstage.

Wenn nun Oestreich beim Abschluß eines neuen Handelsvertrages mit Italien sich auf den Standpunkt des Schutzzollsystems stellt, so wird dies den letztern Staat um so mehr in seinen ähnlichen Tendenzen gegenüber andern Ländern bestärken.

Da der italienische Handelsvertrag der erste ist, der in Oestreich erneuert werden muß, so dürfte er für alle folgenden und somit auch für denjenigen mit der Schweiz als maßgebend betrachtet werden.

Die italienische Regierung ist gegenwärtig mit den Vorarbeiten für die Revision der Handelsverträge beschäftigt und hat zu diesem Zwecke in andern Staaten die statistischen Angaben gesammelt, welche über die Tarifffrage Aufschluß geben.

Man hört, es walte die Absicht, auch die Schweiz zu veranlassen, den im Jahr 1877 zu Ende gehenden Handelsvertrag gleichzeitig mit denjenigen der übrigen Staaten einer Revision zu unterwerfen. Offizielle Mittheilungen liegen indessen hierüber im Berichtsjahre nicht vor.

Die zwischen der Schweiz und den Niederlanden am 22. November 1862 abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsverträge sind von der Bundesversammlung am 17. und 22. Jänner 1863 ratifizirt, von der zweiten Kammer der niederländischen Generalstaaten in ihrer Sitzung vom 18. Juni 1863 mit Rücksicht auf die damalige Stellung der Israeliten in einigen Kantonen der Schweiz die Sanktion aber verweigert worden.

Der niederländische Generalkonsul hat nun dem Bundesrath zur Kenntniß gebracht, seine Regierung wünsche, nachdem durch die Annahme der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 die Gründe dahingefallen seien, welche im Jahr 1863 die Nichtratifikation veranlaßten, die bezüglichen Verhandlungen wieder aufzunehmen.

Dieselben sind bereits im Gange.

b. Sonstige Handelsbeziehungen.

Frankreich.

Von Seite unserer Industriellen werden fortwährend Beschwerden über Vexationen französischer Zollbehörden geführt. Nach den Bestimmungen des Handelsvertrages mit Frankreich steht der Zollbehörde, insofern sie den deklarirten Werth für unrichtig hält, das Recht zu, entweder gegen Bezahlung des deklarirten Werthes mit einem Zuschlage von 5 % die Waare selbst zu behalten (Art. 15) oder eine Schätzung durch Sachverständige zu verlangen (Art. 16). Von der ersten Alternative, die für die Zollbehörde ganz fakultativ ist, wird äußerst selten Gebrauch gemacht. Laut den eingegangenen Klagen fällt die Schätzung immer zu Ungunsten der Importeurs aus; es soll selbst der Fall vorgekommen sein, daß die Richtigkeit der Werthangabe zugegeben, dieselbe aber dennoch um 10 % — gerade so viel, um die im Art. 17 des Handelsvertrages vorgesehene Buße von 50 % zu verfallen — erhöht wurde.

Diejenigen Schritte, welche bei der französischen Regierung wegen ungerechter Behandlung an den Zollstätten gethan wurden, blieben fruchtlos. Es dürfte indessen denselben dadurch abgeholfen werden, daß der oben erwähnte Supplementarvertrag zwischen Frankreich und England auch auf die Schweiz ausgedehnt wird.

Italien.

Zu Verhandlungen mit der italienischen Regierung gaben ebenfalls, wie bei Frankreich, Anstände mit den Zollbehörden Veranlassung. Die italienische Douane in Isella erhebt Einfuhrzoll auch auf leeren Fässern, Säken, auf Pakleinwand etc., wenn diese Gegenstände für den Transport gekaufter Waare von der Schweiz nach Italien gesendet werden. Unsere durch Vermittlung der Gesandtschaft in Rom bei der italienischen Regierung stattgefundene Verwendung, es möchte mit Rücksicht auf die von der Schweiz Italien gegenüber faktisch gewährte Zollbefreiung fraglicher Artikel Gerecht gehalten oder wenigstens diese Vergünstigung für den Grenzverkehr, welcher im speziellen Falle in Frage kam, zugestanden werden, blieb ohne Erfolg. Die italienische Regierung erwiederte, daß unter den zollfreien temporären Einfuhren, welche der italienische Zolltarif gestatte, fremde Gegenstände zur Aufnahme nationaler (italienischer) Waaren nicht aufgezählt seien, während deren Einfuhr offenbar auch als temporäre Einfuhr, nicht als Transit betrachtet werden müsse. Angesichts Art. 40, welcher die zollfreie Wiedereinfuhr nationaler Gefäße, die zur Ausfuhr nationaler Wa-

ren gedient haben, gestatte, müsse die umgekehrte Hypothese einer freien temporären Einfuhr von ausländischen Gefäßen, die zur Ausfuhr von im Königreich produzierten Waaren bestimmt seien, gerade ausgeschlossen sein.

Einen nicht günstigeren Erfolg haben wir bezüglich der bei der italienischen Regierung zu dem Zwecke gethanen Schritte zu melden, daß die auf Waaren, welche aus der Schweiz nach Italien exportirt oder aus Italien nach der Schweiz importirt werden, erhobene Kontrolgebühr von 10 Ct. (*diritto di Statistica*) fallen gelassen werden möchte.

Deutschland.

Zu Verhandlungen mit dem großherzoglich badischen Ministerium gaben Anlaß: die Errichtung einer Privat-Spannseilfähre bei Wallbach, um deren Konzession die Fabrikbesizer Fahrländer und Bauer in Laufenburg, Aargau, eingekommen sind; ferner die Errichtung einer Spannseilfähre zwischen Wylen und Schweizerhalle, um deren Konzession die Besizer der dortigen Salzwerke nachgesucht haben; sodann einige wegen unbefugter nächtlicher Benutzung der Fähre Etzgen-Hauenstein nothwendig gewordenen Abänderungen der bezüglichlichen Konzession.

Endlich sind mit dem genannten Ministerium Unterhandlungen zu dem Zwecke eingeleitet worden, um die Rechtsverhältnisse der sog. Rheingenossenschaft umzugestalten.

Da die Beschaffenheit des Flußbettes die Schifffahrt von Laufenburg bis unterhalb Rheinfelden erschwert, haben sich schon in alten Zeiten die Schiffer der Umgebung, denen alle Hindernisse genau bekannt gewesen, zu einer Art Genossenschaft zusammen gethan und sind dann auch mit bedeutenden Privilegien zu Ungunsten des freien Verkehrs ausgestattet worden.

Die Urkunde, auf welche diese Vorrechte sich stützen, ist der sogenannte „Maienbrief“ vom Jahr 1767, durch welchen die Kaiserin Maria Theresia die Rechtsverhältnisse der Rheingenossen eigens kodifizirt hat. Dieser Maienbrief hat bis 1808 bestanden. Im Anschluß an den Vertrag zwischen Baden und Aargau vom 2. und 17. September 1808 ist dann in Anbetracht der theils durch die Zeitumstände, theils durch die Trennung des Frikthals von Breisgau eingetretenen veränderten Verhältnisse die sogenannte „Neue Ordnung“ von 1808 an dessen Stelle getreten. Hiernach steht den Rheingenossen von Säckingen bis unterhalb Rheinfelden das ausschließliche Recht zum Führen der Schiffe und Flösse zu und ist somit jedem Dritten die Schifffahrt auf dem Rhein in dortiger

Gegend untersagt. Auch besitzt die Gesellschaft der Rheingenossen in ihrem „Maien-Gericht“, das sich alle zwei Jahre besammelt, eine Organisation, die nicht nur die innern Verhältnisse regelt, sondern für die Zuwiderhandelnden ein Ausnahmsgericht konstituiert.

Diese heute noch in Kraft bestehende „Neue Ordnung“ verstoßt gegen den durch die Bundesverfassung garantirten Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit, wie gegen den ebendasselbst ausgesprochenen Ausschluß von Ausnahmsgerichten, von Vorrechten des Orts, der Geburt, der Familie oder Personen.

Anläßlich der Beschwerde eines Privaten über Beschränkung des freien Verkehrs durch die Rheinschiffahrtsordnung machte die Regierung des Kantons Aargau die Anregung zu einer Umgestaltung der bezüglichen Verhältnisse.

Eine beim großherzoglich badischen Ministerium gestellte Einfrage, ob dortseits Geneigtheit zur Neugestaltung dieser Rechtsverhältnisse vorhanden sei, wurde im bejahenden Sinne beantwortet, und für die einleitenden Schritte eine amtliche Befahrung des Rheins vorgeschlagen, um eine möglichst genaue Untersuchung des Rheinlaufes vom Rheinfall bei Schaffhausen bis nach Basel vorzunehmen.

Die weitem Verhandlungen werden Gegenstand unseres nächsten Jahresberichtes bilden.

Oestreich.

Für die Einfuhr von Teigwaaren aus der Schweiz in österreichisches Gebiet muß ein Zoll von $2\frac{1}{2}$ fl. per Zentner entrichtet werden. Auf die von Seite einer schweizerischen Teigwaarenfabrik erhobene Reklamation, daß die Schweiz ungünstiger als Baiern behandelt werde, welches für den Export solcher Fabrikate nach Oestreich keinen Zoll zahle, und daß deßhalb das schweizerische Fabrikat nicht konkurrenzfähig sei, wurden mit der österreichischen Regierung Verhandlungen gepflogen. Aus denselben ergibt sich, daß die Baiern gewährte Zollfreiheit für Teigwaaren ausdrücklich nur als eine Erleichterung des Grenzverkehrs gewährt worden ist, auf solche aber nach Art. 1, a des österreichisch-schweizerischen Handelsvertrages die Anwendung des Prinzips der gegenseitigen Meistbegünstigung sich nicht erstreckt.

G. Verkehr mit den Handels-Consuln und Veröffentlichung ihrer Berichte.

Im Berichtsjahre beschränkte sich im Wesentlichen der Verkehr mit den schweizerischen Consuln im Auslande auf ihre Jahres-

berichte, die jeweilen, wie sie einlangten, im Bundesblatt veröffentlicht wurden, soweit sie für unsern Handelsstand Interesse bieten.

Ein Theil dieser Jahresberichte wurde erst in der zweiten Hälfte des Jahres eingesendet und publizirt. Solche Berichte verlieren aber allerdings desto mehr an ihrem Werth, je später sie veröffentlicht werden können. Da aber unsere Konsulate keine besoldeten Amtsstellen sind, so kann auch nicht auf die sonst so wünschenswerthe Beförderung solcher Arbeiten gedrungen werden.

H. Ausstellungen.

Die Ausstellungen, auf welche das handels- und gewerbtreibende Publikum jeweilen besonders aufmerksam gemacht wurde, sind folgende:

1. Die internationale landwirthschaftliche Ausstellung in Bremen in Verbindung mit einer Ausstellung von Maschinen und Geräthen, welche der Landwirthschaft dienen.
2. Ausstellung von Gegenständen der Käseerei in Mailand.
3. Gartenbau-Ausstellung in Florenz.
4. Ausstellung für Künste, Gewerbe, Erfindungen etc. in Kensington, London.
5. Ausstellung von Spinn- und Faserpflanzen, sowie von Geräthschaften, die zur Bearbeitung dieser Pflanzen dienen, in Petersburg.
6. Insektologische Ausstellung in Paris. Die entomologische Sektion der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft und der schweizerische Bienenzuchtverein wurden besonders auf diese Ausstellung aufmerksam gemacht.
7. Die Zucht- und Mastvichausstellung in Frankfurt a./M. in Verbindung mit einer Ausstellung von Maschinengeräthschaften für Land-, Forst-, Garten- und Hauswirthschaft.
8. Ausstellung für Zeichnungsunterricht (Schülerarbeiten, Lehrmitteln und Materialien) in Berlin.

Bei keiner dieser Ausstellungen war die schweizerische Betheiligung eine besonders nennenswerthe. In Bremen wurden nur einige Stück Rindvieh ausgestellt.

Von der britischen Gesandtschaft wurde der Wunsch ausgesprochen, es möchte sich namentlich die schweizerische Stikerei an der Ausstellung in Kensington betheiligen. Auf eine vom schweizerischen Industrieverein erlassene Publikation erfolgte nur eine einzige Anmeldung und wurde auch diese schließlich wieder zurückgezogen.

An der Ausstellung in Berlin theiligten sich, so viel uns zur Kenntniß gelangte, einzig das Lehrerseminar in Münchenbuchsee. Der eidg. Schulrath, welcher auf diese Ausstellung besonders aufmerksam gemacht wurde, lehnte für das Polytechnikum eine Theiligung ab, indem sich die Ausstellung überhaupt mehr für untere Anstalten eigne.

Wenn wir das Ergebniß der Theiligung an diesen Ausstellungen zusammenfassen, so stellt sich deutlich heraus, daß man überhaupt ausstellungsmüde ist.

Philadelphia. Zur Jubelfeier der hundertjährigen Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten soll im Jahre 1876 in Philadelphia eine internationale Ausstellung für Kunst, Manufaktur, Boden- und Minenprodukte stattfinden. Namens seiner Regierung hat der Gesandte der Vereinigten Staaten bereits im November 1873 eine Einladung zur Theilnahme der Schwesterrepublik Schweiz an dieser Ausstellung uns übermacht.

In einer zweiten Note wurde uns mitgetheilt, daß, wiewohl die Regierung sich für das Unternehmen sehr interessire und auch durch Mitwirkung bei der Kreirung der allgemeinen Ausstellungskommissionen der Kongreß dasselbe sanktionirt habe, die Ausstellung doch ein Privatunternehmen in dem Sinne sei, daß die Regierung dafür keinerlei Verantwortlichkeit übernehme.

Der Bundesrath verdankte diese Einladung und erklärte die Bereitwilligkeit, die nöthigen Schritte zur Theiligung der Schweiz an jenem Unternehmen zu thun.

Das Ausstellungsprogramm wurde im Bundesblatt (v. N. 40 und 41) publizirt und in Separatabdrücken unter dem schweizerischen Handels- und Gewerbestand verbreitet.

Gleichzeitig wurden durch Vermittlung des Vorstandes des schweizerischen Handels- und Industrievereins bei den einzelnen Sektionen dieses Ieztern nähere Informationen über die Geneigtheit zur Theiligung an der Ausstellung eingezogen. Uebereinstimmend sprachen sich dieselben dahin aus, daß voraussichtlich keine große Theiligung zu erwarten sei. Es folgen diese Ausstellungen, wird bemerkt, zu schnell aufeinander. Dazu komme, daß die Kosten der Theiligung an einer amerikanischen Ausstellung nach hiesigen Begriffen ganz außergewöhnlich hoch zu stehen kommen und jedenfalls dem Nuzen, welcher sich von der Theiligung erwarten ließe, nicht entsprechend sein würden; denn einerseits sei der amerikanische Markt durch die hohen Eingangszölle einem großen Theil der schweizerischen Fabrikate ohnehin verschlossen; andererseits sei

derselbe mit andern Industrien, deren Produkte er aufnehme, durch regelmäßigen und direkten Verkehr auch ohne Ausstellung wohl bekannt. Auch werde der belehrende und fördernde Besuch der Ausstellung durch schweizerische Aussteller selbst bei der großen Entfernung und den großen Kosten beinahe zur Unmöglichkeit.

Das ganze Unternehmen verspreche mit Rücksicht auf alle diese Verhältnisse der schweizerischen Industrie und dem schweizerischen Handel weder mittelbar noch unmittelbar erheblichen Nutzen.

Auch die Thatsache, daß der amerikanische Kongreß selbst dem Projekte bisher jede Unterstützung versagt habe, lasse bei vielen Industriellen kein rechtes Vertrauen zu demselben aufkommen.

Eine während der Anwesenheit des Hrn. John Hitz, schweiz. Generalkonsuls in Washington, vom Vorsteher des Eisenbahn- und Handels-Departements veranstaltete Konferenz mit schweizerischen Industriellen verschiedener Branchen, um die Frage der Betheligung an dieser Ausstellung zu besprechen, führte zu einem ähnlichen Resultate, wie die so eben erwähnten Informationen bei den Sektionen des Handels- und Industrievereins. Da unter diesen Verhältnissen von einer eigentlich nationalen Betheligung der Schweiz nicht wohl die Rede sein konnte, glaubte der Bundesrath, vorderhand von Anträgen bei den eidg. Räthen, betreffend die aktive und finanzielle Betheligung des Bundes Umgang nehmen und sich darauf beschränken zu sollen, vereinzelt schweizerischen Ausstellern ihr Unternehmen dadurch zu erleichtern, daß er die schweizerischen Konsuln, Hrn. Jakob Bertschmann in New-York und Hrn. Rudolph Koradi in Philadelphia, beauftragte, solchen Ausstellern auf ihr Begehren mit Rath und That an die Hand zu gehen und sie bei der allgemeinen Ausstellungskommission zu vertreten (v. B.-Bl. Nr. 50 und 51).

Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements.

A. Gesetzgebung und Verträge etc.

I. Gesetzgebung.

Die Thätigkeit des Departementes auf dem Gebiete der Gesetzgebung ist durch die neue Bundesverfassung erheblich umfangreicher geworden, als es unter der Bundesverfassung von 1848 der Fall sein konnte, indem es gerade eine der Hauptaufgaben der erstern war, auf verschiedenen Gebieten des Rechtslebens den dringendsten Bedürfnissen gerecht zu werden. In Folge dessen fällt eine anschnliche Zahl derjenigen Geseze, welche direkt oder indirekt zur Ausführung der neuen Bundesverfassung gefordert sind, in den Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements.

Bekanntlich hat der Bundesrath, einer Einladung des Nationalrathes entsprechend, am 9. Oktober 1874 der Bundesversammlung einen besondern Bericht erstattet, betreffend das Programm über die Reihenfolge aller zu erlassenden Geseze (Bundesblatt 1874, Bd. III, Seite 176). Dieser Bericht hat die Billigung der Bundesversammlung in dem Sinne erhalten, daß die in demselben angetragene Reihenfolge nicht unter allen Umständen bindend sein solle.

Folgendes ist der Stand der Geseze, welche in den Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements fallen:

1. Gesez über die Organisation der Bundesrechtspflege zur Ausführung der Art. 106—114 der Bundesverfassung. Der Entwurf dieses Gesezes konnte der Bundesversammlung in der

ordentlichen Junisizung vorgelegt werden und erhielt am 27. Juni von beiden Rätthen die Genehmigung (Bundesbl. 1874, Bd. I, S. 1059 und 1188). Am 26. Juni erwählte die Bundesversammlung mittelst eines besondern Dekretes die Stadt *Lausanne* zum Siz des Bundesgerichtes. Sowohl jenes Gesez als auch dieses Dekret kamen im Bundesblatt vom 9. Juli 1874 zur Publikation (Bd. II, S. 425 ff.), so daß vom 10. Juli an bis und mit dem 7. Oktober die neunzigtägige Referendumsfrist abgelaufen war. Mit Beschluß des Bundesrathes vom 9. Oktober 1874 wurden daher beide Erlasse als mit dem 8. Oktober in Kraft getreten und von diesem Tage an als vollziehbar erklärt (off. Sammlung, neue Folge, I. 134 und 136.).

Die Vollziehung dieses Bundesgesezes und Dekretes führte zu folgenden Maßnahmen:

a. Botschaft vom 9. Oktober 1874, betreffend den Beginn der Funktionen des neuen Bundesgerichtes nebst Antrag zu einem bezüglichlichen Bundesbeschluß (Bundesblatt 1874, III, 51). Dieser Antrag erhielt am 16. Oktober 1874 die Genehmigung der Bundesversammlung. Der diesfällige Beschluß wurde als dringlich erklärt, so daß er sofort in Vollziehung treten konnte (neue off. Sammlung, Band I, Seite 157).

Nach diesem Beschlusse fielen alle Geschäfte, die bis und mit dem 7. Oktober einkamen, noch in die Kompetenz des Bundesrathes und eventuell in diejenige der Bundesversammlung; die andern Geschäfte aber, die am 8. Oktober bis und mit 31. Dezember einkamen, wurden in die Kompetenz des Bundesgerichtes verwiesen, dessen Amtsthätigkeit mit dem 1. Januar 1875 beginnen mußte.

In Folge dessen konnten am 4. Januar 1875 28 Rekurse an das Bundesgericht abgegeben werden. Um die gleiche Zeit wurde, in Vollziehung von Art. 7 des oben erwähnten Bundesbeschlusses vom 16. Oktober 1874, auch das ganze bundesgerichtliche Archiv, welches nach Art. 86 des Bundesgesezes vom 5. Juni 1849, Art. 88 des Bundeszivilprozesses und Art. 27 des Reglementes für die eidgenössischen Schätzungskommissionen, bis anhin unter der Obsorge des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements im Bundesarchiv untergebracht war, nach *Lausanne* transportirt und der Kanzlei des Bundesgerichtes übergeben.

Die Wahl der Mitglieder des neuen Bundesgerichtes fand am 22. und 23. Oktober 1874 statt (Bundesblatt 1874, Band III, Seite 232).

b. Botschaft betreffend die provisorische Feststellung der Entschädigung einiger Justizbeamter vom 16. No-

vember 1874 (Bundesblatt 1874, Band III, Seite 539), welche den Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1874 zur Folge hatte. Auch dieser Beschluß wurde als dringlich erklärt und trat ebenfalls mit dem 1. Januar 1875 in Kraft (neue offizielle Sammlung, Band I, Seite 221).

c. Die Herstellung der nöthigen Lokalitäten für das Bundesgericht an seinem Amtssiz. Diese Aufgabe wurde sogleich nach Erlass des Bundesgesetzes vom 27. Juni an die Hand genommen. Die Behörden von Lausanne erklärten sich bereit, zunächst im Casino provisorisch die erforderlichen Räumlichkeiten herzustellen. Im Einverständnisse mit dem Präsidenten des Bundesgerichtes wurde schon zum voraus das diesfällige Programm berathen, um es möglich zu machen, daß nach Ablauf der Referendumsfrist die Arbeiten ohne Zögerung beginnen könnten. Sobald diese Frist abgelaufen war, das heißt schon am 9. Oktober, erhielt der Staatsrath des Kantons Waadt davon Kenntniß, daß am Tage vorher sowohl der Bundesbeschluß vom 26. Juni, als auch das Bundesgesetz vom 27. Juni in Kraft getreten seien. Gleichzeitig wurde der Staatsrath eingeladen, beförderlich die Erklärungen der zuständigen Behörden einzusenden, daß sie in der Lage seien, die ihnen nach Art. 11 des erwähnten Bundesgesetzes obliegenden Verpflichtungen endgültig zu übernehmen. Mit Schreiben vom 22. Oktober 1874 übermachte derselbe erstens einen Auszug aus dem Protokoll des Stadtrathes (Conseil communal) der Stadt Lausanne vom 9. Oktober 1874, womit dem Gemeinderath (Municipalité) alle Vollmacht gegeben wird, Namens der Gemeinde Lausanne in definitiver Weise die Uebernahme der Verpflichtungen, welche der Art. 11 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege fordert, zu erklären, — und zweitens einen Auszug aus dem Protokoll des Gemeindrathes von Lausanne vom 19. Oktober 1874, die Erklärung enthaltend, daß diese Behörde im Namen der Gemeinde Lausanne und in Gemäßheit der oben erwähnten Vollmacht die in Art. 11 des zitierten Gesetzes aufgeführten Verpflichtungen übernehme.

Der Staatsrath des Kantons Waadt begleitete diese Aktenstücke mit folgenden Mittheilungen:

- 1) Daß gemäß Art. 82, 83, 87 und 89 der Verfassung dieses Kantons der Stadtrath und der Gemeinderath von Lausanne kompetent seien, Namens dieser Stadt die bezeichneten Verpflichtungen zu übernehmen, und daß die von diesen Behörden gefaßten Beschlüsse für die Gemeinde, welcher sie vorstehen, verbindlich seien;

- 2) daß nach dem dortigen Gesez vom 28. Januar 1832 über die Pflichten und Befugnisse der Gemeindbehörden diese Verpflichtungsurkunde in regelmäßiger Form ausgestellt sei;
- 3) daß die Gemeinde Lausanne sich in der Lage befinde, die Kosten für die provisorische, sowie für die definitive Installation des Bundesgerichtes zu übernehmen.

Der Bundesrath erklärte am 26. Oktober 1874, daß hiermit dem Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 26. Juni 1874 betreffend den Siz des Bundesgerichtes Genüge geleistet sei, und gab auch den gesetzgebenden Räthen hievon Kenntniß (Bundesblatt 1874, Band III, Seite 307).

Die Arbeiten für die Herstellung der provisorischen Räumlichkeiten wurden nun so eifrig betrieben, daß sie rechtzeitig dem Bundesgerichte zur Verfügung gestellt werden konnten. Ihre Ausführung wurde durch einen vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement delegirten Architekten kontrolirt. Die Räumlichkeiten sowohl als auch das Mobiliar, welches die Stadt Lausanne ebenfalls zu liefern hat, erhielten die Genehmigung des Bundesgerichtes und des Bundesrathes.

Bezüglich der Baute eines definitiven Gerichtsgebäudes haben auch einige einleitende Verhandlungen stattgefunden. Indeß wurden sie im Jahr 1874 nicht weiter gefördert, da es passend schien, vorerst einige Zeit die Entwicklung des Geschäftsumfanges des Bundesgerichtes abzuwarten, bevor zur Feststellung eines definitiven Programmes geschritten wird, das für eine längere Zukunft genügend sein sollte.

2. Gesez betreffend die politische Stimmberechtigung der Schweizerbürger vom 24. Dezember 1874. Der Entwurf zu diesem Gesez wurde den eidgenössischen Räthen mit Botschaft vom 2. Oktober 1874 vorgelegt (Bundesblatt 1874, Band III, Seite 34). Das Gesez, wie es aus der Berathung der Bundesversammlung hervorging, ist am 7. Januar 1875 publizirt worden und gegenwärtig noch nicht in Rechtskraft (Bundesblatt 1875, Band I, Seite 8).

3. Gesez betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter (Art. 46 und 47 der Bundesverfassung).

4. Gesez betreffend die Ertheilung des Bürgerrechtes an Ausländer und den Verzicht von Schweizern auf ihr Bürgerrecht (Art. 44 der Bundesverfassung).

Die Redaktion dieser beiden Gesetze ist in Arbeit. Die Frage über die Reihenfolge dieser drei letzten Gesetze wurde dahin erledigt, daß das Gesetz, welches die politischen Interessen der Bürger beschlägt, vorangehen soll, wie es auch bereits geschehen ist. Dann soll die Ordnung der zivilrechtlichen Verhältnisse der Bürger folgen, wobei auch der Unterschied zwischen Niederlassung und Aufenthalt festgestellt und das Verbot der Doppelbesteuerung gesetzlich geordnet werden wird. Die umfangreichen Vorarbeiten zu diesem Gesetz sind abgeschlossen und der Entwurf desselben geht seiner baldigen Beendigung entgegen. Doch wird es nicht möglich sein, denselben, wie beabsichtigt war, in der Sommersitzung den eidgenössischen Räten vorzulegen. Das Gesetz über den Erwerb und Verlust des Bürgerrechtes wird sich sodann beförderlich anschließen.

Bei Anlaß der Genehmigung des bundesrätlichen Geschäftsberichtes pro 1873 hat die Bundesversammlung beschlossen, es sei der Bundesrath eingeladen, die Frage zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, in wie weit die Rückhaltung von Ausweisschriften wegen Forderungen mit den Art. 45 und 59 der Bundesverfassung vereinbar sei. Behufs Erledigung dieses Postulates wurden zunächst die Kantonsregierungen mit Kreisschreiben vom 3. Juli 1874 eingeladen, über das bei ihnen übliche Verfahren Bericht zu geben und die bestehenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften einzusenden. Das Departement hatte dabei die Absicht, in dem oben sub 3 erwähnten Gesetze auch diese Spezialfrage zu berücksichtigen. Es schien nämlich dem Departemente, daß es nicht conveniren könne, hierüber eine besondere Verfügung zu veranlassen, während gleichzeitig ein Bundesgesetz über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter erlassen werden soll, in welchem dieser Punkt sodann naturgemäße Erledigung finden kann.

Inzwischen wird der unten Abtheilung B. 6. erwähnte Entscheid der Bundesversammlung in Sachen Rudolf Weber maßgebend sein.

Im Weitern können wohl auch die Bestimmungen des Konkordates vom 28. Januar 1854 betreffend die Form der Heimatscheine in diesem Gesetze ihre dem neuen Rechtszustande angemessene Revision erhalten. Es versteht sich zwar von selbst, daß der Vorbehalt in dem Formular der Heimatscheine für Unverheirathete, wonach sie ohne Bewilligung ihrer heimatlichen Regierung sich nicht verehelichen durften, durch Art. 54 der neuen Bundesverfassung aufgehoben und ohne Werth ist. Dagegen sollten nun die Heimatscheine mit Rücksicht auf die Schulpflichtigkeit der Kinder, das Stimmrecht und die Militärpflicht etc., die Angabe des

Geburtsdatums aller Personen enthalten, auf welche jene Urkunde sich bezieht. Es scheint keinem Zweifel zu unterliegen, daß jezt dem Bunde die Kompetenz zusteht, hierüber allgemein verbindliche Vorschriften aufzustellen. Zwei bezügliche Eingaben wurden in diesem Sinne beantwortet.

5. Das Bundesgesetz betreffend die Dauer und die Kosten der Niederlassungsbewilligung vom 10. Dezember 1849 (alte off. Sammlung, Band I, Seite 271) wird einer Revision unterstellt werden müssen, wenn die Vorschrift des Schlußsazes von Art. 45 der Bundesverfassung nicht durch das oben sub 3 erwähnte Gesetz ebenfalls ihre Vollziehung finden sollte. Nach Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zu der neuen Bundesverfassung bleibt jenes Gesetz in Kraft bis es durch neue Bundesvorschriften ersetzt sein wird, mit Ausnahme jedoch von Art. 4, welcher mit Art. 43 und 45 der Bundesverfassung im Widerspruch steht und daher nicht mehr anwendbar ist.

6. Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs. Sogleich als die Annahme der Bundesverfassung in Aussicht stand, wurde der Redaktor dieses Gesetzes, Hr. Prof. Dr. A. Heusler in Basel, veranlaßt, die Motive zu dem frühern Entwurfe zum Abschlusse zu bringen. Die Uebersetzung übernahmen Hr. Prof. Carrard und Hr. Kantonsrichter Verrey in Lausanne. Der Druck beider Ausgaben wurde Anfangs August beendet. Das Departement säumte nicht, diesen wichtigen Gesezentwurf den obersten Gerichtshöfen sämtlicher Kantone mitzutheilen, damit sie rechtzeitig davon Kenntniß erhalten und ihre Bemerkungen, wozu sie sich veranlaßt sehen möchten, auch von den vorberathenden Behörden noch gewürdigt werden könnten. Nachdem die frühere Kommission theils durch Austritt und theils durch Tod auf wenige Mitglieder reduziert worden war, wurde dieselbe mit Zustimmung des Bundesrathes durch das Departement unter Rücksichtnahme auf die verschiedenen Landestheile ergänzt und auf den 21. September 1874 zu einer ersten Sizung einberufen. Die Kommission beschloß zwar einstimmig, auf den vorliegenden Entwurf einzutreten, aber die Detailberathung zu verschieben, bis ihren Mitgliedern die nähere Prüfung der von kantonalen Behörden eingegangenen Bemerkungen möglich gewesen sei. Es sind nämlich die meisten Obergerichte, sowie einige Regierungen der oben erwähnten Einladung nachgekommen, theilweise mit weitläufigen und inhaltreichen Eingaben. Um deren Inhalt leichter zugänglich zu machen, beschloß daher die Kommission, das Wichtigste aus denselben durch den Druck zu veröffentlichen und dadurch eine Abklärung der Ansichten über die in Frage kommenden Hauptprinzipien zu erleichtern. In Folge dessen sind im

Dezember die „Mittheilungen aus den Eingaben kantonaler Behörden zu dem Entwurfe eines Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs“ im Druk erschienen. Diese Publikationen beschränken sich jedoch auf die allgemeinen Gesichtspunkte, unter Weglassung der Details, wie z. B. der Bemerkungen zu einzelnen Artikeln. Der Bericht einer vom Regierungsrath des Kantons Bern zur Begutachtung dieses Gesezentwurfes niedergesetzten Spezialkommission ist zu spät erschienen und konnte daher beim Druke der „Mittheilungen“ nicht mehr benutzt werden. Die Regierung des Kantons Bern hat deßhalb diesen Bericht besonders drucken lassen. Unter diesen Umständen konnte die Kommission erst im Januar 1875 in die definitive Berathung des in Frage stehenden Gesezentwurfes eintreten.

7. Gesez betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit und über das Obligationenrecht mit Inbegriff des Handels- und Wechselrechts. (Art. 64 der Bundesverfassung.) Diese verschiedenen Materien werden in einem einzigen Bundesgeseze ihre Erledigung finden. Der neue Redaktor, Hr. Prof. Dr. H. Fick in Zürich, konnte die Revision des Munzinger'schen Entwurfes im Sinne der Kommissionsbeschlüsse vom Oktober 1872 aus verschiedenen Gründen nicht sobald zu Ende bringen, als er früher glaubte. Indeß ist sie am Ende des Jahres bis zum Art. 544 vorgeschritten, so daß noch ungefähr ein Drittel zur Umarbeitung übrig blieb. Die Uebersetzung dieses Entwurfes hat Hr. Dr. jur. Gustav Fick in Genf übernommen und im August begonnen. Die mannigfachen Schwierigkeiten dieser Arbeit verhinderten jedoch ein rasches Vorschreiten derselben. Wahrscheinlich wird der Druk der deutschen Ausgabe des revidirten Entwurfes im Laufe des Monates Mai 1875 beendet und in der Sommersizung den Mitgliedern der eidgenössischen Rätthe mitgetheilt, sowie auch durch weitere Verbreitung der öffentlichen Kritik anheim gegeben werden können. Die französische Uebersetzung soll, wenn möglich, auch noch im Laufe des Jahres 1875 nachfolgen.

8. Gesez über den Geschäftsbetrieb von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens (Art. 34 der Bundesverfassung).

9. Gesez über die Lotterien (Art. 35).

10. Gesez über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst (Art. 64).

Zur Ausarbeitung dieser drei leztern Geseze ist im Jahr 1874 noch nichts geschehen, da sie als minder dringlich mit Zustimmung

der Bundesversammlung in die dritte und letzte Linie gestellt worden sind.

Die bis hieher aufgezählten 10 Geseze gehören in den Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartementes in Folge der neuen Bundesverfassung. Es waren aber noch einige andere Fragen gesetzgeberischer Natur in Behandlung, welche ebenfalls in seinem Geschäftskreise lagen.

11. Gesez über Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen. Dieses Gesez wurde am 24. Brachmonat 1874 von den eidgenössischen Räthen genehmigt und im Bundesblatt vom 11. Juli 1874 öffentlich bekannt gemacht. Da von dem Referendum kein Gebrauch gemacht wurde, so ist dasselbe gemäß Art. 89 der Bundesverfassung in Kraft getreten und mit dem 10. Oktober vollziehbar geworden (Amtliche Sammlung, neue Folge, I. 121).

12. Bei Anlaß der Berathung des Entwurfes zu einem Bundesgesez betreffend die Volksabstimmung über Bundesgeseze und Bundesbeschlüsse erließ der Bundesrath unterm 23. Mai an das Justiz- und Polizeidepartement die Einladung, in Erwägung zu ziehen und zu berichten, welche Maßnahmen behufs Sicherung des Geheimnisses der Stimmgebung bei eidgenössischen Abstimmungen und behufs Verhütung des Mißbrauchs eidgenössischer Stimmzettel zu treffen sein möchten. Um diese Frage an der Hand der in den Kantonen bereits bestehenden bezüglichlichen Vorschriften prüfen zu können, wurden mit Kreisschreiben vom 3. Juli sämtliche Kantonsregierungen eingeladen, über die vorhandenen Vorschriften und das bis anhin übliche Verfahren Bericht zu erstatten (Bundesblatt 1874, II. 509). Das Departement wird im Laufe dieses Jahres einen Bericht und Anträge vorlegen.

II. Garantie von Kantonsverfassungen.

Die am letzten Tage des Jahres 1873 eingekommene neue Verfassung des Kantons Zug hat am 17. Juni 1874 die eidgenössische Garantie erhalten, mit Ausnahme einiger in den Erwägungen des Bundesbeschlusses speziell erwähnter Artikel. In dieser Beziehung hat die Bundesversammlung den Kantonsrath von Zug eingeladen, die beanstandeten Artikel mit der neuen Bundesverfassung in Einklang zu bringen und die revidirten Bestimmungen dem Bundesnachträglich vorzulegen. Amtl. S. neue Folge Bd. I, S. 45. Die bezüglichlichen Berichte sind gedruckt im Bundes-Blatt 1874, I, 1112, — Bd. II, S. 489. — Am 20. Juni 1874 erließ der Bundesrath in Vollziehung des erwähnten Bundesbeschlusses eine Einladung

an die Regierung des Kantons Zug, die entsprechenden Aenderungen der Verfassung mit thunlicher Beförderung zu veranlassen und dieselben behufs nachträglicher Gewährleistung durch den Bund einzusenden, inzwischen aber den frühern Zustand beizubehalten. Nach dem neuesten Berichte der Regierung werden diese Aenderungen im Laufe des Jahres 1875 der Bundesversammlung vorgelegt werden.

Im Weitern sind dem Justiz- und Polizeidepartement zur Prüfung vorgelegen 3 Verfassungsgesetze des Kantons Genf und die Abänderung einiger Artikel der Verfassung des Kantons Glarus. Beide Revisionen haben die Gewährleistung des Bundes erhalten. Die bezüglichen Botschaften und Berichte sind gedruckt: betreffend die Verfassungsgesetze von Genf, B.-Bl. 1874, I, 913, amtl. Samml., neue Folge I, 48, — betreffend die Revision in Glarus, B.-Bl. 1874, I, 980 und 1122, amtl. Sammlg., neue Folge I, 43.

III. Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

a. Verträge und Konventionen.

1) Im December ließ die Regierung der Niederlande den Wunsch aussprechen, daß die im Jahr 1867 unterbrochenen Verhandlungen betreffend den Abschluß eines Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrages wieder aufgenommen werden möchten. Wir erklärten uns hiermit einverstanden und bezeichneten den Chef unsers Justiz- und Polizeidepartements, Hrn. Bundesrath Cérésolé, zu unserm Bevollmächtigten. Die Unterhandlungen mit dem Bevollmächtigten der Niederlande, Hrn. Generalkonsul Suter, finden in Bern statt und haben bereits begonnen.

2) Ebenso sind gegen Ende des Jahres auch die Unterhandlungen mit dem deutschen Reiche betreffend den Abschluß eines Niederlassungsvertrages wieder aufgenommen worden, und es wurde am Plaze des Hrn. Bundesrath Knüsel der gegenwärtige Chef des Justiz- und Polizeidepartementes, Hr. Bundesrath Cérésolé, als schweizerischer Bevollmächtigter bezeichnet.

3) Der Niederlassungsvertrag mit Liechtenstein ist am 6. Juli 1874 in Wien abgeschlossen und seither beidseitig ratifiziert worden. B.-Bl. 1874, III, 169 und 173. Dagegen hat die Auswechslung dieses Vertrages im Jahr 1874 noch nicht stattfinden können, weilhalb er erst im Jahr 1875 in Kraft treten konnte.

4) Nachdem die neue Bundesverfassung mit dem 29. Mai 1874 in Kraft getreten und mit Art. 65 derselben die Todesstrafe in der

Allgemeiner Verkehr im Jahr 1874,
verglichen mit dem Jahr 1873.

	1874.	1873.	1874. Vermehrung.	1874. Verminderung.
A. Einfuhr.				
Vieh Stüke	217,297	257,613	—	39,716
Akergeräthe, Fuhrwerke, Waggon und deren Reparaturen . . . Werth Fr.	3,397,908	2,726,306	671,602	—
Landesprodukte . . . Zugthierlasten	1,504,019	1,343,337	160,682	—
Waaren Zentner	15,857,030	14,671,208	1,185,822	—
B. Ausfuhr.				
Vieh Stüke	114,624	108,697	5,927	—
Holz und Holzkohlen . . . Werth Fr.	5,752,070	5,818,787	—	66,717
Landesprodukte . . . Zugthierlasten	143,820	118,969	24,851	—
Waaren Zentner	1,896,309	1,828,404	67,905	—
C. Durchfuhr.				
Vieh: a. Sümmerungsvieh . . . Stüke	50,400	44,385	6,015	—
b. Transitirtes Vieh . . . „	30,971	51,721	—	20,750
Landesprodukte . . . Zugthierlasten	61,936	39,190	22,746	—
Waaren Zentner	1,778,585	1,884,532	—	105,947

Verkehrsverhältnisse im Jahr 1874 gegenüber 1873.

Auszug aus der Generalübersicht der Ein-, Aus- und Durchfuhr.

A. Einfuhr.	1874.	1873.	1874.
	Zentner.	Zentner.	Vermehrung. Zentner.
Eine Vermehrung erzielen vorzüglich folgende Artikel:			
Amlung	50,707	40,118	10,589
Apotheker- und Drogueriewaaren	112,462	103,674	8,788
Baumwolle, rohe und Abfälle	423,356	381,267	42,089
Baumwollenwaaren aller Art	56,130	51,532	4,598
Bier	207,237	171,432	35,805
Branntwein und Weingeist in Fässern	243,390	224,104	19,286
Chemische Produkte und Säuren	173,522	140,084	33,438
Eisen und Stahl, geschmiedetes, gezogenes, Eisenblech und Eisendrath	425,781	396,131	29,650
Eisen und Stahl, roh, und Eisen zum Maschinenbau	1,287,706	546,125	741,581
Eisenguß, grober und verarbeiteter	151,511	124,391	27,120
Eisen- und Stahlwaaren	194,763	90,288	104,475
Flachs und Leinwaaren, Leinwand etc.	29,023	26,664	2,359
Gerberrinde und Lohkuchen	118,352	107,240	11,112
Glas- und Krystallwaaren aller Art (außer Fensterglas)	68,191	63,390	4,801
„ Fensterglas	47,144	39,641	7,503
Holzwaaren und Möbeln aller Art	48,897	36,696	12,201
Kaffee: Cichorienkaffee und andere Kaffeesurrogate	65,139	62,599	2,540
Krapp und Krappwurzeln	33,811	26,686	7,125
Leder, rohes und gebeiztes	30,939	28,931	2,008
Lederwaaren: Schuhwaaren	9,223	7,362	1,861
Lumpen und Makulatur	39,127	38,239	888
Malze, Gerstenmalz u. dgl.	165,948	143,173	22,775
Maschinen und Maschinentheile	183,762	135,353	48,409

	1874.	1873.	1874.
	Zentner.	Zentner.	Vermehrung. Zentner.
Mineralwasser	18,965	17,108	1,857
Salz (Koch- und Viehsalz)	294,570	252,385	42,185
Seidenbänder aller Art	1,849	909	940
Soda und Potasche	93,308	82,135	11,173
Südfrüchte	35,519	33,663	1,856
Tabak in Blättern	119,323	108,335	10,988
Töpferwaaren, feine	26,785	20,486	6,299
„ gemeine	17,352	16,541	811
Wolle, rohe	43,662	30,504	13,158
Wollengarne	8,729	7,847	882
Wollenwaaren aller Art	60,089	57,950	2,139
Zucker und reiner Syrup	394,043	365,020	29,023
Eine Verminderung erzielen dagegen vorzüglich:			Verminderung.
Butter und Schweineschmalz	61,462	88,311	26,849
Cichorienwurzeln, getrocknete	15,358	20,436	5,078
Farbhölzer, Farbkrauter u. s. w.	46,618	48,533	1,915
Felle und Häute, rohe und ungegerbte	22,823	24,115	1,292
Flachs, Hanf und Werg	19,883	28,354	8,471
Getreide und Hülsenfrüchte	4,845,540	5,290,199	444,659
Kaffee	131,784	167,675	35,891
Mehl	444,781	519,543	74,762
Obst, gedörrtes	8,282	16,867	8,585
Öle, fette, nicht medizinische	209,283	216,145	6,862
„ Petroleum	258,177	269,781	11,604
Papier und Pappdeckel aller Art	40,166	41,289	1,123
Reis	137,833	140,564	2,731
Sämereien	78,848	91,947	13,099
Seide und Floretseide, roh und gesponnen	38,147	38,898	751
Seife aller Art	41,464	44,552	3,088
Talg- und andere Fettwaaren	13,388	16,280	2,892
Teigwaaren (Nudeln u. dgl.)	13,175	17,891	4,716
Wein in Fässern	1,763,227	2,051,454	288,227
Zucker, Melasse, brauner und schwarzer	12,684	16,272	3,588
B. Ausfuhr.			
Eine Vermehrung erzielen:			Vermehrung.
Apotheker- und Drogueriewaaren	66,684	60,177	6,507
Baumwollenwaaren aller Art	243,126	236,128	6,998

	1874.	1873.	1874.
	Zentner.	Zentner.	Vermehrung. Zentner.
Bier	10,102	3,396	6,706
Branntwein und Weingeist in Fässern	7,286	6,090	1,196
Butter	15,848	10,712	5,136
Eisen und Stahl, geschmiedetes, Eisenblech und Eisen- drath	16,964	15,005	1,959
Eisen und Stahl, roh	88,094	49,718	38,376
Eisen- und Stahlwaaren	19,237	16,716	2,521
Felle und Häute, rohe und ungegerbte	63,690	51,267	12,423
Flachs-, Hanf-, Jute- und Paktuchgarn, Strike etc.	3,115	594	2,521
Käse	408,673	392,153	16,520
Leder, rohes und gebeiztes	10,675	8,202	2,473
Maschinen und Maschinentheile	199,829	190,115	9,714
Mehl	46,786	38,764	8,022
Metalle, rohe, außer Eisen	7,876	4,995	2,881
Obst, gedörrtes	11,781	3,842	7,939
Seidene und halbseidene Stoffe	32,567	23,098	9,469
Töpferwaaren, gemeine	21,095	18,790	2,305
Wolle, rohe	11,967	7,350	4,617
Wollenwaaren aller Art	6,029	4,133	1,896
Eine Verminderung erzielen dagegen:			Verminderung.
Baumwolle, rohe und Abfälle	11,415	15,332	3,917
Baumwollgarn und Zwirn aller Art	77,621	84,408	6,787
Eisenguß, grober und verarbeiteter	22,139	26,222	4,083
Farbhölzer, Farbkräuter u. s. w.	5,029	6,677	1,648
Getreide und Hülsenfrüchte	24,667	44,794	20,127
Lumpen und Makulatur	3,404	5,008	1,604
Salz (Koch- und Viehsalz)	75,933	91,513	15,580
Sämereien	5,704	9,119	3,415
Seide und Floretseide, roh und gesponnen	22,161	23,020	859
Seidenbänder aller Art	30,464	35,249	4,785
Soda und Potasche	2,459	3,605	1,146
Stroharbeiten, feine und gemeine	5,494	6,042	548
Tabak in Blättern	1,290	4,359	3,069
„ Zigarren	7,257	8,423	1,166
Teigwaaren (Nudeln u. dgl.)	9,547	16,255	6,708
Uhren und Uhrenbestandtheile	2,369	3,790	1,421

	1874.	1873.	1874.
			Vermehrung.
C. Durchfuhr.			
Eine Vermehrung erzeugen:	Zentner.	Zentner.	Zentner.
Baumwollwaaren	34,200	27,534	6,666
Bier	12,242	9,372	2,870
Chemische Produkte	10,621	7,420	3,201
Eisen und Stahl, roh und Eisengußwaaren	48,043	24,940	23,103
Eisen, gewalztes und gezogenes	66,312	14,928	51,384
Farbhölzer und Farbwaaren	20,775	19,444	1,331
Felle, rohe	33,340	20,376	12,964
Holzwaaren und Möbeln	46,105	27,479	18,626
Krapp und Krappwurzeln	22,154	17,636	4,518
Maschinen und Maschinenbestandtheile	131,723	128,137	3,586
Oele aller Art	35,505	31,167	4,338
Seide, rohe und gesponnene	17,470	15,474	1,996
Wolle, rohe	16,463	9,575	6,888
Eine Verminderung erzeugen dagegen:			Verminderung.
Baumwolle, rohe	69,726	79,855	10,129
Eisenblech und Drath	12,732	24,405	11,673
Eisen- und Stahlwaaren	32,360	36,131	3,771
Getreide und Hülsenfrüchte	384,693	528,339	143,646
Glaswaaren aller Art	5,417	6,644	1,227
Kaffee	18,090	19,746	1,656
Käse	12,413	24,777	12,364
Mehl	159,424	200,486	41,062
Reis	8,150	10,774	2,624
Salz	7,517	8,573	1,056
Seidenabfälle und Seidencocons	10,387	11,230	843
Seidene und halbseidene Waaren	6,116	8,328	2,212
Südfrüchte	7,119	17,733	10,614
Weine aller Art	140,482	176,898	36,416
Zucker	49,757	50,538	781

ganzen Schweiz abgeschafft worden war, ist das im letzten Geschäftsberichte hervorgehobene Hinderniß gegen die Ratification des am 30. Oktober 1873 mit Portugal abgeschlossenen Auslieferungsvertrages dahingefallen. Es ist dann auch diese Ratification von Seite der Bundesversammlung erfolgt, und am 23. September 1874 die Auswechslung des Vertrages vollzogen worden. (Amtl. S. neue Folge I, 160, 161.) Nach Art. 17 ist er mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

5) Bezüglich des Auslieferungsvertrages mit dem deutschen Reiche konnte im letzten Geschäftsberichte noch mitgetheilt werden, daß derselbe am 24. Januar 1874 in Berlin unterzeichnet worden sei. Nach erfolgter Ratification ist dieser Vertrag am 6. Juli 1874 ausgewechselt und am gleichen Tage in Vollziehung gesetzt worden, wovon die Kantone mit Kreisschreiben vom 10. Juli Kenntniß erhielten. Nach Art. 16 dieses Vertrages sind die frühern Auslieferungs-Verträge der Schweiz mit dem Großherzogthum Baden und dem Königreich Bayern ebenfalls vom 6. Juli hinweg außer Kraft getreten, indem nun lediglich der Vertrag mit dem gesammten deutschen Reiche auch im Verkehr mit diesen beiden Staaten zur Anwendung kommen muß. — Behufs Ausführung von Art. 15 betreffend die Mittheilung der rechtskräftigen Strafurtheile wurden dieselben Formularien angenommen, wie sie auch zwischen der Schweiz und Italien im Gebrauche sind. Amtl. S. neue Folge I, 81 und 82. — Bundesblatt 1874, I, 223. — II, 539 und 551.

6) In Folge eines neuen Gesetzes war der Regierung von Belgien die Möglichkeit gegeben, einige Erleichterungen in dem Verfahren betreffend die Behandlung von Auslieferungsbegehren zu bewilligen. Sie beeilte sich daher, die entsprechenden Modificationen des Vertrages von 1869 anzuregen. In Folge dessen wurde zwischen den beidseitigen Bevollmächtigten am 13. Mai 1874 ein neuer Vertrag unterzeichnet, welcher am 20. Juli 1874 in Kraft getreten ist, nachdem er vorher die Ratification der höchsten Stellen erhalten hatte. Neue amtl. S. I, 57 und 59. — B.-Bl. 1874, I, 953. II, 508.

7) Der Auslieferungsvertrag mit Großbritannien, dessen im letzten Geschäftsberichte auch Erwähnung geschah, ist am 31. März 1874 unterzeichnet und am 16. Juni von den eidg. Räten genehmigt worden. Dagegen konnte er im Laufe dieses Jahres nicht in Kraft treten, weil noch vor der Ratification des Vertrages durch die Königin von Großbritannien sich ergeben hat, daß der Absatz 2 von Art. 16 mit den dort bestehenden Gesetzen nicht vereinbar sei. Nach dem ursprünglichen Wortlaut jener Be-

stimmung hätten nämlich Auslieferungsgesuche gegen Verbrecher, welche sich nach einer der Kolonien oder auswärtigen Besizungen Englands geflüchtet haben, auch durch den schweiz. Generalkonsul in London an den Staatssekretär für die Auswärtigen Angelegenheiten gerichtet werden können, während nach den britischen Gesezen die Behandlung dieser Geschäfte in die Kompetenz des Gouverneurs oder der höchsten Behörde der betreffenden Kolonie oder Besizung fällt. Die Regierung Großbritanniens ließ daher im Novbr. den Antrag stellen, daß jener Absatz 2 annullirt und durch eine Redaktion ersetzt werden möchte, welche ihrer Gesezgebung entspräche. Wir glaubten auf diese Modifikation rein formeller Natur eintreten zu dürfen, ohne den Vertrag selbst nochmals der Bundesversammlung vorzulegen, zumal für die Schweiz keine Erschwerung daraus erwächst, indem das Auslieferungsbegehren durch den in der Kolonie oder Besizung residirenden schweiz. Konsul, oder, in Ermangelung eines solchen, durch den Konsularagenten eines andern Staates, welchem für diesen speziellen Fall die Wahrung der schweiz. Interessen anvertraut wird, gestellt werden kann. — Wir haben daher ein in diesem Sinne zwischen den beidseitigen Bevollmächtigten am 28. November 1874 vereinbartes Protokoll genehmigt, worauf am 31. Dezember die Auswechslung des Vertrages vollzogen wurde. Nach erfolgter Publikation ist derselbe gemäß Art. 17 in England am 1. März und in der Schweiz am 10. März 1875 in Vollziehung getreten. Amtl. S. der Bundesgeseze, neue Folge Bd. I, S. 355 und 356. — B.-Blatt 1874, Bd. I, S. 967 und 973. — 1875, Bd. I, S. 303.

8) Einzelne neuere Fälle machten einen Auslieferungsvertrag mit Brasilien wünschbar. Die bezügliche Anregung wurde von der kaiserlich Brasilianischen Regierung günstig aufgenommen und es ließ dieselbe im August ihre Geneigtheit aussprechen, einen dießfälligen Entwurf des Bundesrathes in Erwägung ziehen zu wollen. Diese Unterhandlungen, wofür der Chef des Justiz- und Polizeidepartementes ermächtigt wurde, konnten indeß noch nicht beginnen.

9) Ueber die Verhandlungen mit Brasilien betreffend einen neuen Konsularvertrag verweisen wir auf den Bericht des politischen Departementes. Das Justiz- und Polizeidepartement hatte lediglich diejenigen Partieen des Entwurfes zu prüfen, welche auf die civilrechtlichen Verhältnisse sich beziehen.

10) Zum Schlusse dieser zahlreichen Verhandlungen betreffend internationale Verträge mag noch erwähnt werden, daß die von der Niederländischen Regierung bei den europäischen

Staaten gemachte Anregung einer Konferenz zum Zwecke des Abschlusses einer allgemein verbindlichen Uebereinkunft betreffend die gegenseitige Vollziehung der gerichtlichen Urtheile in Civil- und Handelssachen, auch an die Schweiz gekommen ist. Nach einer nachträglichen Mittheilung des Generalkonsuls der Niederlande läge es nicht in der Absicht seiner Regierung, daß jene Konferenz den Charakter eines förmlichen Kongresses erhalten müßte. Sie gehe vielmehr von der Ansicht aus, daß nur eine beschränkte Zahl von Rechtskundigen (für jeden Staat einer oder zwei) zusammentreten sollte mit der Aufgabe, von praktischen Bedürfnissen ausgehend, gewisse Regeln zu vereinbaren, durch welche die theilnehmenden Staaten, sei es auf dem Wege der Gesetzgebung, oder sei es durch internationale Vereinbarungen, die Konflikte aufheben würden, welche gegenwärtig aus Anlaß der Vollziehung eines Civilurtheils in einem andern Staate so oft hervortreten. Die Theilnahme an jenen Verhandlungen soll in keiner Weise die Ratification der vereinbarten Regeln in sich schließen. Der Hr. Generalkonsul fügte bei, daß bis in den Monat Juni außer den Niederlanden noch Belgien, Italien, Griechenland und Rußland ihre Theilnahme an solchen Verhandlungen zugesichert haben, und daß die Niederländische Regierung einen hohen Werth darauf setze, auch die Schweiz repräsentirt zu sehen.

Nach näherer Prüfung dieser Angelegenheit fanden wir, daß zwar die Ausführung der angeregten Idee ohne Zweifel großen Schwierigkeiten begegnen müsse, namentlich wegen der manigfaltigen Verschiedenheit der Gerichtsstände, daß aber gerade wegen der Rechtsunsicherheit, die aus diesen verschiedenen Gerichtsständen entspringt, die Nützlichkeit und die Wünschbarkeit gewisser allgemeiner Regeln um so überzeugender bewiesen erscheine und daß endlich mindestens über die zu beobachtenden Formen gemeinsame Sätze aufgestellt werden dürften, an deren Entstehung die Schweiz, mit Rücksicht auf ihren ausgedehnten Verkehr nach Außen, ein großes Interesse hätte. Wir glaubten daher der Regierung der Niederlande eröffnen zu sollen, daß auch die Schweiz an der angeregten Konferenz sich vertreten lassen werde und ersuchten dieselbe, uns s. Z. Ort und Zeit des Zusammentrittes der Konferenz zur Kenntniß bringen, sowie auch ein allfälliges Programm mittheilen zu wollen. In neuester Zeit ist jedoch zweifelhaft geworden, daß die Anregung der Niederländischen Regierung sich realisiren werde, da Frankreich sich enthalten zu wollen scheint. Für die Schweiz hat zwar dieser Umstand kein besonderes Gewicht, da sie mit Frankreich die Gerichtsstände und die Formen des Verfahrens behufs Vollziehung civilgerichtlicher Urtheile durch den Vertrag vom 15. Juni 1869 geordnet hat. Allein da eine allgemeinere

Regulirung dieser Verhältnisse kaum erheblich von den Grundsätzen dieses Vertrages abweichen könnte, so würde dadurch der letztere nur noch mehr geschützt.

b. Spezialfälle.

11) Der im letztjährigen Geschäftsberichte, Ziff. 19, erwähnte Prozeß zwischen dem Franzosen Oger und dem Waadtländer Perroud, betreffend die Theilung der Verlassenschaft der Frau Perroud, hat dadurch eine neue Wendung genommen, daß das Urtheil des Appellationshofes von Rennes, womit die Kompetenz der schweizerischen Gerichte anerkannt worden war, auf den Rekurs des Hrn. Oger unterm 3. Juni 1874 von der Civilkammer des französischen Kassationshofes aufgehoben, und daß der Prozeß zur neuen Beurtheilung an das Kassationsgericht von Angers gewiesen worden ist. Das Urtheil des Kassationshofes ist wie folgt motivirt:

Die von Hrn. Oger gegen Perroud erhobene Klage habe nicht die Liquidation oder Theilung der Erbschaft der Frau Perroud, einer in Frankreich gestorbenen Schweizerbürgerin, zum Gegenstande, und betreffe auch nicht die Abrechnung zwischen ihren Erben. Sie ziele vielmehr einzig darauf ab, zur Anerkennung zu bringen, daß der Schweizerbürger Perroud, indem er in Frankreich, wo er den Wohnsitz gehabt, eine Ehe abgeschlossen habe, Mangels einer anderweitigen Vereinbarung über die Behandlung des ehelichen Vermögens, unter der Herrschaft der gesetzlichen Gütergemeinschaft gestanden sei, und dem zu Folge die Verfügung zu erhalten, daß das Vermögen dieser Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Rechtsnachfolgern der vorhergestorbenen Frau zu gleichen Theilen getheilt werde. Diese Operation sei wesentlich verschieden von der Liquidation oder Theilung der Erbschaft der Frau Perroud, für deren Regulirung gemäß der speziellen Vorschrift in Art. 5 des Staatsvertrages mit der Schweiz vom 15. Juni 1869 der schweizerische Gerichtsstand vorbehalten sei.

Die Klage, wie sie oben festgestellt und schon bei der Einleitung des Prozesses präzisirt worden, falle unter die Bestimmung des letzten Satzes von Art. 1 des erwähnten Staatsvertrages, indem die Eheleute Perroud, wie durch das angefochtene Urtheil konstatiert sei, in Frankreich geheiratet und daselbst gewohnt haben als der Prozeß anhängig gemacht worden sei. Daraus folge, daß die Klage, da sie auf Erfüllung von Verpflichtungen gehe, die aus einer in Frankreich geschlossenen Ehe sich ergeben, vor das Gericht in Rennes habe gebracht werden können, in dessen Gerichtskreis die eine wie die andere Prozeßpartei zur Zeit, als der Prozeß entstanden sei, den Wohnsitz gehabt haben. Das Appellationsgericht

von Rennes habe also, indem es dahin sich ausgesprochen, daß für diesen Prozeß die schweizerischen Gerichte allein kompetent seien, dem Art. 5 des Vertrages eine unrichtige Anwendung gegeben und den Art. 1 desselben verletzt.

Die in diesem Urtheile entwikelte Theorie scheint jedoch, wenigstens soweit es das bewegliche Vermögen betrifft, dem Sinn und Geist des Vertrages vom 15. Juni 1869 zu widersprechen, indem die minderjährigen Kinder Oger nur in der Eigenschaft als Erben ihrer Großmutter den Prozeß führen können, also lediglich die Erbschaft einer in Frankreich gestorbenen Schweizerin in Frage liegt, wobei ausschließlich der Art. 5 des Vertrages Anwendung finden darf. Es wurde daher die französische Regierung ersucht, das Appellationsgericht von Rennes auf diesen Umstand aufmerksam zu machen. Das Urtheil dieses Gerichtes ist noch nicht bekannt.

12. Der Militärdienst, zu welchem die Schweizer im Auslande oft angehalten werden, war mehrfach Gegenstand von diplomatischen Verhandlungen. Im Laufe des Berichtsjahres sind namentlich 5 Reklamationen von Schweizern, die in Italien zum Militärdienst berufen wurden, in Behandlung gelegen, und zum Theil in günstigem Sinne erledigt worden. Einiges Interesse mag folgender Fall bieten:

Der Tessiner Neuroni, wohnhaft in der Lombardei, sah sich zur Zeit der Austreibung der Schweizer aus der Lombardei (1855) genöthigt, sich als Oesterreicher naturalisiren zu lassen, um dem gleichen Schicksal zu entgehen. Er blieb indeß bis in die Gegenwart auch Tessinerbürger. Im Jahr 1874 wurden zwei seiner Söhne zum italienischen Militärdienst gerufen. Die vom Bundesrathe unterstützte Reklamation des Neuroni fand folgende Erledigung: der jüngere Sohn, welcher seit der Naturalisirung des Vaters in der Lombardei geboren ist, wurde nach Art. 4 des italienischen Code civil als Italiener und daher in Italien als militärpflichtig erklärt; der ältere Sohn dagegen, welcher vor der österreichischen Naturalisation des Vaters geboren ist, wurde nach Art. 10 des gleichen Code civil ausschließlich als Schweizer anerkannt.

13. Aus Deutschland kamen zwei Fälle in Behandlung, aus denen es sich ergab, daß die in Sachsen wohnhaften Schweizer, um ein selbstständiges Gewerbe zu betreiben, das sächsische Indigenat erwerben mußten. Da sie dessenungeachtet immer noch Schweizer blieben und sich auch als solche betrachten, so glaubten sie, dagegen reklamiren zu können, daß ihre Söhne in Deutschland Militärdienst leisten sollen. Der Bundesrath konnte jedoch darauf nicht eintreten, indem einer langjährigen Praxis gemäß als Grundsatz

anerkannt wird, daß in Fällen von Doppelbürgerrecht die Militärpflicht in demjenigen Staate erfüllt werden muß, wo der betreffende Bürger zur Zeit, da er militärpflichtig wird, seinen Wohnsitz hat.

14. Für zwei Schweizer, die in Frankreich geboren sind und in Folge dieser Thatsache unter die französische Fahne gerufen wurden, konnte aus den im letzten Geschäftsbericht sub A, III, 17 erwähnten Gründen nicht intervenirt werden. Nach dem französischen Gesez vom 27. Juli 1872, betreffend die Rekrutirung, muß die Frage der Nationalität in einem förmlichen Prozeß mit dem Präfekten des betreffenden Departements zur gerichtlichen Beurtheilung gebracht werden.

Im Uebrigen ist daran zu erinnern, daß die Stellung der in Frankreich geborenen Schweizer durch ein neues Gesez der französischen Nationalversammlung vom 16. Dezember 1874 geregelt ist. Darnach wird jedes in Frankreich geborne Kind eines Ausländers, der selbst auch in Frankreich geboren wurde, Franzose, wenn es nicht in dem Jahre, das auf die nach französischem Rechte eingetretene Mündigkeit folgt, also zwischen dem 21. und 22. Altersjahre, vor der Munizipalität seines Wohnortes in Frankreich, oder vor einem diplomatischen oder konsularischen Agenten Frankreichs im Auslande förmlich erklärt, sein ursprüngliches Heimatrecht beibehalten zu wollen, und wenn es nicht gleichzeitig mittelst einer Bescheinigung seiner heimatlichen Behörde nachweist, daß es wirklich noch im Besitze der ursprünglichen Nationalität sich befinde. Bundesblatt 1875, Bd. I, S. 40 ff.

15. Was die Söhne von Franzosen, welche **vor** der schweizerischen Naturalisirung ihrer Väter geboren sind, betrifft, so haben diese gar keine Hoffnung, von der Verpflichtung zum Militärdienst in Frankreich befreit zu werden. Angesichts der Note der französischen Regierung vom 1. August 1873 (Bundesblatt 1873, Bd. III, S. 565) konnte auf sechs derartige Reklamationen nicht eingetreten werden.

Uebrigens müssen die Einreden dieser Art nach dem oben erwähnten Gesez vom 27. Juli 1872 ebenfalls vor den französischen Gerichten zur Beurtheilung gebracht werden. Die Civilkammer des Kassationshofes in Paris hat sich in einem solchen Falle unterm 19. August 1874 dahin ausgesprochen:

Die Frage der Nationalität, welche der Kläger (Constantin) entgegenhalte, um von der Liste des Militärkontingents gestrichen zu werden, müsse nach der französischen Gesezgebung gewürdigt und beurtheilt werden. Nun schreibe zwar der Art. 17 des Code civil vor, daß die Eigenschaft als Franzose verloren gehe 1) durch

die in einem fremden Staate erworbene Naturalisation; 2) durch jeden Aufenthalt in einem andern Lande, in der Absicht, nicht wieder zurückzukehren; allein diese Vorschrift könne nur Anwendung finden auf Franzosen, welche, frei von jeder Verpflichtung gegen ihr Vaterland, die gesetzliche Fähigkeit erlangt haben, auf ihre Nationalität zu verzichten, und eine fremde Nationalität zu erwerben. Constantin habe jedoch nicht gültig auf seine französische Nationalität verzichten können, wenn schon er vor dem Staatsrathe in Genf erklärt habe, daß er die Naturalisirung in Genf, welche gemäß der Gesetzgebung dieses Kantons in der Naturalisirung seines Vaters inbegriffen sei, auch für sich erwähle.

16. Bezüglich der Angehörigen von Elsaß-Lothringen haben Deutschland und Frankreich durch nachträgliche Erläuterungen zu den Friedensverträgen vom 10. Mai und 11. Dezember 1871 dahin sich vereinbart, daß der Ausdruck „*originaires des territoires cédés*“ (Art. 2 des ersten und Art. 1 des zweiten Vertrages) nur auf solche Personen sich beziehe, welche auf dem an Deutschland abgetretenen Gebiete geboren seien. Vergleiche auch die Beilagen zu dem Kreisschreiben vom 31. Mai 1872. Bundesblatt 1872, Bd. II, S. 459 ff. Alle jene Personen, welche nicht auf dem abgetretenen Gebiete geboren sind, brauchten nicht zu optiren, sondern sind von Rechtswegen Franzosen geworden. Aus diesem Grunde konnte für den in Bern gebornen Sohn eines Elsäßers, welcher nach der Annexion das Bürgerrecht im Kanton Bern erworben hatte, keine Intervention eintreten, um ihn von der Aufforderung zu der französischen Rekrutirung zu befreien.

In Uebereinstimmung mit dem oben Gesagten hat der französische Appellationshof mit Urtheil vom 24. Juli 1874 den in Paris gebornen Sohn des Elsäßers Blum, welcher im November 1871 für sich und seine minderjährigen Kinder das Bürgerrecht in Genf erworben hatte, als in Frankreich militärpflichtig erklärt. Dieses Urtheil ist vollständig abgedruckt in der Gazette des Tribunaux vom 26. Juli 1874, Nr. 14,701.

B. Justiz.

I. Allgemeines und Statistik.

Im Laufe des Jahres 1874 sind 191 neue Rekurse eingegangen. Mit den 15 Rekursen, welche aus dem Jahr 1873 noch pendent geblieben, waren also 206 zu behandeln. (1873: 169.)

Nachdem jedoch in Vollziehung der Art. 106—114 der neuen Bundesverfassung das Bundesgesetz über die Organisation des Bundesgerichtes vom 27. Juni 1874 mit dem 7. Oktober gl. J. in Kraft getreten, giengen, wie oben in der Abtheilung A. I. 1. a. bereits erwähnt wurde, 28 Geschäfte an das Bundesgericht über, welches in allen seine Kompetenz anerkannte.

Einzig der Rekurs der Herren Nationalräthe von Mentlen, Magatti und Gatti gegen den Entscheid des Staatsrathes des Kantons Tessin betreffend das Stimmrecht der Niedergelassenen und Aufenthalter, sowie der Rekurs einiger Geistlicher betreffend ihr eigenes Stimmrecht bei den Wahlen des Kantonsrathes und der Bezirksbehörden, veranlaßte das Bundesgericht, nähere Darlegung der Gründe zu verlangen, aus welchen der Bundesrath sich nicht für kompetent halte. Nachdem die gewünschten Aufklärungen gegeben worden waren, erklärte sich der Gerichtshof auch für diese Beschwerden als kompetent und erledigte sie mit Entscheid vom 1. Februar 1875. — Diese Kompetenzfrage hatte indeß keine große Bedeutung, weil die Streitpunkte, auf welche jene Beschwerden sich beziehen, durch das Bundesgesetz über die politische Stimmberechtigung der Schweizerbürger vom 24. Dezember 1874 für die Zukunft geregelt werden.

Aehnlich verhält es sich mit der Frage, ob der Bundesrath oder das Bundesgericht über Beschwerden zu entscheiden habe, welche erhoben werden wegen Beschlagnahme von Legitimationspapieren am bisherigen Wohnorte, oder wegen Verweigerung solcher Papiere von Seite der Heimatsbehörden. Im Einverständnisse mit dem Präsidenten des Bundesgerichtes behielt der Bundesrath den Entscheid über Fragen dieser Art in seiner Hand, in der Meinung, daß sie in dem nahe bevorstehenden Bundesgesetz über die civilrechtliche Stellung der Niedergelassenen und Aufenthalter ihre Lösung finden werden und daß am gleichen Orte auch gesetzlich

bestimmt werden könne, welche Behörde über allfällige Reklamationen zu entscheiden habe.

Von den 178 Rekursen, welche dem Bundesrathe zum Entscheide verblieben, wurden 165 erledigt und 13 blieben pendent. Es waren dabei sämtliche Kantone betheilt, namentlich Luzern mit 26 Rekursen, Freiburg mit 18, Bern mit 17, St. Gallen und Wallis mit je 14, Aargau und Waadt mit je 13, Schwyz und Basel-Landschaft mit je 8 etc.

Dem Objekte nach bezogen sich diese Rekurse:

- 37 auf Gerichtstandsfragen,
- 30 „ Niederlassungsverhältnisse, wovon 15 die Forderung von Niederlassungsgebühren betrafen,
- 29 „ Eheangelegenheiten, davon 14 auf Forderung von Heiratsgebühren,
- 18 „ auf Rükhaltung von Ausweisschriften durch die Behörde der Heimat oder des letzten Wohnortes,
- 13 „ Steuerverhältnisse,
- 9 „ Verletzung verfassungsmäßiger Rechte,
- 5 „ Vollzug von Zivilurtheilen,
- 4 „ Verbannung und Schuldverhaft,
- 3 „ konfessionelle Verhältnisse,
- 2 „ Verletzung des Konkordates betreffend Bestimmung und Gewähr von Viehhauptmängeln,
- 2 „ Beschränkung der Gewerbsfreiheit im Versicherungswesen,
- 1 „ auf das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten. — Die übrigen Rekurse bezogen sich auf sehr verschiedenartige, zum Theil unklare oder nicht leicht bestimmbare Verhältnisse.

Die eidgenössischen Räte hatten sich im Jahr 1874 mit 18 Beschwerden und Rekursen zu befassen (1873:29). Von jenen 18 wurden 14 erledigt und 4 blieben pendent. Von den erledigten wurden 6 abgewiesen, 5 zurückgezogen und 3 begründet erklärt.

Bezüglich der von dem Bundesrathe behandelten Rekurse ergibt sich das nähere Detail aus der folgenden Tabelle:

Kantone.	Nicht-eintreten.	Ab-weisung.	Be-gründet-erklärung.	Rückzug etc.	Blieben pendent.	Die Rekurse waren gerichtet gegen Gerichts- Verwaltungs- behörden.		Summa.
Zürich	6	—	—	—	—	2	4	6
Bern	10	2	3	—	2	9	8	17
Luzern	16	4	4	1	1	7	19	26
Uri	1	—	—	—	—	—	1	1
Schwyz	5	1	1	1	—	—	8	8
Obwalden . . .	—	1	—	1	—	—	2	2
Nidwalden . . .	1	—	—	—	1	—	2	2
Glarus	1	—	—	1	—	—	2	2
Zug	—	1	—	—	—	1	—	1
Freiburg	7	4	2	3	2	10	8	18
Solothurn . . .	3	—	2	1	1	2	5	7
Basel-Stadt . . .	—	—	—	1	—	—	1	1
Basel-Landschaft	4	1	2	—	1	2	6	8
Schaffhausen . .	1	—	—	—	—	—	1	1
Appenzell A. Rh.	3	—	1	1	—	1	4	5
Appenzell I. Rh.	—	—	1	—	—	—	1	1
St. Gallen . . .	—	5	3	4	2	2	12	14
Graubünden . . .	2	—	—	—	—	—	2	2
Aargau	9	1	2	1	—	2	11	13
Thurgau	1	—	1	—	—	—	2	2
Tessin	3	—	2	—	—	1	4	5
Waadt	6	4	1	1	1	2	11	13
Wallis	9	2	2	1	—	4	10	14
Neuenburg . . .	2	1	1	—	—	2	2	4
Genf	1	1	1	—	2	4	1	5
	91	28	29	17	13	51	127	178

II. Entscheide über Anwendung der Bundesverfassung.

1. Gewerbefreiheit.

1. Einige Einfragen von Kantonsregierungen und Beschwerden betheiligter Gesellschaften über die Bewilligung oder Schmälerung des Geschäftsbetriebes von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens wurden dahin beantwortet, daß gemäß Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zu der neuen Bundesverfassung Fragen dieser Art erst dann der Aufsicht des Bundes unterstellt sein werden, wenn das in Lemma 2 von Art. 34 der Bundesverfassung vorgesehene Bundesgesetz in Kraft getreten sei. Bis dahin bleibe die Bewilligung solcher Privatunternehmungen und deren Kontrolirung, wie bis anhin, den Kantonen anheimgestellt.

2. Niederlassungsverhältnisse.

a. Entzug der Niederlassung.

2. Hier ist vor Allem aus mit Rücksicht auf das neue Bundesrecht in Niederlassungsverhältnissen der Entscheid zu zitiren, welchen die Bundesversammlung auf den Rekurs des Christian Salvisberg von Mühleberg, Kts. Bern, wohnhaft in Prilly, Kts. Waadt, erlassen hat und welcher im Bundesblatt 1874, III, 536 vollständig abgedruckt ist. Die weitem bezüglichen Aktenstücke sind gedruckt im Bundesblatt 1874, I, 672 und II, 374.

3. Die Regierung des Kantons Schwyz bestätigte unterm 13. Juni 1874 die im April gleichen Jahres von dem Gemeinderath von Schwyz beschlossene Wegweisung der Frau Katharina Marty, Bürgerin von Iberg, gleichen Kantons, weil sie im Jahr 1869 in Konkurs gefallen sei und daher ihre bürgerlichen Rechte und Ehren verloren habe, und weil zur Zeit des Beschlusses der Gemeindebehörde die Bundesverfassung von 1848 noch Anwendung gefunden habe.

Frau Marty rekurirte unter Berufung auf die neue Bundesverfassung an den Bundesrath, welcher unterm 22. Juli 1874 den Rekurs begründet erklärte, gestützt auf folgende Erwägungen:

1) Daß durch Art. 45 der neuen Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 jedem Schweizer das Recht garantirt ist, innerhalb des schweizerischen Gebietes an jedem Orte sich niederlassen zu können, wenn er einen Heimatschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift besitzt;

2) daß nach Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zu der neuen Bundesverfassung die mit der letztern im Widerspruche stehenden kantonalen Vorschriften mit dem Tage der Annahme, beziehungsweise mit dem Erlaß der in Aussicht genommenen Bundesgesetze, außer Kraft treten müssen;

3) daß aber in Art. 45 der neuen Bundesverfassung über die Bedingungen betreffend den Erwerb und den Entzug der Niederlassung kein weiteres Bundesgesetz vorgesehen ist, weshalb die in jenem Artikel enthaltenen Vorschriften sofort mit dem 29. Mai allein maßgebend geworden sind;

4) daß die Rekurrentin am 17. Mai 1873 die Bewilligung zur Niederlassung in der Gemeinde Schwyz erhalten hat, welche Bewilligung nach Art. 1 des zur Zeit noch in Kraft bestehenden Bundesgesetzes über die Dauer und Kosten einer Niederlassungsbewilligung für vier Jahre gültig ist;

5) daß kein Grund vorliegt, welcher nach Art. 45 der jetzt maßgebenden neuen Bundesverfassung den Entzug der Niederlassung gegenüber der Rekurrentin rechtfertigen würde.

4. Die Waadtländerin Rosa Mar. An. Clot beschwerte sich, weil sie mit Urtheil des korrekzionellen Gerichtes des Kantons Genf vom 23. Juni 1874 wegen Diebstahls außer zu einer Gefängnißstrafe auch noch zur Landesverweisung für die Dauer eines Jahres verurtheilt worden war, indem sie darauf sich berief, daß sie eine gehörige Niederlassungsbewilligung für den Kanton Genf besitze und der Art. 45 der neuen Bundesverfassung ihre Ausweisung nicht gestatte.

Der Staatsrath von Genf rechtfertigte das erwähnte Urtheil durch Satz 3 von Art. 45 der Bundesverfassung. Der dort gebrauchte Ausdruck „punis“ beschränke sich nicht ausschließlich auf gerichtliche Urtheile. Nun sei bekannt, daß die Clot auch schon in ihrem Heimatkanton wegen schlechten Lebenswandels ausgewiesen worden. Uebrigens sei das Urtheil rechtskräftig geworden, und es bestehe kein Rechtsmittel mehr, dasselbe anzugreifen. Der Bundesrath könne also auf diese Beschwerde nicht mehr eintreten. Ein Ausweg wäre einzig möglich, wenn diese Angelegenheit an das Bundesgericht gewiesen werden könnte.

Der Bundesrath erklärte am 16. Oktober 1874 diesen Rekurs als begründet und annullirte das Urtheil des korrekzionellen Gerichtes von Genf, so weit gegen die Rekurrentin Landesverweisung ausgesprochen worden war.

Dieser Entscheid stütze sich auf folgende rechtliche Gesichtspunkte:

1) Was zunächst die von der Regierung des Kantons Genf erhobene Einrede betrifft, daß der Bundesrath auf den Rekurs nicht eintreten könne, so hat derselbe nur die eine Frage zu prüfen, ob das gegen die Rekurrentin ausgefallte Urtheil mit einer oder mit mehreren Bestimmungen der jetzt in Kraft bestehenden Bundesverfassung im Widerspruch stehe;

2) falls zwischen dem Urtheile des Genfer Gerichtes und der Bundesverfassung ein Widerspruch bestehen sollte, so muß der Bundesrath denjenigen Theil des Urtheiles, in welchem dieser Widerspruch enthalten ist, als null und nichtig erklären, ohne daß er die Folgen in Berücksichtigung zu ziehen hätte, welche die Nichtigkeits-Erklärung in prozessualischer Hinsicht haben könnte, und ohne daß er das Urtheil selbst zu reformiren hätte. Dies ergibt sich aus dem Sinn und Geiste, sowie aus dem Wortlaute von Art. 102, Ziff. 2 der Bundesverfassung, womit auch die konstante Praxis der Bundesbehörden im Einklange steht;

3) was die Frage betrifft, ob im Spezialfalle nach Inhalt des in der Antwort des Staatsrathes von Genf angerufenen Artikels 113 der Bundesverfassung das Bundesgericht kompetent sei, so kann diese Gerichtsbarkeit hier nicht zur Anwendung kommen, weil gemäß Art. 3 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung die neuen Vorschriften der letztern betreffend die Kompetenzen des Bundesgerichtes, erst nach dem Erlaß der hierauf bezüglichen Bundesgesetze, nämlich am 7. Oktober 1874, also erst nachdem der Rekurs der Frau Clot anhängig gemacht war, in Kraft getreten sind;

4) der Bundesrath ist daher kompetent, den Rekurs zu entscheiden, und es ist kein Grund vorhanden, bei der erhobenen Kompetenzeinrede sich aufzuhalten;

5) in der Hauptsache fällt in Berücksichtigung, daß Frau Clot weder in Folge eines strafgerichtlichen Urtheiles ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren beraubt, noch daß sie wegen schwerer Vergehen wiederholt bestraft worden ist, sondern daß im Gegentheil nur eine einzige gerichtliche Bestrafung gegen sie vorliegt;

6) in Folge dessen kann ihr gemäß Art. 45 der Bundesverfassung die Niederlassung im Kanton Genf nicht entzogen werden, und es steht demgemäß das gegen sie erlassene Urtheil des korrekzionellen Gerichtes in Genf vom 23. Juni 1874 im Widerspruch mit der Bundesverfassung.

5. Joseph Haltiner von Altstätten, Kts. St. Gallen, wurde im Januar 1874 aus der Gemeinde Tablat, gleichen Kantons,

ausgewiesen, weil er in einem Konkubinatsverhältnisse lebe. Indeß wurde die Ausweisung nicht sogleich vollzogen, sondern erst am 26. Juni 1874 erhielt Haltiner vom Gemeinderath die Aufforderung, die Gemeinde zu verlassen, unter Androhung der Exekution. Haltiner rekurrierte jedoch an die Regierung von St. Gallen, unter Berufung auf Art. 45 der inzwischen in Kraft getretenen neuen Bundesverfassung. Seine Beschwerde wurde jedoch als unbegründet abgewiesen, weil er schon drei Male wegen schwerer Vergehen korrekzionnell zu Geldbußen von 40, 150 und von 20 Franken verurtheilt worden sei.

Diese Bestrafungen sind erfolgt im Jahre 1865 wegen nächtlicher Unfuge, ferner im Juni 1873 wegen einer vorsätzlichen Körperverletzung, welche noch innert 30 Tagen geheilt werden konnte, und das dritte Mal im Frühjahr 1874 wegen Mißhandlung einer ältern Frauensperson.

Haltiner rekurrierte an den Bundesrath, welcher mit Beschluß vom 2. Dezember 1874 diesen Rekurs als begründet erklärte, gestützt auf folgende Erwägungen:

1) Nach Art. 45 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 kann die Niederlassung einem Schweizerbürger nur dann verweigert, beziehungsweise entzogen werden, wenn er in Folge eines strafgerichtlichen Urtheiles nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren ist, oder wenn derselbe wegen schwerer Vergehen wiederholt gerichtlich bestraft wurde, oder endlich, wenn er am Niederlassungsorte dauernd der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last fällt;

2) die Regierung von St. Gallen stützt nun ihren Ausweisungsbeschluß lediglich darauf, daß der Rekurrent bereits drei Male wegen schwerer Vergehen gerichtlich bestraft worden sei;

3) die erste Bestrafung datirt aber schon aus dem Jahr 1865, zu welcher Zeit der Rekurrent laut den vorliegenden Prozeßakten noch in der Stadtgemeinde St. Gallen wohnhaft war; da sie aber kein Hinderniß bildete bei seiner Bewerbung um die Niederlassung in Tablat, so kann auch hier auf diese Verurtheilung nicht mehr zurückgegriffen werden;

4) was die beiden neuern Bestrafungen betrifft, so handelt es sich dabei nur um polizeilich strafbare Vergehen, welche mit einer Buße bestraft werden, also nicht um schwere Vergehen im Sinne des Art. 45 der Bundesverfassung. Die Voraussetzungen dieses Artikels für die Zulässigkeit des Entzuges der Niederlassung liegen sonach hier nicht vor (vergl. Bundesbeschluß vom 13. November a. c. in Sachen Salvisberg, oben Nr. 2).

b. Rükhaltung von Legitimationspapieren.

6. Hieher gehört der Entscheid der Bundesversammlung in Sachen Rudolf Weber, Steinhauer, in Riesbach bei Zürich. Derselbe fällt zwar in das Jahr 1875, allein es wird darum schon jezt darauf hingewiesen, weil er bis das oben erwähnte Bundesgesetz besteht maßgebend sein wird. Der Entscheid des Bundesrathes vom 20. Januar 1875 ist gedruckt im B.-Blatt 1875, Bd. I, S. 240. Die Bundesversammlung hob am 19. März 1875 diesen Entscheid auf und erklärte den Rekurs des Weber begründet. Die Motivirung ist in einem Kommissionsberichte enthalten, welcher im Bundesblatt noch veröffentlicht werden wird.

Siehe auch unten Rekurs Glauser, Nr. 14.

c. Aufenthaltsgebühren von Niedergelassenen.

7. Art. 220 des Freiburgischen Gesezes über die Gemeinden und Pfarreien vom 7. Mai 1864 bestimmt:

„Jedermann, der in einer Gemeinde wohnt, welcher er nicht angehört, sei es um daselbst irgend eine Industrie auszuüben, oder sei es als Grundbesitzer, oder endlich als Miether, muß vor Allem aus bei dem Gemeinderath eine Aufenthaltsbewilligung (permis d'habitation) nachsuchen und zum Voraus für das ganze Jahr die Gebühr dafür bezahlen.“

In einem spätern Gesez vom 30. November 1872 ist diese Wohnsizgebühr auf 2 bis 10 Fr. fixirt worden.

Nachdem die neue Bundesverfassung angenommen war, beschwerten sich mehrere Niedergelassene in Gemeinden des Kantons Freiburg, daß sie die Wohnsizgebühr für das ganze Jahr 1874 bezahlen sollen, obschon gemäß Art. 45 der Bundesverfassung seit dem 29. Mai 1874 die Niedergelassenen mit keinen andern Lasten oder Abgaben mehr belegt werden dürfen, als die Ortsbürger. Sie können daher nur angehalten werden, die Wohnsizgebühr noch bis den 29. Mai zu bezahlen.

Nach Anhörung der Regierung des Kts. Freiburg gab der Bundesrath den Petenten (Daler in Freiburg, Gasser und Consorten in Romont etc.) die Antwort, daß ihre Beschwerde als unbegründet erscheine. Das Freiburgische Gemeindegesetz von 1864 sei mit der Bundesverfassung von 1848 nicht im Widerspruch gestanden, somit sei auch der Art. 220 desselben so lange vollziehbar, bis er durch neue Bundesvorschriften aufgehoben worden. Nach diesem Art. 220 sei die Forderung einer Aufenthaltsgebühr mit Beginn des Jahres begründet gewesen. Die Beschwerdeführer

hätten daher zur sofortigen Bezahlung angehalten werden können. Wenn die Freiburgischen Behörden Nachsicht geübt haben, so vermöge dieser Umstand ihr Recht nicht zu beeinträchtigen. Dieses Recht habe am 1. Januar 1874 darin bestanden, daß die Aufenthaltsgebühr für das ganze Jahr 1874 habe verlangt werden können. Die Petenten seien somit pflichtig, dieser Aufgabe nachzukommen, da die neue Bundesverfassung nicht rückwirkende Kraft habe.

d. Pflicht zur Deposition der Legitimationspapiere.

8. Während der Pendenz des unten erwähnten Rekurses (Nr. 10) wurde Hr. Ferdinand Merian, Geschäftsführer der Floretspinnerei Angenstein im Bezirke Laufen, Kts. Bern, durch die bernischen Behörden aufgefordert, in diesem Kantone eine Aufenthaltskarte zu lösen. Allein er weigerte sich dessen, weil er in Aesch, Kts. Basel-Land, die Niederlassung habe und nur einige Stunden des Tages im Kanton Bern zubringe.

Die Regierung von Bern vertheidigte jenes Begehren mit Art. 30 des Fremdengesetzes dieses Kantons vom 21. Dezember 1816. Hr. Merian verbringe die meiste Zeit in Angenstein als Angestellter einer im Kanton Bern domizilirenden industriellen Gesellschaft, weshalb er als bernischer Aufenthaltler zu betrachten sei.

Die Beschwerde des Hrn. Merian wurde am 18. Mai 1874 begründet erklärt, gestützt auf folgende Erwägungen:

1) Hr. Merian ist im Kanton Basel-Land in gehöriger Weise niedergelassen und hat dort auch die für seine Niederlassung nöthigen Förmlichkeiten erfüllt.

2) Es richtet sich sonach Alles, was sich auf seine Niederlassung bezieht, nach der Gesetzgebung von Basel-Land.

3) Unter diesen Umständen kann er nicht angehalten werden, sich gleichzeitig auch dem Niederlassungs-Gesetze des Kantons Bern zu unterwerfen, wo er weder niedergelassen ist, noch den Aufenthalt hat.

4) Wenn man ihn bloß aus dem Grunde, daß er einen Theil seiner Zeit in einem industriellen Etablissement auf bernischem Gebiete zubringt und dort arbeitet, dazu anhalten wollte, sich im Kanton Bern mit Ausweisschriften zu versehen, so läge hierin eine Verletzung des in der Bundesverfassung gewährleisteten Grundsatzes der Gewerbe- und Handelsfreiheit.

3. Steuerrecht.

9. Am 1. November 1871 erhielt Hr. Friedrich Fesquet von Marseille eine Niederlassungsbewilligung für den Kt. Waadt und starb am 9. Oktober 1872 in der Gemeinde Tour-de-Peilz ohne Leibeserben. Sein Vermögen bestand in Werthtiteln und cinigem Mobiliar. Mit Testament hatte er seine Wittwe als Universalerbin eingesetzt und verschiedene Legate ausgeworfen. Zur Dekung dieser Legate deponirte die Wittwe Fesquet eine Anzahl Werthschriften bei dem Bankier Marcel in Lausanne, welche jedoch, nachdem Frau Fesquet den Kt. Waadt verlassen hatte, zur Sicherung der vom Waadtländischen Fiscus und von der Gemeinde Lüttry geforderten Erbschaftssteuer im Betrage von zusammen Fr. 4750. 06 Cts. mit Sequester belegt wurden.

Hiegegen beschwerte sich Hr. Professor König in Bern Namens der Wittwe Fesquet bei dem Bundesrathe und stellte das Gesuch, daß der Sequester aufgehoben und der Entscheid über die Erbschaftssteuer an die Gerichte des Wohnortes der Beklagten in Frankreich verwiesen werden möchte. Der Sequester sei formell und materiell unstatthaft; ersteres weil bestimmte gesetzliche Vorschriften nicht beobachtet worden seien, und letzteres, weil Frau Fesquet in Frankreich ein den Waadtländischen Behörden bekanntes Domizil habe und nach Art. 1 des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich vom 15. Juni 1869 persönliche Forderungen von Schweizern gegen Franzosen am Wohnorte der letztern in Frankreich eingeklagt werden müssen, durch welche Vorschrift Arreste ausgeschlossen seien. — Was die Steuerforderung betreffe, so sei eine solche im Kt. Waadt gemäß dem Gesez vom 25. Mai 1824 nur von solchen Erbschaften zulässig, welche im Kt. Waadt eröffnet worden seien. Nach Art 5 des erwähnten Vertrages mit Frankreich werde die Erbschaft eines in der Schweiz verstorbenen Franzosen stets an seinem letzten Wohnorte in Frankreich eröffnet. Der Paß des Erblassers bezeichne Crest als dessen letztes Domizil in Frankreich, somit sei an diesem Orte die Erbschaft eröffnet worden. Hr. Fesquet habe nicht im rechtlichen Sinne Domizil im Kt. Waadt gehabt; es sei dieß auch nie in seiner Absicht gelegen.

Der Staatsrath des Kts. Waadt behauptete, daß die Erbschaft Fesquet wirklich im Kt. Waadt eröffnet worden sei, weil der Erblasser förmliche Niederlassungsbewilligung daselbst besessen, factisch dort gewohnt habe und im Kt. Waadt gestorben sei. Noch mehr: das Testament sei in Tour-de-Peilz eröffnet und die Wittwe sei in Lüttry in den Besiz der Erbschaft eingesetzt worden. Auch habe letztere im Kt. Waadt eine neue Niederlassungsbewilligung verlangt

und den Aufenthalt daselbst noch einige Zeit fortgesetzt. Die Forderung der Erbschaftssteuer sei somit vollkommen gerechtfertigt. Die Art. 1 und 5 des Vertrages mit Frankreich vom 15. Juni 1869 finden hier keine Anwendung, da dieser Vertrag nur auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehe, während im Spezialfalle eine Frage des öffentlichen Rechtes vorliege. Die Sequester seien materiell und formell durch die Gesetzgebung des Kts. Waadt gerechtfertigt. In Allem sei Frau Fesquet behandelt worden, wie unter gleichen Verhältnissen eine Waadtländerin, oder auch eine Schweizerin aus einem andern Kanton, behandelt würde.

Mit Beschluß vom 21. August 1874 wurde dieser Recurs abgewiesen, mit folgender Begründung:

1) Was zunächst die Frage betrifft, ob der im Kanton Waadt gegen die Rekurrentin erwirkte Arrest in regelrechter Form stattgefunden habe, so bezieht sich diese Frage lediglich auf die Anwendung und Auslegung eines kantonalen Gesetzes über die Schuldbetreibung und liegt deßhalb nicht in der Kompetenz des Bundesrathes. Wenn auch aus den von der Regierung des Kantons Waadt erteilten Aufschlüssen sich nicht ergeben würde, daß bei diesem Arrest die im waadtländischen Prozeßgesetz vorgesehenen Formen beobachtet worden seien, so hätte dennoch der Bundesrath mit der Form dieser Maßregel und mit der Art und Weise, wie sie notifizirt worden ist, sich nicht zu befassen;

2) Was sodann die angebliche Verletzung des Art. 5 des Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Frankreich vom 15. Juni 1869, welche gegenüber der Erbin des Hrn. Fesquet stattgefunden haben soll, angeht, so liegt eine solche Verletzung auch nicht vor, weil dieser Artikel nur auf die Klagen betreffend Liquidation oder Theilung einer Erbschaft und betreffend die Abrechnung zwischen Erben und Legataren, d. h. nur auf zivilrechtliche Ansprüche zwischen Rechtsnachfolgern des Erblassers sich bezieht, während im vorliegenden Falle eine Frage des öffentlichen Rechtes vorliegt und eine Ansprache des Fiskus, welche der Kanton Waadt kraft des dinglichen Rechtes, das er auf die Erbschaft zu haben behauptet, geltend macht;

3) Der Art. 5 des Vertrages von 1869 hat aber nicht Ansprachen dieser Art im Auge und ist auch in dieser Weise niemals zur Anwendung gebracht worden; namentlich ist hinlänglich bekannt, daß der französische Fiskus die Klagen betreffend Erbschaftssteuern, welche er von den Erbschaften von Schweizern fordert, die in Frankreich gestorben sind, nicht den schweizerischen Gerichten überläßt;

4) Ueberdieß hat die schweizerische Bundesversammlung ihrerseits anerkannt, daß Ansprachen solcher Art, wie sie der Staat Waadt geltend macht, in die Kompetenz der schweizerischen Behörden fallen (Vgl. unter andern den Beschluß vom 17./23. Januar 1863 über den Rekurs der Erben Braun);

5) Im Fernern steht thatsächlich fest, daß die Erbschaft Fesquet im Kanton Waadt eröffnet wurde, weil am 12. Oktober 1872 in diesem Kanton das Testament gerichtlich eröffnet worden ist;

6) Die Rekurrentin ist auch ganz gleich behandelt worden, wie ein waadtländischer Erbe mit Bezug auf eine Erbschaft behandelt würde, die unzweifelhaft den waadtländischen Gesetzen unterworfen ist;

7) Sie kann sich daher weder über ungleiche Behandlung, noch über eine Rechtsverletzung beschweren;

8) Es ist also ihr gegenüber weder ein Staatsvertrag, noch eine Bestimmung der Bundes- oder der kantonalen Verfassung von Waadt, noch auch ein Bundesgesetz verletzt worden, weshalb sie zu einer Beschwerde an den Bundesrath nicht als legitimirt erscheint;

9) Was endlich die Frage betrifft, ob Hr. Fesquet gemäß den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches von Waadt und des waadtländischen Gesetzes über die Fremdenpolizei vom 25. Mai 1867 zur Zeit seines Todes im Kanton Waadt domizilirt gewesen sei, so steht die Prüfung dieser Frage nicht dem Bundesrathe, sondern einzig den waadtländischen Gerichten zu.

10. Hr. Ferdinand Merian (Siehe Nr. 8), Geschäftsführer der Aktiengesellschaft „Floretspinnerei Angenstein“, wohnte früher in Angenstein, Gemeinde Duggingen, Kts. Bern, und bezahlte damals die Steuern in dieser Gemeinde. Ende 1872 nahm er jedoch seine Wohnung in Aesch, Kts. Basel-Land, und erwarb dort die Niederlassung. Er wurde aber dennoch auch für das Jahr 1873 an seinem frühern Wohnorte im Kt. Bern für die Einkommenssteuer belangt und die Regierung von Bern wies seine Einsprache ab, gestützt auf § 7 des Gesetzes über die Einkommensteuer, wonach entscheidend sei, daß Hr. Merian den Sitz seiner Berufsthätigkeit im Kanton Bern habe.

Letzterer rekurrierte an den Bundesrath, welcher unterm 18. Mai 1874 den Rekurs als begründet erklärte unter folgender Motivirung:

1) Der Rekurrent hat seinen Wohnsitz, d. h. seine wirkliche und alleinige Niederlassung, in Aesch im Kanton Basel-Land; er muß also nach konstanter Praxis die Steuern in diesem Kanton bezahlen, was auch wirklich geschieht;

2) Obschon Hr. Merian täglich einen Theil seiner Zeit in einem industriellen Geschäfte zubringt, das auf bernischem Gebiete liegt, so folgt daraus noch nicht, daß er im Kanton Bern niedergelassen sei, oder auch nur den Aufenthalt daselbst habe;

3) er kann daher weder persönlich noch als Stellvertreter des industriellen Geschäftes, in welchem er arbeitet, im Kanton Bern besteuert werden, weil dieses Etablissement selbst schon im Kanton Bern besteuert wird, und Hr. Merian nur ein Angestellter in demselben ist;

4) der Bundesrath muß daher den vorliegenden Steuerkonflikt zwischen den Kantonen Bern und Basel-Landschaft nothwendig zu Gunsten von Basel-Landschaft entscheiden und in jedem Falle verhüten, daß Hr. Merian doppelt besteuert werde.

11. Hr. Joseph Meyer, Fabrikant in Triengen, Kts. Luzern, beschwerte sich gegen zwei Urtheile des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 3. November 1868 und 15. November 1870, womit das Vermögen und der Erwerb der Aktiengesellschaft „Spinnerei und Weberei Aarburg“ als im Kanton Aargau steuerpflichtig erklärt worden war, während er durch Entscheide der Regierung des Kantons Luzern vom 3. und 24. Mai und 23. Oktober 1872 verpflichtet worden sei, von den in seinem Besitze befindlichen 56 Aktien im Betrage von Fr. 28,000 auch noch die Staats- und Gemeindesteuern im Kanton Luzern zu bezahlen. Der Rekurrent erblickte hierin eine unzulässige Doppelbesteuerung.

Der Bundesrath hat unterm 5. Juni 1874 dahin entschieden, daß Hr. Meyer die Staats- und Gemeindesteuern von seinen Aktien auf die „Spinnerei und Weberei Aarburg“ nur an seinem Wohnorte im Kanton Luzern zu bezahlen habe.

Dieser Entscheid stützt sich auf folgende rechtliche Gesichtspunkte:

1) Wenn auch die Kantone im Steuerwesen souverän sind, so erlaubt ihnen diese Souveränität dennoch nicht, Personen und Gegenstände zu besteuern, welche bereits in richtiger Weise in einem andern Kantone zur Besteuerung herangezogen sind. Der Bund hat die Doppelbesteuerung schon unter der Bundesverfassung von 1848 nicht mehr anerkannt und anerkennt sie auch nicht unter derjenigen von 1874, vielmehr hat er in Konfliktfällen von jeher zur Verhinderung solcher Unbilligkeiten den Entscheid sich vorbehalten;

2) die Bundesversammlung hat bei verschiedenen Anlässen, speziell in Sachen Dürr, den Grundsatz aufgestellt, daß das beweg-

liche Vermögen in dem Kanton versteuert werden müsse, in welchem der Eigenthümer seinen Wohnsitz hat;

3) an diesem Grundsatz wurde seither in allen Entscheiden des Bundesrathes festgehalten, und wenn er es für zulässig erklärte, daß eine anonyme Gesellschaft in dem einen Kanton zur Besteuerung herangezogen werden könne, ihre Aktionäre aber in einem andern Kanton, so geschah es in Fällen, wo die Gesellschaft ein besonderes, von dem Aktienkapital getrenntes Vermögen besaß; niemals aber hat er zugegeben, daß Aktionäre doppelt besteuert werden dürfen;

4) der Art. 20 des aargauischen Gesezes betreffend die Staatssteuer, welcher ebenfalls auf die von Meyer geforderte Gemeindesteuer von Aargurg Anwendung findet, beruht auf dem nämlichen Grundsatz, indem er als Regel feststellt, daß bei Gesellschaften die Steuer auf die einzelnen Antheilhaber nach Verhältniß ihrer Be-theiligung verlegt werden soll, und ebenso ist der gleiche Grundsatz auch im luzernischen Steuergesetz vom 18. September 1867 anerkannt;

5) nun hat der Rekurrent seinen Wohnsitz im Kanton Luzern und hat daselbst nach Maßgabe des soeben erwähnten Gesezes die Steuern von demjenigen Theile seines beweglichen Vermögens, welcher in Aktien auf die Spinnerei in Aargurg besteht, bezahlt;

6) die Urtheile des Obergerichtes von Aargau, gegen welche der Rekurs gerichtet ist, haben also wirklich zur Folge, daß der Rekurrent im Widerspruch mit der bundesrechtlichen Praxis und selbst mit dem aargauischen Rechte einer Doppelbesteuerung unterworfen wird;

7) in diesem Konflikte muß gemäß den erwähnten Grundsätzen der Kanton Luzern bei seinem Steuerrecht geschützt werden.

4. Arrest.

12. Hierher gehört zunächst der Rekurs des Gaudenz Willi von Lenz, Kts. Graubünden, wohnhaft in Chur. Da jedoch diese Angelegenheit auch an die Bundesversammlung rekurrirt wurde, so genügt es, auf die gedruckten Aktenstücke zu verweisen. Bundesblatt 1874, II, 882 und III, 1014. Der definitive Entscheid ist zur Zeit der Abfassung dieses Berichtes noch nicht erfolgt.

13. Das gleiche ist der Fall bezüglich des Rekurses von Peter Binz in Welschenrohr, Kts. Solothurn, worüber ein Bericht des Bundesrathes gedruckt ist im Bundesblatt 1874, III, 989.

14. Rudolf Glauser von Jegenstorf, Kts. Bern war, als Käser in Stein, Kts. Appenzell A. Rh., wohnhaft. Am 10. Dezember 1873 verließ er diesen Ort und nahm Aufenthalt in der Gemeinde Oberbüren, Kts. St. Gallen. Von hier aus reklamirte er seine Legitimationspapiere, allein der Gemeindehauptmann von Stein antwortete ihm, daß seinem Gesuche nicht entsprochen werden könne, weil schon vor seiner Entfernung auf Begehren seiner Gläubiger ihm verboten worden, das Land zu verlassen und gleichzeitig sein Hab und Gut, sowie insbesondere auch seine Legitimationspapiere mit Arrest belegt worden seien.

Die Beschwerde des Glauser wurde von der Regierung des Kantons Appenzell A. Rh. abgewiesen, weil derselbe zur Zeit, da die angegriffenen Verfügungen erlassen worden, noch in Stein gewohnt habe, weil jene Verfügungen der Vorschrift von Art. 25 des Schuldbetreibungsgesetzes entsprechen, und weil der Art. 50 der Bundesverfassung nicht Anwendung finde, da er, Glauser, noch an keinem andern Orte einen festen Wohnsitz habe.

Glauser rekurirte noch an den Bundesrath, welcher am 11. Mai 1874 dahin entschied, daß die Ausweisschriften aushin zu geben seien, daß aber der Rekurs bezüglich der in Appenzell A. Rh. angehobenen Betreibungen für persönliche Ansprachen abgewiesen sei.

Gründe:

1) Was zunächst die Weigerung der Gemeindebehörden von Stein, dem Glauser seine Ausweisschriften auszuhändigen, betrifft, so hat dieselbe zur Folge und zum Zweck, Glauser zu verhindern, sich auf regelmäßige Weise in einer andern Gemeinde niederzulassen;

diese Weigerung bewirkt somit die Beeinträchtigung eines Rechtes, das jedem Schweizerbürger zusteht;

der Arrest auf Ausweispapiere ist nur im Fall einer gerichtlichen Klage gegen die Person ihres Eigenthümers, oder im Falle einer Strafuntersuchung statthaft, keineswegs aber auch für bloße zivilrechtliche Ansprachen;

es ist somit der Rekurs des Glauser mit Bezug auf diesen ersten Punkt begründet.

2) Was sodann zweitens die Betreibungen betrifft, welche gegen Glauser im Kanton Appenzell A. Rh. angehoben worden sind, so ergibt sich aus dem Berichte der Regierung dieses Kantons, daß dieselben begonnen haben, bevor Glauser von Stein weggezogen war und während er noch sein regelmäßiges Domizil daselbst hatte, was übrigens auch von Glauser nicht in Abrede gestellt worden ist;

jene Betreibungen haben daher in gehöriger Weise noch am alten Domizil Glausers begonnen, und es steht letzterem nicht mehr zu, nach angehobener Betreibung den Gerichtsstand zu ändern, vielmehr haben seine Kreditoren das Recht, ihre Rechtsvorkehren an dem Orte zu vollenden, wo sie dieselben angefangen haben, ohne mit Art. 50 der Bundesverfassung von 1848 im Widerspruch zu stehen.

5. Gerichtsstand.

a. Gerichtsstand des Wohnortes.

15. Ein hieher gehöriger Entscheid in Sachen des Hrn. Advokat Franz Schenardi in Roveredo, Kts. Graubünden, ist von der Gegenpartei, den Erben Phiffer-Gagliardi in Prato und des Hrn. Jos. Patocchi in Peccia, Kts. Tessin, an die Bundesversammlung gezogen worden und gedruckt im Bundesblatt 1875, I, 207. Der Entscheid ist verschoben.

16. Hr. Thomas de Moncourt aus Paris unterzeichnete am 21. August 1873 in Genf einen Wechsel, zahlbar am 17. Oktober gl. J. in seinem Domizil in Paris, 65 rue de Montceau, an die Ordre des Hrn. Albert Thomeguex, Angestellter eines Wechselagenten in Paris, aber damals vorübergehend in Genf. Der fragliche Wechsel wurde jedoch zur Verfallzeit nicht bezahlt, weshalb Hr. Thomeguex im November 1873 gegen Hrn. de Moncourt bei dem Handelsgerichte in Genf eine Klage einleitete. Der Beklagte bestritt die Kompetenz der Genfer Gerichte, allein diese Einrede wurde in beiden Instanzen unbegründet erklärt. Er rekurrierte nun, gestützt auf Art. 1 des Vertrages mit Frankreich vom 15. Juni 1869, an den Bundesrath, indem er behauptete, daß er in Paris sein regelmäßiges Domizil habe, also dort belangt werden müsse.

Am 9. November 1874 erklärte der Bundesrath diesen Rekurs als unbegründet, indem er folgende rechtliche Gesichtspunkte in Betracht zog:

1) Es handelt sich im vorliegenden Falle um die Auslegung und Anwendung des Lemma 3 von Artikel 1 des Vertrages zwischen der Schweiz und Frankreich vom 15. Juni 1869, sowie des erläuternden Protokolles zu diesem Vertrage von gleichem Datum;

2) nun steht einerseits fest, daß im Moment, da der Prozeß anhängig gemacht wurde, Hr. Thomas de Moncourt in Genf den Aufenthalt hatte, indem er dort Pächter eines Landsizes war, den er mit Familie, Dienerschaft und Equipage etc. bewohnte;

3) auf der andern Seite hatte Hr. Thomeguex, um seine Klage in Genf einzuleiten, in dieser Stadt nicht bloß einfachen Aufenthalt, sondern sogar förmlich Domizil gewählt;

4) die beiden Parteien hatten sonach zur Zeit, als der Prozeß anhängig gemacht wurde, rechtlich den Aufenthalt oder das Domizil in Genf, es findet deßhalb die Bestimmung des Lemma 3 von Artikel 1 des Vertrages vom 15. Juni 1869 auf sie Anwendung, wonach die Klage bei dem Richter des Ortes, wo der Vertrag abgeschlossen worden ist, also bei dem Richter in Genf, angehoben werden konnte;

5) wenn auch in diesem Verträge, d. h. in dem von dem Rekurrenten unterzeichneten Wechsel, Paris als der Ort der Zahlung vereinbart wurde, so folgt daraus noch nicht, daß der Rekurrent nur in Paris hätte belangt werden können, denn die Bezeichnung eines Domiziles für die Zahlung ist bezüglich des Gerichtsstandes nicht allein maßgebend, so daß jedes andere Domizil oder der persönliche Aufenthaltsort des Schuldners ausgeschlossen wäre; übrigens kann der Umstand, daß eine solche Bezeichnung mit Rücksicht auf die Zahlung gemacht worden ist, von Seite des Schuldners dem Gläubiger nicht entgegengehalten werden, wenn dieser Schuldner seinen Verpflichtungen am vereinbarten Zahlungsort nicht nachgekommen und der Gläubiger in Folge dessen genöthigt ist, ihn gerichtlich zu belangen;

6) in diesem Falle hat der Gläubiger die Wahl, die Klage an dem Orte, wo die Zahlung hätte geleistet werden sollen, oder aber an dem thatsächlichen Wohnorte seines Schuldners anzuheben, immerhin vorausgesetzt, daß er innerhalb den durch internationale Verträge gezogenen Grenzen und inner den gesetzlichen Bestimmungen verbleibt, durch welche der Gerichtsstand für Forderungsklagen geordnet wird;

7) diese Voraussetzung trifft bei Hrn. Thomeguex zu; es kann daher die Genfer Gerichte, indem sie seine Klage annahmen, nicht der Vorwurf eines Entzuges des Gerichtsstandes treffen.

17. Niklaus Mühlethaler, Steinhauer in Mötschwyl, Kts. Bern, verpflichtete sich gegenüber den Baumeistern Widmer und Wild in Zürich, zur Lieferung und Zurüstung der Steine für den Bau des Kurhauses in Baden, Kts. Aargau. In dem bezüglichen Verträge wurde für allfällige Streitigkeiten ein Schiedsgericht vorgesehen, das inappellabel entscheiden sollte.

Noch während der Ausführung des Baues behaupteten jedoch die Herren Widmer und Wild, daß ihnen aus Schuld des Mühlethaler ein Schaden entstanden sei, weil dieser seine Lieferungen zu

spät und theilweise unrichtig gemacht habe. Zum Beweise bezeichneten sie als Zeugen die an dem Bau noch beschäftigten Arbeiter und stellten unter Hinweisung auf die Dringlichkeit der Sache bei dem Bezirksgerichte von Baden das Gesuch, daß diese Zeugen zu ewigem Gedächtniß abgehört werden möchten.

Mühlethaler bestritt jedoch die Kompetenz des Gerichtes und verlangte, daß diese Zwischenverhandlung vor dem für die Hauptsache kompetenten Gerichte, also an seinem Wohnorte, stattfinden müsse. Das Obergericht des Kantons Aargau verwarf diese Einrede, worauf Hr. Mühlethaler an den Bundesrath recurirte.

Am 14. August 1874 wurde dieser Rekurs auch hierorts abgewiesen und zwar aus folgenden Gründen:

1) Das Begehren, welches die Rekursbeklagten Widmer und Wild vor dem Bezirksgerichte Baden und vor dem Obergerichte des Kantons Aargau gegen den Rekurrenten Mühlethaler gestellt haben, ist nicht eine persönliche Forderung;

2) dasselbe bezweckt bloß die Einvernahme von Zeugen behufs eventueller Anbringung einer gerichtlichen Klage, welche letztere vor einem Schiedsgerichte, das noch nicht konstituiert ist, angehoben werden muß;

3) es wird also durch das Begehren der Rekursbeklagten die Gerichtsstandsfrage keineswegs präjudiziert, und es gefährdet sie auch nicht;

4) dasselbe gehört daher nicht zu den in Art. 59 der Bundesverfassung vorgesehenen Fällen, und indem das Obergericht des Kantons Aargau dem Begehren entsprach, hat es die Rechte des Rekurrenten Mühlethaler in keiner Weise gefährdet.

18. Im Juni 1873 starb in Luzern Mar. Antoinette geb. Häfliger von Walkringen, Kts. Bern, geschiedene Ehefrau des Fürsprecher A. Steck in Bern. Ihre Erben waren die mit Hrn. Steck erzeugten Kinder. Während ihres Aufenthaltes in Luzern fiel ihr daselbst ein Erbe an, das jedoch zur Zeit ihres Todes noch nicht bereinigt war, sondern bei der dortigen Theilungsbehörde lag, aber den bernischen Behörden Veranlassung gab, sie deßhalb unter Vormundschaft zu stellen.

Nach dem Tode der Frau Steck machte Wirth Jos. Felder in Luzern noch eine Forderung von Fr. 45. 30 geltend und erließ gleichzeitig an die Theilungsbehörde von Luzern das Verbot, die Verlassenschaft herauszugeben, bis er bezahlt sei.

Die Erben verweigerten jedoch die Bezahlung, weshalb Jos. Felder seine Klage bei dem Bezirksgerichte Luzern anhängig machte.

Hr. Fürsprech Steck, welcher als natürlicher Vormund seiner Kinder vorgeladen wurde, verweigerte jedoch die Annahme der Zitation und verlangte, daß der Gerichtsstand von Bern anerkannt werden solle. Einerseits sei Frau Steck im Kanton Bern unter Vormundschaft gestanden, und habe daher ihr rechtliches Domizil am Wohnorte ihres Vormundes und andererseits wohnen auch ihre Erben in Bern und können deßhalb persönlich nur in Bern belangt werden.

Der Rekurs des Fürsprechers Steck wurde unterm 17. September 1874 abgewiesen, in Erwägung:

1) Frau Steck, welche seit mehreren Jahren von ihrem Ehemann, dem gegenwärtigen Rekurrenten, geschieden ist, lebte seit dieser Zeit bis zu ihrem Tode mit festem und ununterbrochenem Wohnsitz in Luzern;

2) es unterliegt daher keinem Zweifel, daß persönliche Forderungen an sie nur an ihrem Wohnorte konnten geltend gemacht werden. Eine solche persönliche Klage liegt aber vor, indem Wirth Felder eine Rechnung für Speise und Trank geltend macht, die er an Frau Steck abgeliefert haben will;

3) Der Umstand, daß der Frau Steck, nachdem ihr ein Erbe angefallen war, durch die bernische Heimatgemeinde ein Vogt bestellt wurde, ändert an der rechtlichen Seite der Sache nichts, denn nach luzernischen Gesetzen konnte sie diesen Wohnsitz und den dadurch begründeten Gerichtsstand durch die eingetretene Bevogtung nicht verlieren;

4) namentlich konnte auch die Vorschrift des bernischen Prozeßgesetzes, wonach bevormundete Personen den Wohnsitz ihres Vormundes haben, an jenem Verhältnisse nichts ändern, weil:

- a. die Gesetze eines Staates, resp. Kantones, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist, auf den Umfang des Staates oder Kantons beschränkt sind;
- b. unmöglich angenommen werden kann, es liege einer solchen prozessualischen Bestimmung die Absicht zu Grunde, die gesamte Jurisdiktion über einen Einwohner des Kantones aufzugeben oder sie einem andern Kantone abzutreten, falls dieser Einwohner einen Vormund hat, der zufällig und wohl sehr ausnahmsweise in einem andern Kantone wohnt;
- c. die Ausdehnung einer solchen prozessualischen Bestimmung auf interkantonale Verhältnisse zu beständigen Konflikten führen müßte (vide Ullmer, Band I, Nr. 288);

5) Hr. Steck befindet sich rechtlich in keiner andern oder bessern Stellung, als der Vormund der Frau Steck, wenn er als natürlicher Vertreter seiner Kinder die Aushändigung der Erb-

schaft verlangt, an welche eine zu Lebzeiten der Verstorbenen aufgelaufene Forderung geltend gemacht wird;

6) diese Ansicht scheint selbst von den beiden Vormündern wenigstens früher getheilt worden zu sein, da sie keineswegs auf unbedingte Herausgabe der Erbschaft abstellen, indem sie den Schuldenruf an dem Wohnort der Frau Steck, in Luzern, anbegehrten, wo auch die Kreditoren der Frau Steck an die dort deponirte hereditas jacens ihre Anforderungen eingaben;

7) nach den Gesezen des Kantons Luzern sind Prozesse, welche gegen einen Bevormundeten, gleichviel aus welchem Rechtstitel, wollen geführt werden, an dessen Wohnsitz anzuheben, wenn derselbe unter einem andern Gerichtsstand wohnt, als der Vogt. Diese Regel ist allgemein und gilt für Luzerner und Nicht-Luzerner, daher auch die hängende Erbschaft, als Rechtsnachfolger der in Luzern wohnhaften und verstorbenen Frau Steck, bei dem gleichen Gerichtsstande Rede und Antwort zu geben hat, bei welchem die Verstorbene selbst hätte belangt werden müssen.

19. Johannes Troxler, wohnhaft in Zofingen, Kts. Aargau, wurde von dem Gemeindeammann von Wykon, Kts. Luzern, für rückständige Gemeinde- und Staatssteuer pro 1871 und 1872 im Betrage von Fr. 135 belangt, gestützt darauf, daß er in diesen Jahren in der Gemeinde Wykon gewohnt habe. Troxler verweigerte die Bezahlung. Der Repräsentant der Gemeinde Wykon sah sich daher genöthigt, bei dem Obergerichte des Kantons Aargau, welchem nach der Gerichtsorganisation dieses Kantones der Entscheid über streitige Steuerverhältnisse zugewiesen ist, gegen Troxler eine Klage anzuheben.

Das Obergericht von Aargau anerkannte zwar in seinem Urtheile vom 15. April 1874, daß, sofern die Gerichtsbarkeit des Kantons Aargau überhaupt zur Anwendung käme, die Beurtheilung der Klage nicht dem ordentlichen Zivilrichter, sondern dem Obergericht als Administrativrichter zufiele; es erklärte aber gleichzeitig, daß im Spezialfalle der aargauische Richter nicht als kompetent erscheine, weil er über die Frage, ob die Steuerforderung eines andern Kantones prinzipiell und in welchem Maße begründet sei, nicht entscheiden könne; auch liege es nicht in seiner Stellung, der Steuerforderung auswärtiger Behörden gegenüber einem Bewohner des Kantons Aargau die Vollziehung zu verschaffen. Das Gericht wies daher die Klage ab.

Auf den Rekurs des Gemeindeammannamtes Wykon entschied der Bundesrath am 26. August 1874, daß diese Ablehnung eines materiellen Entscheides unstatthaft und daß das im Kanton Aargau

für Steuersachen zuständige Gericht gehalten sei, auf diese Klage einzutreten. Gründe:

1) Nach wiederholten Entscheiden der Bundesbehörden sind die persönlichen Steuerforderungen in Bezug auf den Gerichtsstand den andern persönlichen Ansprüchen gleichgestellt und der Wirkung des Art. 50 der alten, resp. des Art. 59 der neuen Bundesverfassung unterworfen (vergl. z. B. Ullmer, Band I, Nr. 306 und 260);

2) Es können daher die Steuerforderungen, welche von Seite der Luzerner Behörden gegen Troxler erhoben werden, nicht im Kanton Luzern, sondern sie dürfen nur in seinem gegenwärtigen Wohnsitzkanton Aargau eingeklagt werden;

3) Wenn nun die aargauischen Gerichte das Eintreten auf die Klage ablehnen, so kommen die Luzerner Behörden dadurch in die Lage, daß sie ihre Steuerforderungen thatsächlich nicht zur Geltung bringen können;

4) Es folgt aber aus der in Ziffer 1 erwähnten Gerichtsstandbestimmung, daß das kompetente Gericht nicht nur das Recht zur Beurtheilung der grundsätzlichen Begründetheit und des Maßes von persönlichen Forderungen hat, sondern daß es auf diese Beurtheilung auch eintreten muß;

5) Da nun das Obergericht von Aargau in seinem Urtheile vom 15. April 1874 ausdrücklich anerkennt, daß, sofern überhaupt die aargauische Gerichtsbarkeit auf die gegen Troxler erhobene Klage zur Anwendung komme, die Beurtheilung derselben nach aargauischem Gesez in seinen Bereich, als Administrativgericht, falle, so muß es auch gehalten sein, auf die Klage materiell einzutreten.

20. Im Jahr 1869 starb in Häfelfingen, Kantons Baselland, Emil Fehlmann, Bürger von Bottenwyl, Kantons Aargau. Er hinterließ eine Wittwe und minderjährige Kinder. Seine Erbschaft, bestehend aus einem Landgute in Häfelfingen, wurde den Kindern zum Eigenthum zugewiesen und der Wittve zur Nuznießung. Letztere kam 1872 in Konkurs, wobei es sich ergab, daß Hr. Gemeindegemeinschreiber Ad. Hunziker in Langenthal, Vogt der Kinder Fehlmann, den ganzen Hof sammt Fahrhabe und mit den Bodenerzeugnissen im Interesse seiner Mündel verkauft hatte. In Folge dessen erhob die Konkursbehörde gegen den Vormund Hunziker bei dem Bezirksgerichte von Sissach eine Zivilklage mit dem Rechtsbegehren, daß die Kinder Fehlmann die Schulden ihrer Mutter deken, eventuell für die der Masse entfremdeten Gegenstände Entschädigung leisten müssen.

Hr. Hunziker bestritt jedoch die Kompetenz der Gerichte von Basseland und beschwerte sich bei dem Bundesrath. Die Konkursbehörde begründete indeß die Kompetenz der Gerichte von Basel, indem sie darauf sich stützte, daß eine dingliche Klage vorliege, da es sich lediglich um die Frage handle, wer Eigenthümer jener Landeserzeugnisse sei, ob die Wittve Fehlmann, beziehungsweise deren Konkursmasse, oder die Kinder Fehlmann.

Der Bundesrath erklärte unterm 24. Juni 1874 den Rekurs begründet, gestützt auf folgende Erwägungen:

1) Die Klage, welche gegen die Kinder Fehlmann erhoben wird, hat nach ihrem Wortlaute zum Zwecke, dieselben anzuhalten, die Schulden ihrer Mutter zu bezahlen, eventuell an die Konkursmasse derselben den Werth gewisser Gegenstände zu vergüten;

2) Diese Ansprache ist jedoch rein persönlicher Natur, sie muß also bei dem Richter am Wohnsitz der Beklagten angehoben werden (Art. 59 der Bundesverfassung von 1874 und Art. 50 der frühern Bundesverfassung);

3) Nun ist die Frage, welches der Wohnsitz der Kinder Fehlmann sei, nach den Regeln des Personenstandes, also nach der Gesetzgebung von Aargau, als ihres Heimatkantones, zu entscheiden, und nach dieser Gesetzgebung haben die Minderjährigen und Pflegebefohlenen ihr Domizil am Wohnorte des Vormundes;

4) Der Vormund Hunziker hat aber gegenwärtig seinen Wohnsitz im Kanton Bern und war früher im Kanton Aargau wohnhaft; die Klage ist also in unrichtiger Weise bei den Gerichten von Basel anhängig gemacht worden.

b. Gerichtsstand der gelegenen Sache.

21. Christian Zürcher, Landwirth auf Gummen, Gemeinde Trub, Kts. Bern, besitzt in der luzernischen Gemeinde Marbach ein Stük Land, wovon er an die Gemeinde Marbach die Grund- und Vermögenssteuer bezahlen sollte. Er anerkannte jedoch nur die Grundsteuer und verweigerte die Bezahlung einer Vermögenssteuer, weil er sein Vermögen im Kanton Bern versteuern müsse, also einer unzulässigen Doppelbesteuerung unterworfen würde. Eine derartige Forderung müsse indeß an seinem Wohnorte eingeklagt werden.

Gestützt auf § 3, litt. d und § 4, litt. c des luzernischen Steuergesetzes vom 18. September 1867, ferner auf § 24 des Konkursgesetzes und § 2 des Schuldbetreibungsgesetzes für den Kanton Luzern, wurde Christian Zürcher mit seiner Beschwerde von der Justizkommission des Obergerichtes dieses Kantons abgewiesen, weil die betreffende Liegenschaft in der Gemeinde Marbach wirklich zu

Gunsten der dortigen Polizei- und Armenkasse steuerpflichtig sei, möge der Eigenthümer wohnen wo er wolle, und weil die Betreibung für das Steuerbetreffniß da stattzufinden habe, wo das belastete Grundstück liege.

Chr. Zürcher rekurrierte auch noch an den Bundesrath, wurde aber unterm 5. Juni 1874 ebenfalls abgewiesen, und zwar gestützt auf folgende Gesichtspunkte:

Die Steuer, welche die luzernische Gemeinde Marbach vom Rekurrenten fordert, bezieht sich ausschließlich auf dasjenige Grundeigenthum, welches derselbe auf luzernischem Gebiete besitzt.

Der Grundsatz, daß Liegenschaften da steuerpflichtig sind, wo sie sich befinden, ist durch die bundesrechtliche Praxis stets anerkannt worden, und steht mit Doppelbesteuerung, welche allerdings schon zu wiederholten Malen als mit der Bundesverfassung im Widerspruch stehend erklärt wurde, in keiner Beziehung.

Die Grundsteuer bildet einen Anspruch des Fiskus an ein Grundstück und kann durch die Gesetzgebung eines Kantons mit einem Realrechte auf gleiche Linie gestellt werden.

Die rechtlichen Vorkehren zur Eintreibung dieser Steuer können daher an dem Orte vorgenommen werden, wo das Grundstück liegt, ohne daß in diesem Vorgehen eine Verletzung des Art. 50 der Bundesverfassung vom 12. September 1848 liegt.

Der Rekurrent ist als Bürger des Kantons Bern von den luzernischen Behörden nicht anders behandelt worden, als ein Luzerner in gleicher Lage behandelt worden wäre.

Wenn Rekurrent gegen den Betrag der Steuer, für welche er belangt wird, Einsprache erheben zu können glaubt, so hat er sich an die zuständige Behörde des Kantons Luzern zu wenden. Der Bundesrath hat sich mit der Bestimmung der Höhe einer Gemeindesteuer nicht zu befassen.

22. Die zwei weitem hieher gehörenden Rekurse des Jakob Halter in Balgach (St. Gallen) gegen Joh. Georg Carisch in Andest (Graubünden) und des David Nüesch von Balgach gegen Mathias Anton Wieland in Somvix (Graubünden) wurden von der Bundesversammlung begründet erklärt, während der Bundesrath im umgekehrten Sinne entschieden hatte. Es wird hier lediglich auf die gedruckten Aktenstücke verwiesen (Bundesblatt 1874, I. 1097 und 1101. — II. 521. — III. 397 und 399).

c. Gerichtsstand in Ehesachen.

(Bischöfliche Gerichte.)

23. Der im letzten Berichte erwähnte Rekurs des Hrn. August Dubey gegen die Gerichtsbarkeit des Bischofes von Lausanne (Bundesblatt 1873. II. 1005) kam nicht zum Entscheid der Bundesversammlung, indem der Rekurrent selbst von dem Weiterzug abstand.

24. Dagegen kam der ganz ähnliche Rekurs des Xaver Merz in Unterägeri, Kts. Zug, gegen die Gerichtsbarkeit des bischöflichen Kommissariates im Kt. Zug, zur Verhandlung vor der Bundesversammlung und wurde am 23. Juni 1874 als unbegründet abgewiesen (Bundesblatt 1874. I. 471. II. 413).

25. Wenn indeß noch im Anfange des Jahres 1874 die Kompetenz der bischöflichen Gerichte in Ehescheidungsfragen anerkannt werden mußte, so änderte sich dieses, so bald die neue Bundesverfassung in Kraft trat. Es wurde zwar von verschiedenen Seiten die Ansicht aufgestellt, daß die geistliche Gerichtsbarkeit erst mit dem Erlaß eines Bundesgesetzes oder, wenn ein solches nicht zu Stande käme, durch entsprechende Gesetze der Kantone, außer Wirksamkeit treten müßte. Wir konnten jedoch diesen Standpunkt nicht anerkennen und haben uns daher Ende Juli und Anfangs August den Regierungen der Kantone Wallis und St. Gallen gegenüber dahin ausgesprochen, daß durch Art. 58 der neuen Bundesverfassung die geistliche Gerichtsbarkeit direkt und positiv als abgeschafft erklärt worden sei. Nach Art. 2 der Uebergangsbestimmungen sei diese ohne irgend welchen Vorbehalt aufgestellte Vorschrift am gleichen Tage mit der Bundesverfassung in Kraft getreten. Der Bundesrath müsse daher auch darauf halten, daß sie sofort ihre Anwendung finde, und daß somit die bischöflichen Offizien ihre bis anhin geübte Gerichtsbarkeit ohne Weiteres einzustellen haben. Es sei allerdings nicht zu verkennen, daß in Folge dessen die in Ehesachen beteiligten Bürger und Bürgerinnen momentan eines Gerichtsstandes zur Scheidung und Ordnung der damit verbundenen ökonomischen Fragen entbehren. Diesem Rechtsbedürfniß könne jedoch nicht in der Weise genügt werden, daß eine durch die Bundesverfassung verbotene Gerichtsbarkeit provisorisch noch weiter fungire. Vielmehr habe der Staat die Pflicht, diese ohne Verzug durch eine andere Gerichtsbarkeit zu ersetzen, da er sich keiner Rechtsverweigerung schuldig machen dürfe.

Die Regierung des Kts. Wallis veranlaßte ohne Zögerung einen gesetzgeberischen Akt, womit die geistliche Gerichtsbarkeit provisorisch durch die ordentlichen Civilgerichte ersetzt wurde, welche im gewöhnlichen Verfahren, jedoch nach Maßgabe der bisher zur Anwendung gekommenen Rechtsgrundsätze, zu urtheilen haben. Zu diesem Ende wurden die Akten der pendenten Ehescheidungsprozesse dem bischöflichen Gerichte abgefordert und an die Civilgerichte vertheilt.

Auch der Große Rath des Kts. St. Gallen erließ am 3. Dezember 1874 einen Beschluß, wodurch das Verfahren in Ehestreitigkeiten provisorisch geordnet und die Kompetenz zum Entscheide sowohl der bei den konfessionellen Matrimonialgerichten bereits anhängigen, als auch der neu eingehenden Ehescheidungsfälle, den ordentlichen bürgerlichen Gerichten zugewiesen wurde.

In gleicher Weise wurde auch im Kt. Freiburg verfahren.

In Folge dieser gesetzgeberischen Verfügungen haben mehrere Rekurse, die aus den genannten Kantonen gegen die Fortsetzung der geistlichen Gerichtsbarkeit anhängig gemacht worden waren, ihre faktische Erledigung gefunden. Ueber das Verfahren in den andern bei dieser Frage betheiligten Kantonen wurde nichts bekannt.

d. Prorogirter Gerichtsstand.

26. Der Rekurs der Gebrüder Cavalasca ist auch an die Bundesversammlung gezogen worden und aus den bezüglichlichen Verhandlungen bekannt. Er wurde sowohl von dem Bundesrath, als auch von der Bundesversammlung als unbegründet abgewiesen. Der Beschluß ist gedruckt im Bundesblatt 1874. I. 643.

6. Vollziehung von Civilurtheilen.

27. Der Entscheid des Bundesrathes in Sachen der Herren Gaillard ainé, Petit et Halbon in La Ferté-sous-Jouarre, Frankreich, wodurch ein französisches Civilurtheil gegen den Franzosen A. Millot in Zürich auch in der Schweiz vollziehbar erklärt wurde, ist von Millot an die Bundesversammlung gezogen und von dieser bestätigt worden. Bundesblatt 1874. I. 445. II. 495 u. 413.

7. Eherecht.

28. Schon bevor die neue Bundesverfassung in Kraft getreten war, sind über die Tragweite von Art. 54 derselben verschiedene Einfragen bei dem Bundesrathe eingekommen, aus denen sich ergab, daß eine große Zahl betheiligter Personen die Annahme der

Bundesverfassung erwartete, um bei Eingehung ihrer Ehen der Erleichterungen und Begünstigungen, welche ihnen durch Art. 54 in Aussicht standen, theilhaft zu werden.

Gleiche Einfragen erneuerten sich unmittelbar nach dem 19. April und besonders vom 29. Mai hinweg.

Eine große Zahl solcher Einfragen wurden gemacht, ohne daß vorher die kantonalen Behörden begrüßt worden wären. Der Bundesrath bemühte sich zwar, an dem Prinzipie festzuhalten, daß erst nach vorangegangenem Entscheide einer Kantonsregierung an den Bundesrath rekurrirt werden könne, indem es nicht seine Aufgabe sei, Rechtsbelehrungen zu geben. Er konnte es jedoch in mehreren Fällen nicht umgehen, auch materiell seine Ansicht zu äußern, insbesondere dann, wenn es sich um Einfragen von Konsulaten oder von Schweizern im Auslande handelte, oder auch um Verhältnisse, die eine schnelle Erledigung wünschbar machten. Ebenso konnte der Bundesrath einen sachlichen Bescheid auf mehrere Einfragen, die von Kantonsregierungen einkamen, nicht ablehnen.

Aus diesen Entscheiden und aus der Absicht, der Vermehrung von Einzelbeschwerden vorzubeugen, sind dann diejenigen zwei Kreisschreiben an sämtliche Kantonsregierungen hervorgegangen, welche der Bundesrath am 3. Juli und 5. August 1874 erlassen hat (Bundesblatt 1874. II. 509 und 622), um auf die Wichtigkeit von Art. 54 aufmerksam zu machen und für die praktische Anwendung desselben zugleich diejenigen Gesichtspunkte bekannt zu geben, welche nach der Ansicht des Bundesrathes im Allgemeinen daraus abzuleiten sind. Damit die im Ausland lebenden Schweizer hierüber ebenfalls orientirt werden, wurden beide Kreisschreiben auch den sämtlichen schweiz. Gesandtschaften und Konsulaten im Auslande mitgetheilt.

Es mögen folgende einzelne Entscheide, die der Bundesrath bis zum 7. Oktober, bis zu welchem Tage gemäß Bundesbeschluß vom 16. Oktober 1874 seine Kompetenz dauerte, erlassen hat, von Interesse sein. Er ging hiebei von dem allgemeinen Gesichtspunkte aus, daß nach Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zu der neuen Bundesverfassung alle Vorschriften der kantonalen Verfassungen und Geseze, welche mit derselben in Widerspruch stehen, von dem Tage an, da dieselbe als angenommen erklärt worden, ihre Gültigkeit verloren haben, soweit nicht spezielle Bundesgeseze vorgesehen seien, und daß, da in Art. 54 kein besonderes Gesez vorbehalten worden, die in demselben ausgesprochenen Sätze sofort mit dem 29. Mai allgemein verbindliche Rechtskraft erhalten haben.

a. In Anwendung des letzten Satzes von Art. 54, wodurch jede Erhebung von Brauteinzugsgebühren oder andern ähnlichen

Abgaben als unzulässig erklärt ist, wurden als aufgehoben erklärt: die Gebühren für die Heiratsbewilligung, die Heiratsgelder des Bräutigams, die Einzugsgebühren für die Braut, die Beiträge an die Armenkassen und Schulfonds, sowie an die Militärkassen und Militärausrüstung, die Deposita in Gemeindekassen etc. Dagegen wurde eine kleine Schreibgebühr für die Ausstellung der nöthigen Zeugnisse und die Stempeltaxe, Porto etc. zulässig erklärt.

b. Die Frage, ob für die Ausstellung solcher Scheine, die nicht absolut nöthig sind, sondern nur auf spezielles Verlangen der Betheiligten ausgestellt werden, z. B. Dispense vom 2. und 3. Aufgebot, die bisherigen Taxen gefordert werden können, wurde dahin beantwortet, daß nur eine kleine Kanzleigebür statthaft erscheine.

c. Mit Bezug auf den Schlußsatz im Kreisschreiben vom 5. August 1874, wonach vorausgesetzt ist, daß die Eheverkündung nicht nur am Wohnorte, sondern auch am Heimatsorte stattzufinden habe, machte die Regierung des Kts. Neuenburg darauf aufmerksam, daß eine solche Auslegung von Art. 54 im Kanton Neuenburg nicht anwendbar sei, da nach Art. 103 des dortigen bürgerlichen Gesetzbuches die Eheverkündungen lediglich am Wohnorte der Brautleute und nur wenn sie weniger als 6 Monate daselbst sich aufhalten, auch an ihrem frühern letzten Wohnsitz stattzufinden haben.

Diese Reklamation wurde dahin beantwortet, daß der Art. 54 der Bundesverfassung in Bezug auf die kantonalen Verordnungen betreffend die Eheverkündungen nichts geändert habe, und daß die Absicht des Bundesrathes ebensowenig dahin gehe, mit dem erwähnten Kreisschreiben in dieser Richtung etwas ändern zu wollen.

Im Weiteren wurde jener Passus im Kreisschreiben vom 5. August dahin interpretirt, daß die Eheverkündung am Heimatsorte nicht erforderlich sei mit Bezug auf Verlobte, die sich in einem Lande heiraten wollen, wo diese Formalität gesetzlich nicht vorgeschrieben sei. Er beziehe sich zunächst nur auf Ehen, die im Innern der Schweiz geschlossen werden, und habe auch hier nur den Sinn, daß neben der Verkündung am Heimatsorte die Kantone jedenfalls keine andern Formalitäten, wie z. B. die Bewilligung der Ehe, fordern können; die Verkündung am Heimatsorte müsse unter allen Umständen genügen.

d. Ueber die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Kationen, welche früher behufs der Verehelichung mit einer Ausländerin in einzelnen Kantonen geleistet werden mußten, zurückgefordert werden können, erklärte sich der Bundesrath inkompetent, indem die Gerichte hierüber zu entscheiden haben.

e. Betreffend die Ausländer, die solchen Staaten angehören, mit denen die Schweiz über die gleiche Behandlung ihrer Angehörigen Verträge besitzt, wurde anerkannt, daß sie auch bei Eingehung der Ehe zu behandeln seien, wie die Schweizer. Was die Angehörigen anderer Staaten betrifft, so wurde empfohlen, auch diese Fremden nicht anders zu behandeln, als die eigenen Bürger, indem eine größere ökonomische Belastung derselben für die eigenen Angehörigen, die sich in jenen Staaten aufhalten, nachtheilig sei.

29. Jos. Anton Gröbli von Henau, Kts. St. Gallen, wurde durch Beschluß der Regierung dieses Kantons vom 16. September 1874 mit dem Gesuche um Bewilligung der Ehe mit Witwe Egle abgewiesen, weil er geistig beschränkt, ja sogar blödsinnig sei.

Die Beschwerde des Gröbli wurde am 6. November 1874 als unbegründet erklärt, gestützt auf folgende Gesichtspunkte:

1) Der Art. 54 der Bundesverfassung schreibt vor, daß eine Ehe weder aus konfessionellen Gründen, noch wegen der Armuth des Einen oder des Andern der Verlobten, noch wegen ihres frühern Verhaltens oder aus irgend einem andern polizeilichen Grunde verhindert werden dürfe.

2) Nun verbietet aber die Bundesverfassung nicht, eine Ehe wegen Wahnsinnes oder Blödsinnes zu verhindern.

3) Es geschähe auch mit Unrecht, wenn man solche Ehehinderungsgründe, die dem gemeinen Rechte angehören, unter die polizeilichen Gründe klassifiziren wollte.

4) Eine solche Auslegung würde zu Absurditäten führen, zumal die gleichen Gründe eben so gut zur Rechtfertigung einer Ehe zwischen Geschwistern oder zwischen Eltern und Kindern geltend gemacht werden könnten.

8. Schuldverhaft.

30. Jakob Chassot von Vuisternens, Kts. Freiburg, wohnhaft in Genf, schuldet dem Banquier Daler in Freiburg Fr. 1850. Da er nicht bezahlen konnte, so erwirkte Daler am 11. Juni 1873 ein Urtheil des Civilgerichtes des Glanebezirkes (Freiburg), womit gegen Chassot in Anwendung von Art. 108 ff. des freiburgischen Gesetzes über die Schuldbetreibung der Schuldverhaft für die Dauer von 4 Wochen und nachherige Verbannung während eines Jahres ausgesprochen wurde. In Folge der Appellation des Chassot wurde dieses Urtheil am 7. Januar 1874 von dem Kantonsgericht von Freiburg bestätigt.

Er rekurrierte nun im März 1874 an den Bundesrath, indem er zunächst verlangte, bei seinem persönlichen Gerichtsstande in Genf geschützt zu werden. Nachdem jedoch die neue Bundesverfassung in Kraft getreten war, wollte Chassot in den Kt. Freiburg zurückkehren und verlangte deshalb, gestützt auf Art. 44 und 59, Aufhebung des Schuldverhaftes und der Verbannung.

Die Gegenpartei machte jedoch geltend, daß das schon vorher rechtskräftig gewordene Urtheil auch unter der neuen Bundesverfassung noch vollziehbar sein müsse, indem die Vorschriften derselben, soweit sie civilrechtliche Verhältnisse beschlagen, nicht rückwirkende Kraft haben können.

Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement sprach sich jedoch unterm 9. Juni 1874 gegenüber dem Staatsrath von Freiburg dahin aus, daß die Vorschrift in Art. 59 der neuen Bundesverfassung, wonach der Schuldverhaft als abgeschafft erklärt worden, und die andere Bestimmung in Art. 44 derselben, wonach kein Kanton einen Kantonsbürger verbannen darf, sofort mit dem 29. Mai 1874 in Rechtskraft getreten und von diesem Tage an vollziehbar sein müssen, so daß ein Bürger, der an diesem Tage in Schuldverhaft gesessen wäre, mit Recht sofort seine Freiheit hätte verlangen können, da nach Art. 2 der Uebergangsbestimmungen der neuen Bundesverfassung die kantonalen Vorschriften, welche mit der letztern im Widerspruche stehen, mit der Annahme dieser Verfassung außer Kraft getreten seien. Da der Staatsrath des Kts. Freiburg diesen Auseinandersetzungen sich anschloß und Weisung ertheilte, den Chassot ungehindert in den Kanton eintreten zu lassen, so wurde ein förmlicher Entscheid über diesen Rekurs nicht nothwendig.

31. Dagegen genehmigte der Bundesrath die Anschauungen des Departementes in folgendem Entscheid über den Rekurs des Innozenz Donnet in Mothey, Kts. Wallis. Es standen nämlich im Jahr 1870 zwei Söhne des Donnet in Untersuchung wegen Eigenthumsbeschädigung im Betrage von 80 Cts. Sie wurden zwar freigesprochen, aber zur Bezahlung der Kosten, welche auf 79 Fr. 95 Cts. anstiegen, verurtheilt. Im Juni 1874 führte nun Vater Donnet Beschwerde, daß gegen seine Söhne, während sie sich im Auslande befinden, ein Zeugniß über ihre Vermögenslosigkeit (acte de carence) ausgestellt worden sei, in Folge dessen sie ihre bürgerlichen Rechte verloren haben und im Falle der Rückkehr in Schuldverhaft gesetzt werden sollen, was nach Art. 59 der neuen Bundesverfassung unstatthaft sei.

Der Staatsrath des Kts. Wallis rechtfertigte dieses Verfahren durch Art. 52 und 43 des Strafgesetzbuches dieses Kantons, wonach

die Kosten in Strafsachen im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Schuldner in Gefängniß umgewandelt werden müssen. Der Art. 59 der Bundesverfassung finde auf dieses Verhältniß keine Anwendung, da er sich nur auf bürgerliche Schulden beziehe, für welche das gewöhnliche Betreibungsverfahren statffinde. Der Entzug der politischen Rechte sei lediglich die gesetzliche Folge der Insolvabilität.

Mit Beschluß vom 22. Juli 1874 erklärte der Bundesrath diesen Rekurs nur begründet, soweit er sich auf die Umwandlung der Gerichtskosten in Gefangenschaft bezieht; die weiter gehenden Begehren des Rekurrenten wurden abgewiesen. Dieser Entscheid stützt sich auf folgende rechtliche Gesichtspunkte:

1) Was zunächst die Beschwerde wegen Entzuges der politischen Rechte betrifft, so schreibt der Art. 68 der Verfassung des Kts. Wallis vor: „es können weder stimmen, noch gewählt werden... 2. Diejenigen, deren Zahlungsunfähigkeit mittels eines Urtheiles oder Karenzaktcs erwiesen ist, es wäre denn, daß diese Zahlungsunfähigkeit aufgehört hätte, oder von unabwendbarer Gewalt oder ererbten Schulden herrührte.“

2) Diese Bestimmung, so hart sie auch, besonders in dem vorliegenden Falle, erscheinen mag, darf dennoch so lange Anwendung erhalten, als nicht in Gemäßheit von Art. 66 der Bundesverfassung durch ein Bundesgesetz andere Bestimmungen über den Verlust der politischen Rechte aufgestellt sein werden.

3) Was sodann den Verhaft betrifft, mit welchem die Söhne Donnet von Seite des Staates Wallis bedroht werden, so ist diese Maßregel allerdings eine Form des Schuldverhaftes.

4) Man kann im Hinblick auf den Art. 59 der Bundesverfassung zugeben, daß es den Kantonen erlaubt sei, in ihren Gesetzgebungen die Umwandlung einer Geldbuße in Gefängniß vorzusehen, wie dies auch im Art. 8 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der Fall ist; dies rechtfertigt sich dadurch, daß die Geldbuße, wie die Gefängnißhaft, jede als Strafe sich darstellt, und weil die Gerechtigkeit verlangt, daß die eine oder andere dieser alternativ neben einander ausgesprochenen Strafarten vollzogen werde.

5) Dagegen kann der Schuldverhaft, nachdem er durch Art. 59 der Bundesverfassung ganz allgemein als aufgehoben erklärt worden ist, von dem Zeitpunkte an, da die Bundesverfassung in Kraft getreten ist, auch nicht mehr zu Gunsten eines kantonalen Fiskus angewendet werden, sobald es sich blos um Bezahlung einer Forderung des Staates handelt, an deren Stelle der Schuldverhaft treten soll.

32. Aus Anlaß dieses letztern Entscheides und um ähnlichen Reklamationen zuvorzukommen, gab der Bundesrath mit Kreisschreiben vom 22. Juli 1874 (Bundesblatt 1874 II. 579) sämmtlichen Kantonen Kenntniß von der Interpretation, die er dem Verbot des Schuldverhaftes in Art. 59 der Bundesverfassung glaubte geben zu sollen und ersuchte sie, ihre administrative und gerichtliche Praxis damit in Uebereinstimmung zu bringen.

33. In Folge einer weitem Beschwerde des Anton Sugnau von Billens, welcher wegen Diebstahl zu 1 Jahr Gefängnißstrafe und zur Bezahlung der Kosten im Betrage von mehr als Fr. 700 verurtheilt worden war und gemäß Art. 26 des Freiburgischen Strafgesetzbuches diese Kosten ebenfalls mit beinahe 1 Jahr Gefängniß (1 Tag = 2 Fr.) abzahlen sollte, sah sich die Regierung des Kts. Freiburg veranlaßt, bei dem Bundesrathe mittelst eines einläßlichen Memorials die Modifikation des Kreisschreibens vom 22. Juli 1874 in dem Sinne zu befürworten, daß die Kosten einer Strafuntersuchung gleich zu behandeln seien, wie eine Buße, zu der ein Angeklagter hätte verurtheilt werden können; da beide auf der Strafgerichtsbarkeit und auf dem Strafgesetze beruhen, so bestehe kein Grund, sie verschieden zu behandeln, zumal die Untersuchungskosten sich auch mit einer gewöhnlichen Schuld gar nicht vergleichen lassen.

Obgleich die hierauf gegebene Antwort vom 20. Januar 1875 datirt, so glauben wir dennoch, sie hier mittheilen zu sollen, weil damit dieser Gegenstand, soweit er den Bundesrath beschäftigen kann, seinen Abschluß gefunden hat. Es wurde nämlich der Regierung des Kts. Freiburg geantwortet, der Bundesrath sei nicht im Falle, auf ihr Begehren einzutreten. Einerseits seien durch das Gesetz über die Organisation des Bundesgerichtes Fragen dieser Art in die Kompetenz des Bundesgerichtes übergegangen und andererseits bestehe kein Grund, auf eine Revision solcher Entscheide einzutreten, die der Bundesrath zur Zeit, da er noch die Kompetenz dazu besessen, erlassen habe, indem gegen jeden derselben an die Bundesversammlung rekurrirt werden könne. Das Kreisschreiben vom 22. Juli habe nicht die Bedeutung einer authentischen Interpretation, dazu sei lediglich die Bundesversammlung kompetent. Es ist indeß ein derartiger Rekurs nicht eingekommen.

9. Preßfreiheit.

34. Der Entscheid des Bundesrathes in Sachen der Herren Traversa & Degiorgi in Lugano vom 2. September 1874 (Bundesblatt 1874 III. 842) ist von dem Staatsrathe des Kts. Tessin

an die Bundesversammlung gezogen worden. Es genügt daher, auf jenen Entscheid zu verweisen und zu erwähnen, daß der Nationalrath am 17. März 1875 den Rekurs des Staatsrathes von Tessin als unbegründet abgewiesen; der Ständerath dagegen seinen Entscheid noch verschoben hat.

35. Herr Eduard Glardon in Freiburg wurde von der Staatsanwaltschaft des Kts. Freiburg, gestützt auf Art. 324 und 411 des Freiburgischen Strafgesetzbuches, in Kraft seit 1. Januar 1874, bei dem korrekzionellen Gerichte seines Wohnortes wegen eines Preßvergehens angeklagt, dessen er sich in dem zu Freiburg erscheinenden Journal „Le Confédéré“ schuldig gemacht haben soll. Herr Glardon bestritt jedoch die Kompetenz des erwähnten Gerichtes, weil das von dem Bundesrathe genehmigte Preßgesetz vom 3. Mai 1854 maßgebend sei, wonach im Kt. Freiburg alle Preßvergehen vor die Assisen gewiesen werden müssen und weil das neue Strafgesetzbuch und das Gesetz vom 29. Mai 1869 über die Organisation der Strafrechtspflege, wodurch die Jury für Preßvergehen aufgehoben worden, keine Anwendung finden dürfen, da sie die in Art. 45 der Bundesverfassung von 1848 vorgeschriebene Genehmigung des Bundesrathes noch nicht erhalten haben.

Das korrekzionelle Gericht des Saanebezirkes nahm jedoch auf diese Kompetenzeinrede keine Rücksicht, sondern überwies am 24. April 1874 diese Angelegenheit an die Anklagekammer behufs des Entschides über die Anklage gegen Hrn. Glardon.

Mit Beschluß vom 3. Juli 1874 erklärte der Bundesrath diesen Rekurs als begründet, gestützt auf folgende Erwägungen:

1) Die Gesetzgebung des Kts. Freiburg in Sachen der Presse ist abgeändert worden: a. durch das Gesetz vom 29. Mai 1869 über die Organisation und Zuständigkeit der Gerichtsbehörden in Strafsachen, das in theilweiser Aufhebung des Gesetzes vom 3. Mai 1854 betreffend die Polizei über die Presse, die Preßvergehen nicht mehr ausschließlich den Assisen zuweist, und b. durch das im Jahr 1868 berathene und mit 1. Januar 1874 in Kraft getretene Strafgesetzbuch des Kts. Freiburg.

2) Diese Gesetzesänderungen waren am 20. März 1874, als der Rekurrent Glardon in dem Journal „Le Confédéré“ den Artikel veröffentlichte, welcher zu der Strafklage gegen ihn Anlaß gab, dem Bundesrathe noch nicht zur Genehmigung vorgelegt worden, und hatten damals noch viel weniger dessen Genehmigung erhalten.

3) Die fraglichen Gesetzesabänderungen entbehrten daher zur Zeit, da der fragliche Artikel erschien, sowie auch noch am 24. April

1874, als das korrektionelle Gericht des Saanebezirkes das Urtheil ausfällte, gegen welches rekurrirt worden ist, einer nothwendigen Bedingung, um sie in Vollziehung setzen zu können, nämlich der Genehmigung durch die Bundesbehörde (Art. 45. der Bundesverfassung vom 12. September 1848).

4) Es darf aber in der Schweiz weder ein Gesetz, noch eine gesetzgeberische Vorschrift über die Presse zur Anwendung gebracht werden, ohne vorher diese Genehmigung erhalten zu haben.

5) In Folge dessen war am 20. März und 24. April 1874 noch die frühere Preßgesetzgebung des Kts. Freiburg in Kraft und auf die dem Rekurrenten Glardon zur Last gelegte Handlung allein anwendbar.

6) Das korrektionelle Gericht des Saanebezirkes war daher nicht kompetent, in dieser Sache zu entscheiden.

36. Aus Anlaß dieses Spezialfalles wurde die Regierung des Kts. Freiburg eingeladen, die Aenderungen, welche das Gesetz über die Presse vom 3. Mai 1854 erlitten haben möchte, der im Art. 55 der Bundesverfassung von 1874 vorgeschriebenen Genehmigung des Bundesrathes zu unterstellen.

Es ergab sich, daß lediglich durch ein Gesetz vom 29. Mai 1869 betreffend die Organisation und die Befugnisse der Gerichtsbehörden in Strafsachen die Preßdelikte den allgemeinen Vorschriften über den Gerichtsstand unterstellt worden sind, so daß jetzt je nach ihrer Schwere entweder die Assisen und Kriminalgerichte oder die korrektionellen Gerichte darüber urtheilen, während nach dem Gesetz von 1854 alle Fälle ausschließlich vor die Assisen gewiesen werden mußten. — Das neue Strafgesetzbuch des Kts. Freiburg, in Kraft seit 1. Januar 1874, enthält keinerlei spezielle Vorschriften über die Preßvergehen, indem diese lediglich den allgemeinen Strafbestimmungen unterstellt sind.

Aus der Prüfung dieser Gesetze überzeugte sich der Bundesrath, daß dieselben nichts enthalten, was dem Prinzipie der Freiheit der Presse zuwider wäre, und ertheilte ihnen, soweit sie auf die Presse sich beziehen, seine Genehmigung, immerhin unter Vorbehalt, deren Anwendung in den Spezialfällen zu prüfen, welche auf dem Wege des Rekurses ihm vorgelegt werden könnten.

10. Bürgerrecht.

37. Auf bezügliche Einfragen von Kantonsregierungen wurde geantwortet, daß nach Art. 44 der neuen Bundesverfassung, in Verbindung mit Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zu der-

selben, die Kantone befugt seien, die Naturalisation von Ausländern nach Maßgabe ihrer Gesetze und bisherigen Praxis zu vollziehen, so lange nicht das in Lemma 2 von Art. 44 vorgesehene Bundesgesetz erlassen sein werde.

Der Umstand, daß die Bedingung des Art. 43 der Bundesverfassung von 1848, wonach an Ausländer das Bürgerrecht nur dann ertheilt werden darf, wenn sie aus dem frühern Staatsverband entlassen worden, in Art. 44 der neuen Bundesverfassung nicht mehr Aufnahme gefunden habe, ändere nichts, vielmehr daure der frühere Zustand fort, da sonst bis zu Erlass des Bundesgesetzes die Naturalisation Fremder ganz willkürlich vollzogen werden könnte, was jedenfalls nicht im Willen der Bundesversammlung gelegen habe. (Pahnke und Rengelrod.)

III. Anwendung von Bundesgesetzen.

Bundesgesetz betreffend die eidgenössischen
Wahlen und Abstimmungen.

38. Behufs Ausführung der auf den 19. April 1874 angeordneten Abstimmung über die neue Bundesverfassung erließ der Staatsrath des Kantons Freiburg am 16. März 1874 eine Verordnung, welche in Art. 7 folgende Bestimmungen enthielt:

- b. Die Stimmkarten dürfen in der Wohnung ausgefüllt werden;
- c. Es sind auch gedruckte Stimmkarten zulässig.

In Folge einer hierauf bezüglichen Beschwerde erklärte der Bundesrath am 11. April 1874, Litt. b. als zulässig, Litt. c. dagegen sei unstatthaft.

Der Staatsrath des Kantons Freiburg rechtfertigte Litt. c durch Art. 37 des freiburgischen Wahlgesetzes vom 22. Mai 1861, dahin lautend:

„Jeder Wähler übergibt seine Wahlfähigkeitskarte einem Stimmzähler und den Wahlzettel, den er besitzt, einem andern Stimmzähler. Dieser Wahlzettel kann durch eine gedruckte oder auf jede andere Weise kundgemachte, nach Belieben abzuändernde Liste ersetzt werden, insofern deren Herausgabe auf einem gleichförmigen, von der Direktion des Innern als zweckdienlich anerkannten Papier gemacht worden ist.“

Dieses Gesetz stehe nicht im Widerspruch mit Art. 8 des Bundesgesetzes vom 19. Heumonats 1872, welcher (im französischen Text) dahin laute: „les élections au Conseil national et les vota-

tions sur des changements à la Constitution *se font au scrutin secret.*“ Der deutsche Text laute allerdings anders: „finden mittelst schriftlicher und geheimer Stimmgabe statt.“ Allein diese Abweichung habe auf das Dekret des Staatsrathes keinen Einfluß üben können, da letzteres mit dem kantonalen Gesez und mit dem französischen Texte des Bundesgesezes in Uebereinstimmung stehe.

Der Bundesrath konnte sich jedoch nicht auf diesen Standpunkt stellen. Die erwähnte Abweichung zwischen dem deutschen und französischen Text von Art. 8 des Bundesgesezes vom 19. Juli 1872 hat allerdings bestanden; allein da der ursprüngliche Text dieses Gesezes deutsch redigirt war, so mußte offenbar im Zweifel die deutsche Redaktion zu Rathe gezogen werden, welche für die Anwendung als Regel dienen muß. Der Bundesrath beschloß daher am 11. April 1874, daß für die Volksabstimmung vom 19. April 1874 nur solche Stimmzettel zulässig seien, auf welchen das Wort „Ja“ oder „Nein“ von Hand geschrieben sei.

Zugleich wurde die Berichtigung des Textes von Art. 8 des Bundesgesezes vom 19. Juli 1872 in der französischen Ausgabe der offiziellen Sammlung der Bundesgeseze angeordnet.

IV. Anwendung von Konkordaten.

a. Konkordat über Bestimmung und Gewähr von Viehhauptmängeln.

39. Im April 1870 kaufte Daniel Reusser, Pächter in Thun, von dem Pferdehändler Elias Weil, damals wohnhaft in Burgdorf, auf dem Markte zu Burgdorf zwei Pferde um den Preis von Fr. 1300. Für diesen Betrag stellte er dem Verkäufer einen Schuldtitel aus, den dieser am Tage darauf an die Wyler'sche Familienkasse zu Obercendingen zedirte.

Reusser ließ jedoch das eine dieser Pferde, als mit einem Gewährsmangel behaftet, dem Weil zurückbieten und leitete im Juli 1870 gegen denselben die Währschaftsklage ein, die aber nach einem erfolglosen Sühneversuch wieder liegen blieb, indeß Reusser das Pferd nach wie vor in seinem Besize behielt.

Im Mai 1872 belangte nun die Wyler'sche Familienkasse den Reusser vor dem Richteramte Thun für den vollen Betrag des Schuldtitels von Fr. 1300. Der Beklagte machte jedoch eine Widerklage geltend für den Minderwerth jenes Pferdes, das an einem Gewährsmangel leide, sowie für die Kosten der thierärztlichen Untersuchung etc.

Der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erklärte mit Urtheil vom 22. November 1873 die Widerklage begründet, weil Reusser aus Gründen, die dem Verkäufer Weil zur Last fallen, gehindert gewesen sei, dem Prozesse gegen diesen Folge zu geben, weilhalb seine Ansprüche aus dem Gewährsmangel gemäß Sazung 1041 des bernischen Civilgesetzbuches noch nicht verjährt seien und weil er gemäß Sazung 981 des zitierten Gesetzbuches berechtigt sei, diese Ansprüche auch gegen den Cessionär auf dem Wege der Widerklage geltend zu machen.

Die Wyler'sche Familienkasse rekurrierte an den Bundesrath und machte geltend: im Kanton Bern seien bezüglich der Gewähr für Viehhauptmängel nicht mehr die Sazungen des bernischen Civilgesetzbuches, sondern in Folge Beschlusses des Großen Rathes vom 22. Dezember 1853 ausschließlich die Vorschriften des Konkordates betreffend die Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 5. August 1852, also eidgenössisches Recht, maßgebend. Dieses Konkordat ertheile aber dem Erwerber eines Stükes Vieh im Falle eines Gewährsmangels nur die Wandelungsklage, nicht aber auch die Minderungsklage. Das Konkordat sei also durch das Urtheil des bernischen Gerichtes verletzt worden.

Der Bundesrath erklärte jedoch mit Beschluß vom 23. November 1874 diesen Rekurs als unbegründet, gestützt auf folgende rechtliche Gesichtspunkte:

1) Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um ein interkantonales Verhältniß, indem die Parteien, zwischen welchen der fragliche Pferdekauf abgeschlossen wurde, damals beide Einwohner eines und desselben Kantones, nämlich des Kantons Bern, waren und sowohl dieser Kauf selbst, als auch die Uebergabe der gekauften Objekte im gleichen Kanton Bern stattfand. Durch die Cession des von Reusser ausgestellten Schuldtitels an die spätere Klägerin und heutige Rekurrentin konnte bezüglich dieses Charakters des Rechtsverhältnisses nichts geändert werden.

2) Es konnte also, abgesehen von der Frage, ob hier ein eigentlicher Währschaftsstreit bestehe, oder ob es sich nur um einen gewöhnlichen Entschädigungsprozeß handle, das Konkordat über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom Jahr 1852 nicht als solches, d. h. als Staatsvertrag zur Normirung des interkantonalen Verkehrs, sondern es konnten die darin enthaltenen Bestimmungen nur als Bestandtheile des bernischen Kantonalrechtes in Anwendung kommen.

3) Der Umstand aber, daß der Kanton Bern die Vorschriften dieses Konkordates auch für seinen innern Verkehr als Norm angenommen, hat nicht die Folge, daß den Bundesbehörden eine

spezielle Kompetenz zur Prüfung von gerichtlichen Urtheilen zukäme, die auf Grund dieser Bestimmungen gefällt worden sind oder zu fällen waren.

b. Konkordat betreffend die Behandlung der Ehescheidungsfälle.

40. Mit Urtheil des zürcherischen Obergerichtes vom 24. September 1868 wurde Gottfried Honegger von Wald, Kts. Zürich, von seiner Ehefrau Meta geb. Gudell geschieden und verpflichtet, der letztern eine Entschädigung von Fr. 1000 zu bezahlen. Im Weiteren wurde in Anwendung von § 219 des privatrechtlichen Gesetzbuches des Kantons Zürich im gleichen Urtheil der geschiedenen Frau das Recht gewahrt, eine Erhöhung der Entschädigung zu verlangen, falls Honegger durch Erbschaft mehr Vermögen bekommen sollte.

Diese Bedingung trat im Jahr 1873 ein, worauf Frau Honegger bei dem Bezirksgerichte Hinweil, als demjenigen des Heimortes des Beklagten, eine weitere Entschädigung von Fr. 4000 einklagte. Honegger bestritt jedoch die Kompetenz jenes Gerichtes, weil es sich um eine persönliche Forderung handle, für welche er gemäß Art. 50 der Bundesverfassung von 1848 an seinem jetzigen Wohnorte in Biel, Kts. Bern, belangt werden müsse. Die erste Instanz schützte ihn bei dieser Einrede; das Obergericht des Kantons Zürich erklärte jedoch das Bezirksgericht Hinweil als zuständig.

Honegger rekurrierte hierauf an den Bundesrath, welcher mit Beschluß vom 3. Juni 1874 den Rekurs abwies, gestützt auf folgende Gründe:

Das Konkordat vom 6. Juli 1821 bestimmt, daß in Fällen von Ehescheidung oder von zeitweiser Trennung zwischen schweizerischen Niedergelassenen, sowie auch über die daraus hervorgehenden Fragen wegen Sönderung der Güter oder andern ökonomischen Verhältnissen oder Pflichten, die kompetente richterliche Behörde des Heimatkantons des Ehemannes zu entscheiden habe.

Sowohl der Kanton Zürich, welchem der Rekurrent Honegger bürgerlich angehört, als auch der Kanton Bern, in welchem er niedergelassen ist, sind diesem Konkordat beigetreten.

Dieses Konkordat ist durch die Bundesverfassung vom 12. September 1848 keineswegs aufgehoben worden, vielmehr ist es gemäß Art. 6 der Uebergangsbestimmungen zu dieser Verfassung als in Rechtskraft stehend zu betrachten, wie auch von den Bundesbehörden schon wiederholt anerkannt worden ist.

Das Obergericht des Kantons Zürich mußte daher in seinem Urtheil vom 25. November 1873 dieses Konkordat anwenden und indem es dieses that, hat es keinerlei Vorschriften der damals in Kraft gewesenen Bundesverfassung verletzt.

c. Konkordat über Testirfähigkeit und Erbverhältnisse.

41. Es kann der Rekurs der minderjährigen Kinder des Rudolf Heller in Kirchlindach, Kts. Bern, hieher gezählt werden. Da jedoch diese Angelegenheit bereits aus den Verhandlungen der Bundesversammlung bekannt ist, so genügt es, auf den Beschluß des Bundesrathes hinzuweisen, welcher in extenso gedruckt ist im Bundesblatt 1874, Bd. III, S. 1001. Die Bundesversammlung erklärte am 20. März 1875 die Weiterziehung als unbegründet und bestätigte den Entscheid des Bundesrathes.

V. Anwendung von Kantonsverfassungen.

42. Die unter diese Rubrik gehörigen Rekurse bieten kein allgemeineres Interesse. Folgende drei Fälle sind an die Bundesversammlung rekurrirt worden und aus den bezüglichen Verhandlungen bekannt. Es genügt daher die Verweisung auf die gedruckten Entscheide und Berichte:

- a. Der Rekurs des Verwaltungsrathes der Burgergemeinde von Neuenburg gegen die Beschlüsse des Bundesrathes vom 14. März und 15. August 1873, dessen schon im letzten Geschäftsberichte Erwähnung geschah, ist am 24. Juni 1874 von der Bundesversammlung mit motivirtem Entscheide abgewiesen worden. Dieser Entscheid ist vollständig abgedruckt im Bundesblatt 1874, Bd. II, S. 459. Die übrigen hierauf bezüglichen Aktenstücke sind ebenfalls gedruckt im Bundesblatt 1873, Bd. II, S. 699 — Bd. III, S. 299, 360, 530, 536, 853 — 1874, Bd. II, S. 470.
- b. Der Rekurs der Burgergemeinde von Zermatt, Kts. Wallis, gegen den Beschluß des Bundesrathes vom 25. November 1874, betreffend die Bürgerannahme des Hrn. Seiler, wurde am 18. März 1875 übereinstimmend mit dem Bundesrath abgewiesen. Bundesblatt 1875, Bd. I, S. 181.
- c. Der Entscheid des Bundesrathes auf den Rekurs der Herren Dénériaz und Konsorten in Sitten, betreffend das neue Finanzgesetz des Kantons Wallis, wurde von dem Staatsrathe des Kantons Wallis an die Bundesversammlung

rekurriert. Nachdem jedoch der Ständerath den Beschluß des Bundesrathes bestätigt hatte, zog der Staatsrath den Rekurs zurück. Bundesblatt 1874, Bd. III, S. 258, 852 und 1090.

C. Polizei.

I. Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten.

a. Einleitung.

Auch im Jahr 1874 ist wieder eine ziemliche Vermehrung der Verhandlungen in Auslieferungsangelegenheiten eingetreten. Die Zahl der Auslieferungen, welche die Schweiz bei auswärtigen Staaten nachgesucht hat, ist zwar fast die gleiche geblieben, nämlich 59 gegen 56 im Jahr 1873 (diese Zahl betrug 1872: 41; 1871: 32; 1870: 22). Dagegen sind die Fälle, in welchen von Seite auswärtiger Staaten bei der Schweiz die Auslieferung begehrt wurde, im Jahr 1874 auf 180 gestiegen, während sie 1873 nur 154 (1872: 120, 1871: 87, 1870: 69) betrug. Dieser Zuwachs ist namentlich die Folge der Vermehrung solcher Gesuche aus Deutschland. Während nämlich im Jahr 1873 von allen deutschen Staaten bloß in 12 Fällen die Auslieferung nachgesucht wurde, geschah dies 1874 in 39 Fällen, und zwar in 10 vor dem Datum des Inkrafttretens des Auslieferungsvertrages mit dem deutschen Reiche, 6. Juli 1874, und in 29 Fällen später.

Die von Seite der Schweiz verlangten Auslieferungen betrafen:

- 1 Mord,
- 1 Böswilliges Verlassen von Kindern,
- 2 Nothzucht und andere Verbrechen gegen die Sittlichkeit,
- 1 Entführung von Minderjährigen,
- 1 Brandstiftung,
- 19 Diebstahl,
- 10 Unterschlagung,
- 12 Betrug und Fälschung,
- 11 betrüglicher Bankrott,
- 1 Werbung in fremden Kriegsdienst.

Die Auslieferungsbegehren von auswärtigen Staaten betrafen:

a. Frankreich.

- 6 Mord,
- 8 Nothzucht und andere Verbrechen gegen die Sittlichkeit,
- 1 Entführung von Minderjährigen,
- 1 Körperverletzung,
- 1 Brandstiftung,
- 21 Diebstahl,
- 10 Vertrauensmißbrauch,
- 1 Falsches Zeugniß,
- 11 Betrug und Fälschung,
- 25 betrüglichen Bankerott.

85

b. Deutsches Reich.

- 1 Kinds-mord,
- 1 Abtreibung der Leibesfrucht,
- 1 Raub,
- 1 Brandstiftung,
- 1 Widerstand gegen die öffentliche Gewalt,
- 14 Diebstahl,
- 5 Unterschlagung,
- 13 Betrug und Fälschung,
- 2 betrüglichen Bankerott.

39

c. Italien.

- 6 Mord,
- 5 Mord in Gesellschaft,
- 1 Tödtung im Duell,
- 2 Körperverletzung mit nachgefolgtem Tod,
- 2 Straßenraub,
- 1 Erpressungsversuch,
- 8 Diebstahl,
- 2 Unterschlagung,
- 1 Inverkehrsetzen falscher Banknoten,
- 2 Betrug und Fälschung,
- 2 betrüglichen Bankerott,
- 4 Verbrecherverbindung.

36

d. Oesterreich.

- 1 Körperverletzung,
- 4 Diebstahl,
- 3 Unterschlagung,
- 2 Betrug,
- 1 betrüglichen Bankerott.

 11

e. Belgien.

- 1 Fälschung von Privatschriften,
- 2 Unterschlagung,
- 1 Betrug,
- 1 betrüglichen Bankerott.

 5

f. Rußland.

- 1 Diebstahl,
- 1 Ausgabe falscher Banknoten,
- 1 betrüglichen Bankerott.

 3

g. Serbien.

- 1 Unterschlagung von Staatsgeldern (vom Jahr 1873
pendent).

Das weitere Detail ist aus den folgenden Tabellen zu ersehen.

b. Statistik.

A. Statistik der von der Schweiz bei auswärtigen Staaten nachgesuchten Auslieferungen.

Kantone.	Anzahl der Indi- viduen.	Ausge- liefert.	Unent- dekt.	Ver- weigert.	Re- vozirt.	Pen- dent.
Zürich . . .	3	3	—	—	—	—
Bern . . .	10	6	1	1	—	2
Luzern . . .	1	1	—	—	—	—
Uri . . .	1	—	1	—	—	—
Freiburg . . .	6	1	—	1	4	—
Solothurn . . .	1	—	1	—	—	—
Basel-Stadt . . .	10	7	1	—	—	2
Schaffhausen . . .	1	1	—	—	—	—
St. Gallen . . .	2	2	—	—	—	—
Graubünden . . .	1	—	—	—	—	1
Thurgau . . .	4	4	—	—	—	—
Waadt . . .	5	2	2	—	1	—
Wallis . . .	3	1	2	—	—	—
Neuenburg . . .	4	2	—	1	—	1
Genf . . .	7	4	2	1	—	—
	59	34	10	4	5	6
Staaten, bei denen diese Auslieferungen verlangt wurden:						
Argentinien . . .	1	—	—	—	—	1
Belgien . . .	7	—	5	—	—	2
Deutsches Reich	16	14	1	—	—	1
Frankreich . . .	29	16	4	3	5	1
Italien . . .	3	2	—	—	—	1
Niederlande . . .	2	1	—	1	—	—
Oesterreich . . .	1	1	—	—	—	—
	59	34	10	4	5	6

B. Statistik der durch die Schweiz an auswärtige Staaten bewilligten Auslieferungen.

Staaten.	Anzahl der Indi- viduen.	Ausge- liefert.	Unent- dekt.	Ver- weigert.	Re- vozirt.	Pen- dent.
Belgien	5	1	4	—	—	—
Deutsches Reich	39	30	1	—	5	3
Frankreich . .	85	55	18	3	2	7
Italien	36	15	13	1	5	2
Oesterreich . .	11	5	5	—	1	—
Serbien	1	1	—	—	—	—
Rußland	3	—	1	—	1	1
	180	107	42	4	14	13
Kantone, bei denen diese Auslieferungen verlangt wurden:						
Zürich	17	10	2	—	4	1
Bern	8	5	—	—	3	—
Luzern	2	1	—	—	—	1
Zug	1	1	—	—	—	—
Freiburg . . .	2	2	—	—	—	—
Solothurn . . .	1	—	—	—	—	1
Basel-Stadt . .	9	9	—	—	—	—
St. Gallen . . .	7	7	—	—	—	—
Graubünden . .	4	2	—	—	2	—
Thurgau	2	1	1	—	—	—
Tessin	23	13	8	1	1	—
Waadt	14	6	7	—	—	1
Wallis	9	7	1	—	1	—
Neuenburg . . .	4	3	1	—	—	—
Genf	70	40	17	2	2	9
Schweiz im All- gemeinen . . .	7	—	5	1	1	—
	180	107	42	4	14	13

c. Formelles Verfahren.

Es ist bereits in dem letzten Geschäftsberichte auf den Umstand aufmerksam gemacht worden, daß die Geschäfte in Auslieferungsangelegenheiten von Jahr zu Jahr sich vermehren und daß hieraus allmählig ein umfangreicher Geschäftszweig für das Justiz- und Polizeidepartement erwachsen sei. Diese Thatsache hat sich auch im Laufe des Jahres 1874 bestätigt. Nicht bloß die Zahl der Auslieferungen und der Verhandlungen der einzelnen Fälle mehrte sich, sondern es wird die materielle Behandlung der Geschäfte dieser Art immer schwieriger und namentlich dadurch erschwert, daß die Lokalbehörden bei Ausstellung der Verhaftsbefehle und der andern nothwendigen Akten zu wenig Rücksicht nehmen auf die Vorschriften der Verträge und auf die mannigfachen Abweichungen, die sie unter sich enthalten.

Der Bundesrath mußte in sieben Fällen die von französischen Behörden ausgestellten Verhaftsbefehle zurückweisen, weil sie entweder den Ort der That, oder die Nationalität des Thäters nicht angaben, oder über die Zeit der That nichts enthielten, oder die Natur und Schwere des Verbrechens nicht genügend darstellten etc., um darnach die wichtigen Fragen der Kompetenz, der Verjährung, der Strafbarkeit in beiden Staaten u. dgl. prüfen und entscheiden zu können.

Umgekehrt sind auch verschiedene Auslieferungsgesuche des Bundesrathes aus ähnlichen Gründen zurückgewiesen worden. Das Departement war deshalb oft genöthigt, kantonalen Behörden nähere Instruktionen zu geben über die Form und den absolut nöthigen Inhalt der Verhaftsbefehle oder anderer von einzelnen Staaten noch weiter geforderten Papiere.

In der Absicht, solche Korrespondenzen zu verhüten, erinnern wir hier an das Kreisschreiben des Bundesrathes vom 14. Januar 1870 (Bundesblatt 1870, Bd. I, S. 61). Dieses Kreisschreiben enthält zwar zunächst nur die Instruktionen, welche in Folge des neuen Auslieferungsvertrages mit Frankreich vom 9. Juli 1869 über die Form und den Inhalt der nach Frankreich bestimmten Verhaftsbefehle nothwendig wurden. Da aber so ziemlich alle Auslieferungsverträge der Schweiz hinsichtlich des Inhaltes der Verhaftsbefehle übereinstimmen, so sind die Vorschriften jenes Kreisschreibens auch für alle Fälle anwendbar.

Eine weitere Unregelmäßigkeit ist zu Tage getreten hinsichtlich des Verfahrens kantonalen Behörden, um per Telegramm die provisorische Verhaftung eines flüchtigen Verbrechers durch aus-

wärtige Lokalbehörden zu erhalten. Das Departement sah sich deßhalb genöthigt, den Kantonen mit Kreisschreiben vom 12. Dezember 1874 (Bundesblatt 1874, Bd. III, S. 885), die zur Abhilfe geeigneten Instruktionen zu geben. Es ist übrigens die Beobachtung gemacht worden, daß die auswärtigen Lokalbehörden in dieser Beziehung verschieden verfahren. Während die französischen Polizeibehörden an der Schweizergrenze einem solchen direkten Gesuche oft mit anerkennenswerther Bereitwilligkeit ohne Weiteres Folge geben, wird in Marseille und Havre, in Belgien, Holland, England, eine per Telegramm nachgesuchte provisorische Verhaftung nur dann vollzogen, wenn dieses telegraphische Gesuch gleichzeitig auch auf diplomatischem Wege an die Staatsbehörden gerichtet wird. Es muß daher die kantonale Behörde unverzüglich auch an die schweizerische Gesandtschaft in Paris, oder an das schweizerische Generalkonsulat in London, oder an das schweizerische Konsulat in Brüssel oder für Holland an dasjenige in Amsterdam telegraphiren, durch welche die weiter nöthige Vermittlung besorgt wird.

Bezüglich des Verfahrens zum Zwecke einer schnellen Verfolgung der Verbrecher, welche aus Italien nach der Schweiz, oder aus der Schweiz nach Italien sich geflüchtet haben, wird auf das Kreisschreiben vom 3. Juli 1874 verwiesen und auf die Instruktionen des italienischen Ministeriums der Gnade und Justiz, welche auch für die schweizerischen Behörden passen. (Bundesblatt 1874, Bd. II, S. 535 u. 536.)

Was die Behandlung der Auslieferungsgeschäfte durch die schweizerischen Behörden betrifft, so ist hierin durch Art. 58 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 27. Juni 1874 eine Aenderung eingetreten, indem der Entscheid „wenn die Anwendbarkeit des betreffenden Staatsvertrages bestritten wird“, dem Bundesgerichte zugewiesen worden ist. In Folge dessen wurde nothwendig, unverzüglich das Verfahren zu ordnen und namentlich festzustellen, was der politischen Behörde, und was der gerichtlichen Behörde zustehe. Es geschah dieses mittelst einer zwischen Bundesgericht und Bundesrath vereinbarten Verordnung, welche mit Kreisschreiben des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes vom 26. Januar 1875 (Bundesblatt 1875, Bd. I, S. 122), den Regierungen sämmtlicher Kantone zur Beobachtung, soweit es sie betrifft, mitgetheilt wurde.

d. Materielle Entscheide.

1. Die Auslieferung eines Berners, welcher nach Holländisch-Indien sich hat anwerben lassen und eingeschifft worden war, bevor

das Auslieferungsgesuch im Haag ankam, wurde von der Niederländischen Regierung darum abgelehnt, weil nach Art. 118 der Verfassung der Niederlande das dortige Fremdensgesetz nur auf das europäische Gebiet der Niederlande sich beziehe, und die Auslieferungsverträge dieses Staates auf das gleiche Gebiet beschränkt bleiben, wenn sie nicht ausdrücklich auch für Ostindien verbindlich erklärt seien, was aber in dem Vertrage mit der Schweiz nicht der Fall sei.

2. Joh. Ulrich Widmer entfernte sich heimlich von Neuenburg, um sich in Marseille nach Amerika einzuschiffen. Seine verlassene Frau klagte ihn des Diebstahls und der Unterschlagung an, indem er das gemeinschaftliche Vermögen von ansehnlichem Werthe mitgenommen habe. Er wurde in Marseille verhaftet; allein die französische Regierung verweigerte seine Auslieferung, weil nach Art. 380 des französischen Strafgesetzbuches wegen Unterschlagung, welcher ein Ehegatte zum Nachtheile des andern sich schuldig mache, nur eine Zivilklage statthaft sei, und somit die Voraussetzung des Schlußsatzes von Art. 1 des Auslieferungsvertrages nicht vorliege.

3. Ebenso verweigerte die französische Regierung die Auslieferung des Freiburgers Doutaz, welcher im Jahr 1871 wegen Unterschlagung gepfändeter Gegenstände, die in seinem Besitze gelassen worden waren, zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden ist. Diese Ablehnung stützte sich auf Art. 400 des Code pénal, wonach die Unterschlagung gepfändeter Gegenstände in Frankreich bloß korrekcionell bestraft werde, sowie darauf, daß dieses spezielle Delikt im Auslieferungsvertrage vom 9. Juli 1869 nicht vorgesehen sei. Auch der Antrag, daß die Auslieferung unter Zusicherung gegenseitiger Reziprozität für die Zukunft bewilligt werden möchte, wurde abgelehnt, weil auf dieses Verhältniß auch die Zivilgesetzgebung von Einfluß sei, und die 25 Zivilgesetze der Schweiz nicht genügende Garantie dafür gewähren, daß im einzelnen Falle die Saisie gerechtfertigt gewesen sei, und daß eine Analogie bestehe zwischen der in der Schweiz unter dem Namen *détournement d'objets saisis* strafbaren Handlung mit der unter gleichem Namen in Frankreich strafbaren Thatsache.

4. Bei Anlaß des Auslieferungsgesuches der französischen Regierung gegen den Italiener Bussi, welcher in Genf zur Haft gebracht werden konnte, wurde in seinem Interesse die Einrede erhoben, daß der objektive Thatbestand des eingeklagten Vertrauensmißbrauches weder im Verhaftsbefehl nach Vorschrift von Art. 6 des Auslieferungsvertrages genügend klar gestellt, noch bewiesen

sei, und das Gesuch damit verbunden, daß bis zur Ergänzung dieser Mängel Bussi gegen Kautio in Freiheit gesetzt werden möchte.

Da der Verhaftsbefehl allerdings mangelhaft erschien, so wurde bei der französischen Botschaft die Ergänzung desselben nach Vorschrift des Vertrages verlangt. Auf die zwei andern Einreden dagegen wurde nicht eingetreten. Einerseits wurde die Freilassung gegen Kautio darum abgelehnt, weil der Bundesrath hiezu keine Vollmacht und keine Kompetenz habe. Die Verhaftung des Bussi habe auf Grundlage und in Vollziehung eines gerichtlichen Verhaftsbefehles stattgefunden; sie könnte daher, ob provisorisch oder definitiv, auch nur mit Einwilligung des Richters, welcher den Verhaftsbefehl ausgestellt habe, erfolgen, da dieser allein in der Lage wäre, die Statthaftigkeit der Freilassung mit Rücksicht auf mögliche Kollisionen zu bemessen und eventuell auch die Größe einer Kautio zu bestimmen. Andererseits gewähre der Auslieferungsvertrag mit Frankreich kein Recht, den Beweis für die eingeklagte That zu verlangen. Es genüge, wenn die nöthigen Urkunden nach Vorschrift von Art. 6 desselben ausgestellt seien.

5. Dem Grundsatz entsprechend, daß kein Staat seine eigenen Angehörigen der Strafgerichtsbarkeit eines fremden Staates überliefert, fanden in Folge der bezüglichen Verhandlungen 8 Fälle in der Weise ihre Erledigung, daß 6 Individuen von fünf auswärtigen Regierungen wegen Verbrechen, die sie in der Schweiz, und daß 2 Individuen von zwei schweizerischen Regierungen wegen Verbrechen, die sie im Auslande verübt hatten, zur Bestrafung in der Heimat übernommen wurden.

6. Dagegen mußte die Regierung des Kantens Neuenburg gemäß Art. 264 und 265 des Strafgesetzbuches dieses Kantons die Verfolgung eines Mitbürgers, der sich in Frankreich der Körperverletzung schuldig gemacht hatte, ablehnen, weil nach jenem Gesetze diese im Ausland verübte Handlung im Inlande nicht bestraft werden konnte. Bei diesem Anlaße empfahl der Bundesrath dem Staatsrathe von Neuenburg die beförderliche Revision der Art. 264 und 265 des Strafgesetzbuches in dem Sinne, daß ein Neuenburger auch für die im Auslande begangenen Verbrechen in seiner Heimat strafrechtlich verfolgt werden könne, wenn er am Orte der That nicht habe bestraft werden können. Dieses allein gerechte Prinzip sei gegenwärtig überall anerkannt und habe im Interesse der öffentlichen Moral Anspruch auf allgemeine Anerkennung. — Die Regierung von Neuenburg erklärte ihre Bereitwilligkeit, diesem Wunsche gerecht zu werden.

7. Als Ausnahmen von dem oben erwähnten Prinzipie erscheinen zwei andere Fälle, in welchen von Frankreich ein Schweizer an Bern und von der Schweiz ein Deutscher an Deutschland zur Beurtheilung in noch pendenten Untersuchungen provisorisch ausgeliefert wurden, unter der Bedingung, daß der erstere an Frankreich und der zweite an Genf zurückgeliefert werde behufs Ersetzung von Strafen, zu denen sie vor dem Auslieferungsverfahren verurtheilt worden waren.

8. Ein Italiener, dessen Auslieferung von Italien gestützt auf ein Contumazurtheil wegen eines gemeinen Verbrechens verlangt wurde, erhob Einsprache gegen die Auslieferung, indem er behauptete, daß seine Verurtheilung aus politischer Verfolgung gegen ihn hervorgegangen sei. Da es sich ergab, daß nach dem Strafgesetzbuche desjenigen Kantons, in welchem der Verfolgte sich befand, das Verbrechen, auf welches das Urtheil sich bezog, verjährt sei, so lehnte der Bundesrath die Auslieferung aus diesem Grunde ab.

II. Bundes- und kantonales Strafrecht.

a. Bundesstrafrecht.

1) Das neue Strafgesetzbuch des Kantons Genf vom 21. Oktober 1874 enthält in Art. 175 und 176 Strafbestimmungen gegen Verletzung des Briefgeheimnisses und Mißbrauch von telegraphischen Depeschen. Der Staatsrath des Kantons Genf wurde darauf aufmerksam gemacht, daß Vergehen dieser Art in Art. 54 und 55 des Bundesstrafrechtes vom 4. Februar 1853 vorgesehen und gemäß Art. 74 jedenfalls nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestraft werden müssen, sowie daß auch das Begnadigungsrecht der Bundesversammlung zustehe. Wenn die Art. 54 und 55 weder ein Minimum, noch ein Maximum des Gefängnisses oder der Buße, welche sie als Strafe vorschreiben, aufgestellt haben, so liege der Grund darin, daß der Gesetzgeber in diesem, wie in vielen andern Fällen, dem Richter habe die Möglichkeit geben wollen, sich innert den in Art. 2, litt. f und Art. 4, Lemma 3 des gleichen Strafgesetzes aufgestellten Grenzen frei zu bewegen. Es können daher die in Art. 175 und 176 des Genfer Strafgesetzes aufgestellten Maxima und Minima der Strafen nicht anerkannt und es dürfe überhaupt diesen beiden Artikeln keine andere Bedeutung beigelegt werden, als diejenige einer einfachen Wiederholung der Art. 54 und 55 des Bundesstrafgesetzbuches.

2) Auf den Antrag der Regierung von Bern, daß gegen Adolph Brem, welcher der Fälschung von Telegraphenmarken angeklagt

war, gemäß Art. 74 des Gesetzes über das Bundesstrafrecht der Gerichtsstand bestimmt werden möchte, wurde geantwortet, daß das Bundesstrafgesetz hier nicht Anwendung finde, sondern Art. 10 des Bundesgesetzes betreffend den telegraphischen Verkehr im Innern der Schweiz vom 18. Dezember 1867, alte off. Samml. IX, S. 220, und daß die Strafe nach Art. 6 des Bundesgesetzes betreffend das Postregal, alte off. Samml. I, 98, bemessen werden müsse.

Da das Vergehen, dessen Brem angeklagt war, in verschiedenen Kantonen verübt wurde, so entstand die Frage, welcher derselben zur Beurtheilung kompetent sei. Hierüber sprach sich der Bundesrath dahin aus, daß ein Konflikt nicht bestehen könne, weil nicht verschiedene Gerichtsbarkeiten und auch nicht verschiedene Gesetze in Frage liegen. Es könne nur ein Gesetz Anwendung finden und zwar das erwähnte Bundesgesetz. Die in Frage stehende Handlung sei jedenfalls innerhalb des Kreises der Gültigkeit dieses Bundesgesetzes verübt worden. Also seien auch die Gerichte des Kantons Bern kompetent, für welche überdies die Prävention und der Wohnort des Beklagten sprechen.

3) Die Direktion der Bernischen Staatsbahn stellte die Ansicht auf, daß die wegen Gefährdung von Eisenbahnzügen durch die Gerichte des Kantons Bern ausgesprochenen Bußen nach der bernischen Gesetzgebung zu behandeln, d. h. zu 1 Drittel an den Anzeiger und zu 2 Dritteln an die Hilfskasse der Beamten und Angestellten der Bahnverwaltung abzugeben seien.

Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement lehnte diesen Antrag ab, weil es sich in allen Fällen dieser Art, die durch gerichtliches Urtheil erledigt werden, nicht um Widerhandlung gegen die Bahnpolizei, sondern um wirkliche Vergehen oder auch oft um Verbrechen handle, die keineswegs nach polizeilichen Vorschriften der Kantone zu ahnden seien, sondern nach ausdrücklicher Vorschrift von Art. 74 des Bundesstrafgesetzbuches nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuches bestraft werden müssen. Hieraus folge, daß überall, wo es sich um eine absichtliche oder fahrlässige Gefährdung des Eisenbahnbetriebes handle, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Angeklagte ein Bahnangestellter sei oder ein Privatmann (Art. 67 und 68 des zitierten Bundesstrafgesetzes), die Strafgerichtsbarkeit des Bundes zur Anwendung komme. Die Vollziehung der bezüglichen Urtheile stehe deßhalb auch den Bundesbehörden, d. h. dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement, zu, und wenn der Angeklagte freigesprochen worden oder wenn der Verurtheilte nicht bezahlen könne, so sei es die Bundeskassa, welche die Kosten des ganzen Verfahrens bezahlen müsse. Es verstehe sich daher von selbst und sei lediglich die nothwendige Folge der Ge-

richtsbarkeit des Bundes, daß ihm 'auch die Bußen zufallen müssen. Der Umstand, daß in der Regel die kantonalen Gerichte urtheilen, ändere hieran nichts, zumal sie nur delegirt seien und das Begnadigungsrecht der Bundesversammlung zustehe. Auch sei es gleichgültig, daß neben der dem Bundesgesez verfallenen Handlung noch eine nach kantonalem Gesez auch straffbare Verletzung der Bahnpolizei vorliegen könne, denn dieses Polizeivergehen werde absorbiert durch die Strafe für das schwerere Verbrechen. Daß die Ertheilung von Prämien günstig einwirken könne auf die Entdeckung von Polizeivergehen, möge richtig sein. Das Departement zweifle aber, daß eine Bahnverwaltung einen Angestellten länger im Dienste behalten würde, wenn er eine Gefährdung des Eisenbahnbetriebes verheimlichen wollte.

4) In einzelnen Kantonen versäumten es die Staatsbehörden, in leichtern Fällen von Gefährdung des Eisenbahnbetriebes eine polizeiliche Untersuchung des Thatbestandes vorzunehmen, sondern überließen es den Eisenbahnadministrationen, die betreffende Handlung oder Unterlassung nach ihren Reglementen über die Bahnpolizei zu ahnden, und zwar nicht blos in dem Falle, wo es sich um Angestellte dieser Verwaltung, sondern auch dann, wenn es sich um Private handelte. In solchen Fällen wurde das Kreisschreiben des Bundesrathes vom 8. August 1873, B.-Bl. 1873, III, 377, in Erinnerung gerufen, wonach bei jeder Art von Eisenbahnunfällen die staatlichen Behörden einschreiten sollen, indem nicht die kantonalen Geseze oder Reglemente, und noch weniger die Reglemente von Eisenbahngesellschaften zur Anwendung kommen dürfen, sondern ausschließlich das Bundesstrafgesez vom 4. Hornung 1853 (Art. 74). Die von einer Eisenbahnverwaltung gegen einen Angestellten verfügte Disziplinarstrafe dürfe daher nicht in Betracht kommen, weil die Eisenbahnverwaltungen nur befugt seien, die Dienstfehler gegenüber der Verwaltung zu ahnden, sobald aber durch die Handlung oder Unterlassung eines Angestellten dritte Personen geschädigt oder in Gefahr gebracht worden seien, so unterliege die Beurtheilung dieser Handlung oder Unterlassung der Strafgerichtsbarkeit des Staates.

5) In verschiedenen Fällen mußten die Behörden der betreffenden Kantone darauf aufmerksam gemacht werden, daß nach Art. 67, litt. b. des Bundesstrafgesezes die Beschädigung oder Gefährdung von Eisenbahnzügen nicht mit Gefängniß oder mit Buße allein bestraft werden dürfe, sondern daß immer beide Strafen mit einander verbunden werden müssen.

6) Im Jahr 1874 sind 34 neue Fälle von Gefährdung des Eisenbahnbetriebes den kantonalen Gerichten zur Untersuchung und Beurtheilung überwiesen worden. 2 Fälle waren aus dem Vorjahre pendent, so daß im Ganzen 36 Untersuchungen gegen 44 Personen in gerichtlicher Behandlung waren (im Jahr 1873: 15 Untersuchungen gegen 21 Personen).

Jene 36 Untersuchungen vertheilen sich auf die Kantone wie folgt: St. Gallen war betheiligt in 8, Zürich und Bern in je 6, Luzern, Thurgau und Waadt in je 3, Freiburg in 2 Fällen, und Zug, Basel-Land, Graubünden, Aargau und Neuenburg je in 1 Falle. Von denselben wurden 4 durch Verfügung von Gerichtsbehörden aufgehoben, 6 blieben pendent und die übrigen 26 gegen 34 Personen wurden durch gerichtliches Urtheil erledigt. 12 Personen wurden freigesprochen und gegen 22 Personen wurden in 19 Urtheilen Strafen ausgesprochen. Gegen 2 Urtheile sah sich das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement veranlaßt, die Appellation zu ergreifen.

Die geringste der ausgesprochenen Strafen betrug 3 Tage Gefängniß nebst 10 Frkn. Geldbuße, die höchste 3 $\frac{1}{2}$ Monate Gefängniß nebst 70 Frkn. Geldbuße.

11 dieser Strafurtheile haben bereits ihre Vollziehung gefunden; die Vollziehung der übrigen 8 Urtheile ist eingeleitet. Diejenigen aus dem Jahr 1873 sind mit Ausnahme eines einzigen vollzogen.

Dem Gesuche eines Verurtheilten aus dem Jahr 1873 um Erlaß der Gefängnißstrafe im Wege der Begnadigung wurde von der Bundesversammlung im Juni 1874 entsprochen. Die Buße dagegen bezahlte derselbe (B.-Blatt 1874, Bd. II, S. 411 und 413).

b. Bundesgesetze über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen.

1) Die Frage, ob die Bundes- oder die Kantonsbehörden kompetent seien, über ein Gesuch um Nachlaß der in Anwendung des oben erwähnten Bundesgesetzes ausgesprochenen Bußen zu entscheiden, wurde am 27. Juni 1874 von der Bundesversammlung dahin entschieden, daß das **Begnadigungsrecht** auch in diesen Fällen, wie überall da, wo es sich um die Vollziehung eines Bundesgesetzes handle, den Bundesbehörden zukomme. (Bundesblatt 1874. I. 1105 und Bd. II, 413.)

2) Die **Polizeiurtheile** der kantonalen Gerichte in Anwendung des oben erwähnten Bundesgesetzes müssen in allen andern

Kantonen vollzogen werden, immerhin unter Beobachtung der in dem betreffenden Kanton bestehenden Formen. Siehe Kreisschreiben des Bundesrathes vom 31. Juli 1874, Bundesblatt 1874, II. 606.

III. Fremdenpolizei.

1) Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement sah sich veranlaßt, mit Kreisschreiben vom 24. Oktober 1874, Bundesblatt 1874, III. 250, die Kantone darauf aufmerksam zu machen, daß zwischen Belgien und der Schweiz seit 1862 ein Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag bestehe (Alte Off. Samml. VII. 484), wodurch beide Staaten gegenseitig Niederlassungsfreiheit sich zugesichert haben, weshalb zur Legitimation des Aufenthaltes eines Belgiers jedes Papier genüge, wodurch die Identität und die Nationalität des Inhabers konstatirt werde.

Auf die von einer Kantonsregierung aufgeworfene Frage betreffend die Nationalität von Inhabern ausgelaufener Pässe, welche Frage der belgischen Gesandtschaft vorgelegt wurde, antwortete diese mit Depesche vom 12. November 1874: es verstehe sich von selbst, daß der Mangel der Erneuerung oder der Ablauf der Gültigkeitsfrist eines Passes dem Inhaber desselben nicht entgegengehalten werden könne, um dessen Nationalität zu bestreiten. Wenn die kantonalen Behörden Zweifel hegen über die Gültigkeit der Papiere, welche ein belgischer Bürger besitze, so stehe nichts entgegen, daß sie bei der belgischen Gesandtschaft einen Immatrikulationsakt nachsuchen.

2) Die Polizeidirektion des Kantons Basel-Stadt machte die nöthigen Vorschüsse zur Bestreitung der Kosten für die Heimreise einer armen belgischen Familie. Die Regierung von Belgien lehnte jedoch die Rückerstattung ab, weil keine Forderung gegenüber der königlichen Regierung entstanden und auch die Domizilgemeinde jener Familie nicht zur Rückvergütung verpflichtet sei. Es werde Niemand wegen Armuth aus Belgien weggewiesen, vielmehr werden die Fremden wie die eigenen Staatsbürger unterstützt und wenn solchen Fremden Reiseunterstützungen zur Rückkehr in die Heimat gegeben werden, so trete keine Rückforderung der Auslagen bei dem Heimatlande der Unterstützten ein. Es scheine daher billig zu sein, daß den dürftigen Belgiern gegenüber Reziprozität geübt werde, was auch von Seite der meisten europäischen Staaten geschehe.

3) Betreffend das Paßwesen in Rußland wird auf das Kreis schreiben des Bundesrathes vom 16. Januar 1874 und auf einen dazu gehörigen Nachtrag verwiesen, Bundesblatt 1874. I. 95 u. 358.

4) Im letzten Berichte wurde erwähnt, daß das Justiz- und Polizeidepartement vom Bundesrathe eingeladen worden sei, in Erwägung zu ziehen, ob nicht die Kantone, aus denen junge Gespielinne n, Kindermädchen und Erzieherinnen nach dem Auslande sich verdingen und oft in Noth und Unglück gerathen, zu gesetzgeberischen Maßnahmen zur Unterdrückung dieser fatalen Erscheinung zu veranlaßen seien. Nachdem das Departement über diese Verhältnisse nähere Erkundigung eingezogen und die betheiligten Kantone auf Veranlaßung des Bundesrathes über die Aufstellung gemeinsamer Maßregeln in Berathung getreten sind, glaubten wir jener Anregung bis auf Weiteres keine Folge geben zu sollen.

IV. Politische Polizei, Flüchtlinge.

Schon in den ersten Tagen des Jahres 1874 war das Justiz- und Polizeidepartement im Falle, zwei Angelegenheiten an die Hand zu nehmen, bei denen die äußere Sicherheit und Ruhe der Eidgenossenschaft im Sinne von Art. 37 und 39 des Bundesstrafrechtes in Frage kamen.

1) Einerseits wurde dieses Vorgehen veranlaßt durch den im „Confédéré“ von Freiburg vom 23. Januar 1874 publizirten „Aperçu de la situation en Suisse“, verfaßt im Jahr 1852 durch den jezigen Herrn Nationalrath Wuilleret in Freiburg zu dem Zwecke, die Intervention der französischen Regierung in die innern Angelegenheiten der Schweiz zu veranlaßen. Da jedoch nach Art. 24 des zitierten Bundesstrafgesetzes die Strafklage verjährt war, so konnte dieser keine weitere Folge gegeben werden. Siehe Bericht des Justiz- und Polizeidepartementes vom 25. und 29. Januar 1874, Bundesblatt 1874, I. 239 und 241.

2) Die andere Angelegenheit veranlaßte die Eröffnung einer förmlichen Untersuchung gegen die Urheber, Versender, Ausheiler und Verbreiter, sowie gegen die allfälligen Unterzeichner eines Aktenstückes, betitelt „Appel des Catholiques suisses aux puissances signataires du traité de Vienne contre la violation de ce traité par les Autorités suisses.“ Dieses Aktenstück wurde in Bar-le-Duc, Departement der Meuse, Frankreich, gedruckt und im Anfange des Monats Januar, wie es scheint, in mehreren Ballots unter der Bezeichnung „Buchhandlungsartikel“

nach Genf geschickt. Jedenfalls ist sicher, daß ein solches Ballot an die Adresse des Franzosen Rev. Père Collet, presbytère de Notre Dame, nach Genf gekommen ist, und daß dieser eine gewisse Anzahl Exemplare sowohl in der Schweiz als im Auslande verbreitet hat. Als Verfasser wurde ermittelt der Abbé Defourny, Pfarrer zu Beaumont en Argonne, Frankreich.

Die Funktionen der Bundesanwaltschaft für diesen Fall wurden dem Herrn Nationalrath Berdez in Lausanne übertragen, die Untersuchung führte der ordentliche eidgenössische Untersuchungsrichter, Herr Advokat Broye in Freiburg. Am Schlusse der Untersuchung stellten diese beiden Beamten übereinstimmend den Antrag, daß gegen Abbé Collet der Anklagezustand nicht auszusprechen sei, indem die gegen ihn vorliegenden Thatsachen nicht unter die Bestimmung des Art. 37 des Bundesstrafrechtes fallen. Gemäß Art. 29 des Gesetzes über die Bundesstrafrechtspflege von 1851 wurde daher die Untersuchung niedergeschlagen. In Anwendung von Art. 57 der Bundesverfassung von 1848 beschloß dagegen der Bundesrath am 7. Februar 1874, es sei der Abbé Firmin Collet aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft verwiesen. Bundesblatt 1874, I. 138, 205 und 242.

3) Im Weitern wurden einige Verhandlungen politisch-polizeilicher Natur veranlaßt durch die Anwesenheit französischer Flüchtlinge in Genf, sowie dadurch, daß von Genf und Lausanne aus durch diese aufwieglersche Drukschriften nach Frankreich eingeführt und dort verbreitet worden sein sollen. Die diesfälligen Untersuchungen ergaben keinen Grund zu besondern Maßnahmen.

4) Betreffend die polnischen Flüchtlinge sind keine erheblichen Aenderungen eingetreten. Sieben derselben haben von dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement Pässe zur Abreise in das Ausland erhalten. An üblichen Unterstützungen für einige kranke und altersschwache Polen, sowie an Reiseunterstützungen für solche sind 1171 Fr. 50 Rp. ausgelegt worden.

Die Regierung des Kantons St. Gallen stellte die Einfrage, ob der Beschluß des Bundesrathes vom 15. Februar 1865, Ziff. 6, Bundesblatt 1865. I. 151, betreffend die Duldung der Polen, noch in Kraft sei und ob nicht mit Bezug auf die in der Schweiz noch zurückgebliebenen Polen weitere Verfügungen getroffen werden sollten. Der Bundesrath antwortete hierauf unterm 20. März wie folgt:

Jener Beschluß bestehe allerdings auch zur Zeit noch in Kraft. Die Frage der definitiven Regulirung sei darum möglichst lange verzögert worden, weil der Bundesrath geglaubt habe, die Bei-

behaltung des status quo liege sowohl im Interesse der Kantone, als in demjenigen der Polen, da im Laufe der Zeit viele der letztern haben zurückkehren oder eine Beschäftigung haben ergreifen können, welche ihnen die Einbürgerung, wenn sie einmal nöthig werden sollte, erleichtern würde. Auch sei noch immer einige Bewegung unter den Polen, indem einzelne nach auswärtigen Staaten abreisen und andere aus fremden Staaten nach der Schweiz kommen. Nun habe die Schweiz andern Staaten gegenüber den Grundsatz der freien Zirkulation der polnischen Flüchtlinge aufgestellt und zur Anerkennung gebracht; es dürfte deshalb ihr am wenigsten gut anstehen, wenn sie der erste Staat wäre, der wieder zu der strengern polizeilichen Kontrolle zurückkehren würde. Daß aber dieses die faktische Folge der Aufhebung des jezt bestehenden modus vivendi wäre, verstehe sich von selbst, indem die Kantone kaum so rücksichtsvoll in Gestattung des Aufenthaltes wären, wenn sie wieder allein die Folgen davon zu tragen hätten.

Bis jezt habe kein anderer Kanton eine Aenderung der jeztigen Sachlage angeregt. Wenn aber die Regierung nach näherer Würdigung dieser Verhältnisse dies definitiv verlange, so werde der Bundesrath nicht ermangeln, darauf einzutreten und den Modus des Verfahrens in Berathung ziehen und nach Maßgabe der Verhältnisse feststellen.

Gegenwärtig sei über das weitere Vorgehen noch nichts festgestellt; es könne also hierüber der Regierung keine Auskunft gegeben werden. Ohne Zweifel müßte vor allem eine genaue Statistik der jezt in der Schweiz lebenden polnischen Flüchtlinge erhoben und jeder fernere Zuwachs ausgeschlossen werden. Darauf würde den eingeschriebenen Flüchtlingen eine Frist eingeräumt werden müssen, innerhalb welcher sie anzuhalten wären, ihre Position selbst zu ordnen. Säumnigen gegenüber würden später angemessene polizeiliche Maßregeln erfolgen.

V. Werbung.

Es sind auch im Jahre 1874 verschiedene Anzeichen zu Tage getreten, daß die Anwerbung von Schweizern nach Holländisch-Indien wieder schwunghafter betrieben werde. Das Departement ermangelte nicht, überall dagegen einzuschreiten. Der Repräsentant des schweizerischen Generalkonsulates in Batavia bestätigte ebenfalls jene Erscheinung und machte auf das traurige Loos aufmerksam, dem weitaus die meisten der Angeworbenen durch physische

und moralische Verkommenheit verfallen, um gleichzeitig vor dem Eintritte in jenen Militärdienst zu warnen (Bundesbl. 1874 II. 766). Der Bundesrath nahm hieraus Anlaß, mittelst eines Kreisschreibens vom 9. September 1874 sämmtliche eidgenössische Stände auf die Thatsache der vermehrten Werbung aufmerksam zu machen und sie zu strengem gerichtlichem Einschreiten einzuladen (Bundesblatt 1874 II. 850).

Im Laufe des Jahres 1874 sind gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1859 wegen Werbung verurtheilt worden:

1) Johann Bichsel von Hasle bei Burgdorf zu 2 Monaten Gefängniß, 200 Fr. Buße und 3 Jahre Einstellung der bürgerlichen Ehrenfähigkeit;

2) Maria Bichsel, geb. Gerber, des Obigen Ehefrau, zu 1 Monat Gefängniß und 50 Fr. Buße; dieses Urtheil ist vollzogen;

3) Johann Peter Wagner von Basel zu 3 Monaten Gefängniß, 100 Fr. Buße und 5jähriger Einstellung im Aktivbürgerrecht. Die Gefängnißstrafe ist vollzogen. Nachher begab sich Wagner in's Ausland.

4) Balthasar Ruefli von Grenchen zu 1 Monat Gefängniß und 5 Fr. Buße. Die Gefängnißstrafe ist ebenfalls vollzogen.

Die im Jahr 1873 ebenfalls wegen Werbung verurtheilten Johann Glutz und Franz Bannwart von Solothurn haben bekanntlich bei der Bundesversammlung um Erlaß der Gefängnißstrafe im Wege der Begnadigung nachgesucht. Die Bundesversammlung hat zwar am 27. Juni 1874 beide Gesuche abgewiesen; allein Johann Glutz erneuerte sein Gesuch und erlangte mit Rücksicht auf seinen bedenklichen Gesundheitszustand am 18. März 1875 eine Reduktion der Gefängnißstrafe auf 6 Wochen.

D. Heimatlosenwesen.

Der Große Rath des Kantons Tessin hat über die schon seit Mai 1873 bei ihm liegenden Protestationen einzelner Gemeinden immer noch nicht entschieden. Auch die an ihn zu Händen der betreffenden Kommission erlassenen Mahnungen blieben erfolglos. Wir werden uns bemühen, den Großen Rath zu einem beförderlichen Beschlusse zu veranlassen, damit dann die definitive Einbürgerung der betheiligten Personen stattfinden kann. Was den Staatsrath des Kantons Tessin betrifft, so ergibt sich aus seinem Bericht vom 17. Februar 1875, daß er an der Erledigung einzelner Fälle, die entweder schon pendent waren oder neu entdeckt wurden, thätig war, und daß er überhaupt die Erledigung der ganzen Angelegenheit möglichst befördert. In dieser Weise sind im Laufe des Jahres 1874 bis 6. Februar 1875 wieder 139 Personen eingebürgert worden, so daß bis zu diesem Tage im Kanton Tessin 1329 Personen eingebürgert wurden. Mit Bezug auf eine ziemliche Anzahl von Individuen wurde ermittelt, daß sie Ausländer und zwar der größte Theil davon Italiener seien. Von der Einbürgerung dieser Klasse kann daher keine Rede sein, bis die im Gange befindlichen Verhandlungen mit den betheiligten Staaten erledigt sind, d. h. bis die Nationalität jedes einzelnen Individuums festgestellt ist.

Was den Kanton Wallis betrifft, so bestätigt der Staatsrath in seinem letzten Bericht vom 5. Februar 1875, daß die Einbürgerung der Heimatlosen vollzogen sei. Im Laufe des letzten Jahres haben noch einige Uneheliche eingebürgert werden müssen, und wenn noch hie und da einzelne neue Fälle auftauchen, so werden sie sofort erledigt. Es bleiben jetzt nur noch diejenigen Familien einzubürgern, welche mit andern Kantonen streitig sind und über die noch der Bundesrath, resp. das Bundesgericht, zu entscheiden hat.

Der vor Bundesgericht aus dem Jahre 1873 pendent gebliebene Rekurs der Regierung des Kantons Schwyz gegen den Entscheid des Bundesrathes, betreffend die Einbürgerung der Familie Vinet, wozu der Kanton Wallis in's Recht gerufen wurde, ist mit Urtheil vom 11. März 1874 abgewiesen worden. — Ueber die Einbürgerung der Familie Nidegger konnte das Bundesgericht erst im Januar 1875 urtheilen. Es wurde der Entscheid des Bundesrathes bestätigt und der Kanton Freiburg zur Einbürgerung verpflichtet. — In

einigen Fällen wurde die Anerkennung der betreffenden Personen durch ihre ursprünglichen Heimatstaaten erwirkt, sowie auch einige Kantone auf dem Korrespondenzwege veranlaßt wurden, einzelne Personen freiwillig anzuerkennen. — Im übrigen wurden auch mehrere ältere Untersuchungen ergänzt, allein die Arbeiten des Departements machten es unmöglich, die noch pendenten Untersuchungen betreffend die Einbürgerung Heimatloser in der Weise zu fördern, wie es wünschbar gewesen wäre.

Bericht des schweizerischen Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1874.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	20
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.05.1875
Date	
Data	
Seite	471-630
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 606

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.